



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Stadt Eschweiler | Postfach 1328 | 52233 Eschweiler

An die Mitglieder
des Stadtrates

Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade hiermit zu einer Sitzung des Stadtrates ein, die am

Mittwoch, dem 19.03.2025, um 17:30 Uhr,

im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, stattfindet.

Tagesordnung: siehe Anlage

Weitere Informationen können Sie dem nachfolgenden Link entnehmen:

<https://rat.eschweiler.de/ri>

Soweit Sie die Übersendung der Sitzungsunterlagen in Papierform beantragt haben, sind diese beigelegt bzw. über Ihr persönliches Postfach bereitgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Leonhardt

beglaubigt:


Leonhardt

Dienststelle

131 Ratsbüro und Wahlen

Auskunft erteilt

Frau Schmitz
Zimmer 102
Telefon 02403/71-527
Fax 02403/60999-571
ilka.schmitz@eschweiler.de
www.eschweiler.de

Ihr Zeichen
Mein Zeichen 131/Schm.

Datum 07.03.2025

Dienstgebäude

Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Telefon-Zentrale 02403/71-0
stadtverwaltung@eschweiler.de

Öffnungszeiten im Rathaus

Montag - Mittwoch und Freitag
8.30 - 12.00 Uhr

Donnerstag
14.00 - 17.45 Uhr

Gläubiger-ID

DE 96 001 000 000 808 85

Steuernummer

202/5835/0184

USt-ID

DE121744310

Bankverbindungen

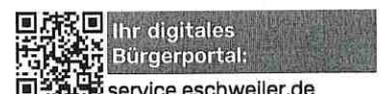
Sparkasse Aachen
IBAN: DE48 3905 0000 0001 2161 00
BIC: AACSD33

Commerzbank AG
IBAN: DE11 3708 0040 0170 2816 00
BIC: DRESDEFF370

Postbank Köln
IBAN: DE07 3701 0050 0003 8245 09
BIC: PBNKDEFF

Raiffeisen-Bank Eschweiler
IBAN: DE73 3936 2254 2500 1160 16
BIC: GENODE1RSC

VR-Bank eG
IBAN: DE08 3916 2980 6103 9480 19
BIC: GENODE1WUR



Tagesordnung

für die Sitzung des Stadtrates am 19.03.2025

Vorlagen-Nummer

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 1 | Fragestunde für Einwohner | |
| 2 | Umbesetzung in verschiedenen Gremien;
hier: Antrag der BASIS-Stadtratsfraktion vom 28.02.2025 | 090/25 |
| 3 | ÖPNV-Maßnahmen zum Fahrplanwechsel; hier:
Subventionierung des innerstädtischen öffentlichen
Personennahverkehrs (ÖPNV) | 009/25 |
| 4 | Mittelbereitstellung für die Herrichtung von Sanitär- und
Sozialräumen sowie der Werkstatt am Forstbetrieb | 080/25 |
| 5 | Offene Kinder- und Jugendarbeit in Eschweiler; hier:
Verteilung der Haushaltsmittel für die offene Kinder- und
Jugendarbeit | 063/25 |
| 6 | Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – mit
Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gässchen
– ;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und
Satzungsbeschluss | 027/25 |
| 7 | Umwandlung eines Tennenplatzes in einen Naturrasenplatz
hier: Antrag des FC Eschweiler | 086/25 |
| 8 | Kenntnisgaben | |
| 8.1 | indelands Regionale Nachhaltigkeitsstrategie 2030 | 013/25 |
| 9 | Anfragen und Mitteilungen | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|------|---|---------------|
| 10 | Prüfungsausschuss gemäß § 12 der Verordnung über die
Ausbildung und Prüfung der Laufbahn des zweiten
Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des
feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-
Westfalen (VAP 1.2 - Feu) | 423/24 |
| 11 | Inklusive Kindertageseinrichtung Patternhof; hier: Abschluss
einer Vertraglichen Vereinbarung zur Übernahme des
Trägeranteils und der Miete | 025/25 |
| 12 | Tief-, Kanal- und Straßenbauarbeiten, Moltkestraße | 029/25 |
| 13 | Beteiligungen | |
| 13.1 | STAWAG: Verkauf von Geschäftsanteilen einer
Beteiligungsgesellschaft | 046/25 |

13.2	STAWAG Energie GmbH: Beschlüsse zur Gründung der Windpark Frettetal GmbH & Co. KG	048/25
13.3	STAWAG Energie GmbH: Beschlüsse zur Gründung der Windpark Wesenstedt GmbH & Co. KG	074/25
13.4	STAWAG Energie GmbH: Beschlüsse zum Erwerb der Projektgesellschaft Aldenhoven-Pattern	075/25
14	Anfragen und Mitteilungen	

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	19.03.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

**Umbesetzung in verschiedenen Gremien;
 hier: Antrag der BASIS-Stadtratsfraktion vom 28.02.2025**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt mit sofortiger Wirkung die folgenden Umbesetzungen:

Arbeitsgruppe Städtepartnerschaften

Bisheriger sachkundiger Bürger

Herr Ulrich Güzgen

Neuer sachkundiger Bürger

Herr Herbert Nießen

Bisheriger stellv. sachkundiger Bürger

Herr Herbert Nießen

Neuer stellv. sachkundiger Bürger

Herr Christian Schade

Schulausschuss

Bisheriger stellv. sachkundiger Bürger

Herr Ralf Fischer

Neue sachkundige Bürgerin

Frau Claudia Stürtz

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Molls _____		Datum: 07.03.2025 gez. Leonhardt _____			
1		2		3	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Mit Anschreiben vom 28.02.2025 beantragte die BASIS-Stadtratsfraktion die aufgeführten Änderungen in der Besetzung verschiedener Gremien.

Rechtsgrundlage:

Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger (§ 50 Abs. 3 S. 7 GO NRW).

Die Umbesetzung in der Arbeitsgruppe Städtepartnerschaften sollte in analoger Anwendung der Ausschüsse erfolgen.

Die Bürgermeisterin hat gem. § 40 Abs. 2 S. 6 GO NRW kein Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Personelle Auswirkungen:

./.

Anlagen:

Antrag BASIS-Stadtratsfraktion vom 28.02.2025

Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
02403-71546
0157-30440706
basis-fraktion@eschweiler.de

An die Bürgermeisterin
der Stadt Eschweiler

Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Eschweiler, 28.02.2025

Umbesetzung in Gremien

Sehr geehrte Frau Leonhardt,

im Namen und Auftrag der BASIS-Fraktion bitte ich Sie, den vorliegenden Antrag auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 19.03.2025 zu setzen:

- 1.) Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt mit sofortiger Wirkung die folgende Änderung in der Besetzung der Arbeitsgruppe Städtepartnerschaften:
bisher: Ulrich Güßgen, neu: Herbert Nießen
neuer Stellvertreter: Christian Schade

- 2.) Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt mit sofortiger Wirkung die folgende Änderung in der Besetzung des Schulausschusses:
bisheriger stv. sachkundiger Bürger: Ralf Fischer
neue stv. sachkundige Bürgerin: Claudia Stürtz

Mit freundlichem Gruß

Michael Cremer
Ratsmitglied

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	13.02.2025
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	19.03.2025

ÖPNV-Maßnahmen zum Fahrplanwechsel; hier: Subventionierung des innerstädtischen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt, die Eschweiler Bürgerinnen und Bürger durch Einführung des eTarifs und Subventionierung des Arbeitspreises nach dem Szenario 4.2 zu unterstützen.

oder
2. Der Rat beschließt, die Eschweiler Bürgerinnen und Bürger durch Einführung des eTarifs und Subventionierung des Arbeitspreises nach dem Szenario 4.1 zu unterstützen, sofern die dafür benötigten zusätzlichen finanziellen Mittel in den Haushaltsplan 2026 aufgenommen und dieser beschlossen wurde.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer _____		Datum: 31.01.2025 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> gez. Leonhardt gez. Vogelheim </div>					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion und die Fraktion Die Linke/Piratenpartei hatten im Rahmen der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2020 die Einführung eines „City-Tickets Eschweiler“ beantragt. Der Haupt- und Finanzausschuss hat diesem Antrag am 19.11.2019 zugestimmt (VV 386/19).

Die Einführung des City-Tickets in Eschweiler erfolgte im August 2020. Es ist bis heute zu einem festen Preis von 1,80 € pro Einzelfahrt (90 min inkl. Umstieg ohne Rückfahrt) erhältlich und gilt für alle innerstädtischen Fahrten mit Bussen sowie der Euregiobahn im Stadtgebiet Eschweiler.

Für die Rabattierung der Ticketpreise - Tarifauffüllung des City-Tickets bis zum Regeltarif - für den innerstädtischen ÖPNV (ohne Bundesbahn) wurden für das erste Halbjahr 2020 50.000 € und in den Folgejahren je 170.000 € in den Haushalt eingestellt.

Seit der Einführung stieg die Zahl der verkauften City-Tickets auf rund 150.000 Stk. im Jahr 2024. Da seit der Einführung auch der Regeltarif bzw. der Preis für Einzeltickets von 2,80 € auf 3,40 € gestiegen ist, erhöhte sich der Zuschussbedarf (Tarifauffüllung) in 2023 auf rund 193.000 €. Durch die kontinuierlich steigenden Ticketpreise wird auch der Zuschussbedarf in 2024 auf rund 236.000€ und bis 2028 auf rund 375.000 € ansteigen, eine jährliche Steigerung der Preise für die Regeltickets von jährlich 5,5% vorausgesetzt und sofern sich die Anzahl der verkauften Tickets nicht unwesentlich ändert.

Die Einführung des City-Tickets hat einerseits zu einer Zunahme der innerstädtischen ÖPNV-Nutzung und damit zu weniger Autoverkehr geführt, andererseits jedoch die Tarifstrukturen im ÖPNV verkompliziert, keine qualitative Verbesserung des ÖPNV-Angebotes bewirkt und den städtischen Haushalt zusätzlich belastet.

Zum 01.12.2021 wurde in NRW und damit auch im Aachener Verkehrsverbund (AVV) der elektronische ÖPNV-Tarif eazy.nrw (eTarif) eingeführt. Die jeweiligen „Tickets“ sind nur über die entsprechende App des Smartphones buchbar. Der eTarif setzt sich aus einem festen Grundpreis je Fahrt von aktuell 1,57 € sowie einem streckenabhängigen Arbeitspreis von aktuell 0,31 € je zurückgelegtem km Luftlinie zusammen. Der eTarif ist gegenüber den klassischen Tickettarifen gerechter, da er die tatsächliche Fahrleistung kilometergenau abrechnet.

Auch beim eTarif ist eine Rabattierung und damit Subventionierung des innerstädtischen ÖPNVs möglich, einerseits durch Übernahme des Grundpreises und andererseits durch Übernahme des Arbeitspreises. In beiden Fällen läge der tatsächliche Ticketpreis für die Kunden auf innerstädtischen Fahrten mit Bus oder Euregiobahn deutlich unter dem aktuellen City-Ticket-Preis von 1,80 €.

Der Smartphone-Besitz bei ÖPNV-Nutzern liegt aktuell bei rund 90%, mit steigender Tendenz. (eigene Studien der exeo Consulting AG)

Um die verschiedenen Modelle einer kommunalen Subventionierung des ÖPNV innerhalb des Eschweiler Stadtgebietes - eTarif mit und ohne City-Tarif - insbesondere im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen für die Stadt zu bewerten, hat die Verwaltung die exeo Strategic Consulting AG mit der Erstellung eines Kurzgutachtens beauftragt.

Die Ergebnisse liegen vor und werden von Dr. Robert Bongaerts im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 13.02.25 vorgestellt.

Die exeo hat in ihrem Gutachten insgesamt vier unterschiedliche Szenarien untersucht und bewertet, wobei bei den Szenarien mit eTarif noch zusätzlich zwei Modelle (Modell 1: Subventionierung Grundpreis; Modell 2: Subventionierung Arbeitspreis) zur Auswahl standen.

Die einzelnen Szenarien im Überblick:

- Szenario 1:** Fortführung City-Ticket ohne eTarif (Basisszenario)
- Szenario 2.1:** City-Ticket +eTarif mit Subventionierung Grundpreis
- Szenario 2.2:** City-Ticket +eTarif mit Subventionierung Arbeitspreis
- Szenario 3:** Kein subventioniertes Angebot in Eschweiler
- Szenario 4.1:** nur eTarif mit Subventionierung Grundpreis
- Szenario 4.2:** nur eTarif mit Subventionierung Arbeitspreis

Ohne die Ergebnisse des Gutachtens im Detail vorwegzunehmen, sind die wesentlichen Ergebnisse wie folgt zusammengefasst:

- Eine gänzliche Abschaffung eines subventionierten Tarifs würde zu einem deutlichen Rückgang der Fahrten-Nachfrage bei bisherigen City-Tarif-Nutzern (ca. 24-28 % weniger) führen, die auf andere Verkehrsmittel abwandern würden.

- Aus Sicht der Stadt Eschweiler, mit Hinblick auf die sehr eingeschränkten finanziellen Spielräume, ist das Szenario 1 mit einer deutlichen Zunahme des Subventionsbedarfs auf 375.000 € pro Jahr bis zum Jahr 2028 verbunden. Zudem ist die Einführung des attraktiven eTarifs hier nicht vorgesehen.
- Auch im Szenario 2 ist mit einer deutlichen Zunahme des Subventionsbedarfs je Modell auf 299.000 € bis 473.000 € pro Jahr bis zum Jahr 2028 zu rechnen. In diesem Szenario ist zwar der eTarif eingeführt, das City-Ticket besteht dennoch weiterhin, was zu einer Verkomplizierung des Tarifangebotes generell führt.
- Aus Kundensicht bietet die Einführung des eTarifs als Alternative zum City-Ticket und die Subventionierung des Grundpreises (Modell 1) deutliche preisliche Anreize gegenüber der bestehenden Tarifstruktur inkl. City-Ticket, da hiermit innerstädtische Fahrten ab 0,31 € möglich wären. Auch prognostiziert der Gutachter in diesem Szenario ein Anstieg der ÖPNV-Nutzer um ca. 8%.
- Ein Kompromiss aus der verbesserten Subventionierung des innerstädtischen ÖPNVs und der Vermeidung einer zusätzlichen finanziellen Belastung des städtischen Haushalts ist das Szenario 4.2 mit der Einführung des eTarifs und der Subventionierung des Arbeitspreises. In diesem Tarif sind innerstädtische Fahrten für derzeit 1,53 € möglich.
- Exkurs: Die vollständige Subventionierung eines kostenlosen innerstädtischen ÖPNVs (Bus, Euregiobahn) würde Kosten für die Stadt von rund 0,8 – 0,9 Mio. € jährlich verursachen, ohne das Angebot und die Qualität des Angebotes zu verbessern.

Die Verwaltung schließt sich daher der Empfehlung des Gutachters an, den bisherigen City-Tarif zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zu Beginn 2026, abzuschaffen und als Alternative den eTarif einzuführen. Zudem empfiehlt die Verwaltung mit Einführung des eTarifs entweder die Subventionierung des Grundpreises oder die Subventionierung des Arbeitspreises.

Damit könnte einerseits die Tarifstruktur im ÖPNV deutlich vereinfacht werden, und andererseits könnten durch den zusätzlichen finanziellen Anreiz die Nutzerzahlen von Bus und Euregiobahn um 5-8 % bis 2028 erhöht werden, auch wenn nicht alle Nutzerinnen und Nutzer des ÖPNVs wegen fehlendem Smartphone und einer ggf. bestehenden Ablehnung elektronischer Tarife das Angebot nutzen können.

Finanzielle Auswirkungen:

Die im Gutachten untersuchten und bewerteten Szenarien eines subventionierten lokalen ÖPNV-Tarifs sind mit unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen (Zuschussbedarf) für die Stadt verbunden, die im Folgenden übersichtshalber dargestellt werden. Die Umstellung des Tarifs wird für 2026 angenommen.

Szenario	2024	2025	2026	2027	2028
1 nur City-Ticket	236.000 €	276.000 €	310.000 €	344.000 €	375.000 €
2.1 City-T und eTarif Modell 1	236.000 €	276.000 €	340.000 €	401.000 €	473.000 €
2.2 City-T und eTarif Modell 2	236.000 €	276.000 €	287.000 €	289.000 €	299.000 €
3 Keine Subventionierung	236.000 €	276.000 €	0 €	0 €	0 €
4.1 Nur eTarif Modell 1	236.000 €	276.000 €	142.000 €	242.000 €	360.000 €
4.2 Nur eTarif Modell 2	236.000 €	276.000 €	74.000 €	128.000 €	169.000 €

Bis auf die Szenarien 3 und 4-2 sind bei allen übrigen Szenarien die prognostizierten Aufwendungen ab einer Tarifumstellung im Jahr 2026 deutlich höher als die bisher zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von jährlich 170.000 €.

Wird der Empfehlung des Gutachters und der Verwaltung gefolgt, und ab 2026 das City-Ticket durch den eTarif mit Subventionierung des Arbeitspreises (Szenario 4.2) eingeführt, sind die bisher

im Haushaltsplan 2024-2025 und dort im Produkt 095110101 und Sachkonto 52910030 veranschlagten Mittel für die Haushaltsjahre 2026 bis 2028 in Höhe von 170.000 € auskömmlich. Soll der eTarif mit Subventionierung des Grundpreises (Szenario 4.1) eingeführt werden, sind die zusätzlichen Mittel in die Beratungen zum Haushaltsplan 2026 einzubringen. Die Umsetzung dieses Szenarios stünde daher unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Entscheidung.

In der Vergangenheit konnten bisher durch Bildung von Rückstellungen für die in 2023 und 2024 nicht benötigten Mittel und Auflösung in 2024 bzw. 2025 die Rechnungsbeträge gedeckt werden. In 2025 ergibt sich aktuell eine Unterdeckung von rund 25.000 €, die durch Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen ist.

Personelle Auswirkungen:

Die Koordination der Maßnahmen zur Subventionierung des örtlichen ÖPNVs bindet personelle Kapazitäten im Amt 61 und dort in der Abteilung nachhaltige Entwicklung.

Anlagen:

Tagesordnungspunkt 2,1

ÖPNV-Maßnahmen zum Fahrplanwechsel; hier: Subventionierung des innerstädtischen Personennahverkehrs (ÖPNV)
Vorlagen-Nummer 009/25

Im Anschluss an die vorangegangene Diskussion stellte Herr RM Möller fest, dass eine Lösung für alle Nutzer des ÖPNV gefunden werden solle, sowohl für Smartphone- und App-Nutzer als auch ein Angebot für Barzahler.
Er beantragte daher für die SPD-Fraktion, das Szenario 2.2 als Beschlussvorschlag zu beschließen.

Herr RM Widell stimmte Herrn RM Möller zu, ergänzte jedoch, dass der Beschluss in 2 Jahren nochmals geprüft werden solle, um dann gegebenenfalls je nach Entwicklung das analoge Angebot zu streichen.

Herr RM Borchardt schloss sich seinen Vorrednern ebenfalls an.

Herr RM Cremer betonte, dass seitens der BASIS-Fraktion ebenfalls der Antrag vorbereitet war, dass die Subventionierung des Szenario 2.2 beschlossen wird.

Herr RM Schlenter führte aus, dass seitens der CDU und FDP-Fraktion angedacht war, einen anderen Weg der Subventionierung zu wählen. Nach dem Vortrag unter TOP 1.1 sei nun jedoch klar, dass dieser Weg aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen gar nicht möglich sei.
Daher müsste zunächst eine Beratung in den Fraktionen erfolgen und die CDU- und FDP-Fraktion würden sich heute bei der Abstimmung enthalten.

Herr RM Berndt stimmte dem Vorschlag zu Szenario 2.2 mit einer Überprüfung in 2 Jahren ebenfalls zu.

Daraufhin ließ Herr AVors. Fehr über den gemäß Antrag neuen **Beschlussvorschlag 3** abstimmen:

Der Rat beschließt die Subventionierung des innerstädtischen öffentlichen Personenverkehrs gemäß Szenario 2.2 der Vorlage. Es erfolgt eine Subventionierung des City-Tickets für 1,80 € und die Einführung des eTarifs mit Subventionierung des Arbeitspreises.
In 2 Jahren wird dem Rat der aktuelle Sachstand und die Entwicklung vorgelegt und es wird erneut entschieden, welche Subventionierung erfolgen soll.

Dem Beschlussvorschlag 3. wurde bei 6 Enthaltungen (CDU und FDP) einstimmig zugestimmt.

1. Der Rat beschließt, die Eschweiler Bürgerinnen und Bürger durch Einführung des eTarifs und Subventionierung des Arbeitspreises nach dem Szenario 4.2 zu unterstützen.
oder
2. Der Rat beschließt, die Eschweiler Bürgerinnen und Bürger durch Einführung des eTarifs und Subventionierung des Arbeitspreises nach dem Szenario 4.1 zu unterstützen, sofern die dafür benötigten zusätzlichen finanziellen Mittel in den Haushaltsplan 2026 aufgenommen und dieser beschlossen wurde.
oder
3. **Der Rat beschließt die Subventionierung des innerstädtischen öffentlichen Personenverkehrs gemäß Szenario 2.2 der Vorlage. Es erfolgt eine Subventionierung des City-Tickets für 1,80 € und die Einführung des eTarifs mit Subventionierung des Arbeitspreises. In 2 Jahren wird dem Rat der aktuelle Sachstand und die Entwicklung vorgelegt und es wird erneut entschieden, welche Subventionierung erfolgen soll.**

25.02.2025



Bederke
Schriftführerin

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	19.03.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Mittelbereitstellung für die Herrichtung von Sanitär- und Sozialräumen sowie der Werkstatt am Forstbetrieb

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 8 Ziffer 3 der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 stimmt der Stadtrat der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung Auszahlung bei Produkt 01 111 1203, Sachkonto 0911 0002, IV25AIB012, Bez.: Herrichtung Sanitär-, Sozialraum und Werkstatt am Forstbetrieb in Höhe von 200.000,00 € zu.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer		Datum: 07.03.2025 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> gez. Leonhardt gez. Duikers gez. Vogelheim </div>					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Für die Sanitär- und Sozialräume und die Werkstatt im Forstbereich besteht dringender baulicher Handlungsbedarf.

Die aktuelle Umkleide- und Sanitärsituation ist unzureichend, da derzeit keine Duschkmöglichkeiten vorhanden sind und somit auch keine Schwarz- und Weißbereiche Unterteilung möglich ist. Daher kann derzeit eine mögliche Kontaminationsverschleppung durch Bio- oder Gefahrstoffe in den Privatbereich nicht ausgeschlossen werden. Die geschilderten Missstände wurden bei der Regelbegehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit dokumentiert.

Der an den Sanitärbereich angrenzende Pausenraum dient gleichzeitig als Materiallager und Umkleideraum und entspricht somit nicht den Mindestanforderungen der Arbeitsstättenverordnung. Aus arbeitsschutztechnischen Gründen und zur Vermeidung der Kontaminationsverschleppung muss der Sanitärbereich des Forstbetriebs in Schwarz- und Weißbereiche unterteilt werden. Zusätzlich wird ein geeigneter Bereich zur Trocknung nasser Arbeitskleidung benötigt. In Zukunft soll sowohl eine personelle Aufstockung als auch eine Geschlechtertrennung möglich sein. Diese Anforderungen sind aus Platzgründen nicht im Gebäudeinneren umsetzbar. Als wirtschaftliche und zügige Lösung sollen daher zwei Sanitärcontainer dauerhaft neben dem Anbau aufgestellt werden.

Die Auslagerung der Sanitärbereiche wirkt sich ebenfalls positiv auf die Pausenraumsituation aus, sodass dieser wieder zu Pausen- und Aufenthaltszwecken genutzt werden kann.

Der aktuelle Werkstattbereich ist für die mittlerweile erforderlichen Arbeitsmittel zu klein. Eine sichere organisierte Lagerung der Geräte ist in dem vorhandenen Raum aus Platzmangel nicht möglich. Zudem bietet der Werkstattbereich durch die vorgehaltenen Geräte derzeit nicht genügend Platz für ein sicheres Arbeiten. Um die beengte Situation auszugleichen, soll dauerhaft ein Lagercontainer für die Geräte und Werkzeuge neben der Werkstatt unter dem Carport aufgestellt werden.

Für die fachgerechte Lagerung von Akkus und Forstmarkierungsfarbe soll zukünftig der ehemalige Duschbereich als Lagerraum abgetrennt werden. Darin können speziell dafür vorgesehenen Materialschränke aufgestellt werden, um keine brandschutztechnischen Anforderungen für die Abtrennung des Lagerraums auszulösen.

Durch die Errichtung der Sanitärcontainer soll ein größerer Eingriff in den Gebäudebestand und die daraus resultierende Beantragung einer Nutzungsänderung und eine damit einhergehende umfassende Gebäudesanierung zunächst vermieden werden. Der Raumbedarf kann mit den Containern zwar dauerhaft abgedeckt werden, langfristig besteht jedoch am Gebäude weiterer Sanierungsbedarf.

Die Gesamtkosten für den Forstbetrieb werden nach aktueller Kostenschätzung mit rund 200.000,00 € veranschlagt. Die Mittel sind außerplanmäßig bereitzustellen. Gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 8 Ziffer 3 der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler gelten Aufwendungen und Auszahlungen als erheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um mehr als EUR 50.000 überschreiten und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Zur Deckung werden vorbehaltlich des Ratsbeschlusses Mittel aus der Maßnahme „Steinstraße“ in Höhe von 200.000,00 € verwendet. Die Maßnahme „Steinstraße“ verzögert sich aufgrund des vorgezogenen Baus der Brücke zwischen der Indestraße und dem Langwahn. Durch diese zeitliche Verschiebung der Baumaßnahmen „Steinstraße“ ist absehbar, dass die vorgesehenen Mittel im Haushaltsjahr 2025 nicht vollständig verausgabt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Herrichtung des Sanitär-, Sozialraum und der Werkstatt am Forstbetrieb konnten im Zuge des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2024 und 2025 nicht berücksichtigt werden, da der Bedarf erst im Jahresverlauf 2024 behandelt wurde.

Dementsprechend ergibt sich der außerplanmäßige Mittelbedarf in Höhe von 200.000,00€. Diese Kosten werden in 2025 kassenwirksam.

Die fehlenden finanziellen Mittel können über das folgende Konto gedeckt werden:

Produkt 660 000 00, Sachkonto 12 5410 101, IV13AIB003; Steinstraße

Die abzugebende Mittel belaufen sich auf: 200.000,00 €

(Im Haushaltsjahr 2025 werden die dort eingeplanten Mittel nicht in voller Höhe verausgabt. Im Zuge des Haushaltsaufstellungsverfahrens muss der Ansatz dort für die Folgejahre angepasst werden.)

Für die Abwicklung der Maßnahme werden die benötigten Mittel dem Produkt 01 111 1203 unter dem Sachkonto 0911 0002, IV25AIB012 zur Verfügung gestellt.

Personelle Auswirkungen:

Die Planung und Umsetzung der Baumaßnahme erfolgt durch die Mitarbeitenden des Hochbauamts in Abstimmung mit dem Amt für Freiraum und Grünordnung.

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	06.03.2025
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	19.03.2025

Offene Kinder- und Jugendarbeit in Eschweiler; hier: Verteilung der Haushaltsmittel für die offene Kinder- und Jugendarbeit

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Eschweiler,

1. festzustellen, dass die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in Dürwiß und Weisweiler unverzichtbar sind und zukünftig anteilig durch die Katholische Kirchengemeinde und die offene/mobile Jugendarbeit der Stadt Eschweiler übernommen werden sollen,
2. zuzustimmen, dass die bisher eingesetzten Finanzmittel für eine 1,0 Personalstelle in der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde zukünftig die offene/mobile Jugendarbeit der Stadt Eschweiler und der Katholischen Kirchengemeinde jeweils hälftig zur Finanzierung entsprechender Personalressourcen übergehen,
3. die Haushaltsmittel für die offene Kinder- und Jugendarbeit für die Jahre 2025 und 2026, wie im Sachverhalt bzw. in den finanziellen Auswirkungen beschrieben, – vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 – zu verteilen,
4. a) mit der Katholischen Kirchengemeinde eine angepasste Kooperationsvereinbarung zu schließen und die Finanzmittel schnellstmöglich zur Verfügung zu stellen.
b) Für die städt. Kinder- und Jugendarbeit eine 0,5 Personalstelle im Stellenplan 2025 aufzunehmen, welche durch die bisherige Finanzierung gedeckt ist.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 21.02.2025 gez. Leonhardt gez. Duikers			
1		2		3	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nach § 4 Abs. 3 SGB VIII gehalten, die freie Jugendhilfe zu fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe zu stärken. Im Sinne von § 74 SGB VIII ist dem Förderauftrag durch Bereitstellung von finanziellen Zuwendungen Rechnung zu tragen. Neben den gesetzlich normierten Voraussetzungen (§ 74 Abs. 1 SGB VIII) steht die Entscheidung über Art und Höhe der Förderung im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Ermessensentscheidung hat sich an sachgerechten Kriterien zu orientieren, die auf Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans und dem Bedarf der Einrichtung sowie deren Bedeutung einen sinnvollen Einsatz der verfügbaren Mittel erkennen lassen.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Maßgaben hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 06.09.2023 (VV Nummer 260/23) einstimmig den nachfolgenden Beschluss gefasst: „Der Jugendhilfeausschuss begrüßt die Überlegungen und beauftragt das Jugendamt der Stadt Eschweiler, gemeinsam mit der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul und der Evangelischen Kirchengemeinde Weisweiler - Dürwiß noch im Kalenderjahr 2023 mit einer gemeinsamen Zukunftswerkstatt zur Gestaltung der offenen Jugendarbeit in Eschweiler zu beginnen. Zweck ist ein gemeinsam tragfähiges gesamtstädtisches Konzept - in Bezugnahme auf den effektiven Personaleinsatz, der Standorte unter Berücksichtigung der Bedarfe - zur zukünftigen Gestaltung der offenen Jugendarbeit zu erarbeiten.

Hierbei werden die folgenden bestehenden Einrichtungen beteiligt und berücksichtigt:

- Der Städtische Jugendtreff „Check in“
- Das Kinder- und Jugendzentrum St. Peter und Paul
- Die Jugendeinrichtungen der Evangelischen Kirchengemeinde Weisweiler-Dürwiß“

Der Prozess wurde fachlich vom Landesjugendamt Rheinland bis zum 20.03.2024 begleitet. Es fanden mehrere Gesprächstermine auf operativer und Trägerebene statt. Es herrschte Einigkeit, dass alle Seiten an einer gewinnbringenden und einvernehmlichen Lösung interessiert sind. Zudem herrschte auch Einigkeit, zukünftig weiterhin in enger Partnerschaft die offene Kinder- und Jugendarbeit der Stadt (z. B. auch im Prozess des neuen Jugend-Begegnungszentrums) zu gestalten.

Im Rahmen des Prozesses wurde deutlich, dass die Evangelische Kirchengemeinde sich nicht mehr in der Lage sieht, die seit längerer Zeit vakante Stelle in der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Weisweiler-Dürwiß aufrecht zu erhalten. Sie erklärte ihren Verzicht auf die entsprechende Förderung unter dem Vorbehalt, dass ein ortsnahes Angebot auch zukünftig aufrechterhalten werden kann.

Durch den Verzicht der eigenen Besetzung sollen die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel genutzt werden, um zum einen den bestehenden Personaldruck im Netzwerk der offenen Jugendarbeit abzumildern und zum anderen, um damit eine zukunftsorientierte und anerkannte Arbeit in den Stadtteilen zu sichern. In räumlicher Kooperation mit der Evangelischen Kirchengemeinde Weisweiler-Dürwiß sollen die bestehenden Bedarfe in den beiden Stadtteilen an Kinder- und Jugendarbeit gedeckt werden.

Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit richten sich u.a. an sozial benachteiligte und bildungsferne junge Menschen und leisten dadurch einen hohen Beitrag zur Teilhabe und Integration. Sie helfen Ausgrenzung zu vermeiden.

Um den Bedarf in Weisweiler und Dürwiß abzudecken, wurde folgender Vorschlag gemeinsam erarbeitet:

- Die bisher in Dürwiß und Weisweiler durch die Evangelische Kirchengemeinde nicht mehr besetzte Personalstelle in der offenen Kinder- und Jugendarbeit geht jeweils hälftig auf die offene/mobile Jugendarbeit der Stadt Eschweiler und der Katholischen Kirchengemeinde über.
- Die Katholische Kirchengemeinde erhält - nach der vereinbarten Quotenregelung - Finanzmittel, um eine 0,5 Personalstelle für die Jugendarbeit (vgl. SuE TvöD 11/12 b) einzurichten. Hierfür stellt der Träger u.a. ein Ferienspielangebot im und für den Stadtteil Dürwiß sicher.

- Die Stadt Eschweiler richtet eine 0,5 Personalstelle in der kommunalen Jugendarbeit ein, deren Kosten aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln getragen wird. Hierfür stellt die Stadt Eschweiler u.a. ein mobiles Angebot im Stadtteil Weisweiler sicher.

Aus der Erweiterung des Personals um jeweils eine 0,5 Stelle bei der Stadt Eschweiler und der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul ergibt sich auch die notwendige personelle Flexibilität bei der Gestaltung der Aufgabenbereiche in den Jugendtreffpunkten in der Innenstadt sowie in der Mobilen Jugendarbeit. Es ist möglich, in Spitzenzeiten Schwerpunkte zu setzen.

Nach entsprechender Beschlussfassung wird der freiwerdende Finanzanteil der Evangelischen Kirchengemeinde zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Die Anträge vom 16.11.2022 und 17.01.2025 der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul haben sich mit der Umsetzung des vorliegenden Beschlusses erledigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die entsprechenden Mittel stehen im Haushalt 2025 im Produkt 063620101 – Kinder und Jugendförderung – und der Kostenstelle 51000000 zur Verfügung. Für 2025 entsteht kein Mehrbedarf, da die finanziellen Mittel für die Unterhaltung der Personalstelle der Evangelischen Kirchengemeinde im Haushalt eingeplant wurde.

Laut Antrag der Katholischen Kirchengemeinde sind in 2024 insgesamt 79.800,00 Euro Personalkosten für eine Vollzeitstelle im Kinder- und Jugendzentrum St. Peter und Paul entstanden sowie 40.000,00 Euro Sachkosten. Auf der Grundlage der mit der Katholischen Kirchengemeinde abgeschlossenen Vereinbarung über die Förderung der Jugendfreizeiteinrichtung hat der Träger im Jahr 2024 insgesamt 85 % der Personalkosten (67.830,00 Euro) und 50 % der Sachkosten (20.000,00 Euro) erhalten, d.h. insgesamt 87.830,00 Euro.

Hiervon wurden 63.036,00 Euro aus Landesmitteln und 24.794,00 Euro aus kommunalen Mitteln finanziert. Ein Verwendungsnachweis wird der Träger im Laufe des 1. Quartals des Kalenderjahres 2025 vorlegen, so dass dann eine Spitzabrechnung erfolgt.

Die Abwicklung erfolgt über die nachfolgenden Sachkonten im Produkt 063620101 – Kinder- und Jugendförderung – und der Kostenstelle 51000000:

Ertrag

Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz 2025
41410400	LZW städt. Jugendtreff	41.300,00 Euro
41410500	LZW Jugendfreizeitheim freier Träger	61.550,00 Euro

Aufwand

Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz 2025
53118080	Zuschüsse Betriebskosten Jugendfreizeitheim	105.000,00 Euro
53118290	Weiterleitung Landeszuschüsse JFZ freie Träger	61.550,00 Euro

Laut vorliegendem Zuwendungsbescheid vom 24.01.2025 des Landschaftsverbandes Rheinland erhält die Stadt Eschweiler zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Haushaltsjahr 2025 eine Förderung zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz in Höhe von insgesamt 110.463,00 Euro (Mehrertrag in Höhe von 7.613,00 Euro).

Ausgehend von Kosten für eine Vollzeitstelle in Höhe von 79.800,00 Euro werden für die zusätzliche halbe Stelle bei der Katholischen Kirchengemeinde 39.900,00 Euro Personalkosten erwartet. Auch hiervon sollen Kosten in Höhe von 85 % übernommen werden:

	Gesamtkosten	Kommunale Mittel/Landesmittel	Träger
1 Vollzeitstelle	79.800,00 Euro	67.830,00 Euro (85%)	11.970,00 Euro (15%)
Sachkosten	40.000,00 Euro	20.000,00 Euro (50%)	20.000,00 Euro (50%)
0,5 Stelle	39.900,00 Euro	33.915,00 Euro (85%)	5.985,00 Euro (15%)
Gesamt	159.700,00 Euro	121.745,00 Euro	37.955,00 Euro

Die Gesamtaufwendungen für die Jugendarbeit der Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul in 2025 von insgesamt 121.745,00 Euro werden somit in Höhe von 49.708,35 Euro aus Landesmitteln und in Höhe von 72.036,65 Euro aus städt. Haushaltsmitteln finanziert.

Die 0,5 Personalstelle für die Kommunale Jugendarbeit werden aus den verbleibenden Landesmitteln (16.569,45) und Kommunalen Mitteln (32.963,35 €) finanziert.

Für 2026 müssen diese Finanzmittel entsprechend im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens berücksichtigt werden. In der mittelfristigen Finanzplanung sind sie bereits enthalten.

Personelle Auswirkungen:

Erweiterung einer 0,5 Personalstelle für die Kommunale Jugendarbeit im Produkt 063620101.

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	13.02.2025
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	19.03.2025

Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gässchen – ; hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorlage abgewogen (Anlage 2).
2. Die sonstigen öffentlichen und privaten Belange werden entsprechend der Verwaltungsvorlage und der Planbegründung gewürdigt.
3. Der Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – (Anlagen 3 und 4) wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung (Anlage 5) als Abschlussbegründung hierzu.
4. Der Bebauungsplan W 1 – Hovener Gässchen – einschließlich der 7. Änderung wird für beide Geltungsbereiche des Bebauungsplans 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – aufgehoben (Anlage 1).

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer		Datum: 31.01.2025 gez. Leonhardt gez. Vogelheim			
1		2	3	4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Hauptsächliches Ziel des Bebauungsplans 310 ist die Schaffung des Baurechts für eine geplante Erweiterung der Kindertagesstätte in Weisweiler, Auf dem Driesch. Zusätzlich passt der Bebauungsplan 310 auf angrenzenden Wohngrundstücken und dem Kulturpark das nicht mehr aktuelle Baurecht an die vorhandene Situation an.

Gleichzeitig wird der Bebauungsplan W 1 – Hovener Gässchen – inklusive seiner das Grundstück Auf dem Driesch 97 betreffenden 7. Änderung für den Geltungsbereich 1 (Bebauungsplan 310) sowie für den Geltungsbereich 2 (Bereich Inde) aufgehoben, weil der Planinhalt den aktuellen Erfordernissen nicht mehr gerecht wird. Außerhalb dieser beiden Plangebiete bleibt der Bebauungsplan W 1 – Hovener Gässchen – unverändert.

Die beiden Geltungsbereiche sind in Anlage 1 dargestellt.

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 (Vorlagen-Nr. 459/23) die Aufstellung des Bebauungsplans 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gässchen – beschlossen.

Der Planentwurf wurde in der Zeit vom 08.01.2024 bis zum 24.01.2024 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet veröffentlicht und parallel im Rathaus zur Einsicht bereitgehalten. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

In seiner Sitzung am 13.11.2024 beschloss der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss, den Entwurf des Bebauungsplanes 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gässchen – öffentlich auszulegen (Vorlagen-Nr. 358/24).

Der Planentwurf wurde mit der Begründung in der Zeit vom 28.11.2024 bis einschließlich 10.01.2025 im Internet und durch Aushang im Rathaus öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden parallel gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zum Planentwurf und zur Begründung gebeten.

Von der Öffentlichkeit wurden zu beiden Beteiligungsverfahren keine Stellungnahmen abgegeben. Aufgrund der Stellungnahme des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege wurde der Hinweis zum Denkmalschutz gegenüber dem Planentwurf durch Roteintragung geändert. Die Begründung wurde entsprechend angepasst, die Änderungen gegenüber dem Planentwurf sind kursiv dargestellt.

Der Bebauungsplan einschließlich der Teilaufhebung ist als Anlage 3, die textlichen Festsetzungen als Anlage 4 und die Begründung als Anlage 5 beigefügt.

Die Verwaltung empfiehlt, den Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – einschließlich der Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gässchen – gemäß § 10 Abs. 1 BauGB für beide Geltungsbereiche als Satzung zu beschließen und die Begründung einschließlich Umweltbericht als Abschlussbegründung hierzu.

Gutachten:

Folgende Gutachten liegen dem Bebauungsplan zugrunde und können bei der Verwaltung eingesehen werden:

1. Artenschutzprüfung (ASP I), Stadt Eschweiler, 08.07.2024
2. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stadt Eschweiler, 30.08.2024
3. Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch –, Stadt Eschweiler, 16.10.2024

Finanzielle Auswirkungen:

Das Bauleitplanverfahren wurde von der Stadt Eschweiler durchgeführt und hat keine finanziellen Auswirkungen ausgelöst.

Personelle Auswirkungen:

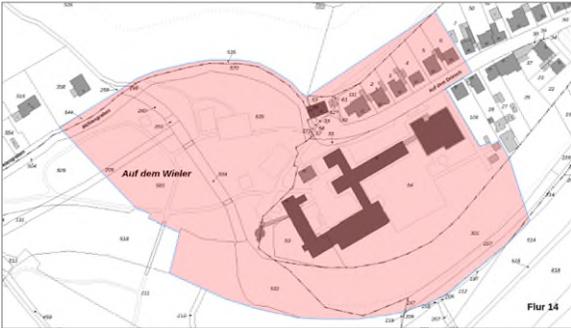
Das Bauleitplanverfahren bindet als Pflichtaufgabe der Kommune Arbeitskapazitäten im Baudezernat.

Anlagen:

1. Übersicht der Geltungsbereiche
2. Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden
3. Entwurf des Bebauungsplans mit Legende
4. Textliche Festsetzungen
5. Begründung
6. Stellungnahmen der Behörden

**Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – und Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gässchen –
Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (TÖB)**

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie - Mail vom 01.02.2024		
1.1	<p>Beide Geltungsbereiche liegen über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler Reserve-Grube“ (EBV GmbH) sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Zukunft“ (RWE Power AG) und „Zukunft-Erweiterung“ (RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch RWE Power AG).</p> <p>Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist in den Geltungsbereichen nicht mehr zu rechnen. In den vorhandenen Unterlagen ist kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert.</p> <p>Es wird empfohlen, zu bergbaulichen Aspekten von den oben genannten Unternehmen Stellungnahmen einzuholen.</p>	<p>In der Begründung wurde der Sachverhalt aufgenommen.</p> <p>Die EBV GmbH und RWE Power AG wurden am Verfahren beteiligt, siehe Stellungnahme der Verwaltung unter den Punkten 10 und 12.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.2	<p>Nördlich an die beiden Geltungsbereiche grenzt die ehemalige Halde „Auf dem Driesch“ an. Die Halde ist durch die Anschüttung der Aufschlussmassen des ehemaligen Braunkohletagebaus „Zukunft“ entstanden. Die Bergaufsicht für diese Halde endete im Jahr 1972. Es liegen keine konkreten Informationen über die Folgenutzungen und den heutigen umweltrelevanten Zustand dieser Fläche vor. Es wird empfohlen, sich bezüglich der heutigen Situation dieser Fläche direkt an die Untere Bodenschutzbehörde bei der StädteRegion Aachen zu wenden.</p>	<p>In der Begründung des Bebauungsplans wird auf die Halde hingewiesen.</p> <p>Die StädteRegion Aachen wurde am Verfahren beteiligt, siehe Punkt 7.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.3	<p>Die Plangebiete liegen über dem auf Erdwärme erteilten Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Weisweiler“ zugunsten der RWE Power AG und über dem auf Erdwärme erteilten Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „Aachen-Weisweiler“ zugunsten der Fraunhofer-Zentrale aus München.</p> <p>Die Erlaubnisse gewähren das befristete Recht, die Potenziale für Erdwärme zu untersuchen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keine konkreten Maßnahmen wie Untersuchungsbohrungen.</p>	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf die bestehenden Erlaubnisse hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2.	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) – Schreiben vom 11.01.2024		
	<p>Luftbilder und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Es wird eine Überprüfung der Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich einer beigefügten Karte empfohlen.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., ist eine Bohrlochdetektion erforderlich. Auf einen Leitfaden wird hingewiesen.</p> <p><u>Auszüge aus den beigefügten Karten:</u></p>  <p> □ Ausgewertete Fläche ■ Überprüfung wird empfohlen ■ geräumte Fläche </p>	<p>Im Bebauungsplan ist hierzu ein Hinweis aufgenommen worden.</p> <p>Gemäß den beiden Karten sind im gesamten Geltungsbereich 1 und im überwiegenden Teil des Geltungsbereichs 2 Untersuchungen angezeigt.</p> <p>Auf eine eigenständige Überprüfung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird jedoch verzichtet, weil der größte Teil des Geltungsbereichs 1 bereits bebaut ist und die öffentliche Grünfläche nicht bebaut werden soll. Die Untersuchung auf möglicherweise vorhandene Kampfmittel kann ebenso im Vorfeld von Baumaßnahmen bzw. Bodeneingriffen erfolgen.</p> <p>Der Bebauungsplan W 1 wird innerhalb des Geltungsbereichs 2 aufgehoben, so dass hierfür ebenfalls kein Untersuchungsbedarf während des Bebauungsplan-Verfahrens besteht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			
3.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Mails vom 12.01.2024 und 29.11.2024		
	<p>Verteidigungsbelange werden nicht beeinträchtigt. Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer militärischen Flugzone bzw. einem militärischen Fluggebiet, daher ist mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr können nicht anerkannt werden.</p>	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf die Lage innerhalb eines militärischen Fluggebietes hingewiesen. Die Stellungnahme spricht sowohl von einem Fluggebiet als auch von einer Flugzone, der Begriff Fluggebiet wurde in die Begründung übernommen.</p> <p>Der maßgebliche Geltungsbereich 1 liegt bereits in einem bestehenden Siedlungsbereich, so dass die Situation für die betroffene Bevölkerung als bekannt vorausgesetzt wird.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.	Bundesnetzagentur, Mails vom 04.01.2024 und 28.11.2024		
4.1	<p><u>Mail vom 04.01.2024</u> Eingangsbestätigung und Benennung von Ansprechpartner*innen.</p>	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden keine Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4.2	<p><u>Mail vom 28.11.2024</u></p> <p>Es erfolgt keine weitere Bewertung. Eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung ist unwahrscheinlich, u. a. weil die Baumaßnahme eine geringe bzw. unveränderte Bauhöhe aufweist.</p>	<p>Es handelt sich um ein Bestandsgebiet, in dem nur eine untergeordnete zusätzliche bauliche Erweiterung der Kita geplant ist. Die Auffassung, dass keine Belange des Richtfunks berührt werden können, wird geteilt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5. Geologischer Dienst NRW – Schreiben vom 07.02.2024</p>			
5.1	<p><i>Erdbebengefährdung</i></p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten zu berücksichtigen ist.</p> <p>Das Planungsgebiet ist der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.2	<p><i>Baugrund</i></p> <p>Es wird vermutet, dass das Plangebiet von einer seismisch inaktiven Störung gequert wird. Deshalb sollen die Baugrundeigenschaften objektbezogen untersucht und bewertet werden.</p>	<p>Auf eine eigenständige Untersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird verzichtet, weil der größte Teil des Geltungsbereichs 1 bereits bebaut ist und die öffentliche Grünfläche nicht bebaut werden soll. Die Untersuchung des Baugrunds kann, sofern erforderlich, im Vorfeld von konkreten Baumaßnahmen erfolgen, wie bspw. zur Erweiterung der Kita.</p> <p>Der Bebauungsplan W1 wird innerhalb des Geltungsbereichs 2 aufgehoben, so dass hierfür ebenfalls kein Untersuchungsbedarf während des Bebauungsplan-Verfahrens besteht.</p> <p>Ein Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.3	<p><i>Schutzgut Boden</i></p> <p>In einer Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden sollen die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen benannt werden. Die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden sind zu bewerten.</p> <p>Hierzu wird auf eine Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW und auf die Veröffentlichung „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ verwiesen.</p>	<p>Im Umweltbericht, der einen Teil der Begründung zum Bebauungsplan bildet, werden die Belange des Schutzgutes Boden abgearbeitet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5.4	<p><i>Mutterboden</i> Auf die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz von Mutterboden gemäß § 202 BauGB wird hingewiesen.</p>	<p>Diese gesetzliche Regelung ist bei konkreten Baumaßnahmen zu berücksichtigen und betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.	LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - Mails vom 09.04.2024, 22.10.2024 und 22.01.2025		
6.1	<p><u>Mail vom 09.04.2024</u> Die Vorhabenfläche liegt nördlich des teilweise eingetragenen Bodendenkmals AC 133, Römische Villa Hücheln. Bei dieser Anlage handelt es sich um eine große römische stadtvillenartige Anlage, die vornehmlich Wohn- und Repräsentationszwecken gedient hat. Sie umfasst mindestens ein Wohngebäude herausgehobenen Standards sowie weitere Gebäude, unter denen sich mindestens ein Badegebäude befindet. Sie repräsentiert einen herausragenden und im Rheinland seltenen Typ einer stadtvillenartigen Anlage. Die Ausdehnung der Anlage ist nicht bekannt, deswegen besteht auch für das Umfeld der Villa eine konkrete Befunderwartung. Bei Erdingriffen muss mit Bau- und Erdbefunden, Kulturschichten, Bodenveränderungen sowie darin eingeschlossenen Funden gerechnet werden. Es ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört werden kann. Gegen die Planung bestehen deshalb Bedenken.</p>	<p>Durch die bestehende Bebauung des Schul-/Kita-Gebäudekomplexes, die bebauten Wohngrundstücke und die angelegten Verkehrsflächen hat es bereits starke Bodeneingriffe gegeben, so dass folglich eine möglicherweise vorhandene archäologische Substanz bereits in größerem Ausmaß beeinträchtigt oder teilweise zerstört sein kann. Durch die bereits bestehende Bebauung ist auch nicht mehr mit umfassenden Baumaßnahmen zu rechnen, sondern eher mit einzelnen begrenzten Um- oder Anbauten oder auch einem Abriss und Neubau am gleichen Standort. Die festgesetzte Grünfläche stellt keine bebaubare Fläche dar. Im Bereich der Grünfläche sind die Wege, Sportanlagen usw. ebenfalls bereits angelegt. Falls hier Veränderungen bspw. durch andere Wegeführungen oder zusätzlichen Anlage geplant werden, ist davon auszugehen, dass diese in der Regel keine tiefen Bodeneingriffe erfordern. Deswegen ist innerhalb der Grünfläche nicht mit Eingriffen in mögliche vorhandene archäologische Denkmalsubstanz zu rechnen. Wer Bodeneingriffe durchführt, hat die mögliche Betroffenheit von Bodendenkmälern und den ggf. daraus resultierenden Untersuchungsaufwand mit der Unteren Denkmalschutzbehörde im Vorfeld abzuklären. Im Ergebnis wird aus städtischer Sicht eine Gefahr, dass wertvolle Bodendenkmalsubstanz gefährdet sein kann, im Zuge des Bebauungsplans nur für den Bereich der geplanten Kita-Erweiterung gesehen, weil der Bebauungsplan nur in diesem Bereich eine Erweiterung der Baufläche vorsieht. Ansonsten hat der Bebauungsplan W 1 bereits Baurecht für den größten Teil der vorhandenen Bebauung geschaffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6.2	<p>Die Belange des Denkmalschutzes sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen, hier konkret in der Umweltprüfung. Die Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB) sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Ggf. könnten daraus Einschränkungen der Bebauungsmöglichkeiten resultieren.</p> <p>Hierfür ist eine <i>Sachverhaltsermittlung</i> erforderlich. Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz, der Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung von Bodendenkmälern und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG NRW. Das Ergebnis ist im Umweltbericht aufzunehmen.</p> <p>Hierfür ist eine archäologische Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW erforderlich.</p>	<p>Denkmalbelange sind grundsätzlich gemäß ihrer Bedeutung und Schutzwürdigkeit im Planverfahren zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen. In welchem Umfang dies im Umweltbericht und in der Abwägung erfolgen muss, muss die Stadt Eschweiler für ihren Bebauungsplan in eigener Verantwortung festlegen. Die einschlägigen Fachgesetze gelten unabhängig davon.</p> <p>Aufgrund der Überlegungen aus Punkt 6.1 kommt die Stadt zum Ergebnis, dass Denkmalschutzbelange durch die Planung nur für den Bereich der Kita-Erweiterung betroffen sein können.</p> <p>Auf eine eigenständige Sachverhaltsermittlung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird verzichtet, weil der größte Teil des Geltungsbereichs 1 bereits bebaut ist und die öffentliche Grünfläche nicht bebaut werden soll. Darüber hinaus ist es in Bestandsgebieten schwierig, die komplette Plangebietsfläche zu untersuchen. Es könnten faktisch ohnehin nur die unversiegelten und unbebauten Freiflächen mit ausreichendem Schutzabstand zu Leitungen und Bäumen untersucht werden, so dass keine flächenhaften Untersuchungsergebnisse zu erwarten sind, sondern eher räumliches Flickwerk. Wenn beispielsweise ein Abriss und Neubau an gleicher Stelle geplant wird, könnte die Fläche ohnehin erst nach Abriss des alten Gebäudes untersucht werden, d.h. eine plangebietsbezogene Sachverhaltsermittlung kann gar nicht die gesamte betroffene Fläche umfassen.</p> <p>Alternativ können Untersuchungen einzelfallbezogen im Vorfeld von Baumaßnahmen oder baubegleitend erfolgen. Dadurch kann ausreichend sichergestellt werden, dass ggf. (noch) vorhandene Bodendenkmalsubstanz nicht gefährdet wird.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass von dieser Verfahrensweise keine direkte Gefährdung von Bodendenkmälern eintreten kann, weil die Denkmalsubstanz über das Denkmalschutzgesetz - insbesondere § 16 DSchG NRW - bereits ausreichend geschützt ist.</p> <p>Der Geltungsbereich 2 wird aufgehoben, so dass hierfür ebenfalls kein Untersuchungsbedarf während des Bebauungsplan-Verfahrens besteht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Im Ergebnis wird im Rahmen der Abwägung von einer eigenständigen archäologischen Sachverhaltsermittlung im Planverfahren abgesehen. Das Denkmalschutz-Fachrecht bewirkt selbst bereits einen konkreten Schutz der noch vorhandenen Denkmalsubstanz. Durch kleinräumige Untersuchungen im Vorfeld von Baumaßnahmen oder baubegleitende Untersuchungen kann eine Sachverhaltsermittlung effizienter und mit eher besseren Ergebnissen durchgeführt werden.</p>	
6.3	<p><u>Mail vom 22.10.2024</u> Die Sachverhaltsermittlung kann im vorliegenden Fall nach Satzungsbeschluss erfolgen. Wir gehen aufgrund der vorhandenen Überprägung des Areals nicht davon aus, dass Befunde anzutreffen sind, die einen Erhaltungsvorbehalt bedingen. Vielmehr soll die Untersuchung klären, ob noch mit erhaltenen Befunden zu rechnen ist und archäologische Begleituntersuchungen in den übrigen Arealen erforderlich werden. Sie sollte daher möglichst frühzeitig durchgeführt werden.</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 6.2 verwiesen. Aus der Stellungnahme des LVR wird gefolgert, dass der LVR ein zweistufiges Untersuchungsverfahren anstrebt, in dem zuerst das gesamte Plangebiet untersucht werden soll und später ggf. räumlich eingegrenzte Einzelfallbetrachtungen angestellt werden. Diese Vorgehensweise mag aus denkmalschutzfachlicher Sicht sicherlich die beste Möglichkeit sein, sie ist aber aus den in Punkt 6.2 genannten Gründen ineffizient und bedeutet einen unverhältnismäßigen Mehraufwand.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
6.4	<p>Abhängig vom Ergebnis der Sachverhaltsermittlung kann also eine Freigabe für das gesamte B-Plan-Gebiet resultieren oder aber die Notwendigkeit baubegleitender Untersuchungen der Einzelmaßnahmen. Dies sollte im B-Plan entsprechend festgesetzt werden.</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu den Punkten 6.2 und 6.3 verwiesen. Der Bebauungsplan ist nicht das geeignete Instrument, um archäologische Untersuchungsanforderungen als textliche Festsetzung verbindlich vorzuschreiben. Hierfür ist das jeweilige Fachrecht zuständig. Im Bebauungsplan wurde ein Hinweis zu dieser Thematik aufgenommen, so dass die Grundstückseigentümer*innen vor geplanten Baumaßnahmen rechtzeitig vom abzustimmenden Untersuchungsbedarf erfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
6.5	<p><u>Mail vom 22.01.2025</u> Mit Stellungnahme vom 09.04.2024 wurde zunächst eine Sachverhaltsermittlung zur Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation gefordert. In diesem konkreten Fall kann die Sachverhaltsermittlung nach dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans durchgeführt werden, weil keine Befunde erwartet werden, die einen Erhaltungsvorbehalt bedingen.</p>	<p>Die Abwägung zu den beiden Stellungnahmen des LVR sind in den Punkten 6.1 bis 6.4 zu entnehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ein konkreter Abwägungsvorschlag wurde seitens des Fachamtes nicht unterbreitet.</p> <p>Es werden Änderungen zum Bebauungsplan formuliert, die in den folgenden Punkten 6.6 bis 6.10 aufgeführt werden:</p>		
6.6	<p>Die nachfolgend dargestellte Änderung des Hinweises zu Bodendenkmalen wird vorgeschlagen: „Dies kann durch eine archäologische Sachverhaltsermittlung für das gesamte Plangebiet im Bereich des geplanten Kindergartens oder durch einzelfallbezogene Untersuchungen im Vorfeld von Baumaßnahmen oder baubegleitend erfolgen.“</p>	<p>Der Hinweis im Bebauungsplan wird entsprechend angepasst, wobei der Begriff „Kindergarten“ durch den in den Bebauungsplan-Unterlagen verwendeten Begriff „Kindertagesstätte“ ersetzt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
6.7	<p><i>Zu Punkt 6.2 (Punkt 5.2 aus der frühzeitigen Abwägung):</i></p> <p>Der LVR widerspricht der Rechtsauffassung, die die Stadt Eschweiler in Punkt 6.2 der aktuellen Abwägung, das entspricht Punkt 5.2 der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung, dargelegt hat. Die Stadt sei an den „Planungsleitsatz“ des § 14 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) gebunden. Danach habe die Behörde eine Planung zu erarbeiten, die von Beginn an den weitest gehenden Schutz des Bodendenkmals garantiere. In der Praxis sollen die Festsetzungen im Bebauungsplan den denkmalrechtlichen Auftrag zum Schutz der Denkmäler umsetzen. Hier sei schon die Möglichkeit einer Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz auszuschließen.</p>	<p>Mit den Ausführungen in Punkt 6.2 – das entspricht Punkt 5.2 aus der frühzeitigen Beteiligung – sollte eine konkrete, plangebietsbezogene Einordnung des Sachverhaltes erfolgen.</p> <p>Das Denkmalschutzrecht und das Bauplanungsrecht sind zwei unterschiedliche Instrumente mit unterschiedlichen Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten. Die Einhaltung des Denkmalschutzes kann nicht durch den Bebauungsplan „garantiert werden“, weil dies gar nicht seine Aufgabe ist und weil er ohnehin nur mittelbar Einfluss auf die zeitlich nachfolgenden Verhaltensweisen der Bauwilligen nehmen kann.</p> <p>Der Regelungsinhalt des Bebauungsplans ergibt sich ausschließlich aus § 9 BauGB. Das BauGB ermöglicht in § 9 Abs. 6 BauGB, für den Denkmalschutz, nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Hierzu fehlt jedoch ein eindeutiger räumlicher Bezug, so dass in diesem Bebauungsplan keine nachrichtliche Übernahme erfolgt.</p> <p>Die Auffassung des LVR, dass die Festsetzungen im Bebauungsplan den denkmalrechtlichen Auftrag zum Schutz der Denkmäler umsetzen sollen, ist teilweise richtig, und zwar in den Fällen, in denen der Bebauungsplan durch seine städtebaulichen Festsetzungen den Erhalt von denkmalgeschützter Bausubstanz unterstützen kann, beispielsweise</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>durch eine enge Baukörperausweisung oder die Freihaltung von Sichtachsen zu Denkmälern. Dies ist in solchen Fällen im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan zu berücksichtigen.</p> <p>Derartige Festsetzungen können in diesem konkreten Fall im Geltungsbereich des Bebauungsplans 310 jedoch nicht realisiert werden, weil es sich hier nicht um Bausubstanz handelt, sondern um mögliche archäologische Befunde im Boden. Als Bestandteil bzw. Beschaffenheit des Bodens sind sie städtebaulichen Steuerungsmöglichkeiten entzogen. Zur Untermauerung dieser grundsätzlichen bauplanungsrechtlichen Einordnung dient folgender Auszug aus dem BauGB-Kommentar:</p> <p>„Bauplanerische Festsetzungen, die nur vorgeschoben sind, in Wirklichkeit aber Zwecken des Denkmalschutzes dienen, sind rechtswidrig. Sie sind überdies nicht erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 [BauGB], da sie ungeeignet sind, einen Beitrag zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zu leisten“. [Quelle: Schiwy, Baugesetzbuch (BauGB), § 1 BauGB, Rn. 117]</p> <p>In diesem Sinn werden die Belange des Denkmalschutzes durch die Aufnahme des Hinweises zur Beachtung des Denkmalschutzes in die Planurkunde angemessen und ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Für den zielgerichteten Schutz von Denkmälern ist das Denkmalschutzrecht zuständig, d.h. der Vollzug muss von der Denkmalschutzbehörde gewährleistet werden und kann nicht auf den Bebauungsplan verlagert werden.</p>	
6.8	<p>Der Sachverhalt soll bezogen auf die Fläche im Bereich des geplanten Erweiterungsbaus der Kindertagesstätte ermittelt werden (§ 24 VwVfG). Da die Sachverhaltsermittlung in diesem Fall für den Zeitpunkt nach der Satzung erfolgen soll, sei eine „Bedingung an das nachfolgende Baurecht“ als „aufschiebende Bedingung“ gemäß § 9 Abs. 2 BauGB zu formulieren.</p> <p>Konkret wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:</p> <p>„Die bauliche Nutzung im Bereich des geplanten Erweiterungsbaus des Kindergartens ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig, dass die vorherige</p>	<p>Der Anregung zur Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB wird nicht gefolgt, weil die Belange der Bodendenkmalpflege mit den gesetzlichen Regelungen des Denkmalschutzgesetzes ausreichend umgesetzt werden können und müssen, beispielsweise über Auflagen in Baugenehmigungen.</p> <p>Die zeitliche Einschränkung von Baurechten ist nur zur Erfüllung städtebaulicher Ziele und nur in besonderen Fällen möglich. Es begegnet planungsrechtlich starken Bedenken, das Baurecht gemäß § 9 Abs. 2</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sichergestellt ist. Die dafür anfallenden Kosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen (§ 27 DSchG NRW). Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Eschweiler und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzustimmen.“</p> <p>Dies wäre aus rechtlichen Gründen erforderlich, um die Planung umsetzen zu können und würde der Planung als solcher nicht grundsätzlich entgegenstehen.</p>	<p>BauGB einzuschränken, um Vorgaben anderer Fachgesetze durchzusetzen. Der Bebauungsplan ist kein Vollzugsinstrument für den Denkmalschutz.</p> <p>In diesem Fall kommt erschwerend hinzu, dass über den Bebauungsplan W 1 das Baurecht bereits für den größten Teil der Baugrundstücke besteht und die Eigentümer*innen durch diese Änderung schlechter gestellt würden.</p> <p>Siehe ergänzend hierzu auch die Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 6.7.</p>	
6.9	<p><i>Zu Punkt 6.3 (Punkt 5.3 aus der frühzeitigen Abwägung):</i></p> <p>Die Sachverhaltsermittlung soll klären, ob für die Umsetzung des Vorhabens eine archäologische Begleitung erforderlich wird. Nicht ausgeschlossen ist, dass nach der Sachverhaltsermittlung keine weiteren archäologischen Maßnahmen erforderlich sind. Dies hat finanzielle Auswirkungen auf die nachfolgenden, seitens der Stadt zu beauftragenden Bauarbeiten. Eine baubegleitende Maßnahme wäre fachlich nicht vertretbar und aus der Perspektive des Bauherrn weder zielführend noch finanziell sinnvoll und daher als Option im Bebauungsplan auszuschließen.</p>	<p>Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 6.3.</p> <p>Der Bebauungsplan hat als Hinweis lediglich dargelegt, welche Möglichkeiten einer bodenarchäologischen Untersuchung grundsätzlich in Frage kommen. Damit hat er jedoch nur den Spielraum an Möglichkeiten aufgezählt, ohne konkrete Maßnahmen vorzuschreiben. Der Bebauungsplan darf und kann nicht Denkmalschutzrecht vorschreiben bzw. umsetzen und damit auch keine Option ausschließen, siehe Punkt 6.7. Von daher kann der Bebauungsplan zu keinem Mehraufwand führen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.10	<p><i>Begründung</i></p> <p>„8.4.2 Bodendenkmäler</p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich nördlich des eingetragenen Bodendenkmals "nördlicher Teil einer römischen Villa Hücheln". Im Zuge bisheriger Untersuchungen wurde die Gesamtausdehnung der Anlage nicht erfasst. Es besteht daher auch für das Umfeld der Villa eine konkrete Befunderwartung. Es ist davon auszugehen, dass sich im Untergrund weitere Reste des römischen Siedlungsplatzes erhalten haben. Der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sieht aus diesem Grund eine eigenständige Untersuchung des gesamten Plangebietes im Sinne einer Sachverhaltsermittlung <u>im Bereich der geplanten Kindergartenerweiterung</u> als erforderlich an. Dies betrifft den Geltungsbereich 1, denn für den Geltungsbereich 2</p>	Die Streichung und die Ergänzung werden in Punkt 8.4.2 der Begründung aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	wird kein Baurecht geschaffen: Hier wird nur der bisher gültige Bebauungsplan W 1 aufgehoben, der ohnehin keine baulichen Anlagen und damit keine Bodeneingriffe ermöglicht hat“		
7.	StädteRegion Aachen - Schreiben vom 24.01.2024 und 06.01.2025		
7.1	Kinder, Jugend und Familie <u>Stellungnahme vom 06.01.2025</u> Die StädteRegion Aachen ist nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Vor diesem Hintergrund wird von einer inhaltlichen Stellungnahme abgesehen.	Die hierfür zuständigen Ämter 50 (Amt für Soziales, Senioren und Integration), und 51 (Jugendamt) der Stadt Eschweiler wurden am Planverfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.2	Allgemeiner Gewässerschutz <u>Stellungnahme vom 24.01.2024</u> Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen erforderlich. Für eine Stellungnahme liegen die dazu notwendigen Informationen noch nicht vor. Es ist ein Entwässerungskonzept zu erstellen. Für das neue Gebiet ist eine Anzeige gemäß § 57.1 LWG bei der unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen einzureichen. Hier ist darzustellen und nachzuweisen, dass das geplante/vorhandene Kanalnetz das anfallende Niederschlagswasser aufnehmen kann.	Der Bebauungsplan 310 baut auf den Bebauungsplan W 1 auf, der für den größten Teil des Plangebietes bereits Baurecht ermöglicht. Diese Flächen sind überwiegend bebaut. Im Bereich der festgesetzten Grünflächen soll keine Bebauung zugelassen werden. Die Entwässerung ist für die bebauten Flächen bereits vorhanden. Über die Bestandssicherung hinaus soll der Bebauungsplan eine Erweiterung der Kita ermöglichen. Hierfür wird die Gemeinbedarfsfläche gegenüber dem bestehenden Schul-/Kitagelände erweitert. Es liegt ein Entwässerungskonzept der Stadt Eschweiler zum Bebauungsplan 310 vor, in dem insbesondere auf die Erweiterung der Kita eingegangen wird. Es ist beabsichtigt, das Regenwasser dieser Flächen in die Inde einzuleiten und weitere Bestandsflächen der Schule zu entsiegeln und/oder vom Mischwasserkanal zu entkoppeln. Im Ergebnis kann eine ordnungsgemäße Entwässerung gewährleistet werden. Das Konzept wurde im Rahmen der Beteiligung zum Planentwurf zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Demzufolge wird auch kein Kanalnetz bzw. keine zusätzliche Abwasserbeseitigung geplant bzw. gebaut, so dass eine entsprechende Anzeige gemäß § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG) nicht erforderlich ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Diese Sachlage wurde in der Begründung zum Planentwurf ergänzt.	
	<p><u>Stellungnahme vom 06.01.2025</u> Für den Geltungsbereich 1 sollen folgende textliche Festsetzungen ergänzt werden, damit keine Bedenken bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Das anfallende Niederschlagswasser der Dach- und Außenflächen der Schule und Kita (Flächen entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis) sind in die Inde einzuleiten. • Das anfallende Schmutzwasser und sonstiges Niederschlagswasser sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. • Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden (keine Kellergeschosse vorsehen oder Keller mit wasserdichter Wanne planen und ausführen).“ 	<p>Siehe die Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 7.2. Die vorgeschlagenen Festsetzungen zur Entwässerung werden nicht in den Bebauungsplan aufgenommen, weil hierfür gar kein bauplanungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht. Für die bestehende und zukünftige Bebauung ist ein ordnungsgemäßes Niederschlagswassermanagement im Bestand vorhanden bzw. ohne Weiteres möglich. Der Bebauungsplan ist nicht das richtige Instrument, um reguläre Anforderungen zum Niederschlagswasser zu bestimmen. Dies kann auf der nachfolgenden Ebene des Baugenehmigungsverfahrens behandelt werden.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
7.3	<p>Folgende Hinweise werden gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer thermischen Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren und Ähnliches) im Boden oder Grundwasser eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen erforderlich ist. • Das Bauvorhaben befindet sich im Nahbereich des Überschwemmungsgebietes der Inde, welches bei extremen Hochwässern überflutet werden kann (Risikogebiet gemäß § 78b WHG). Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; • Bauliche Anlagen sollen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise 	<p>Die Hinweise betreffen allgemeine Anforderungen an Bauvorhaben sowie konkret die Überschwemmungsgefahr. Zur Hochwasser- und Starkregengefährdung wird auf die Erläuterungen in der Begründung in den Punkten 9.4 und 9.5 verwiesen.</p> <p>Es handelt sich hier nicht um die Ausweisung eines neuen Baugebietes gemäß § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).</p> <p>Wer bauliche Maßnahmen in direkter Nähe zum Gewässer plant, hat auch selbst für entsprechenden Objektschutz zu sorgen.</p> <p>Es gibt zurzeit keine realistischen Planalternativen, so dass die geplante Kita-Erweiterung in der Nähe des Überschwemmungsgebietes alternativlos ist. Auf die entsprechenden Ausführungen in den Punkten 2 und 6 der Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen. Das Amt für Tiefbau, Grünflächen und Baubetriebshof der Stadt Eschweiler (Amt 66) wurden am Planverfahren beteiligt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen in Bezug auf mögliche Starkregengefahren sind beim zuständigen Tiefbauamt erhältlich. 		
7.4	<p><u>Stellungnahme vom 24.01.2024</u> Auf das Überschwemmungsgebiet der Inde und das Überflutungsrisiko bei extremen Hochwasserereignissen wird hingewiesen. Bauliche Anlagen sollen dem angepasst werden, dabei soll die Lage des Grundstücks und die mögliche eintretende Schadenshöhe berücksichtigt werden.</p>	<p>Zur Hochwassergefährdung wird auf die Erläuterungen in der Begründung in Punkt 9.4 verwiesen.</p> <p>Die Gebäude und Freiflächen wurden mit dem außerordentlichen Hochwasser im Juli 2021 stark geschädigt. Bei bestehenden Gebäuden ist eine angemessene, das Hochwasserrisiko berücksichtigende Planung schwieriger umzusetzen als in einem Neubaugebiet. Eine Verlagerung der Baugrundstücke auf eine weniger disponierte Fläche ist unrealistisch. Bei Bestandsgrundstücken sind auch die Grundstückseigentümer*innen bzw. Nutzer*innen in der Verantwortung, entsprechend durch bauliche Schutzmaßnahmen auf das Risiko zukünftiger Hochwasserereignisse zu reagieren.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.5	<p>Immissionsschutz <u>Stellungnahme vom 24.01.2024</u> Ohne vollständige Planunterlagen kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>In der Begründung zur frühzeitigen Beteiligung sind allgemeine Aussagen zum Immissionsschutz enthalten. Es wurde nach entsprechender Abwägung dargestellt, dass kein Untersuchungsaufwand im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens als erforderlich angesehen wird. Der Sachverhalt zum Immissionsschutz wurde in der Begründung überarbeitet.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.6	<p><u>Stellungnahme vom 06.01.2025</u> Es bestehen keine Bedenken, wenn die folgende textliche Festsetzung im Bebauungsplan ergänzt wird: „X. Luft – Wärmepumpen (gemäß § 9 Abs.1 Nr. 23b BauGB) X.1. Im Allgemeinen Wohngebiet dieses Bebauungsplanes ist bei der Wahl, der Errichtung und dem Betrieb der Luft-Wärmepumpe ein maßgeblicher Immissionsrichtwert von 34 dB(A) zur Nachtzeit zum nächstgelegenen, zum Wohnen genutzten Gebäude zu berücksichtigen.“</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB ermächtigt die Stadt dazu, im Bebauungsplan Maßnahmen und Vorkehrungen u.a. zu erneuerbaren Energien festzusetzen, soweit diese städtebaulich erforderlich sind.</p> <p>Die vorgeschlagene Festsetzung soll hohe Schallemissionen verhindern, die angrenzende Nachbarn stören könnten. Hohe Lärmemissionen können gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme für Nachbarn verstoßen. Diese Thematik ist über die einschlägigen Vorschriften der Bauordnung (§ 15 BauO NRW) und im Baugesetzbuch grundsätzlich bereits geregelt und muss in der Bauplanung von den Architekten bzw. Planern berücksichtigt werden. Es kann nicht</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass für Luft-Wärmepumpen außerhalb der Baugrenzen des Bebauungsplans im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Befreiung erforderlich ist.</p>	<p>Aufgabe des Bebauungsplans sein, allgemeine Anforderungen an die regelkonforme Ausführung von Bauvorhaben zu treffen. Von daher ist die Festsetzung städtebaulich nicht erforderlich und wird nicht in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Wieso gerade 34 dB(A) festgesetzt werden sollen und auf welcher Berechnungsgrundlage dies beruhen soll, ist nicht erläutert worden. Der angegebene Höchstwert von 34 dB(A) unterscheidet sich von den zulässigen 40 dB(A) nachts gemäß der TA Lärm und DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete. Deshalb ist es unklar, ob der Wert von 34 dB(A) die Anforderungen an den Schallschutz richtig wiedergibt.</p> <p>Gleiches gilt grundsätzlich auch für das Erfordernis einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans. Durch die Novelle der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) im Jahr 2023 wurde klargestellt, dass Anlagen für erneuerbare Energien wie Luft-Wärmepumpen als Neben-anlagen gemäß § 14 BauNVO einzustufen sind. Damit erfordern die Wärmepumpen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO nicht zwangsläufig eine Befreiung, wenn sie außerhalb von Baugrenzen geplant werden.</p> <p>Diese Thematik kann ohne Weiteres auf der nachgelagerten Ebene des Baugenehmigungsverfahrens abgearbeitet werden.</p>	
7.7	<p>Bodenschutz und Altlasten <u>Stellungnahmen vom 24.01.2024 und 06.01.2025</u> Es bestehen keine Bedenken. Die bodenschutzrechtlichen Belange wurden berücksichtigt. Wegen der Altablagerung, die im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten geführt wird, ist die Abteilung Bodenschutz und Altlasten der StädteRegion Aachen im späteren Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Im Bebauungsplan ist ein Hinweis zu den Altlastenverdachtsflächen enthalten. Der Sachverhalt zur Altablagerung ist in der Begründung aufgeführt.</p> <p>Die Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans, dies stellt ein eigenständiges nachgelagertes Verfahren dar.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.8	<p>Natur und Landschaft <u>Stellungnahmen vom 24.01.2024 und 06.01.2025</u> Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Begründung und der zugehörige Umweltbericht zum Planentwurf wurden im Hinblick auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes ergänzt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7.9	<p>Regionalentwicklung <u>Stellungnahme vom 24.01.2024</u> Es bestehen von Seiten der Stabsstelle Mobilität und Klimaschutz keine Bedenken zum Bebauungsplan 310.</p> <p>Es werden Aspekte zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung aufgeführt, die im Bebauungsplan Berücksichtigung finden sollten. Dies wird hier stichwortartig wiedergegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • klimarelevante Maßnahmen (Brauchwassernutzung, Vermeidung von unbeschatteten Platzflächen, Beleuchtung, fossile Brennstoffe), • Niederschlagswasser, „Schwammstadt“ • Solaranlagen (Städtebau soll effizienten Einsatz unterstützen, Anordnung auf Dachflächen und ggf. Wandflächen), • Dach- und Fassadenbegrünung, am Besten in Kombination mit PV-Anlagen und • helle Farbgebung der Materialien <p><u>Stellungnahme vom 06.01.2025</u> Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Nicht für jeden Bebauungsplan besteht gleichermaßen das Erfordernis, Festsetzungen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu treffen. Der Bebauungsplan 310 überplant überwiegend bereits bebaute Grundstücksflächen und eine Grünfläche. Hierfür sind die Handlungsmöglichkeiten des Bebauungsplans eingeschränkt. Festsetzungen in Bebauungsplänen für Bestandsgebiete kommen erst langfristig zum Tragen. Die Eigentümer*innen haben ein berechtigtes Interesse daran, dass ihre Gebäude und baulichen Anlagen in dem Maße fortbestehen können, wie sie genehmigt sind. Dies ist ein gewichtiger Belang, der bei der Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen ist. Durch die vorhandenen Grün- und Wasserflächen im bzw. am Plangebiet sind bereits ausreichende Grünstrukturen vorhanden, so dass kein übermäßiger Hitzestau zu befürchten ist.</p> <p>Im Ergebnis würden Festsetzungen im Bebauungsplan zu Klima-Belangen kaum Auswirkungen auf diese haben. Dem stehen die Interessen der Eigentümer*innen auf Bestandsschutz entgegen. Aus diesen Erwägungen heraus wird auf die Festsetzung von Klima-bezogenen Festsetzungen für diesen konkreten Bebauungsplan verzichtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
7.10	<p>Straßenbau und Verkehr <u>Stellungnahmen vom 24.01.2024 und 06.01.2025</u> Aus Sicht der StädteRegion Aachen bestehen aus straßenbaurechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Anregungen oder Hinweise werden nicht aufgeführt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8. ASEAG GmbH – Mail vom 13.12.2024</p>			
	<p>Derzeit bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet nur schlecht an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden ist. Der Bahnhof Weisweiler bildet den nächsten Halt mit einem Fußweg von ca. 1 km. Die nächsten Bushaltestellen sind über 400 m</p>	<p>Der Bebauungsplan sichert für den Großteil der Plangebietsfläche den Bestand und führt nur zu untergeordneten Erweiterungsmöglichkeiten der Kita, so dass die Planung zu einem eher geringfügigen Mehrbedarf an ÖPNV führt. Nicht zuletzt für die geplante Kita-Erweiterung wäre eine bessere Anbindung an den ÖPNV grundsätzlich sinnvoll. Jedoch</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	zum Plangebiet entfernt und decken das Plangebiet dadurch nicht ausreichend ab.	stellt der Bebauungsplan nicht das geeignete Instrument dar, um den ÖPNV auszubauen.	
9.	Deutsche Telekom Technik GmbH – Mails vom 09.02.2024, 05.03.2024 und 10.12.2024		
9.1	<u>Stellungnahme vom 09.02.2024 und 05.03.2024</u> Im Planbereich liegen Telekommunikationsleitungen der Telekom. Das Leitungsnetz ist aus beigefügter Anlage ersichtlich. [Anmerkung: Die Leitungspläne sind hier nicht dargestellt, weil sie für den Festsetzungsinhalt des Bebauungsplans nicht entscheidend sind.]	Der Stellungnahme ist ein Plan beigefügt, der Leitungen darstellt, welche von der Straße Auf dem Driesch in die Wohngrundstücke und in das Schul-/Kita-Grundstück abzweigen. Der Bebauungsplan sichert für den Großteil der Fläche nur den Bestand, so dass hierfür die bestehenden Versorgungsleitungen nicht mit der Planung in Widerspruch stehen. Die geplante Kita-Erweiterung wird auf die vorhandene Infrastruktur zurückgreifen. Die Grundstückseigentümer*innen haben bei Baumaßnahmen oder Bodenarbeiten für den Schutz vorhandener Leitungen zu sorgen, dies betrifft nicht den Bebauungsplan.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.2	Diese Stellungnahme gilt auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	Für diesen Bebauungsplan ist keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.3	<u>Stellungnahme vom 10.12.2024</u> Zur Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur kann die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich sein. Es wird um Mitteilung gebeten, welche Maßnahmen im Bereich des Plangebietes stattfinden werden. Leitungen können nur unterirdisch verlegt werden, wenn die in der Stellungnahme aufgeführten Voraussetzungen erfüllt werden. Hierzu werden fünf Stichpunkte aufgeführt, u.a. eine kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege, Leitungsrechte auf Privatwegen und eine rechtzeitige Koordinierung der Baumaßnahmen.	Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 9.1. Die Verlegung von Leitungen betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans, dies ist im Rahmen der nachgelagerten Baumaßnahmen abzustimmen. Auslöser für den Bebauungsplan 310 ist die geplante Erweiterung der Kita, diese Baumaßnahme ist bereits in der Planung. Weitere Baumaßnahmen können sich durch die Bestandseigentümer ergeben, diese müssen ihre Baumaßnahmen selbst mit den Versorgungsträgern abstimmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

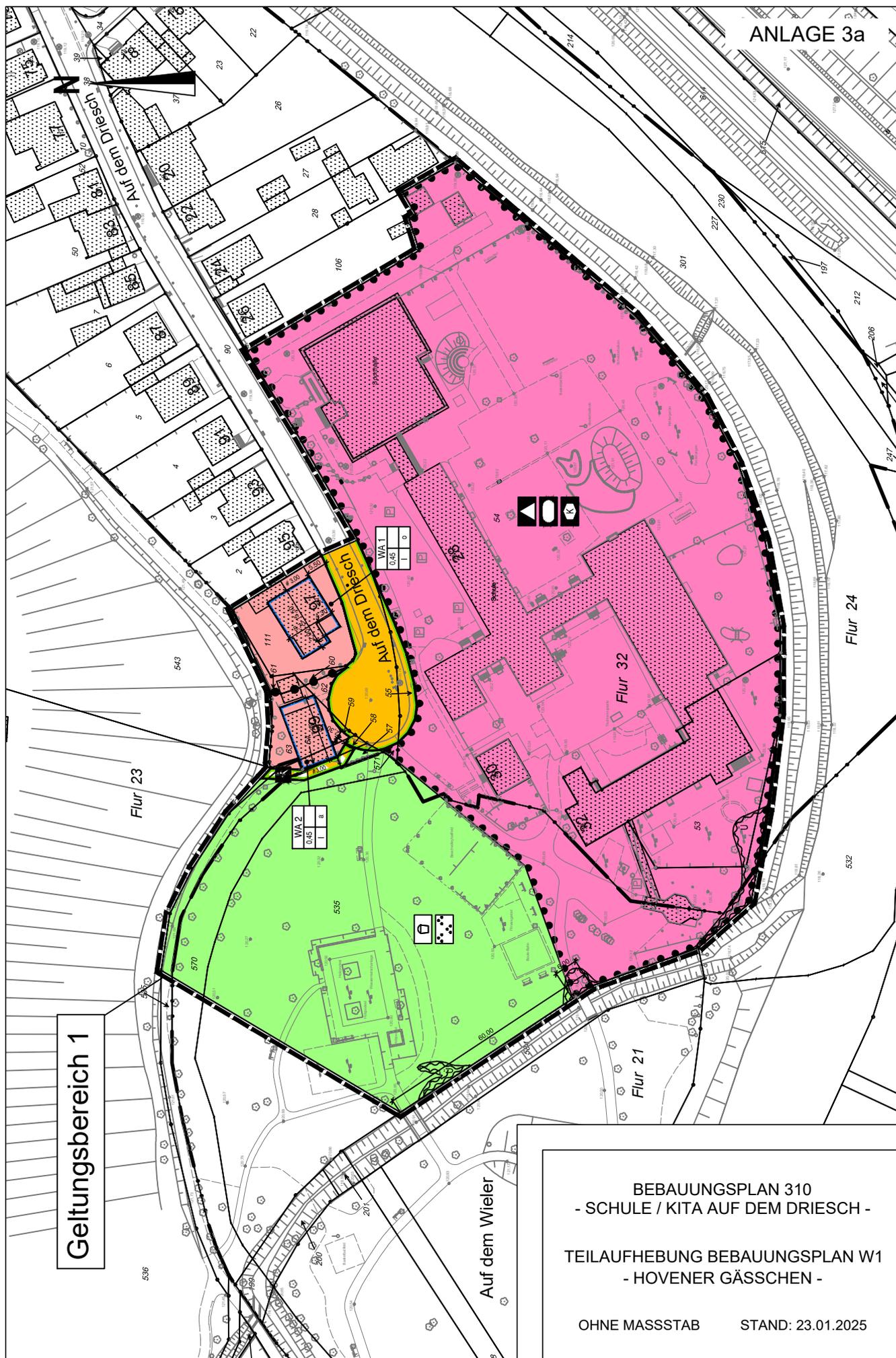
Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
10.	EBV GmbH – Schreiben vom 05.02.2024		
	Zum Bebauungsplan werden keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB ist nicht erforderlich.	Anregungen oder Hinweise werden nicht aufgeführt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.	Regionetz GmbH – Mails vom 10.01.2024, 17.12.2024 und 18.12.2024		
11.1	<p><u>Mails vom 10.01.2024 und 17.12.2024</u> Im Plangebiet und angrenzend befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Zu den Versorgungsanlagen müssen jeweils die erforderlichen Regel-Mindestabstände eingehalten werden. Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau der Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein seitlicher Abstand einzuhalten. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen.</p> <p>Die vorhandenen Versorgungsanlagen dürfen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.</p> <p>Bei Setzungen wird Regionetz GmbH die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.</p> <p>In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Es wird gebeten, dass die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einholt.</p>	<p>Die in der Stellungnahme aufgeführten Vorgaben müssen bei Baumaßnahmen oder Bodenarbeiten beachtet werden und betreffen nicht den Bebauungsplan. Siehe analog die Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 9.1.</p> <p>Die Beteiligung der Regionetz GmbH vor Baubeginn ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Unabhängig davon wurden die Leitungsunterlagen angefordert, zum Ergebnis siehe Punkt 11.3.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.2	<p><u>Mail vom 10.01.2024 (ergänzend)</u> Es wird angenommen, dass durch die Erweiterung ein erhöhter Leistungsbedarf besteht. Hierzu soll rechtzeitig Kontakt mit der Regionetz aufgenommen werden.</p>	Dies betrifft nicht den Bebauungsplan, sondern die konkrete Objektplanung der Kita-Erweiterung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
11.3	<p><u>Mail vom 18.12.2024</u></p> <p>Es wurden Karten mit den bestehenden Leitungen zur Verfügung gestellt. Dies betrifft Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Stromleitungen. Dabei sind noch nicht alle Netzbaumaßnahmen in die Leitungsdokumentation übernommen worden und Beleuchtungskabel sind ggf. nicht vollständig dokumentiert.</p> <p>Darüber hinaus wird auf bei der Durchführung von Baumaßnahmen einzuhaltende Vorgaben hingewiesen.</p> <p>Die dem Schreiben beigefügten Karten werden an dieser Stelle nicht näher aufgeführt, weil sie für das Planverfahren des Bebauungsplans nicht entscheidend sind. Sie sind in der Anlage 6 zur Vorlage des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan 310 aufgeführt.</p>	<p>Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 9.1.</p> <p>Im Plangebiet liegen Versorgungsleitungen gemäß den Bestandskarten, in der Regel in den öffentlichen Straßen oder öffentlichen Flächen mit Anschlüssen an die Baugrundstücke. Hierfür besteht kein Regelungsbedarf im Bebauungsplan. Evtl. erforderliche Sicherungsmaßnahmen für bestehende Leitungen hätten bereits unabhängig vom Bebauungsplan (bspw. durch Baulasten) umgesetzt werden müssen. Die geplante Erweiterung der Kita wird sicherlich auf das Bestandsnetz zurückgreifen, so dass hierfür auch keine Leitungssicherung bspw. durch Geh-/Fahr-/Leitungsrechte im Bebauungsplan erforderlich wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
12.	RWE Power AG, Bergschäden – Schreiben vom 22.01.2024		
12.1	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem Auegebiet liegt, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.</p> <p>Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und kaum tragfähig. Die Bodenschichten wechseln auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.</p> <p>Das gesamte Plangebiet ist wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</p>	<p>Die Kennzeichnung ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Die Begründung ist hierzu ergänzt worden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
12.2	<p>Folgende Hinweise sollten in den Bebauungsplan aufgenommen werden: „Das Plangebiet liegt in einem Auebereich.“</p> <p><u>Baugrundverhältnisse:</u></p> <p>Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des</p>	<p>In den Bebauungsplan sind eine Kennzeichnung zu den humosen Böden im Auegebiet und Hinweise zu Baugrund- und zu Grundwasser-Verhältnissen aufgenommen worden.</p> <p>Der Sachverhalt wird auf das Wesentliche verkürzt, die Hinweisfunktion ist damit ausreichend erfüllt. Unter anderem ist es nicht Aufgabe des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen“, und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</p> <p><u>Grundwasserverhältnisse</u> Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 'Abdichtung von Bauwerken', der DIN 18533 'Abdichtung von erdberührten Bauteilen' und gegebenenfalls der DIN 18535 'Abdichtung von Behältern und Becken' zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (www.erftverband.de).“</p>	<p>Bebauungsplans, allgemeingültige Normen zur Bauausführung wiederzugeben, zumal sich diese auch fortentwickeln können.</p>	
13.	Wasserverband Eifel-Rur – Mails vom 31.01.2024 und 19.12.2024		
13.1	<p><u>Mail vom 31.01.2024</u> Es wird davon ausgegangen, dass Niederschlags- und Schmutzwasser gemeinsam in den Mischwasserkanal in der Straße „Auf dem Driesch“ eingeleitet werden. Die genaue Wassermenge wurde in den Planunterlagen nicht angegeben. Der WVER bittet deshalb um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Die konkrete Entwässerung der geplanten Kita-Erweiterung kann im Rahmen der Objektplanung genauer ermittelt werden. Aktuell liegen noch keine Daten zur Kita-Erweiterung vor, die in den Unterlagen zum Bebauungsplan hätten ergänzt werden können. Das nun vorliegende Entwässerungskonzept wird im weiteren Verfahren zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Der Wasserverband Eifel-Rur wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

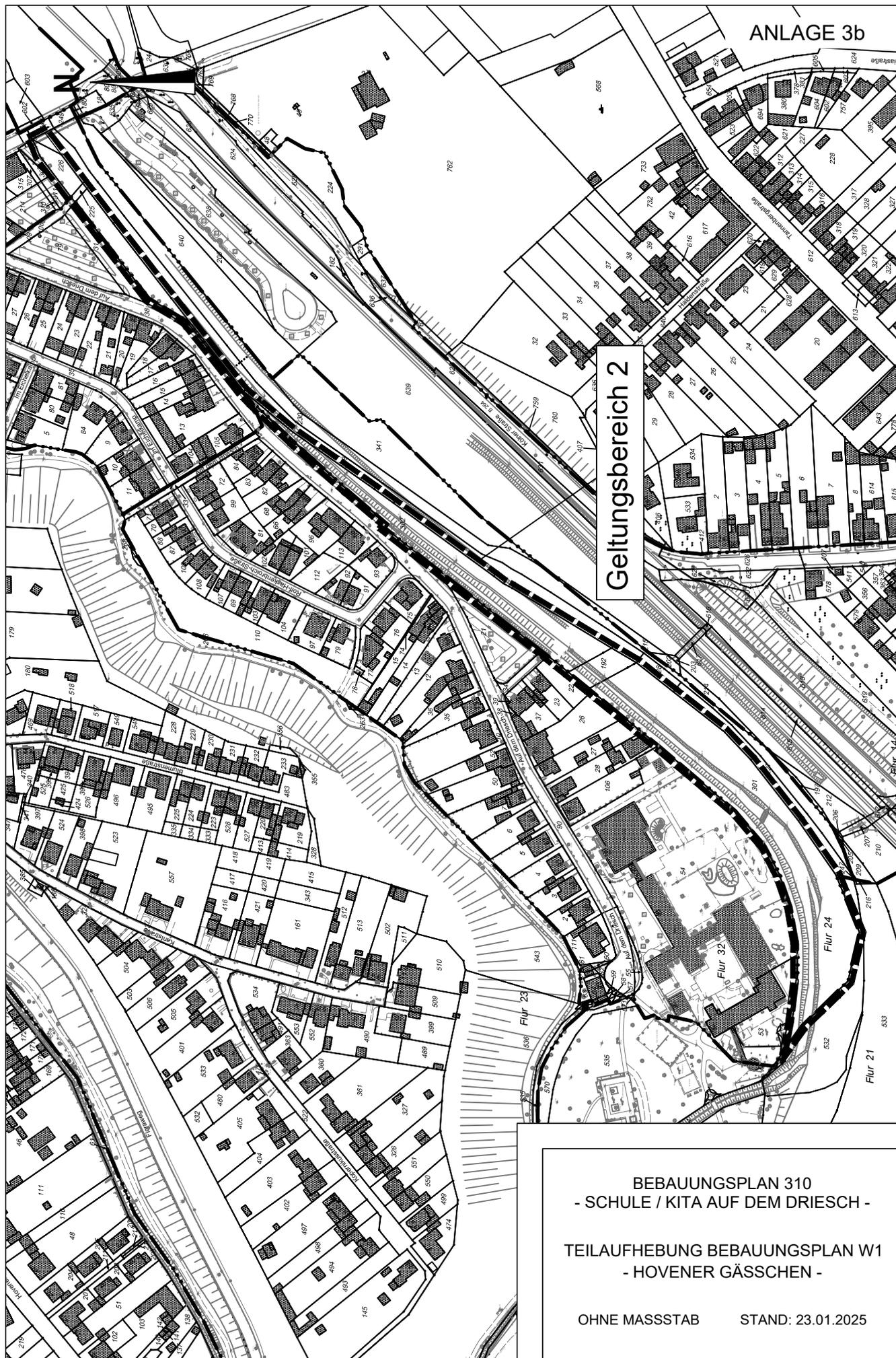
Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
13.2	Auf den Masterplan „Hochwasserresiliente Stadt- und Gebietsentwicklung für das Einzugsgebiet von Inde und Vicht“ wird hingewiesen. Der Masterplan führt im Bereich der geplanten Kita-Erweiterung die Maßnahmenidee M151003 auf.	Die Maßnahme 151003 gehört der Kategorie „Anpassung von Ufermauern, Böschungen und Deichen“ an. Es sollen mittelfristig „Schutzdeiche für Kindergarten, Schule und Wohnbebauung“ umgesetzt werden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen berührt den Bebauungsplan nicht. Der Bebauungsplan sichert und erweitert die Gemeinbedarfsfläche, sichert den Bestand und Entwicklungsmöglichkeiten von zwei Baugrundstücken sowie den Kulturpark. Damit werden Maßnahmen zum Hochwasserschutz nicht tangiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.3	Es wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtung u.a. an die verbandseigene Gewässerparzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 24, Nr. 301 der „Inde“ grenzt. Laut den Planunterlagen sind jedoch keine verbandseigenen Parzellen von der Aufstellung des Bebauungsplans betroffen.	Der Bebauungsplan W 1 soll für den Bereich der Inde aufgehoben werden, weil er für die Inde keine Festsetzungen trifft und damit inhaltsleer ist. Dies erfolgt durch die Aufhebung des Bebauungsplans W 1 für den Geltungsbereich 2.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.4	<u>Mail vom 19.12.2024</u> Bisher wurde das anfallende Niederschlagswasser gemeinsam mit dem Schmutzwasser in den Mischwasserkanal entwässert und in Richtung Kläranlage Eschweiler geleitet. Im Rahmen der Erweiterung der Kita ist vorgesehen, das Niederschlagswasser der neuen Flächen in die Inde einzuleiten. Gleichzeitig sollen vorhandene versiegelte Flächen entsiegelt und vom Mischwassersystem abgekoppelt werden, um dieses zu entlasten. Es bestehen keine Bedenken.	Auf das Entwässerungskonzept wird verwiesen. Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 7.2.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14.	Vodafone - Mails vom 01.02.2024 und 16.12.2024		
	<u>Mail vom 01.02.2024</u> Es werden keine Einwände vorgebracht. Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen von Vodafone. Bei konkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. <u>Mail vom 16.12.2024</u> Es werden keine Einwände vorgebracht.	Siehe sinngemäß die Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 9.1. Die Anregung betrifft konkrete Bauvorhaben und ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Im Plangebiet befinden sich keine Telekommunikationsanlagen von Vodafone. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant.		



Geltungsbereich 1

BEBAUUNGSPLAN 310
- SCHULE / KITA AUF DEM DRIESCH -
TEILAUFBEBUNG BEBAUUNGSPLAN W1
- HOVENER GÄSSCHEN -
OHNE MASSSTAB STAND: 23.01.2025

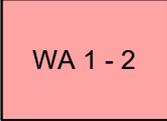


Geltungsbereich 2

BEBAUUNGSPLAN 310
- SCHULE / KITA AUF DEM DRIESCH -
TEILAUFBEBUNG BEBAUUNGSPLAN W1
- HOVENER GÄSSCHEN -
OHNE MASSSTAB STAND: 23.01.2025

ERLÄUTERUNG DER VERWENDETEN PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung

 WA 1 - 2	Allgemeine Wohngebiete
--	------------------------

Maß der baulichen Nutzung

0,45	Grundflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a	abweichende Bauweise
0	offene Bauweise

	Baugrenze
---	-----------

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

	Flächen für den Gemeinbedarf
--	------------------------------

	Schule
	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Kita

Verkehrsflächen

	Öffentliche Straßenverkehrsflächen
---	------------------------------------

	Straßenbegrenzungslinie
---	-------------------------

	Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
---	---

	Rad- und Gehweg
---	-----------------

Grünflächen

	Öffentliche Grünflächen
---	-------------------------

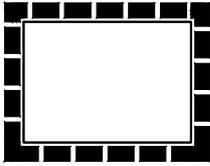
Zweckbestimmung:

	Parkanlage
---	------------

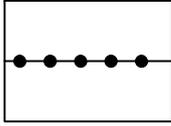
	Spielplatz
---	------------

LEGENDE
 BEBAUUNGSPLAN 310
 - SCHULE / KITA AUF DEM DRIESCH -
 TEILAUFBEBUNG BEBAUUNGSPLAN W1
 - HOVENER GÄSSCHEN -
 OHNE MASSSTAB STAND: 23.01.2025

Sonstige Planzeichen



Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche



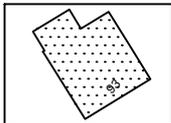
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Nachrichtliche Übernahme

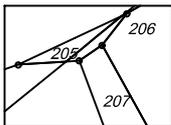


Überschwemmungsgebiete

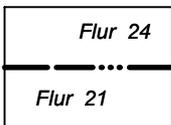
Sonstige Darstellung



Vorhandene Gebäude



Flurstücke mit Flurstücksnummern



Flurgrenze mit Flurnummern

#7,90

Parallele Bemaßung



Bemaßung

● 120,24

Bestandshöhen

LEGENDE
 BEBAUUNGSPLAN 310
 - SCHULE / KITA AUF DEM DRIESCH -
 TEILAUFBEBUNG BEBAUUNGSPLAN W1
 - HOVENER GÄSSCHEN -
 OHNE MASSSTAB STAND: 23.01.2025

I. TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS W 1 – HOVENER GÄSSCHEN –

Für die beiden Geltungsbereiche 1 und 2 dieses Bebauungsplans wird der Bebauungsplan W 1 – Hovener Gässchen – mit Rechtskraft vom 30.01.1962 einschließlich seiner 7. Änderung mit Rechtskraft vom 19.03.1964 aufgehoben.

II. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die folgenden textlichen Festsetzungen gelten ausschließlich für den Geltungsbereich 1.

II.1 Art der baulichen Nutzung

II.1.1 Fläche für Gemeinbedarf

Zusätzlich sind untergeordnete Nutzungen zur allgemeinen Bildung und zu sonstigen sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken sowie Freizeitanlagen zulässig.

II.1.2 Allgemeines Wohngebiet

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Tankstellen gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

II.1.3 Elektroladestationen

Ladestationen für Elektrofahrzeuge sind allgemein zulässig.

II.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Im WA 2 darf die zulässige Grundfläche höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von 0,70 überschritten werden, dies gilt für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.

II.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Terrassen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 4,0 m zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 3,0 m zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche aufweisen. Dies gilt nicht für die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung.

II.4 Stellplätze und Garagen

Überdachte und nicht überdachte Stellplätze sowie Garagen müssen einen Mindestabstand von 3 m zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche einhalten.

Dies gilt nicht für notwendige, nicht überdachte Stellplätze, die auf der Zufahrt zu einer Garage bzw. einem Stellplatz nachgewiesen werden.

II.5 Abweichende Bauweise

Für das WA 2 ist gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO zur westlichen Grundstücksgrenze ein Grenzabstand zulässig, aber nicht zwingend. Ansonsten wird offene Bauweise festgesetzt.

III. KENNZEICHNUNG GEMÄß § 9 ABS. 5 BAUGB

Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind

Der gesamte Geltungsbereich 1 wird aufgrund humoser Böden im Auegebiet gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, innerhalb der bei Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sein können.

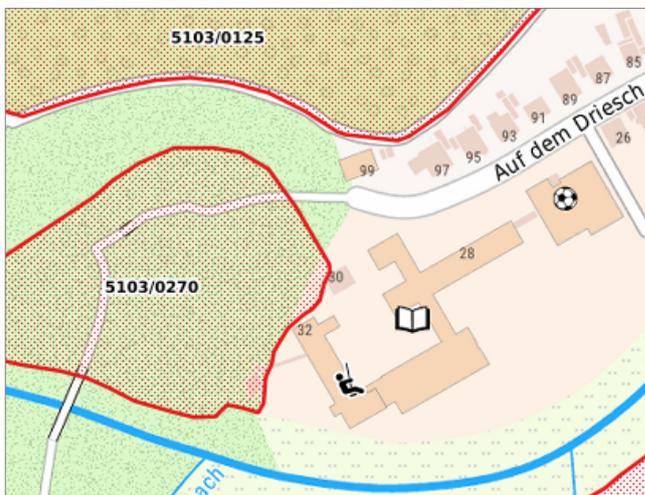
Die einschlägigen Bauvorschriften sind zu beachten.

IV. HINWEISE

IV.1 Altlasten / sonstige Böden mit schädlichen Verunreinigungen

Im Geltungsbereich 1 befinden sich gemäß dem Altlastenverdachtsflächenkataster der StädteRegion Aachen zwei altlastenverdächtige Flächen bzw. Altlasten mit der Bezeichnung

- 5103/0270 (Bereich der öffentlichen Grünfläche und Gemeinbedarfsfläche) und
- 5103/0125 (tangiert den nördlichen Rand des Plangebiets).



Auszug aus dem Altlastenverdachtsflächenkataster
Quelle: Geoportail der StädteRegion Aachen (ohne Maßstab)

IV.2 Erdbebenzone

Gemäß der Karte der Erdbebenzone und geologischen Untergrundklasse der Bundesrepublik Deutschland, NRW (Geologischer Dienst NRW 2006) ist das Plangebiet der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen.

IV.3 Bodendenkmale

Nach Auskunft des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland – können im Plangebiet Bodendenkmale vorhanden sein. Diese können bei Eingriffen in den Boden beeinträchtigt bzw. zerstört werden. Aus diesem Grund ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen, dass vorhandene Denkmalsubstanz geschädigt werden kann. Dies kann durch eine archäologische Sachverhaltsermittlung ~~im Bereich der geplanten Kindertagesstätte für das gesamte Plangebiet oder durch einzelfallbezogene Untersuchungen im Vorfeld von Baumaßnahmen oder baubegleitend~~ erfolgen. Art und Umfang der Untersuchungen sind mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen.

~~(Roteintragung nach der Beteiligung zum Planentwurf)~~

Die Bestimmungen des § 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) sind zu beachten. Demnach sind bei Bodenarbeiten auftretende archäologische Funde und Befunde der Stadt als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu belassen. Die Weisungen des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sind für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten.

IV.4 Kampfmittel

Es liegen Erkenntnisse über vermehrte Bodenkampfhandlungen für den gesamten Geltungsbereich 1 vor. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel.

IV.5 Grundwasser

Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen.

IV.6 Störung

Das Plangebiet wird von einer seismisch inaktiven Störung gequert. Dies kann Auswirkungen auf die Baugrundeigenschaften haben. Baugrundeigenschaften sollen objektbezogen untersucht und bewertet werden.

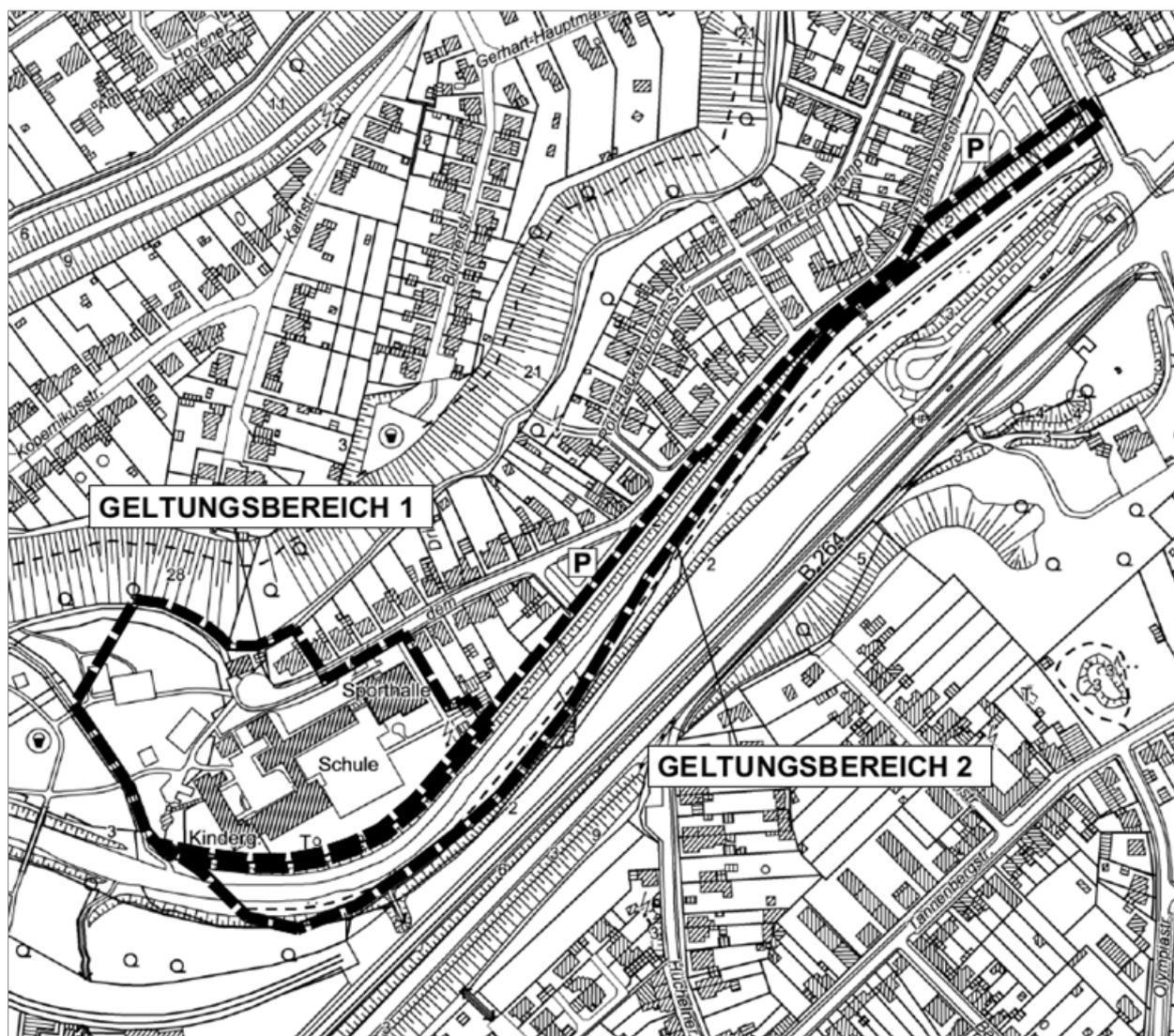


Abb. 1: Auszug aus der ABK mit den Geltungsbereichen [Quelle: StädteRegion Aachen, Stadt Eschweiler]

STADT ESCHWEILER

BEBAUUNGSPLAN 310

– SCHULE / KITA AUF DEM DRIESCH –

MIT TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS

W 1 – HOVENER GÄSSCHEN –

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

SATZUNGSBESCHLUSS

INHALT DER BEGRÜNDUNG – Teil A

1	VORGABEN ZUR PLANUNG	4
1.1	Räumliche Geltungsbereiche	4
1.2	Heutige Situation	5
1.3	Einfügen in die übergeordneten Planungen	8
1.4	Bestehende Bebauungspläne	11
1.5	Bebauungsplanverfahren	12
2	PLANUNGSANLASS UND ZIELE	13
3	BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN	16
3.1	Art der baulichen Nutzung	16
3.2	Maß der baulichen Nutzung	18
3.3	Überbaubare Grundstücksflächen (WA 1 und WA 2)	19
3.4	Stellplätze und Garagen (WA 1 und WA 2)	19
3.5	Bauweise	20
3.6	Verkehrsflächen	20
4	AUFHEBUNG DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS W 1	20
5	KENNZEICHNUNG	21
6	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	21
7	HINWEISE	22
8	UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANS	22
8.1	Immissionsschutz	22
8.2	Ver- und Entsorgung	23
8.3	Verkehrliche Erschließung	23
8.4	Denkmalschutz	24
8.4.1	Baudenkmäler	24
8.4.2	Bodendenkmäler	24
8.5	Bergbau	25
8.6	Lage im Auegebiet	25
8.7	Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	25
8.8	Seismisch inaktive Störung	26

8.9	Militärische Überflüge	26
8.10	Bodenordnende Maßnahmen	27
9	UMWELTBELANGE	27
9.1	Umweltprüfung	27
9.2	Vegetation / Biotope	27
9.3	Boden und Bodenschutz	27
9.3.1	Mögliche Kampfmittelreste	28
9.3.2	Altlasten	28
9.4	Gewässer / Hochwasserschutz	29
9.5	Starkregen	31
9.6	Eingriffe in Natur und Landschaft	31
9.7	Artenschutz in der Bauleitplanung	32
10	STÄDTEBAULICHE KENNWERTE	32

Hinweis:

Es sind Änderungen in der Begründung nach der Beteiligung zum Planentwurf erfolgt, diese sind durch Kursivschrift gekennzeichnet.

1 VORGABEN ZUR PLANUNG

1.1 Räumliche Geltungsbereiche

Der Bebauungsplan 310 umfasst 2 Geltungsbereiche, die direkt aneinander angrenzen. Die beiden Geltungsbereiche liegen am Ortsrand von Weisweiler, an der Inde, in den Fluren 21, 23 und 32 (Gemarkung Weisweiler). Die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche ist der Planzeichnung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Geltungsbereich 1: Siedlungsbereich

Das zu überplanende Gebiet mit dem Geltungsbereich 1 – im Folgenden als „Plangebiet“ bezeichnet – wird begrenzt

- westlich durch das offene Gewässer „Mühlgraben“ zur Inde und die innerhalb der Grünfläche „Kulturpark“ verlaufende Grenze des Bebauungsplans W 1,
- nördlich durch den Hubert-Röbler-Weg bzw. den Böschungsfuß der Halde, durch die Baugrundstücke Auf dem Driesch 95, 97, 99 und die Verkehrsfläche Auf dem Driesch,
- östlich durch die Wohnbaugrundstücke Auf dem Driesch 26 und 24 (tlw.) sowie
- südlich durch die Inde.

Maßgeblich ist die zeichnerische Festsetzung des Geltungsbereiches im Bebauungsplan. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 2,5 ha auf.

Mit der Überplanung soll der bisherige Bebauungsplan W 1 in dem Bereich einschließlich der 7. Änderung aufgehoben werden.

Geltungsbereich 2: Bereich der Inde

Der Geltungsbereich 2 des Bebauungsplans – im Folgenden als „Aufhebungsgebiet“ bezeichnet – beinhaltet die im Geltungsbereich des Bebauungsplans W 1 enthaltenen Gewässerbereiche der Inde einschließlich der Uferrandstreifen. Betroffen sind in Flur 24, Gemarkung Weisweiler, maßgeblich die Flurstücke 192, 225, 226, 301 und 302. Für diese Flächen wird der Bebauungsplan W 1 aufgehoben. Der Geltungsbereich 2 umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha.

Eingefasst wird das „Aufhebungsgebiet“

- nördlich vom Schul-/Kitagelände, den Baugrundstücken Auf dem Driesch 16-24, einem öffentlichen Parkplatz, der Straße Auf dem Driesch, einem weiteren Parkplatz sowie einer angrenzenden Wegeverbindung entlang der Lindenallee 29
- östlich von der Brücke der Lindenallee
- südlich vom Flussbett der Inde bzw. den zugehörigen Gewässergrundstücken.

Maßgeblich ist die zeichnerische Festsetzung des Geltungsbereiches im Bebauungsplan. Für diesen Bereich wird der Bebauungsplan W 1 lediglich aufgehoben, ohne dafür neue bauplanungsrechtliche Festsetzungen zu treffen.

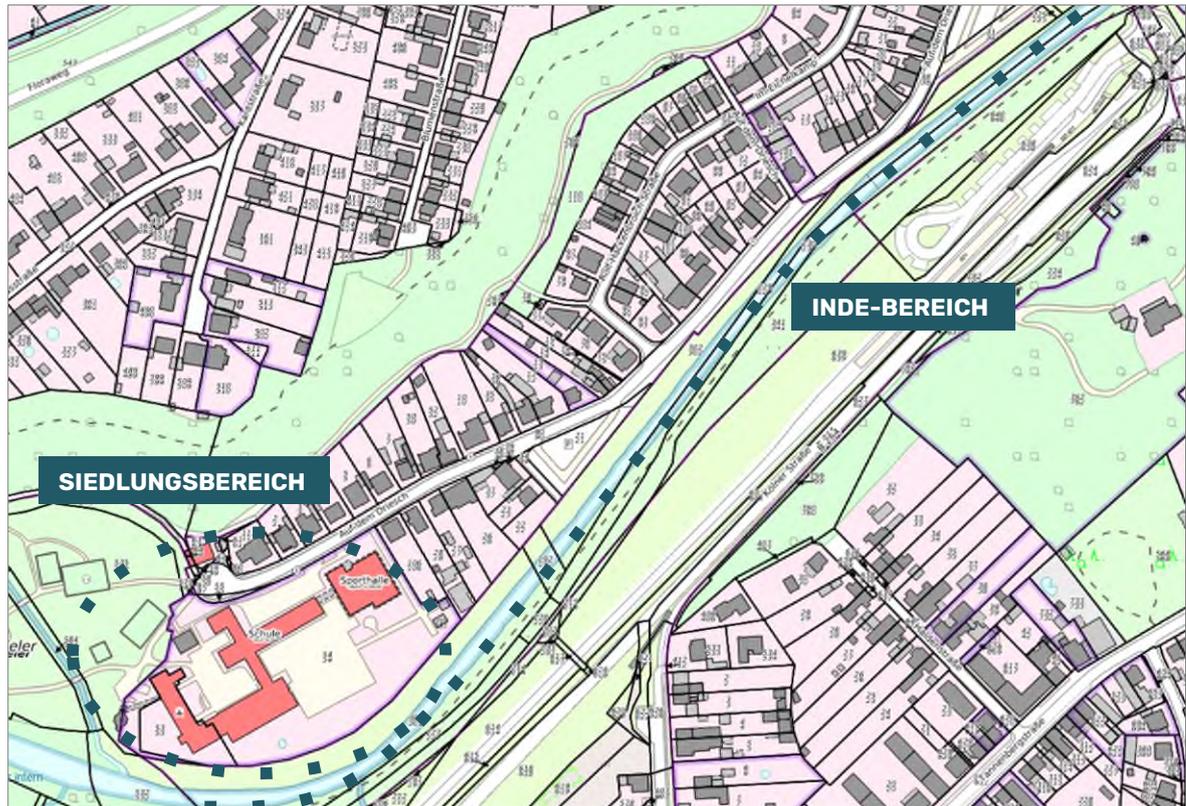


Abb. 2: Auszug aus der Stadtgrundkarte [Quelle: StädteRegion Aachen, Stadt Eschweiler]

1.2 Heutige Situation

Das „Plangebiet“ umfasst bebaute Grundstücke am westlichen Ende der Straße „Auf dem Driesch“ sowie die angrenzende Teilfläche der Grün-/Freifläche „Kulturpark“.

Das „Aufhebungsgebiet“ bezieht einen Bereich der Inde ein, der südlich und östlich des oben genannten „Plangebietes“ liegt.

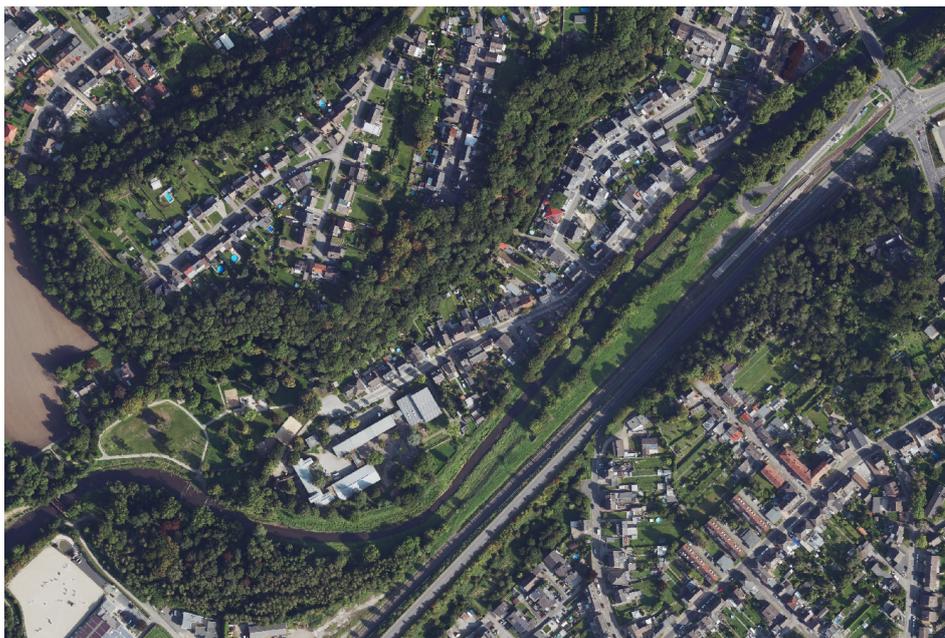


Abb. 3: Luftbild vom September 2023 [Quelle: Geoportal „inkasPortal“ der StädteRegion Aachen]

Geltungsbereich 1: Siedlungsbereich („Plangebiet“)

Das „Plangebiet“ ist zum größeren Teil bebaut und wird durch die Straße „Auf dem Driesch“ erschlossen.

Das Plangebiet grenzt südlich an die Halde Auf dem Driesch an. Die Halde ist aus Aufschlussmassen aus dem ehemaligen Braunkohletagebau „Zukunft“ entstanden, sie unterliegt nicht mehr der Bergaufsicht. Die an das Plangebiet angrenzende Böschung stellt keine Waldfläche gemäß § 2 Abs. 1 BWaldG dar.

Das Gelände steigt von der Inde als Tiefpunkt bis zur Halde an, wobei im Plangebiet selbst kaum Höhenunterschiede bestehen.

Schule und Kita

Das „Plangebiet“ wird vor allem durch den Gebäudekomplex der Schule mit Kindertagesstätte und Sporthalle geprägt. Die Gebäude weisen jeweils 2 Vollgeschosse mit Flachdach auf; sie sind durch eingeschossige Übergänge miteinander verbunden. Die ehemalige Hausmeisterwohnung liegt in einem kleineren freistehenden Haus zwischen den Schulgebäuderiegeln nahe der Grünfläche (Auf dem Driesch 30) und ergänzt diese Bebauung. Durch die Gebäudelänge und -tiefe sowie die Dachform wirkt der Schulgebäudekomplex als langgezogenes, geschlossenes Gebäude und hebt sich dadurch gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung *mit offener Bauweise¹* ab.



Abb. 4: Schrägaufnahme aus südwestlicher Richtung [August 2024, Quelle: Stadt Eschweiler]

Am östlichen Rand des Schulgeländes führt eine Zufahrt zu drei Garagen, zum südlichen Freigelände der Schule und zu einer Trafostation.

Nach dem Extrem-Hochwasser am 14. und 15. Juli 2021 wurde die Schule ausgelagert, seit August 2024 werden die Räumlichkeiten wieder für die Grundschule genutzt.

¹ Es sind Änderungen in der Begründung nach der Beteiligung zum Planentwurf erfolgt, diese sind durch Kursivschrift gekennzeichnet.

Eine früher vorhandene Grillhütte westlich des Gebäudekomplexes der Schule / Kita ist mittlerweile abgerissen. Im Herbst 2024 finden Umgestaltungsmaßnahmen auf der Freifläche westlich des Gebäudekomplexes statt, ebenso wie in weiteren Bereichen des Schulgeländes.

Wohnbebauung

Östlich und nördlich an die Schule grenzt kleinteilige Wohnbebauung an, die sich aus ein- bis zweigeschossigen Gebäuden mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss in offener Bauweise zusammensetzt. Die Gebäude wurden überwiegend mit seitlichem Grenzabstand errichtet. Die Dächer sind zum größten Teil als Satteldächer ausgebildet.



Abb. 5: Straßenverlauf Auf dem Driesch, Blick in östliche Richtung [September 2024, Quelle: Stadt Eschweiler]

Im „Plangebiet“ liegt im Bereich des Wendehammers direkt an den Kulturpark angrenzend ein eingeschossiges Gebäude (Auf dem Driesch 99), welches vor dem Hochwasser als Seniorentagesstätte genutzt wurde.

Grünfläche „Kulturpark“

Die Grünfläche mit der Bezeichnung „Kulturpark“ dient zur Erholung und Freizeitgestaltung. Sie besteht aus Wiesen mit Baumbestand und eingebetteten Wegen mit Sitzmöglichkeiten. In die Grünfläche sind einzelne Spielanlagen und Sportgeräte integriert, u.a. ein Volleyballfeld und eine Calisthenics-Anlage. Ein offenes Gewässer „Mühlengraben“ verläuft durch die Grünfläche, 2 Brücken bieten die Möglichkeit der Überquerung.



Abb. 6: Kulturpark, Blick aus östlicher Richtung [September 2024, Quelle: Stadt Eschweiler]

Geltungsbereich 2: Bereich der Inde („Aufhebungsgebiet“)

Das „Aufhebungsgebiet“ umfasst die Inde und Uferandbereiche der Inde, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans W 1 liegen. Die Inde, ein Gewässer 3. Ordnung, prägt mit ihrem Verlauf maßgeblich den Stadtgrundriss und die Stadtentwicklung Eschweilers. Die Straße „Auf dem Driesch“ mit ihrer langgezogenen Bebauung folgt dem Indeverlauf parallel. Für den Kulturpark und die Bebauung auf der Südseite der Straße „Auf dem Driesch“ bildet die Inde die natürliche südliche Grenze.

Die Uferbereiche stellen einen typischen Außenbereich dar. Sie liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans III. Sie sind dem Gewässer zuzuordnen. Eine bauliche Nutzung ist in diesem Bereich wie auch in den Uferandbereichen ausgeschlossen. Eine Einbeziehung dieser Flächen in den Bauleitplan ist hier weder erforderlich noch wasserrechtlich geboten.

1.3 Einfügen in die übergeordneten Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Das „Aufhebungsgebiet“ (Geltungsbereich 2) beinhaltet lediglich die formelle Aufhebung des Bebauungsplans W 1 für den Bereich. Das betroffene Gewässer „Inde“ ist wasserrechtlich geschützt und teilweise in den übergeordneten Planungen als Wasserfläche dargestellt. Aus dieser Aufhebung kann folglich kein Konflikt mit übergeordneten Planungen resultieren.

Die folgenden Aussagen sind deswegen auf das „Plangebiet“ (Geltungsbereich 1) beschränkt.

Landesentwicklungsplan

Das „Plangebiet“ liegt im Landesentwicklungsplan (LEP) innerhalb des Siedlungsraums. Der Freiraum mit überlagertem Grünzug grenzt unmittelbar an.

Durch die nur geringfügige Erweiterung der Fläche für Gemeinbedarf für die Kita werden landesplanerische Belange nicht berührt. Gleiches gilt für die anderen Planinhalte des Bebauungsplans, zumal der größte Teil des „Plangebietes“ bereits bebaut ist.



Abb. 7: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan NRW (Quelle: www.giscloud.nrw.de)

Regionalplan

Der Regionalplan dient der Konkretisierung der landesplanerischen Zielsetzungen und bildet die Grundlage für die Anpassung der gemeindlichen Ziele an die der Raumordnung und Landesplanung. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, stellt für den Bereich des „Plangebietes“ einen „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) dar. Innerhalb der ASB sollen unter anderem Flächen für den Wohnungsbau einschließlich Wohnfolgeeinrichtungen und gewerbliche Bauflächen für die Bestandssicherung und Neuansiedlung dargestellt bzw. festgesetzt werden (siehe Vorbemerkung 1 zu Ziffer 1.1.1 des Regionalplans).

Die Inde als Oberflächengewässer grenzt südlich direkt an. Weiter südlich der Inde schließt der Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit den zusätzlichen Darstellungen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ und „Regionaler Grünzug“ an.

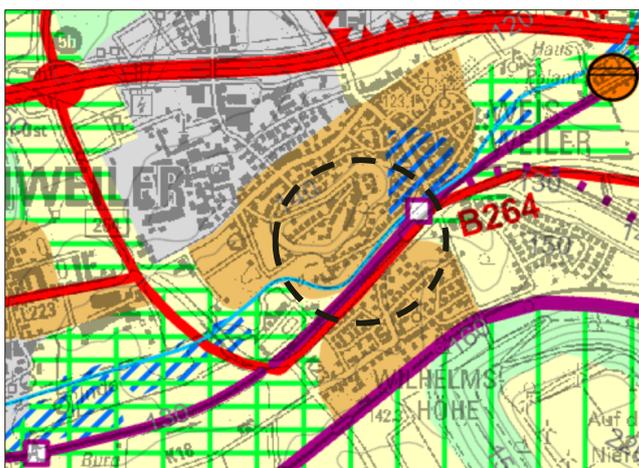


Abb. 8: Auszug aus dem Regionalplan (Quelle: www.giscloud.nrw.de)

Weil das „Plangebiet“ innerhalb des „Allgemeinen Siedlungsbereichs“ (ASB) liegt und die hauptsächliche inhaltliche Änderung gegenüber der bestehenden Situation in der Erweiterung einer Fläche für Gemeinbedarf zugunsten einer Wohnfolgeeinrichtung besteht, entspricht der Bebauungsplan dem Regionalplan.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler (FNP 2009) stellt den östlichen Teil des „Plangebietes“ als „Fläche für Gemeinbedarf“ mit den Zweckbestimmungen „Schule“ und „Kindergarten“ dar. Der westliche Bereich ist als „Grünfläche“ mit dem Zusatzsymbol „Parkanlage“ dargestellt. Die Bebauung nördlich der Straße Auf dem Driesch wird als Wohnbaufläche dargestellt.

Die geplante Erweiterungsfläche der Kita liegt an der Grenze zwischen den beiden Darstellungen der Gemeinbedarfsfläche und der Grünfläche. Die geplante geringfügige Erweiterung der Kita ragt marginal in die Grünfläche hinein. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Flächennutzungsplan mit seinem groben Maßstab nicht parzellenscharf ist und diese Überschreitung nur sehr geringfügig ist. Aufgrund dessen ist die geplante Erweiterung der Fläche für Gemeinbedarf aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Für die weiteren Plangebietsflächen gilt dies ohnehin, weil diese im Flächennutzungsplan gemäß ihrer geplanten Nutzung dargestellt werden.

Die Inde wird als „Wasserfläche“ dargestellt mit der überlagerten Darstellung „Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses“.

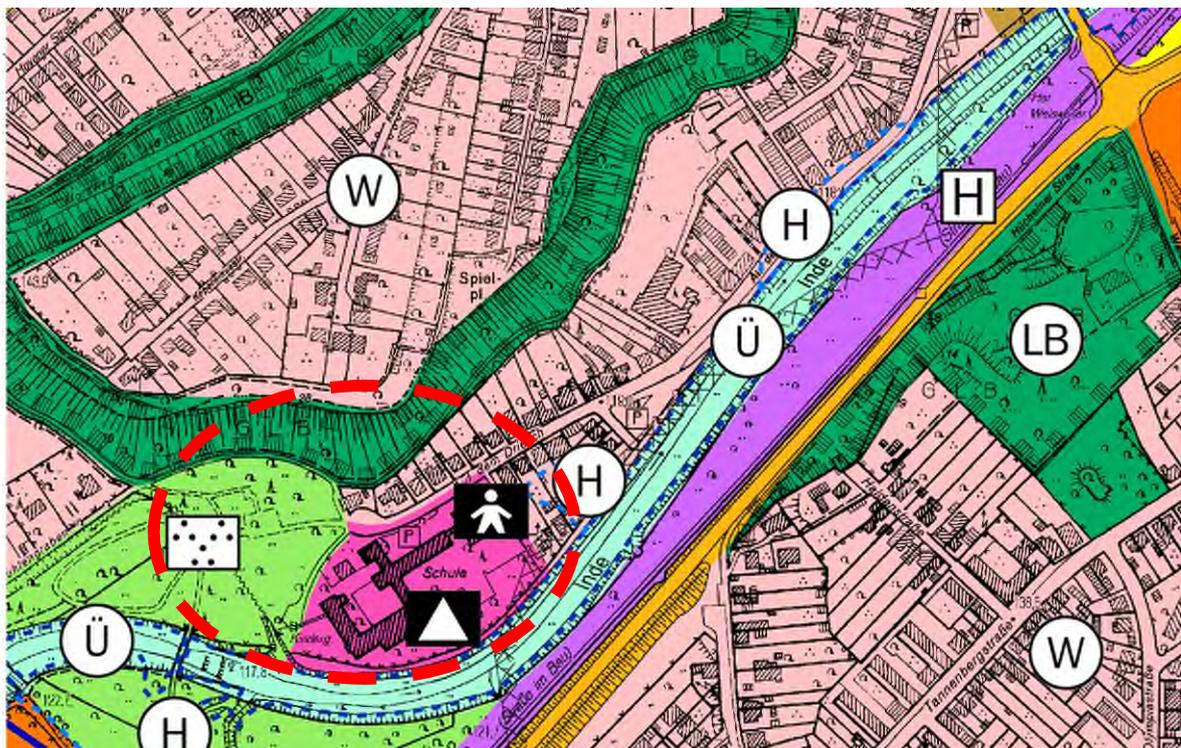


Abb. 9: Auszug aus dem Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich 1 [Quelle: Stadt Eschweiler]

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan III „Eschweiler – Stolberg“ (3. Änderung, Stand: November 2004 der StädteRegion Aachen setzt gemäß der Entwicklungskarte im Bereich des westlichen „Plangebietes“ des Bebauungsplans eine Anreicherungsfläche „2 – 1.2.1-2“ (Teilfläche zwischen Eschweiler und Eschweiler-Weisweiler) fest. Das Ziel ist die „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“. Diese Erhaltungsfläche beinhaltet die Grünfläche „Kulturpark“ und sie überschneidet sich mit der geplanten Fläche für Gemeinbedarf im Bereich der geplanten Kita-Erweiterung. Hier wird auf darauf verwiesen, dass es sich um

eine gegenüber dem Schulkomplex geringfügige Erweiterung handelt und dafür keine andere vergleichbare Fläche zur Verfügung steht. Die geplante Gemeinbedarfsfläche reicht nur am Rand in die Anreicherungsfläche hinein und betrifft nur eine äußerst geringfügige Fläche, die bereits durch die Grillhütte teilweise bebaut war und genutzt wurde. Die im Bebauungsplan W 1 festgesetzte Verkehrsfläche hätte, wenn sie umgesetzt worden wäre, die Anreicherungsfläche ebenfalls und sogar im größeren Ausmaß beeinträchtigt, dies ist als negative Vorwirkung in die Betrachtung einzubeziehen. Die Auswirkungen der Planung auf die Anreicherungsfläche können deswegen als marginal eingeordnet werden.

Die Inde liegt innerhalb einer Fläche mit dem Entwicklungsziel 6 – Biotopentwicklung.

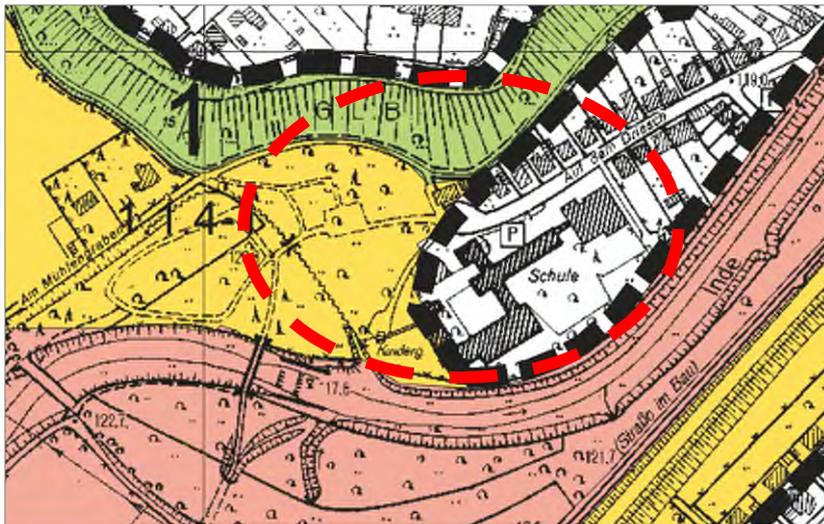


Abb. 10: Auszug aus der Entwicklungskarte des LP für den Geltungsbereich 1 [Quelle: Geoportal der Städte-Region Aachen]

(Hinweis zur Kartendarstellung: Die Darstellung „1“ und „1.1.4-1“ bezieht sich auf die nördliche grüne Fläche und nicht auf die hier maßgebliche gelbe Fläche.)

In der Festsetzungskarte ist keine Eintragung für das „Plangebiet“ vorhanden. Nördlich grenzt an das „Plangebiet“ ein geschützter Landschaftsbestandteil mit der Ziffer 2.4-3 (Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft) an.

1.4 Bestehende Bebauungspläne

Beide Planbereiche („Plangebiet“ und „Aufhebungsgebiet“) liegen im Geltungsbereich des als Bebauungsplan übergeleiteten Durchführungsplans W 1 – Hovener Gässchen – mit Rechtskraft vom 30.01.1962. Zu diesem Bebauungsplan ist die Baupolizeiverordnung (BOLA / BPV 50) anzuwenden.

Das Grundstück Auf dem Driesch 97 liegt im Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans W 1 mit Rechtskraft vom 19.03.1964.

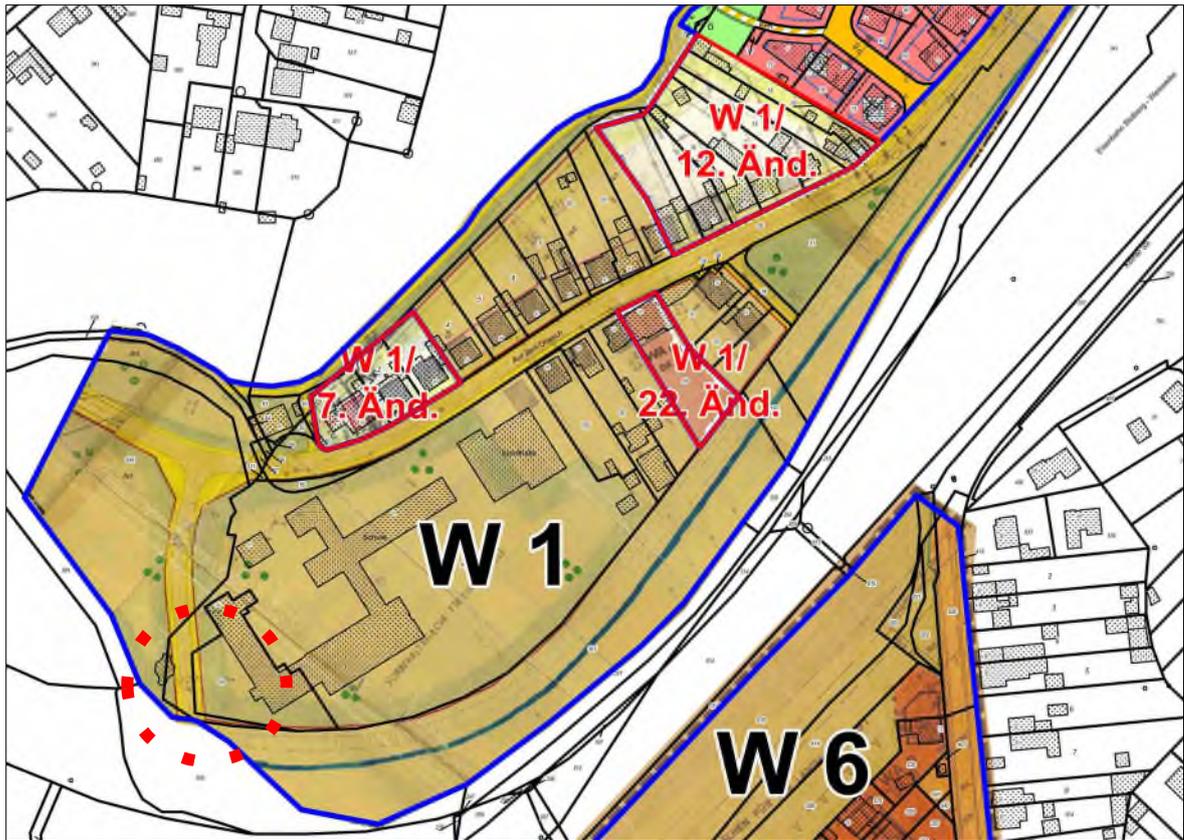


Abb. 11: Übersicht der rechtskräftigen Bebauungspläne mit Kennzeichnung der geplanten Kita-Erweiterung
[Quelle: Stadt Eschweiler]

1.5 Bebauungsplanverfahren

Die Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394) geändert worden ist. Bei Abschluss des Verfahrens wird die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltende Fassung des BauGB die Verfahrensgrundlage bilden (vgl. § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Der Bebauungsplan wird im formalen Planverfahren gem. §§ 1 ff BauGB aufgestellt.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – wurde in der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses der Stadt Eschweiler am 12.12.2023 gefasst (Sitzungsvorlage Nr. 459/23).

Der Beschluss umfasst die Aufstellung des Bebauungsplans 310, die Einleitung des Verfahrens zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gässchen – sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgte im Amtsblatt Nr. 23 am 21.12.2023. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 08.01.2024 bis einschließlich 24.01.2024 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden parallel zum Planentwurf beteiligt.

Der Planungs-, Umwelt und Bauausschuss der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.11.2024 die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist am 27.11.2024 im Amtsblatt Nr. 30/2024 erfolgt. Die Beteiligung wurde vom 28.11.2024 bis einschließlich 10.01.2025 durchgeführt.

Der Rat der Stadt Eschweiler hat den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Sitzung am [...] wird nach Satzungsbeschluss ergänzt] gefasst. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. [...] der Stadt Eschweiler am [...] ist der Bebauungsplan 310 einschließlich der Aufhebung des Bebauungsplans W 1 für die beiden Planbereiche in Kraft getreten.

Das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB war in diesem Fall nicht anwendbar, weil die geplante Kita-Erweiterung in Richtung des Außenbereichs liegt und damit keine Maßnahme der Innenentwicklung vorliegt. Damit ist eine maßgebliche Voraussetzung für das beschleunigte Verfahren nicht erfüllt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 310 einschließlich der Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1 erfolgt deshalb im regulären Verfahren.

2 PLANUNGSANLASS UND ZIELE

Der Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die Absicht, die bestehende Kindertagesstätte „Auf dem Driesch“ zu erweitern. Diese Erweiterung ist auf der Grundlage des geltenden Planungsrechtes nicht möglich:

Die Abb. 11 zeigt, dass der Bebauungsplan W 1 westlich des Schul-/Kita-Komplexes und im weiteren Verlauf der Straße Auf dem Driesch im Kulturpark eine Verkehrsfläche festsetzt. Westlich dieser festgesetzten Verkehrsfläche wird eine Grünfläche, östlich eine Grünfläche mit der ergänzenden Festsetzung „Vorbehaltsfläche für eine Schule“ festsetzt.

Der Bebauungsplan W 1 entspricht im „Plangebiet“ nicht mehr den städtebaulichen Zielen, an diesem Standort den „Kulturpark“ zu erhalten und fortzuentwickeln und Erweiterungsmöglichkeiten für die bestehende Kita zu schaffen, um im Stadtteil Weisweiler den Bedarf an zusätzlichen Tagesbetreuungsplätzen für Kinder zu decken. Dies macht die Aufstellung des Bebauungsplans 310 erforderlich. Daraus leitet sich als Konsequenz die formelle Aufhebung des vormals gültigen Bebauungsplans W 1 für das Plangebiet ab, weil dieser die städtischen Zielvorstellungen nicht mehr abdeckt.

Erweiterung der Kita

Die bestehende Kita „Auf dem Driesch“ in Weisweiler, Auf dem Driesch 32, soll von derzeit 3 Gruppen auf 5 Gruppen erweitert werden. Es gibt im Stadtteil Weisweiler einen Bedarf an zusätzlichen Tagesbetreuungsplätzen für Kinder. Hier ist nicht zuletzt der Rechtsanspruch gemäß § 24 SGB VIII auf einen Platz in der Kindertagespflege zu erfüllen.

Wie auch unten im gleichen Abschnitt 2 unter „Planungs- und Standortalternativen“ dargestellt wird, kann der Bedarf am Planstandort am Sinnvollsten erfüllt werden, es stehen keine anderen vergleichbaren Flächen zur Verfügung und eine bauliche Erweiterung um 2 Gruppen in einem bestehenden Gebäude ist effizienter und günstiger als ein Neubau an anderer Stelle. Hierfür müsste auch erst eine Fläche zur Verfügung stehen.

Für die geplante Erweiterung ist die westlich an den bereits vorhandenen Kita-Standort angrenzende Freifläche gut geeignet, weil hier noch eine *sinnvoll nutzbare Freifläche für eine bauliche Erweiterung* zur Verfügung steht. Vorstellbar ist ein freistehendes Gebäude in Nord-Süd-Ausrichtung, das durch einen Verbindungsgang an die bestehende Kita angebunden werden könnte. Die angrenzende Freifläche bis zu den Wegen des Kulturparks kann der Kita als Aufenthalts- und Spielfläche dienen. Bei der Objektplanung sind die Belange des Hochwasserschutzes einzubeziehen.

Fläche für Gemeinbedarf: Anpassung der Nutzungsart für das Schul-/Kita-Gelände

Der Bebauungsplan W 1 setzt für das Grundstück der Schule und der Kita „Grünfläche“ mit der ergänzenden Festsetzung „Vorbehaltsfläche für eine Schule“ fest. Diese in sich etwas widersprüchliche Festsetzung des B-Plans W 1 soll zur Klarstellung des Nutzungszweckes im Bebauungsplan 310 zukünftig als „Fläche für Gemeinbedarf“ mit den Zweckbestimmungen „Schule“, „Kindertagesstätte“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt werden.

Auf dem Driesch 99

Für das Grundstück Auf dem Driesch 99 setzt der Bebauungsplan W 1 eine Grünfläche fest. Das Grundstück ist jedoch bebaut und wurde bis zum Inde-Hochwasser 2021 als Seniorentagesstätte genutzt.

Die Aufhebung des Bebauungsplans W 1 sowie die Überplanung durch den Bebauungsplan 310 im Bereich dieses Baugrundstücks sichern das Baurecht für dieses Grundstück zusätzlich ab, weil die Grünfläche im Bebauungsplan W 1 zugunsten der Beurteilungsgrundlage nach § 34 BauGB ersetzt wird.

Auf dem Driesch 97

Der Bebauungsplan W 1 setzt westlich des bestehenden Grundstücks Auf dem Driesch 97 (Flst. 111) auf den Flurstücken 60 und 61 eine Grünfläche bzw. Verkehrsfläche fest. Diese Grundstücksflächen sind jedoch faktisch Teil des Baugrundstücks Auf dem Driesch 97. Von daher werden die Flurstücke 60 und 61 künftig als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Auch dies ist lediglich eine inhaltliche Klarstellung und Sicherung der bestehenden Verhältnisse.

Entfallen der Verkehrsfläche

Die Straße Auf dem Driesch endet mit einem Wendehammer am Ende der bestehenden Bebauung. Die ursprüngliche Straßenplanung gemäß Bebauungsplan W 1 aus den 1960er Jahren sieht die Weiterführung der Straße in westlicher Richtung innerhalb der Parkanlage vor, mit einer zusätzlich davon abzweigenden Trasse in südlicher Richtung (siehe Abb. 11). Die im Bebauungsplan festgesetzte Weiterführung der Verkehrsfläche wurde in der Vergangenheit nicht umgesetzt und soll auch zukünftig nicht umgesetzt werden. Eine ausreichende Erschließung der bestehenden Baugrundstücke ist vorhanden, so dass eine Umsetzung des Bebauungsplans hier nicht mehr erfolgen wird.

Die festgesetzte Verkehrsfläche entspricht daher nicht mehr den Zielen der städtischen Verkehrsplanung, so dass sie im Bebauungsplan 310 aufgegeben wird. Dies erklärt die westliche Begrenzung des Bebauungsplans 310, da die festgesetzte Verkehrsfläche bis zur westlichen Grenze des Bebauungsplans W 1 reicht.

Geltungsbereich 2: Indebereich („Aufhebungsgebiet“)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan W 1 umfasst die Inde und Flächen direkt an der Inde. Die Uferbereiche stellen in der Regel einen typischen Außenbereich gemäß § 35 dar. Sie liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans III. Eine bauliche Nutzung ist hier wie auch in den an das Indebett anschließenden Uferrandbereichen ausgeschlossen.

Eine Beibehaltung des Bereichs der Inde im Bebauungsplan W 1 ist nicht erforderlich. Der Bebauungsplan W 1 gibt durch eine blaue Linie den Verlauf der Inde wider, ohne die entsprechende Fläche selbst zu definieren (siehe Abb. 11). Für die Inde trifft der Bebauungsplan keine Festsetzungen, so dass er für diesen Bereich ohne Bedeutung ist. Das Gewässer wird durch wasserrechtliche Bestimmungen hinreichend geschützt.

Der vorhandene Uferrandstreifen der Inde reicht im nördlichen Bereich des „Aufhebungsgebietes“, südlich der Lindenstraße, in die im W 1 als Kinderspielplatz festgesetzte Fläche hinein (vorh. Parkplatz, siehe Abb. 12). Diese Randfläche liegt ebenfalls im „Aufhebungsgebiet“, da dieser Gewässerstreifen nicht in Anspruch genommen bzw. überplant werden kann.

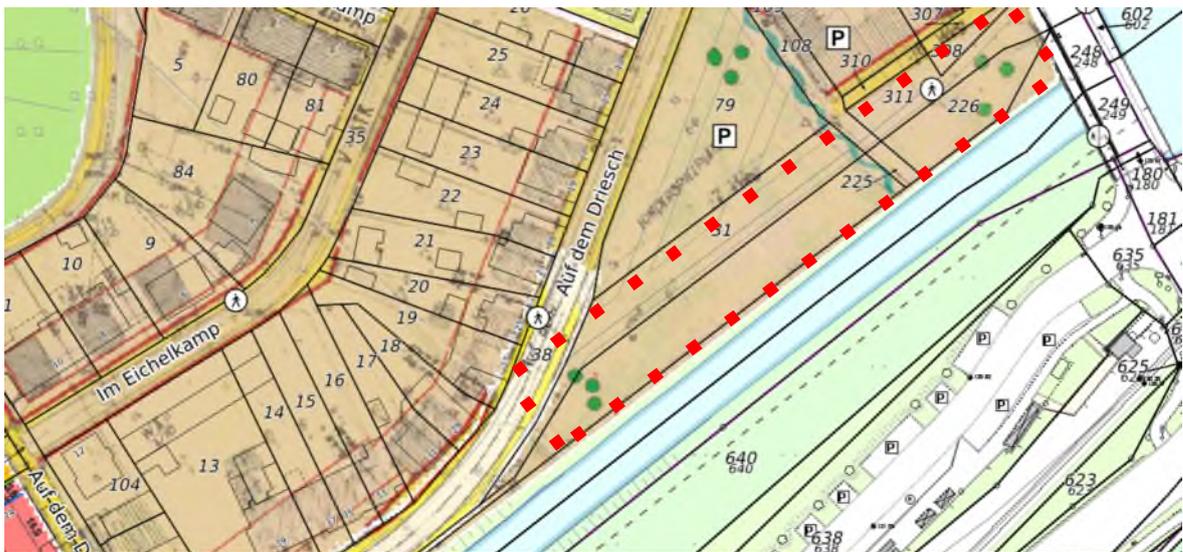


Abb. 12: Auszug aus der Stadtgrundkarte [Quelle: StädteRegion Aachen, Stadt Eschweiler]

Durch die Teilaufhebung des W 1 im „Aufhebungsgebiet“ wird der Bebauungsplan W 1 inhaltlich bereinigt.

Planungs- und Standortalternativen

Es stehen kurzfristig keine geeigneten Grundstücke in den Stadtteilen Weisweiler und Hücheln für den Bau einer bedarfsgerechten Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Die geplante Erweiterung der Kita von 3 auf 5 Gruppen ist erforderlich, um das Angebot an zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder in Weisweiler zu erhöhen. Das Ziel, zusätzliche Kinderbetreuungsmöglichkeiten anzubieten, lässt sich mit anderen Mitteln nicht erreichen.

Es steht keine alternative Lösung zur Bedarfsdeckung zur Verfügung.

3 BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Fläche für Gemeinbedarf: Schule / Kita / Sport

Im „Plangebiet“ bestehen bereits eine Schule und eine Kita sowie eine Turnhalle. Diese Nutzungen stellen Gemeinbedarfseinrichtungen dar, sie lassen sich entsprechend bauplanungsrechtlich den „Flächen für den Gemeinbedarf“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zuordnen. Entsprechend wird diese Nutzungsart festgesetzt, mit den konkreten Zweckbestimmungen „Schule“ und „Kita“ (Kindertagesstätte) sowie „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“.

Die Fläche umfasst sowohl die bestehende Schul-/Kita-Fläche als auch die westliche Erweiterungsfläche für die geplante Erweiterung der Kita. Die Erweiterung nimmt ungefähr eine Fläche von 1.500 m² ein, ausgehend von den Grundstücksgrenzen des Schul-/Kitageländes.

Durch textliche Festsetzung soll sichergestellt werden, dass neben diesen drei Hauptnutzungen auch ergänzende Nutzungen möglich sind, soweit sich diese den Hauptnutzungen unterordnen.

Hierzu kommen diejenigen Nutzungen in Frage, die in Schulgebäuden und der Turnhalle insbesondere außerhalb der Schulzeiten in den Abendstunden vorstellbar sind. Nur als mögliche Beispiele hierfür kann dies die Nutzung von Schulräumen für Vereine sein oder für Abendveranstaltungen von Kultur- und Bildungsträgern wie die vhs oder die Nutzung der Turnhalle für Vereine. Die möglichen Nutzungen können vielfältig sein und sie lassen sich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht genau definieren oder inhaltlich abgrenzen. Entscheidend ist eine im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nachzuweisende eindeutige zeitliche und räumliche Unterordnung der Nutzungen gegenüber den Hauptnutzungen Schule, Kita und Sport, insbesondere die Beschränkung auf Abendstunden oder einzelne Stunden an Wochenenden. Die westlich des Schul-/Kita-Komplexes vorhandene Grillhütte ist abgerissen worden. Eine Folgenutzung der abgerissenen Grillhütte am Standort im Sinne einer Veranstaltungsmöglichkeit als Freizeitaktivität innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ist ebenfalls möglich.

Bei allen Nutzungen ist zu berücksichtigen, dass keine konfliktträchtigen Nutzungen in Bezug zum angrenzenden Allgemeinen Wohngebiet entstehen. Dies gilt eingeschränkt für Kinderlärm, weil dieser als sozialadäquat bewertet wird und Schulen sowie Kitas regelmäßig in Wohngebiete gehören. Mögliche Nutzungskonflikte werden einzelfallbezogen in der nachfolgenden Ebene der Baugenehmigungsverfahren geprüft.

Allgemeines Wohngebiet (WA und WA 2): Auf dem Driesch 97 und 99

Die Grundstücke Auf dem Driesch 97 und 99 wurden in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen, um die bestehende Nutzung zu sichern und widersprüchliche Festsetzungen bzw. Festsetzungen unterschiedlicher Rechtsgrundlagen zu vereinheitlichen.

Für das Baugrundstück Auf dem Driesch 97 setzt die 7. Änderung des Bebauungsplans W 1 ein Wohngebiet (W) gemäß BOLA fest. Die zum Wohngrundstück gehörenden Randflurstücke 60 und 61 liegen jedoch außerhalb des festgesetzten Wohngebietes. Zur Bestandssicherung und zur Bereinigung voneinander abweichenden Festsetzungen werden diese zur Wohnnutzung gehörenden Flurstücke in den Geltungsbereich einbezogen

und künftig einheitlich als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Dadurch wird auch die Rechtsgrundlage vereinheitlicht (BauNVO 2017) und ein Widerspruch zwischen den alten Festsetzungen gemäß BOLA und den neuen gemäß BauNVO vermieden,

Für das Baugrundstück Auf dem Driesch 99 setzt der Bebauungsplan W 1 eine Grünfläche fest. Das Grundstück ist jedoch seit den 1960er Jahren bebaut und wurde bis 2021 als Altentagesstätte genutzt. Durch das Hochwasser im Jahr 2021 ist diese Nutzung unterbrochen. Das Grundstück soll durch den Bebauungsplan 310 Baurecht erhalten, um die bestehende Situation planerisch zu sichern.

Auf diesem Grundstück soll weiterhin eine Altentagesstätte ermöglicht werden. Gemäß der vorhandenen angrenzenden Wohnbebauung ist eine Wohnnutzung oder eine andere Wohnfolgeeinrichtung jedoch genauso am Standort geeignet und städtebaulich sinnvoll. Deshalb wird für dieses Grundstück ein „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Es wird betont, dass die Altentagesstätte durch die Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ zulässig ist, weil hier Anlagen für soziale bzw. kulturelle Zwecke gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) allgemein, d.h. regelmäßig zulässig sind.

Der Flächenzuschnitt des „WA“ wurde zur westlich angrenzenden Grünfläche (Kulturpark) arrondiert. Gegenüber dem vorhandenen Grundstück wurde nordwestlich und südwestlich jeweils eine kleine Teilfläche dem „WA“ bzw. Baugrundstück zugeschlagen, um die Festsetzungen an die Bestandssituation anzupassen. Zurzeit ragt der westliche Gebäudeteil sozusagen in die öffentlich zugängliche Grünfläche hinein. Mit der Flächenarrondierung erhält das Grundstück ausreichend Freiflächen am Gebäude, um auch eine möglichen Wohn- und Gartennutzung zu optimieren.

Die Festsetzung „WA“ fügt sich nahtlos in die östlich angrenzende Festsetzung eines Wohngebiets durch den Bebauungsplan W 1 entlang der Straße Auf dem Driesch ein und sichert die vorhandene städtebauliche Ordnung.

Ausschluss einzelner Nutzungen

Durch textliche Festsetzungen sind in WA 1 und WA 2 die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 5 ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Tankstellen ausgeschlossen. In der Randlage am Ende einer Stichstraße mit überwiegender Wohnbebauung und sozialer Infrastruktur sind diese Nutzungen aufgrund der damit verbundenen Verkehrsbelastung nicht geeignet.

Zudem widersprechen die ausgeschlossenen Nutzungen dem städtischen Ziel der Schaffung und Erhaltung von Wohnraum – gerade auch, weil Eschweiler ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt darstellt. Deswegen werden Anlagen für Beherbergungszwecke generell gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen.

Grünfläche

Die Grün-/Parkanlage „Kulturpark“ wird dem Bestand entsprechend als „Öffentliche Grünfläche“ mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“ und „Spielplatz“ bauplanungsrechtlich gemäß der bestehenden Situation festgesetzt. Gegenüber dem Bebauungsplan W1 wird in dieser Grünfläche die festgesetzte Verkehrsfläche aufgegeben.

Die bestehende Grünfläche wird um die Erweiterungsfläche der Kita reduziert, siehe oben.

Ladestationen

Ladestationen für E-Fahrzeuge sind gemäß überwiegender Literatur bauplanungsrechtlich als „sonstige gewerbliche Anlagen“ einzuordnen. Da sie städtebaulich kaum von Belang sind, können sie als „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO aufgefasst werden. Diese sind jedoch in Allgemeinen Wohngebieten nur ausnahmsweise zulässig. Zur Klarstellung, dass diese Anlagen regelmäßig zulässig sein sollen, erfolgt eine entsprechende Textfestsetzung.

Ladestationen haben in der Regel keine städtebauliche Relevanz und sind erforderlich, um den zukünftig zu erwartenden steigenden Anteil an Elektrofahrzeugen in der Gesellschaft gerecht zu werden.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Zur Gemeinbedarfsfläche

Im Bebauungsplan werden für die Gemeinbedarfsfläche bewusst keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen, um eine ausreichende Flexibilität der Planung zu gewährleisten und damit die Erweiterungsplanung nicht zu gefährden. Dies trifft grundsätzlich auch auf zukünftige mögliche Erweiterungsabsichten zu; hier stehen funktionale Erwägungen der Daseinsvorsorge im Vordergrund. Weil die Schule mit Kita bereits ein von der Umgebung abweichender Gebäudekomplex im Hinblick auf die Kubatur, Traufhöhe usw. ist, macht es wenig Sinn, hier zu vermitteln und städtebauliche Eckwerte aus der näheren Umgebung als Maßstab anzulegen.

Allgemeine Wohngebiete (WA 1 und WA 2)

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 ff. BauNVO durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Zahl der Vollgeschosse (WA 1 und WA 2):

In WA 1 und WA 2 wird eine maximale I-Geschossigkeit festgesetzt. Die maximale Zahl der Vollgeschosse orientiert sich an der Bestandsbebauung und an der prägenden Wohnbebauung entlang der Straße Auf dem Driesch.

Grundflächenzahl (GRZ) (WA 1 und WA 2)

WA 1 und WA 2

Um den Bestand zu sichern, wird eine GRZ für WA 1 und WA 2 mit 0,45 als Obergrenze festgesetzt. Hiermit wird der in § 17 Abs. 1 BauNVO beschriebene Orientierungswert von 0,4 für die Grundflächenzahl in Allgemeinen Wohngebieten überschritten.

Der Bebauungsplan 310 soll die Grundstückseigentümer*innen nicht schlechter stellen. Diese Abweichung von den Orientierungswerten der Baunutzungsverordnung resultiert aus der vorherrschenden Bestandssituation. Die Überschreitung berücksichtigt Genehmigungslage und Bestandsbebauung sowie angemessene Erweiterungsmöglichkeiten.

Die Grundflächenzahl kann automatisch durch Garagen, Zufahrten usw. um bis zu 50% gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO überschritten werden.

WA 2

Aufgrund des Grundstückszuschnittes ist im Bestand eine relativ hohe Versiegelung u.a. durch die Zufahrt erforderlich, so dass die GRZ durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO bestimmten Anlagen auf 0,7 erhöht wird.

Geschossflächenzahl (GFZ) (WA 1 und WA 2)

Für das WA wird keine Geschossflächenzahl festgesetzt, weil diese für Gebäude mit max. einem Vollgeschoss kaum relevant ist.

Höhe baulicher Anlagen (WA 1 und WA 2)

Im Bebauungsplan werden in den Allgemeinen Wohngebieten, ebenso wie im Bebauungsplan W 1 keine Höhenfestsetzungen zu den Gebäuden bzw. baulichen Anlagen getroffen.

Im Bereich der Wohngebäude Auf dem Driesch 97 und 99 wird im Hinblick auf die Bestandsbebauung und die prägende Umgebung kein Bedarf zur Regelung der Gebäudehöhen gesehen.

Anzahl der Vollgeschosse (WA 1 und WA 2)

Gemäß der Festsetzung des Bebauungsplans W 1 und der vorhandenen Wohnhäuser wird für WA1 und WA 2 ein Vollgeschoss als Höchstmaß festgesetzt. Ein Ausbau bzw. Neubau bspw. mit einem Satteldach ist dadurch möglich, soweit das Dachgeschoss nicht zu einem Vollgeschoss führt. Dies entspricht der angrenzenden Wohnbebauung.

Im Bereich der „Eingangssituation“ zum Kulturpark werden keine höheren Wohngebäude angestrebt als bereits im Straßenbild vorhanden sind, so dass auf eine zweigeschossige Bebauung verzichtet wird.

3.3 Überbaubare Grundstücksflächen (WA 1 und WA 2)

Überbaubare Grundstücksflächen werden für das Allgemeine Wohngebiet festgelegt. Das Ziel ist es, die bestehende Bebauung bzw. genehmigte Bauvorhaben zu sichern und auch einen gewissen Spielraum zu ermöglichen.

3.4 Stellplätze und Garagen (WA 1 und WA 2)

Durch textliche Festsetzung wird vorgegeben, dass überdachte und nicht überdachte Stellplätze und Garagen einen Mindestabstand von 3,0 m zur Straßenverkehrsfläche, zur Straße „Auf dem Driesch“, einhalten müssen. Damit soll eine Begrünung des Vorgartens gemäß § 8 Bauordnung NRW unterstützt werden. Zusätzlich dient dies der Verkehrssicherheit im Bereich der Wendeanlage.

Soweit ein erforderlicher Stellplatz in der Zufahrt einer Garage oder eines Stellplatzes nachgewiesen wird, ist dieser von der Regelung ausgenommen. Damit soll eine sinnvolle „Doppelnutzung“ der Zufahrt als Stellplatz ermöglicht und eine zusätzliche Versiegelung für den entsprechenden Stellplatz vermieden werden.

3.5 Bauweise

Für das Grundstück WA 1 (Auf dem Driesch 97) wird gemäß dem Bestand und dem vor-maligen Bebauungsplan W 1 weiterhin eine offene Bauweise festgesetzt.

Für das Grundstück WA 2 (Auf dem Driesch 99) wird gemäß dem Bestand eine abwei-chende Bauweise festgesetzt. Abweichend von der offenen Bauweise ist zur westlichen Grundstücksgrenze ein Grenzabstand zulässig, aber nicht erforderlich. Dies berücksich-tigt, dass das bestehende Gebäude keinen Grenzabstand zur westlich angrenzenden Ver-kehrsfäche besonderer Zweckbestimmung und Grünfläche aufweist. Das Gebäude soll durch die abweichende Bauweise bauplanungsrechtlich gesichert werden. Planungs-rechtlich wird eine westliche Grenzbebauung ermöglicht, aber nicht vorgeschrieben.

3.6 Verkehrsflächen

Wendeanlage

Die Wendeanlage am Ende der Straße Auf dem Driesch entspricht nicht der im Bebau-ungsplan W 1 festgesetzten Straßenverkehrsfläche. Der Bebauungsplan übernimmt die vorhandene Wendeanlage und sichert sie damit bauplanungsrechtlich.

Verkehrsfläche „Rad- und Gehweg“

Im Bebauungsplan W 1 bindet eine Verkehrsfläche die Straße Auf dem Driesch mit der nördlich davon bestehenden Wegeverbindung an der Halde / Hubert-Röbler-Weg an. Eine solche Verbindung ist zwar bereits im Bebauungsplan W 1 enthalten, jedoch an einer nicht mehr aktuellen Stelle. Der Bebauungsplan 310 sichert den bestehenden Weg als Ver-kehrsfäche mit besonderer Zweckbestimmung „Rad- und Gehweg“. Eine reguläre Nut-zung durch Pkw soll nicht ermöglicht werden, weil die Verkehrsfläche bereits Teil der Wegeverbindung des Kulturparks ist. Ob bspw. durch Rettungsfahrzeuge diese Verbin-dung auch in Ausnahmefällen genutzt werden soll, bleibt davon unberührt. Dies kann durch eine entsprechende Verkehrsregelung ausgestaltet werden.

4 AUFHEBUNG DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS W 1

Für beide Geltungsbereiche des Bebauungsplans 310 sollen der bisherige Bebauungsplan W 1 sowie seine 7. Änderung gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben werden. Außerhalb dieser beiden Geltungsbereiche ist der Bebauungsplan W 1 weiterhin anzuwenden.

Die Aufhebung stellt die formelle Konsequenz daraus dar, dass der Bebauungsplan W 1

- für den Geltungsbereich 1 (Plangebiet) inhaltlich überholt ist und keine sachlich ver-nünftige Plangrundlage mehr bildet und
- für den Geltungsbereich 2 (Aufhebungsgebiet) überhaupt keine Festsetzungen trifft, so dass er für diesen Bereich ohne Wirkung ist.

Begründung für die Aufhebung des Geltungsbereichs 1

Die Festsetzungen des Bebauungsplans 310 ersetzen rechtssystematisch die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans W 1 einschließlich dessen 7. Änderung. Der Bebau-ungsplan W 1 ist damit für diesen Bereich nicht mehr anzuwenden. Somit ist die formelle Aufhebung nur ein konsequenter Schritt davon.

Ohne Aufhebung würde der Bebauungsplan W 1 wieder rechtskräftig werden, falls der Bebauungsplan 310 aufgehoben werden oder anderweitig unwirksam werden sollte. Dies ist jedoch nicht gewollt. Ziel ist, in dem Fall die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben für den Bereich der bebauten Grundstücke (Gemeinbedarfsfläche, Wohngebiet) nach § 34 BauGB zu beurteilen. Dabei genießt die bereits bestehende Bebauung regelmäßig Bestandsschutz, so dass diese nicht schlechter gestellt wird als durch den Bebauungsplan W 1. Der Bebauungsplan W 1 würde hingegen durch die Festsetzungen von Grünflächen und einer Verkehrsfläche auf bereits bebauten Grundstücksflächen teilweise das bestehende Baurecht entziehen, so dass ohne die Aufhebung die Grundstückseigentümer schlechter gestellt würden.

Für den Bereich der öffentlichen Grünfläche stellt die Aufhebung eine bauplanungsrechtliche Verbesserung dar, weil der Bebauungsplan W 1 darin eine Verkehrsfläche festsetzt. Es werden im Ergebnis keine Nachteile durch die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans W 1 gesehen, gerade auch im Hinblick auf die Eigentümerinteressen.

Begründung für die Aufhebung des Geltungsbereichs 2

Die Überplanung der Inde durch den Bebauungsplan W 1 ist aus den im Abschnitt 2 bereits dargestellten Gründen nicht erforderlich. Es handelt sich um eine formelle bauplanungsrechtliche Aufhebung, die keinerlei Auswirkungen den Geltungsbereich 2 und auf die Inde hat.

5 KENNZEICHNUNG

Durch die Lage des Plangebietes im Auegebiet kann der Boden humoses Bodenmaterial enthalten. Dieses Bodenmaterial ist empfindlich gegen Druck und weist nur eine geringe Tragfähigkeit auf. Die Bodenschichten können auf kurzer Distanz wechseln, deshalb sind unterschiedliche Setzungen möglich. Dies beeinträchtigt die Baugrund-/Gründungsverhältnisse und kann entsprechende Maßnahmen insbesondere im Gründungsbereich erforderlich machen. Dies ist als Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

6 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (Ü) der Inde und des Mühlgrabens grenzt südlich und westlich direkt an den Geltungsbereich 1 des Bebauungsplans an. An drei kleinräumigen Stellen ragt das Überschwemmungsgebiet in den Bebauungsplan hinein, entsprechend werden diese Bereiche in die Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich übernommen.

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet ragt im Bereich der Grünfläche an zwei Stellen bis zu einer Tiefe von ca. 7 m hinein. Im nördlichen Bereich betrifft dies eine Grünfläche. Das andere Überschwemmungsgebiet liegt im Bereich der Brücke, d.h. einer Wegeverbindung. Die Grünfläche stellt keine Baufläche dar, hier soll auch kein dauerhafter Aufenthalt ermöglicht werden, so dass hier keine direkte Gefährdung bestehen sollte.

Das Überschwemmungsgebiet ragt im südwestlichen Bereich in den Bereich der Gemeinbedarfsfläche hinein, und zwar im Randbereich nahe der geplanten Kita-Erweiterung. Die Kita-Erweiterung ist erforderlich zur Bedarfsdeckung im Sinne der Daseinsvorsorge. Die

Gründe für die Erweiterung gerade an dieser Stelle sind im Abschnitt 2 aufgeführt. Deshalb wird die *Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche gegenüber der bisherigen Nutzung* trotz der Nähe zum Überschwemmungsgebiet festgesetzt. *Im Bereich der Erweiterungsfläche war eine Grillhütte vorhanden, die bis zum Hochwasserereignis im Juli 2021 genutzt worden ist; von daher ist bzw. war auch auf der geplanten Erweiterungsfläche bereits eine bauliche Nutzung vorhanden.* Auf der nachfolgenden Ebene der Planung und Baugenehmigung sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen, um für einen Schutz vor Hochwasserereignissen zu sorgen.

7 HINWEISE

In den Bebauungsplan werden Hinweise aufgenommen, soweit sie einen spezifischen Bezug zum „Plangebiet“ aufweisen. Die Hinweise sind nicht verbindlich, sondern informieren über relevante Sachverhalte insbesondere für die Umsetzung von Baumaßnahmen. Die Hinweise ergeben sich größtenteils aus den Stellungnahmen der Behörden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu diesem Bebauungsplan.

Zu folgenden Themen sind Hinweise aufgenommen worden:

- Altlasten bzw. schädliche Bodenverunreinigungen
- Erdbebengefahr
- Bodendenkmale
- Mögliche Kampfmittel
- Grundwasserverhältnisse
- Störung

Zu diesen einzelnen Aspekten wird in der Begründung an anderer Stelle eingegangen, soweit sie nicht selbsterklärend sind.

8 UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANS

8.1 Immissionsschutz

Das Plangebiet beinhaltet bestehende Wohngebäude und Wohnfolgeeinrichtungen in Form einer Schule, einer Kindertagesstätte und einer Sporthalle. Ein Gebäude wurde als Altentagesstätte genutzt. Zusätzlich wird der Teil einer öffentlichen Grünfläche, die ebenfalls besteht, planungsrechtlich gesichert.

Die Wohnnutzung und die genannten Einrichtungen sind grundsätzlich miteinander verträglich, weil soziale und gesundheitliche Einrichtungen dem Wohnumfeld zugutekommen sollen und sie für die potenziellen Nutzer*innen gut erreichbar sein sollen. Dies trifft gerade auf die Schule und die Kita zu. Folgerichtig müssen diese Anlagen in der Nähe zur Wohnnutzung liegen. Die grundsätzliche Verträglichkeit der im Geltungsbereich 1 bestehenden Nutzungen kommt bauplanungsrechtlich in der Festsetzungsmöglichkeit eines „Allgemeinen Wohngebiets“ nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zum Ausdruck, in der die oben genannten Nutzungsarten allgemein zulässig sind. Der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG ist deshalb erfüllt.

Die Schule und die Kita führen zu entsprechenden Verkehrs- und Lärmemissionen, die sich nachteilig auf die angrenzenden Wohnnutzungen auswirken können. Hierbei ist zu

berücksichtigen, dass Kinderlärm als sozialadäquat gilt. Der von der Schule und dem Kindergarten ausgehende Lärm ist von den Nachbarn hinzunehmen. Gemäß § 22 Abs. 1a Satz 1 BImSchG sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielflächen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielflächen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen.

Die Aktivitäten der Schule und des Kindergartens finden in der Regel während der Tageszeit statt und sie sind auf Werkzeuge beschränkt, so dass Lärmemissionen nicht die für Wohnnutzung besonders schützenswerten Ruhezeiten berührt.

Die Situation besteht hier bereits seit vielen Jahren, der Bebauungsplan sichert größtenteils nur die bestehenden Nutzungen durch die entsprechende Festsetzung der Nutzungsarten. Für die einzige zusätzlich geplante Erweiterung der Kita ist festzustellen, dass diese eher untergeordnet ist und sie nur im westlichen Bereich des Gebäudekomplexes möglich ist. Hier grenzt die Grünfläche an, so dass keine schutzwürdige Nutzung wie Wohnen vorhanden ist, die von der Kita-Erweiterung betroffen sein könnte. Deshalb trägt der Bebauungsplan auch nicht zu einem Lärmkonflikt bei.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass keine maßgeblichen zusätzlichen Emissionen durch die Umsetzung des Bebauungsplans ausgelöst werden können. Deshalb ist kein weiterer Untersuchungsbedarf erforderlich.

8.2 Ver- und Entsorgung

Der Geltungsbereich 1 ist bereits zum größten Teil bebaut. Die Versorgung mit Wasser, Strom, Telekommunikation usw. ist entsprechend durch die jeweiligen Versorgungsträger sichergestellt. In der Straße Auf dem Driesch liegt ein Mischwasser-Kanal. Die Entwässerung der Baugrundstücke und der Schule und Kita ist damit grundsätzlich gewährleistet.

Es liegt ein Entwässerungskonzept der Stadt Eschweiler zum Bebauungsplan 310 vor, in dem insbesondere auf die Erweiterung der Kita eingegangen wird. Es ist beabsichtigt, das Regenwasser dieser Flächen in die Inde einzuleiten und weitere Bestandsflächen der Schule zu entsiegeln und/oder vom Mischwasserkanal zu entkoppeln. Im Ergebnis kann eine ordnungsgemäße Entwässerung gewährleistet werden.

8.3 Verkehrliche Erschließung

Über die Straße Auf dem Driesch ist das „Plangebiet“ an das Straßennetz angeschlossen. Die nächstgelegene Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr erfolgt über den Bahnhof „Eschweiler-Weisweiler“ der Regionalbahn 20 in einer Entfernung von ca. 800 m. Am Standort halten die Buslinien 28, 52, 96, 98 und 294. Damit sind u.a. Anschlüsse an die Eschweiler Innenstadt, den Eschweiler Bushof, den Talbahnhof und den Bushof Aachen mit weiteren örtlichen und überörtlichen Verbindungen gegeben.

Die Planung führt höchstens zu einem geringfügigen Anstieg des Verkehrsaufkommens durch die geplanten 2 zusätzlichen Gruppen der Kita. Ansonsten wird durch den Bebauungsplan nur der Bestand planerisch festgesetzt. Daher wird kein zusätzlicher Bedarf durch die vorliegende Planung gesehen, die Verkehrssituation zu ändern bzw. auszubauen.

8.4 Denkmalschutz

8.4.1 Baudenkmäler

Es befinden sich keine eingetragenen Baudenkmale im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Baudenkmalpflegerische Belange sind somit nicht zu berücksichtigen.

8.4.2 Bodendenkmäler

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich des eingetragenen Bodendenkmals „nördlicher Teil einer römischen Villa Hücheln“. Im Zuge bisheriger Untersuchungen wurde die Gesamtausdehnung der Anlage nicht erfasst. Es besteht daher auch für das Umfeld der Villa eine konkrete Befunderwartung. Es ist davon auszugehen, dass sich im Untergrund weitere Reste des römischen Siedlungsplatzes erhalten haben.

Der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sieht aus diesem Grund eine ~~eigenständige Untersuchung des gesamten Plangebietes im Sinne einer~~ Sachverhaltsermittlung im Bereich der geplanten Erweiterung der Kita als erforderlich an.

Dies betrifft den Geltungsbereich 1, denn für den Geltungsbereich 2 wird kein Baurecht geschaffen: Hier wird nur der bisher gültige Bebauungsplan W 1 aufgehoben, der ohnehin keine baulichen Anlagen und damit keine Bodeneingriffe ermöglicht hat.

Durch die bestehende Bebauung des Schul-/Kita-Gebäudekomplexes, die bebauten Wohngrundstücke und die angelegten Verkehrsflächen hat es bereits starke Bodeneingriffe gegeben, so dass folglich eine möglicherweise vorhandene archäologische Substanz bereits in größerem Ausmaß beeinträchtigt oder teilweise zerstört sein kann. Durch die bereits bestehende Bebauung ist auch nicht mehr mit umfassenden Baumaßnahmen zu rechnen, sondern eher mit einzelnen geringfügigen Um- oder Anbauten oder auch einem Abriss und Neubau am gleichen Standort.

Die festgesetzte Grünfläche stellt keine bebaubare Fläche dar. Für die Grünfläche sind die Wege, Sportanlagen usw. ebenfalls bereits angelegt. Mögliche Veränderungen bspw. durch andere Wegeführungen oder zusätzliche Freizeitangebote erfordern in der Regel keine tiefen Bodeneingriffe. Deswegen ist innerhalb der Grünfläche nicht mit Eingriffen in mögliche vorhandene archäologische Denkmalsubstanz zu rechnen.

Aufgrund dieser Überlegungen sollten durch die Planung Denkmalschutzbelange nur für den Bereich, der die Kita-Erweiterung betrifft, berührt werden, weil der Bebauungsplan nur in diesem Bereich eine Erweiterung der Baufläche vorsieht. Ansonsten hat der Bebauungsplan W 1 bereits Baurecht für den größten Teil der vorhandenen Bebauung geschaffen.

Die Belange des Bodendenkmalschutzes können ausreichend durch kleinräumige Untersuchungen im Vorfeld von Baumaßnahmen oder durch baubegleitende Untersuchungen gewahrt werden. Insofern kommt die Stadt Eschweiler zu einer anderen Bewertung als das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland.

Wie bei einer Entdeckung von Bodendenkmalen umzugehen ist, ist in § 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW geregelt. Es besteht vor allem eine Meldepflicht und ein Veränderungsverbot. Ein Hinweis darauf wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Geltungsbereich 2 wird lediglich aufgehoben, so dass hierfür kein Untersuchungsbedarf besteht.

8.5 Bergbau

Beide Geltungsbereiche des Bebauungsplans liegen über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler Reserve-Grube“ (EBV GmbH) sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Zukunft“ und „Zukunft-Erweiterung“ (RWE Power AG). In beiden Geltungsbereichen ist kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert.

Der in Teilen der Planbereiche bzw. deren Umfeld bis in die 1930er Jahre umgegangene Steinkohlenbergbau ist dem senkungsauslösenden Bergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Bergbaus sind abgeklungen. Bergbaulich bedingte Einwirkungen auf die Tagesoberfläche sind gemäß der Bezirksregierung Arnsberg in den Planbereichen nicht mehr zu erwarten.

Nördlich des Plangebietes grenzt die Halde Auf dem Driesch an. Sie ist aus Aufschlussmassen aus dem Braunkohletagebau „Zukunft“ entstanden. Es liegen keine Informationen über den aktuellen Zustand der Halde vor.

Die Planbereiche liegen über dem auf Erdwärme erteilten Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Weisweiler“ und über dem auf Erdwärme erteilten Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „Aachen-Weisweiler“. Die Erlaubnisse gewähren das befristete Recht, die Potenziale für Erdwärme zu untersuchen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keine konkreten Maßnahmen wie Untersuchungsbohrungen, so dass mit diesen Erlaubnissen noch keine konkreten Auswirkungen auf das Plangebiet verbunden sind.

8.6 Lage im Auegebiet

Das Plangebiet liegt in einem Auegebiet. Der natürliche Grundwasserspiegel liegt nahe der Geländeoberfläche an. Der Boden kann humoses Bodenmaterial enthalten, dies ist empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Deswegen ist hierzu eine Kennzeichnung im Bebauungsplan aufgenommen worden, siehe Punkt 5.

8.7 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Die Klima-Belange sind im Bebauungsplan-Verfahren zu beachten, wobei die Zielvorstellungen und die Rahmenbedingungen des jeweiligen Plangebietes zu berücksichtigen sind. Der Bebauungsplan 310 überplant überwiegend bereits bebaute Grundstücksflächen und eine Grünfläche. Hierfür sind die Handlungsmöglichkeiten des Bebauungsplans begrenzt, die Baukörperstellung oder Freiflächen-Korridore für Luftaustausch sind nachträglich faktisch kaum zu ändern. Festsetzungen in Bebauungsplänen für Bestandsgebiete kommen erst langfristig zum Tragen, weil sie erst bei konkreten Baumaßnahmen greifen. D.h. die Umsetzung hängt davon ab, ob und wann die Eigentümer*innen Baumaßnahmen umsetzen. Ansonsten gewährt ihnen der Bestandsschutz das Recht, dass sie ihre Gebäude usw. nicht an jede Änderung der Rechtslage anpassen müssen.

Der Bebauungsplan muss die verschiedensten Belange öffentlicher und privater Natur berücksichtigen. Dazu zählen auch die Belange der Grundstückseigentümer*innen. Sie haben ein berechtigtes Interesse daran, dass ihre Gebäude und baulichen Anlagen in dem Maße fortbestehen können, wie sie genehmigt sind. Dies ist ein gewichtiger Belang, der bei der Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen ist.

Diese Aspekte erschweren die Umsetzung von Klimaschutz und Klimaanpassung in diesem Bebauungsplan.

Im Hinblick auf die Klimaanpassung ist das Plangebiet von Freiflächen mit teilweiser Begrünung umgeben, so dass ausreichende Grünstrukturen im Plangebiet und dessen Umfeld vorhanden sind. Eine starke Aufheizung im Sommer wie vergleichsweise in Innenstädten ist nicht zu befürchten. Deshalb sind entsprechende Maßnahmen der Klimaanpassung hier nicht zwingend erforderlich.

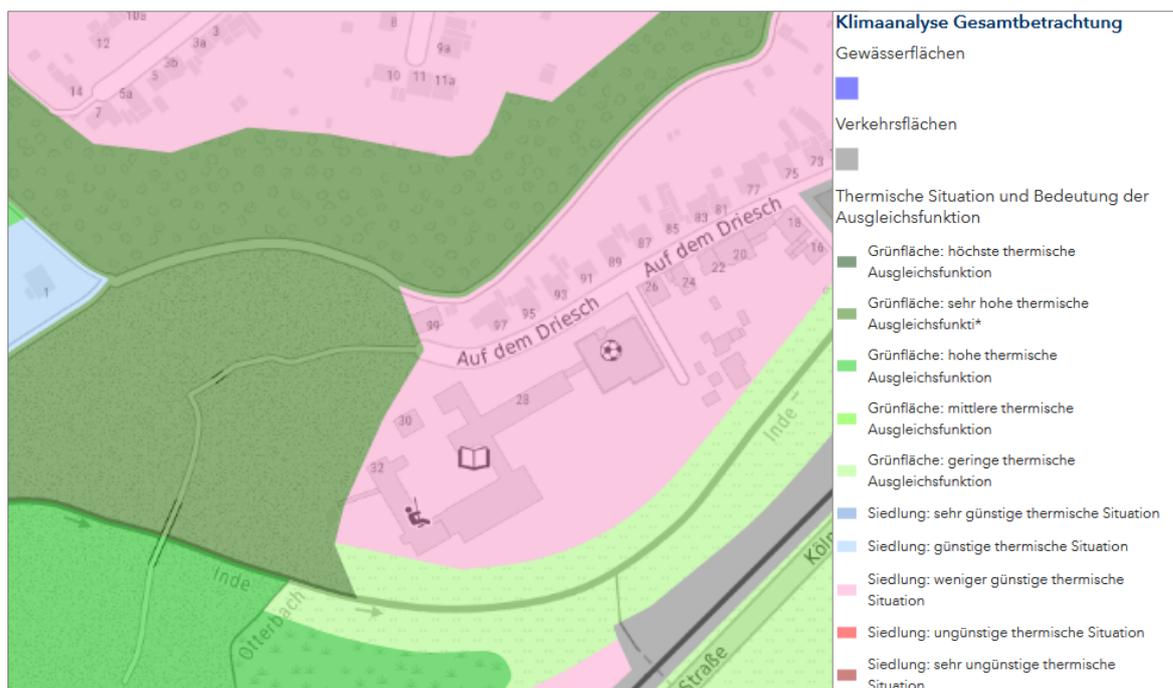


Abb.: 13: Auszug Klimaanalyse Gesamtbetrachtung [Quelle: www.Klimaatlas.NRW.de]

Auf entsprechende Vorschriften bspw. des GEG oder der Bauordnung NRW wird hingewiesen, es gibt bereits verbindliche Vorschriften zum Klimaschutz und der Klimaanpassung.

Im Ergebnis würden Festsetzungen im Bebauungsplan zu Klima-Belangen eher geringe Auswirkungen auf die Klima-Belange haben. Aus diesen Erwägungen heraus wird auf die Festsetzung von Klima-bezogenen Festsetzungen für diesen konkreten Bebauungsplan verzichtet.

8.8 Seismisch inaktive Störung

Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass das Plangebiet von einer seismisch inaktiven Störung gequert wird. Deshalb sollen die Baugrundeigenschaften objektbezogen untersucht und bewertet werden. Weil dies für Baumaßnahmen relevant sein kann, wird darauf im Bebauungsplan hingewiesen. Inhaltlich liegen keine weiteren Informationen zur Lage und Beschaffenheit der Störung vor.

8.9 Militärische Überflüge

Die Bundeswehr hat darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet innerhalb eines militärischen Fluggebietes befindet, so dass mit entsprechenden Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen ist.

8.10 Bodenordnende Maßnahmen

Die Flächen im „Plangebiet“ befinden sich zum größten Teil im Eigentum der Stadt Eschweiler. Für die Abgrenzung der Gemeinbedarfsfläche zur angrenzenden Grünfläche und zur Grundstücksneuregelung der Baugrundstücke sind ggf. bodenordnerische Maßnahmen erforderlich, auch um die Baugrundstücke und den Kulturpark im Hinblick auf teilweise nicht mehr der Realität entsprechende Grundstückszuschnitte anzupassen. Für diese Neuordnungen bzw. Anpassungen ist kein Umlegungsverfahren erforderlich.

9 UMWELTBELANGE

9.1 Umweltprüfung

Zur Aufstellung des Bebauungsplans 310 wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Umweltbericht, der als „Teil B“ Bestandteil dieser Begründung ist, dargestellt.

9.2 Vegetation / Biotope

Die Gemeinbedarfsfläche greift vrs. im Randbereich der geplanten Kita-Erweiterung in bestehende Grünstrukturen ein. Es liegt derzeit keine Objektplanung vor, anhand derer die genauen Eingriffe in die Vegetation abgeschätzt werden können.

Von der Planung wird kein geschütztes bzw. schützenswertes Biotop betroffen.

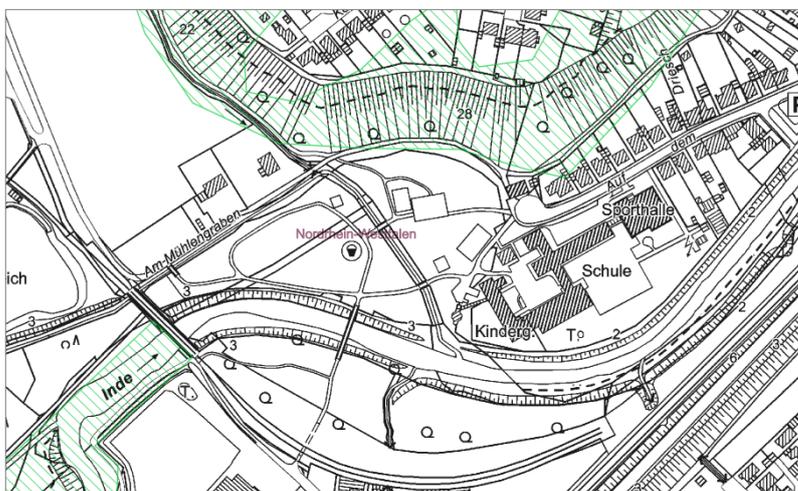


Abb. 14: Schutzwürdige Biotope [Quelle: LANUV NRW, bk.naturschutzinformationen.nrw.de]

9.3 Boden und Bodenschutz

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Durch die Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche wird nur eine geringe Fläche versiegelt bzw. zusätzlich in Anspruch genommen.

Diese Inanspruchnahme ist für die Daseinsvorsorge erforderlich.

9.3.1 Mögliche Kampfmittelreste

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf hat darauf hingewiesen, dass es Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen in beiden Geltungsbereichen gibt. Es wird empfohlen, den gesamten Geltungsbereich 1 und den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs 2 (bis auf eine kleine Teilfläche Richtung Lindenallee) auf Kampfmittelreste zu überprüfen. Auf eine Überprüfung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird verzichtet, weil der größte Teil des Geltungsbereichs 1 bereits bebaut ist und die öffentliche Grünfläche nicht bebaut werden soll. Die Untersuchung auf möglicherweise vorhandene Kampfmittel kann im Vorfeld von konkreten Baumaßnahmen bzw. Bodeneingriffen einzelfallbezogen erfolgen. Hierauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.

Der Geltungsbereich 2 wird aufgehoben, so dass es hierfür ebenfalls keinen Untersuchungsbedarf während des Bebauungsplan-Verfahrens gibt.

9.3.2 Altlasten

Die Fläche des Kulturparks wird als Verdachtsfläche im Altlastenkataster der StädteRegion Aachen unter der Nummer 5103/0270 geführt. Die Erweiterung der Fläche für Gemeinbedarf zugunsten der Kita-Erweiterung ragt in diese Fläche hinein. Dies ist gerade im Hinblick auf die mögliche Nutzung dieser Fläche als Spielfläche für Kinder zu beachten.

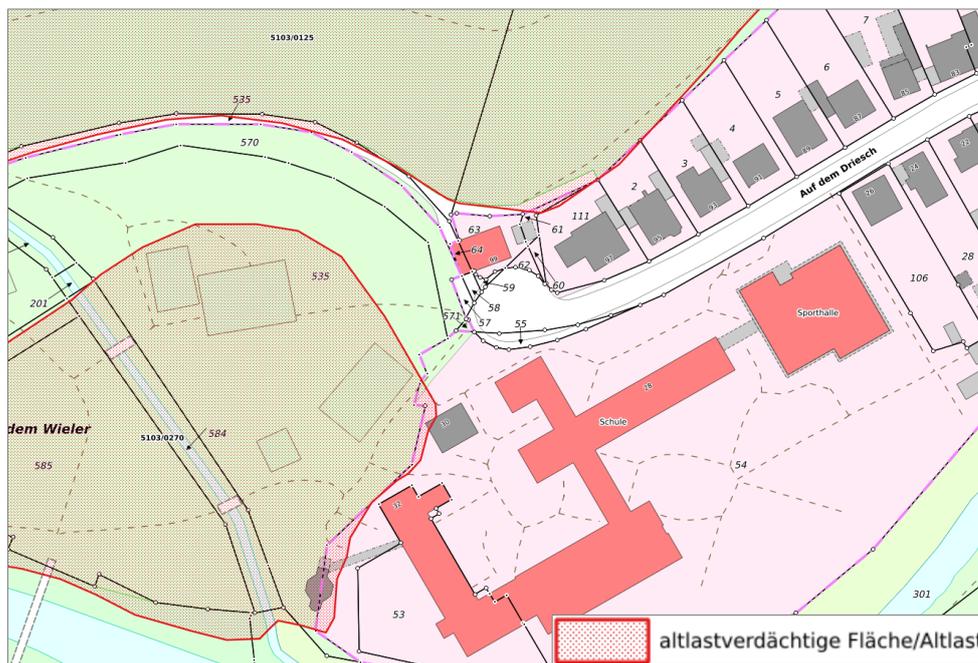


Abb. 15: Lage der altlastenverdächtigen Fläche bzw. Altlast [Quelle: Geoportal der StädteRegion Aachen]

Darüber hinaus ist bekannt, dass entlang der ehemaligen Auegebiete der Inde geogen bedingt erhöhte Schwermetallgehalte im Boden vorzufinden sind. Dieser Sachverhalt (erhöhte Schwermetallgehalte im Boden) trifft auch für das gesamte Plangebiet zu und führte bereits in der Vergangenheit dazu, dass die sensibel genutzten Außenflächen im Plangebiet und im benachbarten Kulturpark (z.B. Kita, Kinderspielplatz, Schule) in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung mit unbelasteten Böden abgedeckt waren. Auch nach

dem Hochwasserereignis wurden die Außenflächen untersucht und – sofern erforderlich – vor der Wiederinbetriebnahme mit unbelasteten Boden abgedeckt (z.B. Bolzplatz, Außenanlage Schule). Mit der Wiederinbetriebnahme der Kita müssen die Außenanlagen/die Spielflächen entsprechend den Vorgaben aus dem Bundesbodenschutzgesetz mit mind. 35 cm Boden überdeckt werden.

Aufgrund der vorgenannten Sachverhalte (Altlastenverdachtsfläche und Schwermetallbelastungen im Boden) ist das Umweltamt der StädteRegion Aachen im Zuge von künftigen Baugenehmigungsverfahren grundsätzlich zu beteiligen.

Am Rand des nördlichen Plangebietes befindet sich eine weitere altlastverdächtige Fläche bzw. Altlast mit der Nr. 5103/0125. Diese beinhaltet die gesamte Halde, die nördlich an das Plangebiet angrenzt. Die Wohnbaufläche im Plangebiet ist von dieser Fläche nur am Rand betroffen. *Trotzdem ist gerade bei gärtnerischer Nutzung oder als Spielfläche für Kinder zu beachten, dass schädliche Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden können.* Aufgrund der bestehenden Ablagerung ist die StädteRegion Aachen, Bereich Bodenschutz und Altlasten, im späteren Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Gerade bei gärtnerischer Nutzung oder als Spielfläche für Kinder ist zu beachten, dass schädliche Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden können.

Eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB von Altlasten bzw. Flächen mit schädlichen Bodenverunreinigungen ist erst dann erforderlich, wenn die Bodenbelastung tatsächlich vorliegt, hierfür reicht ein Verdacht noch nicht aus. Soweit die Stadt Eschweiler davon Kenntnis hat, ist nicht von einer besonderen Gefährdungslage auszugehen. Dies begründet sich darin, dass ein Bodenaustausch oder ein Bodenauftrag ausreichend sein dürfte, um gesunde Lebensverhältnisse zu gewährleisten. Deswegen erfolgt hierzu ein Hinweis im Bebauungsplan und keine Kennzeichnung.

9.4 Gewässer / Hochwasserschutz

Südlich des „Plangebietes“ grenzt die Inde an. Ein Teil der Inde liegt im Geltungsbereich 2 („Aufhebungsbereich“). Westlich verläuft durch den „Kulturpark“ das offen geführte Gewässer Mühlgraben, das in die Inde einleitet.

In bestehende Gewässer wird nicht eingegriffen. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans W 1 für den betroffenen Bereich der Inde wird der rechtliche Status der Inde nicht geändert. Der Bebauungsplan W 1 trifft keine Festsetzungen für den Bereich der Inde.

Gemäß der Hochwassergefahrenkarte kann das Plangebiet bei einem Hochwasserereignis niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) zum großen Teil überflutet werden. Dies ist für den Großteil des Plangebietes im Extremhochwasser am 14./ 15. Juli 2021 eingetreten.

Gemäß der Hochwassergefahrenkarte NRW liegt für den Bereich der Inde eine mittlere Auftretenswahrscheinlichkeit (HQ_{100}) vor. Der Geltungsbereich 1 mit den bebauten bzw. bebaubaren Flächen liegt außerhalb dieser HQ_{100} -Abgrenzung.

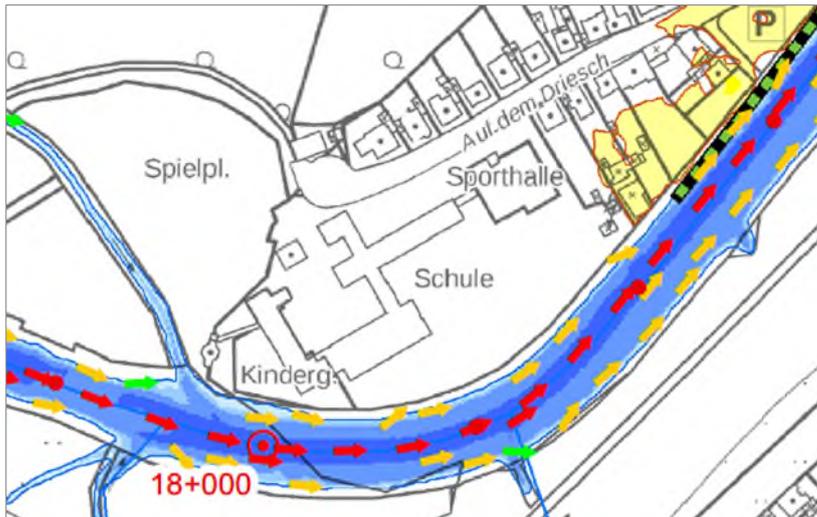


Abb. 16: Hochwassergefahrenkarte mit HQ 100 als blaue Fläche (Quelle: Bezirksregierung Köln)

Randbereiche der Grünfläche und der Gemeinbedarfsfläche sind vom festgesetzten Überschwemmungsgebiet betroffen. Siehe hierzu Abschnitt 6.

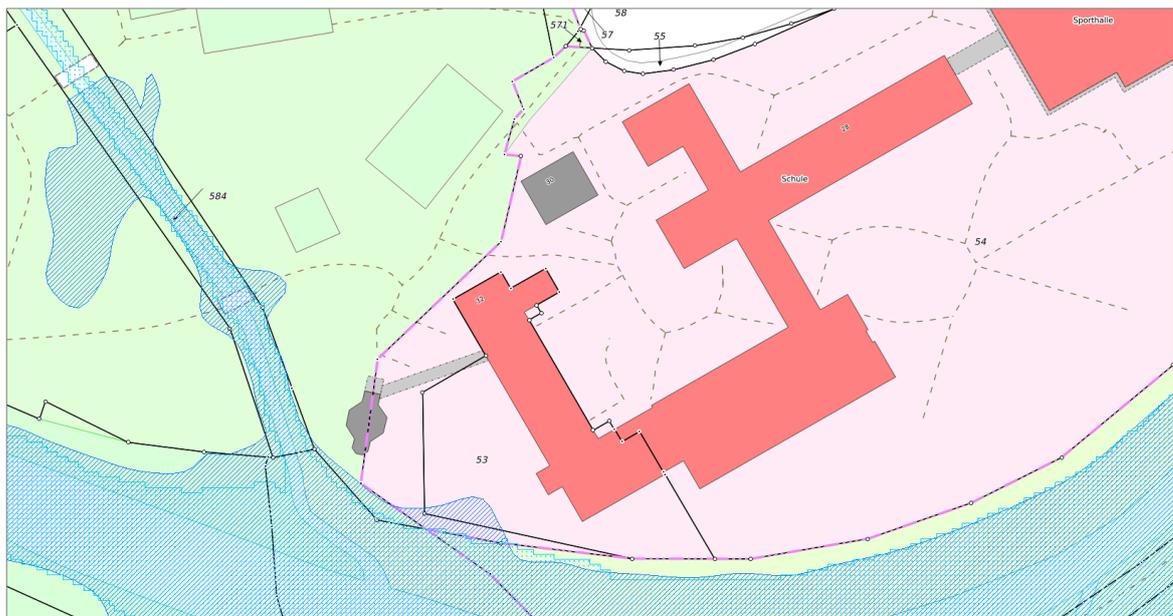


Abb. 17: Grenzen des Überschwemmungsgebietes [Quelle: Geoportal der StädteRegion Aachen]

Bei Baumaßnahmen ist auf den Hochwasserschutz zu achten, dies kann v.a. durch bauliche Maßnahmen erfolgen. Es ist nicht Aufgabe des Bebauungsplans, Maßnahmen zum Hochwasserschutz für bestehende Siedlungsflächen zu planen, festzulegen und umzusetzen. Diese Aufgabe liegt vorwiegend im Verantwortungsbereich der Grundstückseigentümer*innen.

Im Übrigen stellt die Planung für den Geltungsbereich 1 keine erstmalige Ausweisung eines neuen Baugebietes gemäß § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) dar, weil das Plangebiet bereits bebaut oder genutzt wird/wurde (u.a. durch eine Grillhütte).

Die geplante Erweiterung ist zu geringfügig und tangiert das Überschwemmungsgebiet nur marginal in kleinen „Einbuchtungen“, so dass die Planung zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die bestehende Situation führen kann. Im Baugenehmigungsverfahren ist

dafür zu sorgen, dass das Bauvorhaben hochwasserangepasst geplant und ausgeführt wird (siehe § 78 Abs. 3 HWG).

Zum Hochwasserschutz liegt der Masterplan „Hochwasserresiliente Stadt- und Gebietsentwicklung für das Einzugsgebiet von Inde und Vicht“ vor. Der Masterplan wurde vom Wasserverband Eifel-Rur (WVER) zusammen mit Kooperationspartnern erstellt. Dieser Plan sieht gemäß dem WVER im Bereich der geplanten Kita-Erweiterung die Maßnahmenidee „Hochwasserschutzkonzept Weisweiler“ (Maßnahmen-ID 151003) vor. Inhalt ist der Schutz des Kindergartens, der Schule und der Wohnbebauung durch die Anlage von Ufermauern, Böschungen und Deichen.

9.5 Starkregen

Gemäß der Hinweiskarte Starkregengefahren des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) können das Schul-/Kita-Gelände, die Wohnbebauung Auf dem Driesch und der „Kulturpark“ von Starkregen mit seltenen Ereignissen betroffen sein, mit Überflutungstiefen von bis zu 0,5 m. Bei extremen Ereignissen sind auf dem Schulgelände teilweise auch Überflutungstiefen von 0,5 und 1 m möglich.

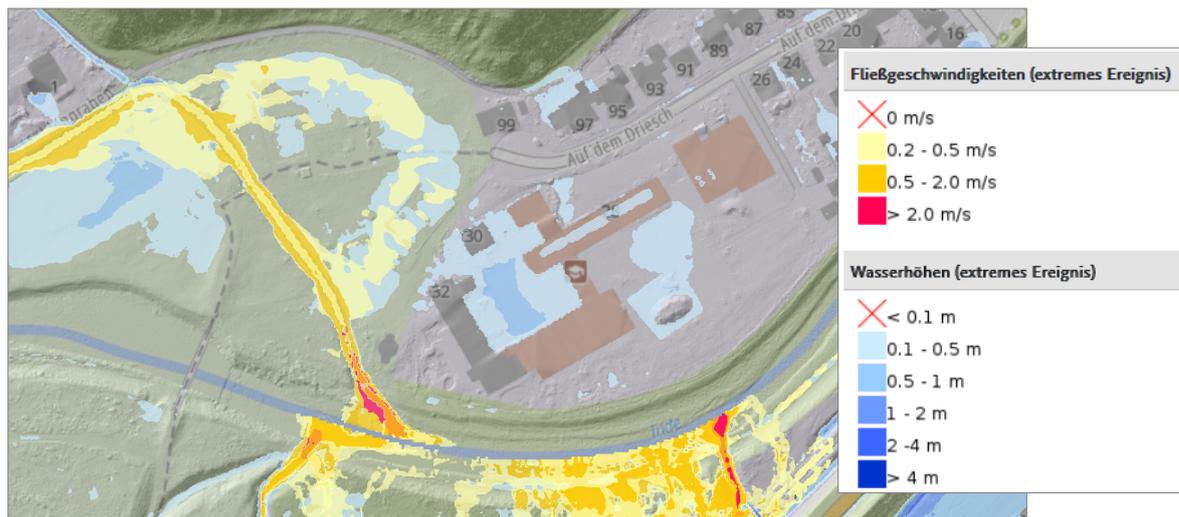


Abb. 18: Starkregengefahren-Karte, Extremereignis (Quelle: Geoportal.de / Bundesamt für Kartographie und Geodäsie)

Durch die bestehenden Nutzungen seit den 1960er Jahren ist davon auszugehen, dass sich die Grundstückseigentümer*innen auf die Situation eingestellt haben.

9.6 Eingriffe in Natur und Landschaft

Sind aufgrund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Datum vom 30.08.2024 erstellt.

Der Bebauungsplan überplant im Geltungsbereich 1 zum größten Teil bereits seit vielen Jahren bebaute und versiegelte Grundstücksflächen, so dass bereits eine relativ hohe Bebauung und Versiegelung vorhanden ist. Im Bereich der öffentlichen Grünfläche sind mit dem Bebauungsplan keine Eingriffe verbunden.

Durch die Erweiterung der Fläche für Gemeinbedarf wird eine zusätzliche Bebauung und Versiegelung für die geplante Erweiterung der Kindertagesstätte ermöglicht. Die potentielle Erweiterungsfläche der Gemeinbedarfsfläche gegenüber der Grundstücksfläche der Schule/Kita weist ca. 1.500 m² auf. Für die Bebauung und Versiegelung kann eine Fläche von ca. 800 m² zugrunde gelegt werden, ohne dass dafür bereits eine Detailplanung vorliegt. Auf der anderen Seite wird eine im Bebauungsplan W 1 festgesetzte Verkehrsfläche vorwiegend im Bereich der Grünfläche zurückgenommen. Insgesamt ist mit einer Reduzierung des Versiegelungsgrades von ca. 1.900 m² zu rechnen. Der Bebauungsplan führt dadurch zu einer geringeren Versiegelung von voraussichtlich mehr als 1.000 m² gegenüber dem Bebauungsplan W 1.

Als Ergebnis löst der Bebauungsplan in der Summe keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft aus, so dass kein Ausgleich erforderlich ist.

9.7 Artenschutz in der Bauleitplanung

Es liegt eine Artenschutzprüfung vom 08.07.2024 vor. Demnach können im Plangebiet und in dessen Umfeld einzelne planungsrelevante Arten vorkommen. Durch die Umsetzung der Planung wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen planungsrelevanter Arten nicht verschlechtert. Als Ergebnis der Untersuchung ist festzuhalten, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) durch die Umsetzung der Planung nicht ausgelöst werden.

10 STÄDTEBAULICHE KENNWERTE

Die Aufstellung des Bebauungsplans 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – umfasst im Bereich des „Plangebietes“ eine Fläche von ca. 2,5 ha und im Bereich des „Aufhebungsgebietes“ ca. 1,4 ha mit folgender Unterteilung:

Nutzungsart	Flächengröße (ca.)	In Prozent
<i>Geltungsbereich 1 „Plangebiet“</i>	<i>25.600 m²</i>	<i>100%</i>
Fläche für Gemeinbedarf	17.240 m ²	67,3 %
Öffentliche Grünfläche	6.400 m ²	25,0 %
Allgemeines Wohngebiet	1.070 m ²	4,2 %
Verkehrsfläche <i>darunter Verkehrsfläche (Straße)</i> <i>darunter Rad- und Gehweg</i>	890 m ² <i>810 m²</i> <i>80 m²</i>	3,5 %
<i>Geltungsbereich 2 „Aufhebungsgebiet“</i>	<i>13.690 m²</i>	
Bereich der Inde – Aufhebung	13.690 m ²	
Gesamtsumme	39.290 m²	

Eschweiler, den 28.01.2025

gez. U. Zingler

INHALT DES UMWELTBERICHTES – TEIL B

1	EINLEITUNG.....	35
1.1	KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS	35
1.2	METHODISCHES VORGEHEN.....	35
2	DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES UND DIE ART DER BERÜCKSICHTIGUNG DER ZIELE.....	36
2.1	REGIONALPLAN	36
2.2	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	36
2.3	BEBAUUNGSPLAN	36
2.4	LANDSCHAFTSPLAN.....	37
2.5	BUNDESNATURSCHUTZGESETZ / LANDESNATURSCHUTZGESETZ / SCHUTZGEBIETE	37
2.6	EINGRIFFSREGELUNG	38
2.7	ARTENSCHUTZ	38
2.8	BAUMSCHUTZSATZUNG	38
2.9	BODENSCHUTZ.....	39
2.10	NIEDERSCHLAGSWASSER	39
3	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	39
3.1	SCHUTZGÜTER LANDSCHAFT, TIERE UND PFLANZEN, BIOLOGISCHE VIelfALT.....	40
3.2	TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIelfALT	41
3.3	SCHUTZGÜTER FLÄCHE UND BODEN	42
3.4	SCHUTZGÜTER WASSER UND GRUNDWASSER	43
3.5	SCHUTZGÜTER LUFT UND KLIMA	45
3.6	SCHUTZGUT MENSCHEN, DEREN GESUNDHEIT UND DIE BEVÖLKERUNG.....	46
3.7	SCHUTZGUT KULTUR UND SONSTIGE SACHGÜTER.....	47
3.8	ERNEUERBARE ENERGIEN.....	48
3.9	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN GÜTERN.....	49
3.10	ANFÄLLIGKEIT FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN.....	49
3.11	IN BETRACHT KOMMENDE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	49
3.12	BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	49
4	ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG.....	50
4.1	VERWENDETE VERFAHREN UND PROBLEME BEI DER ERSTELLUNG DER ANGABEN.....	50
4.2	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN	50
4.3	ZUSAMMENFASSUNG	50
4.4	VERWENDETE QUELLEN	51
4.5	GUTACHTEN UND FACHBEITRÄGE	51

Hinweis:

Es sind Änderungen in der Begründung nach der Beteiligung zum Planentwurf erfolgt, diese sind durch Kursivschrift gekennzeichnet.

1 EINLEITUNG

Im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Die Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethode sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Die Belange sind in einem Umweltbericht darzulegen, welcher auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter darstellt. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Das Plangebiet (Geltungsbereich 1) befindet sich im Stadtteil Weisweiler, nördlich der Inde und südlich des Böschungsbereiches einer Halde. Das Aufhebungsgebiet (Geltungsbereich 2) grenzt südlich daran an und verläuft in nordöstlicher Richtung entlang der Inde bis zur Lindenallee.

Die Stadt Eschweiler plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – im Stadtteil Weisweiler. Der Bebauungsplan soll primär die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte westlich des Schul-/Kita-Gebäudekomplexes schaffen. Darüber hinaus werden angrenzende Flächen in den Bebauungsplan einbezogen, soweit der Bebauungsplan W 1 – Hovener Gäßchen – hierfür überholte Planungsziele oder unrealistische Festsetzungen enthält, die der bestehenden Situation widersprechen. Für diese Flächen passt der Bebauungsplan 310 die Festsetzungen an die bestehende Situation an.

Für den Bereich der Inde (Geltungsbereich 2) wird der Bebauungsplan W 1 aufgehoben, weil er faktisch ohnehin keine relevanten Festsetzungen für die Inde und die Freiflächen an der Inde trifft, er ist hier faktisch funktionslos. *Für den Bereich des Plangebietes (Geltungsbereich 1) wird der Bebauungsplan W 1 aus gleichem Grund aufgehoben.¹*

Der Bebauungsplan legt den Schwerpunkt auf die Festsetzungen der Flächennutzungen (Gemeinbedarfsfläche, Grünfläche und Wohnbaufläche). Weitergehende qualitative oder quantitative Festsetzungen insbesondere zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise oder anderen Regelungen werden nur getroffen, soweit sie erforderlich sind. Dies ist für die Gemeinbedarfsfläche und die öffentliche Grünfläche nicht der Fall.

Insgesamt ist die Eingriffstiefe des Bebauungsplans im Verhältnis zur vorhandenen Situation gering, so dass die Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung gleichfalls wenig in die Tiefe gehen kann.

1.2 Methodisches Vorgehen

In der Umweltprüfung werden die einzelnen Umweltschutzgüter Landschaft/Ortsbild, Tiere / Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser/Grundwasser, Klima / Luft, Mensch, Kultur- /

¹ Es sind Änderungen in der Begründung nach der Beteiligung zum Planentwurf erfolgt, diese sind durch Kursivschrift gekennzeichnet.

Sachgüter sowie Erneuerbare Energien auf der Grundlage der §§ 1 und 2 BauGB innerhalb des Untersuchungsraums erfasst und bewertet. Zusätzlich werden deren Wechselwirkungen dargelegt.

Die Betrachtung von möglichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfolgt im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrags.

Zum Artenschutz wurde eine gesonderte Artenschutzprüfung erstellt.

Die Umweltprüfung erfolgt für den Geltungsbereich 1 des Bebauungsplans 310. Betrachtet werden auch Flächen im Umfeld, soweit dies zur Erfassung von umwelterheblichen Auswirkungen erforderlich ist. Außen vor bleibt zumeist der Geltungsbereich 2, für den der Bebauungsplan aufgehoben werden soll. Der Geltungsbereich 2 umfasst einen lang gezogenen Bereich entlang der Inde und in geringem Ausmaß angrenzende Flächen, die jedoch keine bebauten Flächen darstellen und die vom Bebauungsplan W 1 auch nicht in irgendeiner Form mit zusätzlichem Baurecht oder sonstigen Regelungen ausgestattet werden. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans für den Geltungsbereich 2 ändert sich folglich überhaupt nichts an der faktischen Situation der Grundstücksverhältnisse, so dass eine Umweltprüfung für den Geltungsbereich 2 inhaltsleer wäre und daher unnötig ist.

2 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES UND DIE ART DER BERÜCKSICHTIGUNG DER ZIELE

2.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen (Stand 2003) stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) dar.

2.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler sind die Flächen des Geltungsbereiches 1 gemäß ihren bestehenden Nutzungen als Gemeinbedarfsfläche mit den Zusatzsymbolen „Schule“ und „Kindergarten, als „Grünfläche“ mit dem Zusatzsymbol „Parkanlage“ und als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Die geringfügige Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche liegt unterhalb der Schwelle der Beachtlichkeit des Flächennutzungsplans.

2.3 Bebauungsplan

Für den Bereich des Bebauungsplans 310 ist bis zu dessen Rechtskraft der Bebauungsplan W 1 – Hovener Gäßchen – maßgeblich. Der Bebauungsplan W 1 beinhaltet im Bereich des Plangebietes die beidseitige Wohnbebauung an der Straße „Auf dem Driesch“ und bereitet eine Schulnutzung am bestehenden Schulstandort vor. Westlich dieser Siedlungsflächen sind Grünflächen festgesetzt sowie Straßenverkehrsflächen, die über die bestehende Straße „Auf dem Driesch“ hinausführen, diese Straßen sind jedoch nicht umgesetzt. Bezüglich dieser nicht hergestellten Straßen und auch im Bereich des Schulstandortes und der Wohnbebauung weist der Bebauungsplan teilweise überholte Planungsziele auf. Hierfür wird der Bebauungsplan durch die Neuaufstellung eines Bebauungsplans angepasst. Das Gelände der Schule und Kita wird im Bebauungsplan W 1 als öffentliche Grünfläche einschließlich einer Vorbehaltsfläche für eine Schule festgesetzt;

diese Festsetzung wird zugunsten der Gemeinbedarfsfläche mit Schule und Kita konkretisiert. Wie bereits dargestellt, wird durch den Bebauungsplan 310 gegenüber dem Bestand lediglich eine bauliche Erweiterung der Kita ermöglicht.

2.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt teilweise im Geltungsbereich des Landschaftsplans III „Eschweiler – Stolberg“ der StädteRegion Aachen in der Fassung der dritten Änderung von 2004. Dieser stellt für den westlichen Bereich des Plangebietes das Entwicklungsziel (2) „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ dar. Betroffen hiervon ist der Kulturpark sowie der ehemalige Standort der Grillhütte bis zum Gebäude der Kita. Die Erweiterungsfläche der Kita liegt innerhalb dieses Bereiches.

Festsetzungen von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft werden im Landschaftsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplan 310 nicht getroffen.

Nördlich an das Plangebiet grenzt die bewaldete Böschung der „Kippe Floraweg“ an. Diese ist im Landschaftsplan als „geschützter Landschaftsbestandteil“ mit der Ziffer 2.4-3 festgesetzt.

2.5 Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz / Schutzgebiete

Anhand einer Datenabfrage beim Geoportal der StädteRegion Aachen („inkasPortal“) und beim Geoportal NRW (Stand: 16.09.2024) ergibt sich folgender Sachstand im Plangebiet (Geltungsbereich 1) zu gesetzlich geschützten oder besonders schützenswerten Ausweisungen.

Es liegt für das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung

- kein FFH-Gebiet oder europäisches Vogelschutzgebiet (Natura 2000-Gebiete),
- kein Naturschutzgebiet (NSG),
- keine gesetzlich geschützten Alleen (gem. § 41 LNatSchG),
- keine Gebiete zum Schutz der Natur (GSN),
- keine Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) und
- kein Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet (gem. § 51-53 WHG) vor.

Die Böschung der Halde ist im Biotopkataster als BK-5103-053 verzeichnet.

Westlich des Plangebietes liegt in der Entfernung von ca. 150 m ein Landschaftsschutzgebiet (LSG-5103-0015).

Südlich des Plangebietes grenzt das Fließgewässer Inde mit festgesetztem Überschwemmungsgebiet an. Das Überschwemmungsgebiet ragt in die Randbereiche des Kulturparks und der Gemeinbedarfsfläche hinein.

Im Plangebiet sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden.

Die Lage des Landschaftsschutzgebietes, des festgesetzten und sonstigen Überschwemmungsgebietes, der Verbundfläche und der Biotopfläche sind in folgender Karte dargestellt:

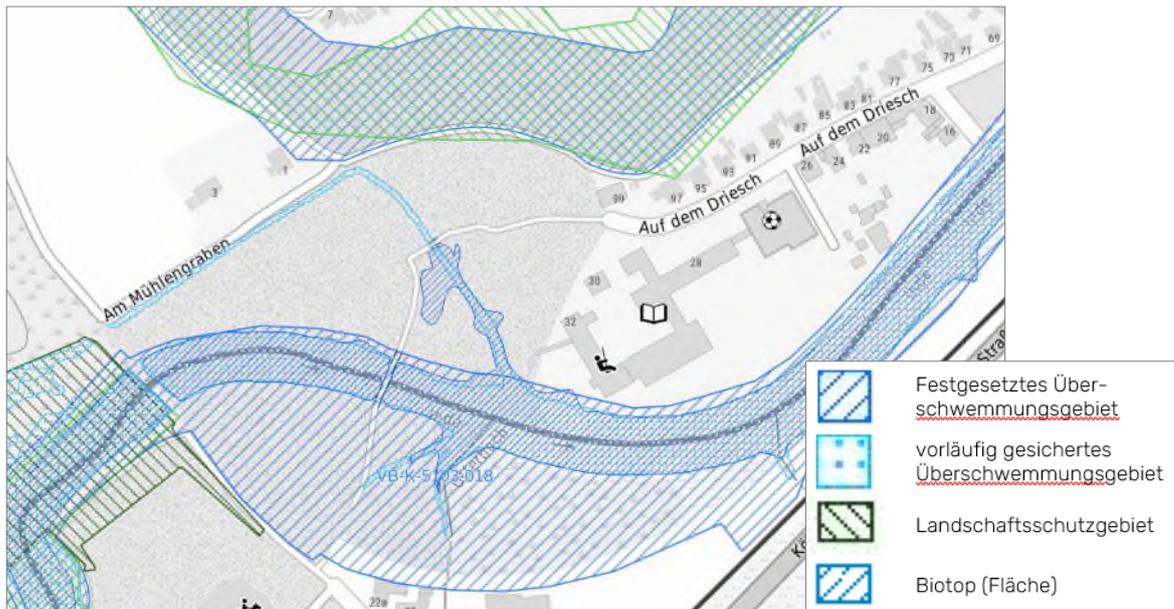


Abb. 1: Karte mit Biotopfläche, LSG, Verbundfläche und Überschwemmungsgebiet (Quelle: Geoportal NRW)

2.6 Eingriffsregelung

Sind auf Grund der Aufstellung von Bebauungsplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 18 BNatSchG zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach § 1a (3) BauGB zu entscheiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan 310 mit Datum vom 30.08.2024 erstellt, der Aussagen zu Eingriffen in Natur und Landschaft trifft.

2.7 Artenschutz

Gemäß §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG müssen bei allen Bauleitplanverfahren die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden. Um dem Gesetz Rechnung zu tragen, wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung ASP I zum Bebauungsplan 310 mit Datum vom 08.07.2024 durchgeführt.

2.8 Baumschutzsatzung

Die Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler ist für das Plangebiet anzuwenden. Die Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes. Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren. Nach der Baumschutzsatzung sind Laubbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr (jeweils gemessen 1,00 m über dem Erdboden) geschützt. Nicht geschützt sind Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie. Für die Entfernung geschützter Bäume ist eine Ausnahme nach der Baumschutzsatzung erforderlich, entsprechende Ersatzpflanzungen sind erforderlich.

2.9 Bodenschutz

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Leitziel des Bodenschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten, naturraumspezifischen, biotischen und abiotischen Vielfalt zu erhalten.

2.10 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG) zu beseitigen. Der Bebauungsplan W 1 stammt aus dem Jahr 1962 und dessen 7. Änderung aus dem Jahr 1964, so dass die Bebauung weit vor dem Stichtag in 1996 bereits erfolgt ist. Diese Bestimmung ist daher nicht auf das Plangebiet anzuwenden. Die bebaute Situation wird aus einem Luftbild von 1970 verdeutlicht:



Abb. 2: Luftbild aus dem Jahr 1970 (Quelle: Geoportal der StädteRegion Aachen)

Zum Bebauungsplan wurde ein Entwässerungskonzept erstellt.

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Beschreibung und Bewertung der relevanten Umweltauswirkungen erfolgt auf Grundlage der Auswertung der schutzgutbezogenen Daten aus Informationsportalen, den im Rahmen dieses Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie des landschaftspflegerischen Fachbeitrags und der Artenschutzprüfung.

Innerhalb des Verfahrens zur Aufstellung dieses Bebauungsplans erfolgt somit eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter sowie eine überschlägige verbale Ermittlung des ökologischen Eingriffs in Natur und Landschaft.

Grundsätzlich sind die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten.

Grundsätzlich lässt der Bebauungsplan 310 nur für eine Fläche zwischen dem Schul-/Kitagebäude und dem Kulturpark eine zusätzliche Bebauungsmöglichkeit für die geplante Kita-Erweiterung zu. Für den Großteil des Plangebietes wird lediglich der vorhandene Bestand bauplanungsrechtlich festgeschrieben.

Der Bereich, in dem die Kita-Erweiterung geplant ist, wurde durch den Abriss der Grillhütte und durch das Extrem-Hochwasser-Ereignis im Juli 2021 bereits umfangreich verändert. Dies bedingt Umgestaltungsmaßnahmen in Bezug auf die Neugestaltung der Außenanlagen der Schule und der Kita, die im Herbst 2024 bereits umgesetzt wurden.

3.1 Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

3.1.1 Landschafts- und Ortsbild, Biotopstruktur

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet beinhaltet den westlichen Abschluss der Bebauung entlang der Straße „Auf dem Driesch“ mit ein- bzw. zweigeschossigen Gebäuden in Form von kleinteiligen Wohngebäuden und dem größeren Schul-/Kitakomplex. Es ist eine größtenteils offene und aufgelockerte Bebauung mit Freiflächen und teilweise begrünten Vorgärten vorhanden. Diese Bebauung ist von begrünten Freiräumen der bewaldeten Böschung und dem Kulturpark sowie dem Verlauf der Inde umgeben. Im Plangebiet selbst sind sowohl im besiedelten Bereich als auch im Kulturpark Bäume und Grünstrukturen vorhanden.

Das Plangebiet grenzt im Süden unmittelbar an die Inde. Das Gelände stellt sich von der Oberkante der Indeböschung bis zum Fuß der nördlich gelegenen Haldenböschung als relativ ebene Fläche dar. Das Orts- und Landschaftsbild wird durch den Verlauf der Inde mit südlich angrenzenden Waldflächen, die vorhandene Bebauung, die bewaldeten Haldenböschungen sowie die Grünstrukturen und Freizeitanlagen des Kulturparks geprägt. Der Kulturpark schafft hier einen geeigneten Übergang zwischen Bebauung und freier Landschaft.

Innerhalb des Plangebietes kommen keine geschützten oder schützenswerten Biotope nach Bundes- oder Landesrecht vor. Im Plangebiet sowie in dessen näherem Umfeld sind auch keine FFH- oder Vogelschutzgebiete festgesetzt.

Bei Nichtdurchführung der Planung finden keine Veränderungen gegenüber der bestehenden Situation statt. Kleinere Änderungen im Rahmen des bestehenden Baurechts wie Anbauten an Wohngebäude oder Abriss und Neubau usw. bleiben unabhängig davon weiterhin möglich.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die geplante Erweiterung der Kita am Schul-/Kita-Gebäudekomplex wird das Ortsbild lediglich im Nahbereich bzw. Außenbereich der Einrichtung verändert, da das zweigeschossige Gebäude den Außenbereich einengt. Die geplante Bestandssicherung hat hingegen keine Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild. Die Freiflächen bleiben in ihrer Ausdehnung und Qualität grundlegend erhalten. Die im Bebauungsplan W 1 festgesetzte Verkehrsfläche in westlicher Fortführung der bestehenden Straße „Auf dem

Driesch“ in den Kulturpark wird auch planerisch nicht mehr festgesetzt. Dadurch können die Freiflächen nicht mehr durch die Straße zerschnitten werden.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch die lediglich untergeordnete zusätzliche Bebauungsmöglichkeit am vorhandenen Gebäudekomplex wird das Orts- und Landschaftsbild kaum beeinträchtigt. Die Planung ist für soziale Zwecke erforderlich und wird bedarfsgerecht geplant. Die zusätzliche Bebauung erfolgt als separates zweigeschossiges Gebäude innerhalb der zurzeit in Herstellung befindlichen Freifläche der Kita.

Die Zurücknahme der nicht umgesetzten Straßenplanung aus dem Bebauungsplan W 1 ist für das Orts- und Landschaftsbild vorteilhaft, auch wenn diese Änderung eher formellen Charakter hat. Es werden durch die Planung kaum Biotopstrukturen beeinträchtigt.

Die Zurücknahme der nicht umgesetzten Straßenplanung aus dem Bebauungsplan W 1 ist als Vermeidung von Versiegelungen einzuordnen. Im Ergebnis sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen der zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten erforderlich.

Bewertung

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Landschafts- und Ortsbild sowie Biotopstrukturen werden als gering bewertet.

3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet beinhaltet bebaute Siedlungsflächen, auf denen sich entsprechende siedlungs-angepasste Flora und Fauna außerhalb der Versiegelungen entwickelt hat. Der offene Kulturpark ist zwar gärtnerisch angelegt, bietet aber aufgrund des vorhandenen alten Baumbestandes und der Randgestaltung mit heimischen Gehölzen der heimischen Tierwelt natürlichen Lebens-/Rückzugsraum. Im gesamten Plangebiet sind die Flächen durch Menschen beeinflusst. Es sind keine hochwertigen Lebensraumstrukturen vorhanden.

Die nördlich angrenzende Böschung mit Baumbestand weist eine struktur- und artenreiche Vegetation auf. An der Inde gibt es im Bereich der Schule eine gehölzfreie Grünfläche. Ansonsten sind im Uferbereich auch Sträucher und Bäume vorhanden. Diese ungenutzten Freiflächen bieten vergleichsweise mehr Potenzial als Lebensraum als der Siedlungsbereich.

Die Artenschutzprüfung vom 08.07.2024 kommt zum Ergebnis, dass im Plangebiet einzelne planungsrelevante Arten vorkommen können, diese jedoch durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt werden. Im Umfeld des Plangebietes ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht auszuschließen.

Wenn der Bebauungsplan 310 nicht aufgestellt würde, würden sich die Voraussetzungen für Tiere und Pflanzen im Plangebiet nicht maßgeblich ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Die vorhandene Situation wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans 310 für den größten Teil des Plangebietes nicht geändert.

Um die Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz zu untersuchen, wurde eine gesonderte Artenschutzprüfung durchgeführt. Als Ergebnis der Untersuchung ist festzuhalten, dass durch die Umsetzung der Planungen der Erhaltungszustand der lokalen Populationen planungsrelevanter Arten nicht verschlechtert wird. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) werden durch die Umsetzung der Planung nicht ausgelöst.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Nachteilige artenschutzrechtliche Auswirkungen sind nicht prognostiziert worden. Daher sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum artenschutzrechtlichen Ausgleicherforderlich.

Bewertung

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden als gering bewertet.

3.3 Schutzgüter Fläche und Boden

Im Wesentlichen ist für das Schutzgut Fläche ein Minimierungsgebot, ähnlich der Bodenschutzklausel, zu verfolgen. Der Verbrauch und die Neuversiegelung insbesondere von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen ist so gering wie möglich zu halten.

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet (Geltungsbereich 1) umfasst eine Fläche von rd. 2,5 ha. Etwa drei Viertel der Flächen sind bereits bebaut. Die restlichen Flächen umfassen den Kulturpark mit seinen Frei- und Erholungsanlagen.

Die gesamte Indeaue liegt innerhalb der „Niederrheinischen Bucht“ mit der Haupteinheit „Zülpicher Börde“. Die Bördenlandschaft ist durch ein flachwelliges Relief mit geringen Höhenunterschieden geprägt. Es kommen ertragreiche Lössböden vor.

Im Indetal und weiteren Auenbereich haben sich teilweise vergleyte braune Auenböden mit stark schwankendem Grundwasserstand und Braunerde-Gleye aus Hochflutlehm entwickelt.

Im Bereich des Kulturparks befindet sich eine altlastverdächtige Fläche bzw. Altlast. Diese reicht an die Bebauung der Schule / Kita heran.

Das Plangebiet beinhaltet bebaute bzw. versiegelte Flächen zum Wohnen und für die Schule/Kita sowie die versiegelte Verkehrsfläche „Auf dem Driesch“. Diese Flächen weisen nur sehr eingeschränkte Bodenfunktionen auf. Die Versickerung von Niederschlagswasser ist stark eingeschränkt. Der Bereich des Kulturparks ist durch Grünanlagen mit Wegen und eingestreuten Spiel-/ Freizeit- und Sportanlagen geprägt; hier sind die Bodenfunktionen noch größtenteils vorhanden.

In der unmittelbaren Umgebung haben hingegen die Freiflächen (Inde, Haldenböschung) ihre natürlichen Bodenfunktionen.

In beiden Geltungsbereichen des Bebauungsplans ist gemäß der Bezirksregierung Arnsberg kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der bebaute Bestand keine Änderungen erfahren. Hierfür gilt der Bebauungsplan W 1 sowie der Bestandsschutz. Für einzelne Baugrundstücke würde das Bauplanungsrecht hinter dem faktisch Gebauten zurückfallen (Auf dem Driesch 99), hier ist das Baurecht eingeschränkt. Die geplante Erweiterung der Kindertagesstätte wäre ohne den Bebauungsplan 310 nicht möglich.

Prognose bei Durchführung der Planung

Wie bereits ausgeführt wurde, lässt der Bebauungsplan 310 nur für eine untergeordnete, kleinere Fläche zwischen dem Schul-/Kitagebäude und dem Kulturpark eine zusätzliche Bebauungsmöglichkeit zu. Die Eingriffe in die Fläche und den Boden sind daher auf das Plangebiet bezogen sehr gering. Für den Großteil des Plangebietes wird nur der vorhandene Bestand bauplanungsrechtlich festgeschrieben. Daher werden keine bzw. nur sehr geringe nachteilige Auswirkungen durch den Bebauungsplan erwartet.

Soweit Baumaßnahmen oder sonstige Nutzungen im Bereich der altlastverdächtigen Fläche bzw. Altlast vorbereitet werden, ist bspw. durch Bodenaustausch oder -auftrag dafür zu sorgen, dass die Bodenkontaminationen zu keinen Beeinträchtigungen führen können.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch die zusätzliche Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche gegenüber dem Bestand bzw. dem Bebauungsplan W 1 kann nur eine geringfügige Fläche zusätzlich bebaut bzw. versiegelt werden. Dem steht die Zurücknahme der im Bebauungsplan W 1 festgesetzten Verkehrsfläche gegenüber. In Anbetracht dieser geringfügigen Eingriffe, ~~und~~ der bereits teilweise erfolgten Nutzung der Erweiterungsfläche (Grillhütte) im Sinne einer Vorbelastung sowie der Rücknahme der festgesetzten Straßenverkehrsfläche im Kulturpark (Bebauungsplan W 1) sind keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erforderlich.

Bewertung

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Fläche und Boden werden als gering bewertet.

3.4 Schutzgüter Wasser und Grundwasser

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet liegt direkt angrenzend an dem Fließgewässer Inde. Durch das Hochwasserereignis im Juli 2021 wurde der größte Teil des Plangebietes überschwemmt.

Durch den Kulturpark verläuft der Mühlengraben als offenes Gewässer zur Inde.

Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Das Plangebiet kann von Starkregen mit seltenen Ereignissen betroffen sein.

Die größtenteils bebaute Siedlungsfläche schränkt die Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet ein. Die Grundwasserneubildung wird dadurch bereits beeinträchtigt.

tigt. Es ist davon auszugehen, dass unbelastetes Niederschlagswasser aus dem Plangebiet teilweise auf natürlichen Weg in die angrenzende Inde abfließt. Inwieweit Niederschlagswasser bspw. von Dachflächen oder von versiegelten Flächen je nach Verunreinigungsgrad ordnungsgemäß vorbehandelt oder dem Kanal zugeführt wird, braucht für die Bestandsgrundstücke nicht mehr über den Bebauungsplan geklärt zu werden.

Die Grundstücksentwässerung der Schule und Kita wird im Zuge der Arbeiten zur Instandsetzung aufgrund des Hochwassers im Jahr 2021 erneuert.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Wasserverhältnisse und das Grundwasser unverändert.

Prognose bei Durchführung der Planung

Die Situation des Grundwassers und des Niederschlagswassers wird sich durch die Planung nur geringfügig ändern, indem die geplante Kita-Erweiterung eine zusätzliche Versiegelung ermöglicht. Zukünftig ist vorgesehen, die Dach- und Außenflächen des Erweiterungsbaus der Kita sowie weitere Bestandsflächen der Schule über eine zweite Einleitstelle in die Inde abzuleiten. Ansonsten werden keine Veränderungen der Wasserverhältnisse eintreten. Die Grünfläche mit dem Kulturpark wird weiterhin als Grünfläche festgesetzt, so dass sich auch für diese Fläche keine Änderungen durch die Planung ergeben.

Die Gefahr von Hochwasserereignissen für die bebauten Flächen wird sich durch die Planung nicht ändern. Die Planung enthält keine Hochwasserschutzmaßnahmen. Der Bebauungsplan kann an der Situation, dass der bereits vorhandene Siedlungsbereich direkt an die Inde angrenzt, nichts ändern. Hier wird auf den ohnehin bereits erforderlichen Objektschutz verwiesen. Dies gilt für die Schule und Kindertagesstätte sowie genauso für die Wohnbaugrundstücke.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die zusätzliche Versiegelung und Bebauung wird als untergeordnet und geringfügig betrachtet. Es wird eine vorhandene Kindertagesstätte erweitert. Im Hinblick auf die bereits erfolgte Bebauung und Versiegelung ist das eher zu vernachlässigen. Insgesamt führt die Planung kaum zu einer Verschlechterung der Situation. Der Bebauungsplan setzt daher keine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen fest. Im Zuge der Umgestaltung der Außenanlage der Schule, die derzeit umgesetzt wird, werden die bislang versiegelten Schulhofflächen mit einem Pflasterverband gestaltet, der eine Versickerung des Niederschlagswassers zulässt. Für die anderen Baugrundstücke wird eine GRZ gemäß dem Bestand festgesetzt, so dass sich die Situation auch hierzu nicht ändern dürfte.

Bewertung

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Wasser und Grundwasser werden als gering bewertet.

3.5 Schutzgüter Luft und Klima

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Eschweiler liegt in der kühl gemäßigten bis ozeanischen Klimazone, in welcher feuchte Winde aus westlichen Richtungen vorherrschen. Hier fallen zu allen Jahreszeiten Niederschläge, die im Windschatten der Eifel etwas geringer ausfallen als in den Regionen des Niederrheins. Die Winter sind relativ kühl. Bei Westwindlage kann sich im Lee der Eifel eine leichte Föhnwetterlage ausbilden.

Die Inde zählt auch im Bereich des Plangebietes als Austauschfläche und Leitbahn für Kaltluftströme.

Durch die größeren Freiflächen in der Umgebung der Straße „Auf dem Driesch“ ist keine hohe Vorbelastung oder Gefährdung durch Hitze zu erwarten, weil keine dichte und großflächige Bebauung und Versiegelung vorhanden ist.

Es sind im Plangebiet und in der Umgebung keine luftverunreinigenden Emittenten vorhanden, die die Luftqualität negativ beeinflussen könnten.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine Änderungen ergeben.

Prognose bei Durchführung der Planung

Die Planung wird zu einer geringfügig höheren Bebauung und Versiegelung führen durch die geplante Kita-Erweiterung. Dies hat jedoch allenfalls marginale Auswirkungen auf die Luft und die örtlichen Klimaverhältnisse. Die geplante Kita-Erweiterung ist als Neubau im Anschluss an den parallel vorhandenen Gebäudekomplex geplant, so dass zumindest keine grundsätzlich neue Belastung geschaffen wird. Der geplante Bau erfolgt in der Verlängerung des langgezogenen Gebäudekomplexes parallel zur Inde, so dass die Kaltluftbewegungen dadurch nicht bzw. höchstens marginal beeinflusst werden. Die Grünfläche des Kulturparks wird durch den Bebauungsplan für seinen Geltungsbereich bauplanungsrechtlich gesichert.

Eine zusätzliche Belastung durch Hitze ist durch die untergeordnete Anlage nicht zu befürchten, zumal die umgebenden Freiflächen verhindern, dass durch die bestehende Bebauung eine stärkere Aufheizung (Stichwort städtische Wärmeinsel) entstehen könnte.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch die Geringfügigkeit des zusätzlichen Baurechts und die Wegnahme einer als Verkehrsfläche möglichen Versiegelung durch den Bebauungsplan 310 entstehen keine relevanten nachteiligen Auswirkungen, so dass keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erforderlich sind.

Bewertung

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Luft und Klima werden als gering bewertet.

3.6 Schutzgut Menschen, deren Gesundheit und die Bevölkerung

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Der Siedlungsbereich des Bebauungsplans dient der Bevölkerung zum Wohnen, als Bildungsmöglichkeit und als soziale Infrastruktur. Der Kulturpark dient als Freizeit- und Erholungsfläche sowie als Sportfläche, so dass hiermit auch gesundheitliche Zwecke verbunden sind. Die vor dem Hochwasser vorhandene Altentagesstätte kann am Standort grundsätzlich wieder reaktiviert werden.

Die geplante Erweiterung der Kita stellt eine Wohnfolgeeinrichtung dar und dient der Bevölkerung und allgemein der Daseinsvorsorge.

Die Schule und die Kita weisen zu ihren Betriebszeiten tagsüber entsprechende Lärmbelastungen auf. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Kinderlärm sozialadäquat ist und Schulen sowie Kitas zur Bedarfsdeckung mit ihren Einzugsbereichen gerade in die Wohngebiete gehören. Eine andere Lärmquelle ist die Bundesstraße B 264 (Kölner Straße). Diese ist jedoch zu weit entfernt, als dass sie im Plangebiet zu relevanten Lärmimmissionen führen könnte.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde eine Unterversorgung an Kindertagesplätzen sanktioniert werden, dies hätte negative Folgen für die Bevölkerung v.a. der näheren Umgebung.

Prognose bei Durchführung der Planung

Die vorhandenen Nutzungen und die entsprechenden Gebäude werden durch den Bebauungsplan bauplanungsrechtlich gesichert. Durch die geplante Erweiterung der Kita könne zusätzliche Kita-Plätze geschaffen werden, damit wird die soziale Infrastruktur verbessert. Die bauplanungsrechtliche Sicherung von bestehendem Wohnraum und sozialen Einrichtungen hat positive Auswirkungen auf die Bevölkerung. Die planerische Wegnahme der in den 1960er Jahren geplanten Verkehrsfläche, die durch den vorhandenen Kulturpark verläuft, stellt ebenfalls eine Verbesserung der bestehenden Situation für die Grünfläche dar.

Von daher dient der Bebauungsplan der Bevölkerung und hat keine nachteiligen Auswirkungen gegenüber der vorhandenen Situation.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen Vermeidung, Verminderung und kein Ausgleich erforderlich sind.

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Bevölkerung durch die Planung zu erwarten die ausgeglichen werden müssten.

Bewertung

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch / Bevölkerung und deren Gesundheit sind positiv zu bewerten.

3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Als Kulturgut kommt für das Plangebiet der Bodendenkmalschutz in Frage. Ansonsten sind weder bauliche noch geografische Gegebenheiten im Plangebiet von besonderer kultureller oder kulturhistorischer Bedeutung.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat. Hintergrund ist, dass im Umfeld des Plangebietes eine eher selten anzutreffende römische Anlage mit Wohn- und Repräsentationszwecken vorhanden ist und in dessen Umfeld ebenfalls konkrete Befunde auftreten können.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die bestehende Situation erhalten, so dass keine Veränderungen der Kultur- und Sachgüter eintreten würden.

Prognose bei Durchführung der Planung

Wie bereits ausgeführt wurde, lässt der Bebauungsplan 310 nur für eine untergeordnete, kleinere Fläche zwischen dem Schul-/Kitagebäude und dem Kulturpark eine zusätzliche Bebauungsmöglichkeit zu. Hier ist die Erweiterung der Kita geplant. Für den Großteil des Plangebietes sind bereits Bodeneingriffe erfolgt (Bebauung) oder nicht geplant (Kulturpark). Die Eingriffe in ggf. erhaltenswerte Denkmalsubstanz sind daher auf das Plangebiet bezogen räumlich sehr gering und auf eine geplante Baumaßnahme beschränkt. Infolgedessen kann der Bebauungsplan nur eingeschränkt dazu führen, dass archäologische Befunde beeinträchtigt oder zerstört werden können.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch Untersuchungen und ggf. nachgelagerte Dokumentation von Befunden ist auszuschießen, dass archäologische Substanz beeinträchtigt oder zerstört werden kann. Ob dies über eine zentrale Sachverhaltsermittlung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan oder individuell baubegleitend erfolgen kann, ist letztendlich für die Sicherung archäologischer Funde nicht ausschlaggebend, sobald eine Untersuchung entsprechend rechtzeitig vor den Bodeneingriffen erfolgt.

Im Bebauungsplan ist hierzu ein Hinweis enthalten.

Bewertung

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter werden als gering bewertet. Es können, wenn archäologisch wertvolle Funde im Boden vorhanden sind, durch Bodeneingriffe durchaus starke nachteilige Auswirkungen auf archäologische Befunde entstehen. Dies hat allerdings mit dem Bebauungsplan 310 nur wenig zu tun, weil der Bebauungsplan nur für eine untergeordnete, kleine Fläche zusätzliches Baurecht schafft und er ansonsten lediglich bereits bebaute oder versiegelte Flächen überplant, für die es bereits einen Bebauungsplan gibt. Durch bspw. eine baubegleitende Untersuchung kann ohne Weiteres ausgeschlossen werden, dass archäologische Funde durch die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen beeinträchtigt werden können. Entsprechende Schutzregelungen im Denkmalschutzrecht sind zu beachten.

3.8 Erneuerbare Energien

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Bebauung der Straße Auf dem Driesch stammt aus den 1960er Jahren, siehe Abb. 2 auf S. 39. Es wird davon ausgegangen, dass vorwiegend noch mit fossilen Energieträgern geheizt wird, ohne dass hierzu konkrete Daten vorliegen. Es gibt kein Nahwärme-Netz im Plangebiet. Zur Wärmeversorgung wird auf den kommunalen Wärmeleitplan verwiesen, der zurzeit aufgestellt wird. Informationen bzw. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Photovoltaik-Anlagen sind in der Straße Auf dem Driesch teilweise auf den Dächern oder auf Nebengebäuden vorhanden, jedoch nicht innerhalb des Plangebietes.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich dieser Sachverhalt nicht ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Der Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien wird durch den Gesetzgeber im Baubereich bereits in mehreren Fachgesetzen vorgeschrieben. Von daher gibt es bereits ausreichende Bestimmungen hierzu, die sich in den nächsten Jahren noch verschärfen können. Es liegt an den Grundstückseigentümern, für ihre Gebäude erneuerbare Energien einzusetzen bzw. den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Hinblick auf die Verwendung erneuerbarer Energien sind keine Maßnahmen vorgesehen.

Es wird auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen, gemäß denen zukünftig Mindestanteile an erneuerbaren Energien oder bspw. Solaranlagen vorgeschrieben sind.

Der Bebauungsplan hat nicht zum Ziel, die erneuerbaren Energien aktiv zu regeln, zumal er kaum Einflussmöglichkeiten hat, für Bestandsgebäude erneuerbare Energien direkt vorzuschreiben. Die Festsetzungsmöglichkeiten des Bebauungsplans sind inhaltlich auf § 9 BauGB beschränkt und andererseits ist der Bebauungsplan erst dann anzuwenden, wenn neu oder verändert gebaut werden soll. Letzteres bedeutet einen jahrelangen Verzug der Festsetzungen. Aus diesen Gründen trifft der Bebauungsplan keine Regelungen, die den Ausbau erneuerbarer Energien fördern. Auf der anderen Seite werden keine Festsetzungen getroffen, die erneuerbare Energien einschränken.

Bewertung

Die Planung hat keine Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Gütern

Die oben aufgeführten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße.

Baumaßnahmen haben grundsätzlich verschiedene Auswirkungen auf die Umweltmedien. So können diese bspw. den Bodenschutz, die Bodenarchäologie, das lokale Kleinklima oder die Versickerung von Niederschlagswasser beeinflussen. Die Beschaffenheit des Bodens hat Auswirkungen auf das Grundwasser und den Erhaltungszustand von archäologischen Funden. Dies ist jedoch üblich und keine plangebietstypische Besonderheit.

Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die bestehende Bebauung oder die geplante zusätzliche Bebauung zu spezifischen erheblichen Wechselwirkungen führen, die über das normale Maß hinausgehen.

3.10 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Innerhalb des Geltungsbereiches und im Abstand von 1.500 m zum Plangebiet befinden sich keine Betriebe, von denen schädliche Auswirkungen im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU ausgehen. Die Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen gilt für Betriebe, in denen bestimmte Mengen dieser Stoffe vorhanden sind („Seveso-III-Richtlinie“). Maßgebend ist das Vorhandensein in Mengen oberhalb einer Schwelle, die im Anhang der Richtlinie festgelegt ist. Für diese Betriebe gelten besondere Anforderungen an die Anlagensicherheit.

3.11 In Betracht kommende Planungsmöglichkeiten

Die möglichen Standorte von Kita-Plätzen sind in Bezug zu ihren Einzugsbereichen zu sehen. Von daher können diese nicht großräumig an anderen Standorten im Stadtgebiet ohne Weiteres geplant werden. Die Schaffung von zusätzlichen Kindertagesplätzen an einer bestehenden Kita ist einfacher und schneller umzusetzen als ein kompletter Neubau am gleichen oder anderen Standort. Durch den Anbau kann auf die vorhandene Infrastruktur zurückgegriffen werden. Zusätzlich gibt es kaum geeignete und verfügbare neue Standorte für Kitas. Von daher wird keine Alternative an einem anderen Standort gesehen.

3.12 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Wie bereits in den vorhergehenden Ausführungen dargestellt wurde, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

Soweit Eingriffe in archäologische Funde durch Baumaßnahmen oder sonstige Bodeneingriffe erwartet werden können, ist durch eine erforderliche Untersuchung zu klären, ob archäologische Funde betroffen sein können und wie damit im Einzelfall umzugehen ist.

4 ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

4.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – erfolgte verbal-argumentativ. Die Umweltauswirkungen wurden ermittelt und bewertet.

Wesentliche Aussagen zu den Schutzgütern konnten aus der Bestandsaufnahme, aus den Geoportalen der StädteRegion Aachen und des Landes NRW sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Behörden abgeleitet werden.

Zusätzlich liegen eine Artenschutzprüfung und ein Landschaftsplanerischer Fachbeitrag vor.

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben.

4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Da keine erheblichen Auswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, sind keine Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen vorgesehen.

4.3 Zusammenfassung

In dem vorliegenden Umweltbericht zum Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – werden die zum Verfahrenszeitpunkt bekannten sowie prognostizierten Auswirkungen der Planung beschrieben und bewertet.

Das wesentliche Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung des Baurechts für eine geplante Erweiterung der Kindertagesstätte Auf dem Driesch. Zusätzlich werden benachbarte Bereiche mit überplant, soweit der zugrundeliegende Bebauungsplan W 1 bzw. dessen 7. Änderung nicht mehr aktuelle Festsetzungen treffen, dies wird bereinigt.

Die Kita-Erweiterung geht mit einer relativ geringfügigen Bebauung und Versiegelung einher. Aufgrund der früheren Grillhütte im Erweiterungsbereich hat dort bereits eine Nutzung stattgefunden. Durch die bauliche Erweiterung ist mit weiteren Eingriffen in den Boden zu rechnen. Dabei können auch archäologische Funde beeinträchtigt werden. Auf der anderen Seite wird eine noch nicht umgesetzte Verkehrsfläche, die über den Kulturpark verlaufen soll, aus dem Bebauungsplan W 1 zurückgenommen. Dadurch wird der Kulturpark bauplanungsrechtlich gesichert und dies trägt bilanziell zu einem Ausgleich bei.

Für die im Wirkungsbereich des Vorhabens potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

Auf die Inde und auf die bewaldete Böschung der nördlich angrenzenden Böschung hat die Planung keine Auswirkungen.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind insgesamt geringfügig.

4.4 Verwendete Quellen

Auf folgende Quellen wurde zurückgegriffen:

- Geoportal der StädteRegion Aachen
- Geoportal NRW
- Landschaftsplan III „Eschweiler / Stolberg“, StädteRegion Aachen Stand: Stand November 2004
- Auskunftssystem BK50 mit Karte der schutzwürdigen Böden, Geologisches Landesamt NRW

4.5 Gutachten und Fachbeiträge

- Artenschutzprüfung (ASP I) zum Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch –, Stadt Eschweiler, 08.07.2024
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch –, Stadt Eschweiler, 30.08.2024

Eschweiler, den 28.01.2025

gez. U. Zingler

Abwägungs- tabelle	Institution	Zusatz	Datum der Antwort	
			Keine Bedenken	Hinweise/ Bedenken
1	Bezirksregierung Arnsberg	Abt. Bergbau und Energie in NRW		01.02.2024
2	Bezirksregierung Düsseldorf	Kampfmittelbeseitigungsdienst		11.01.2024
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Referat Infra I 3		12.01.2024 29.11.2024
4	Bundesnetzagentur		04.01.2024	28.11.2024
	Erftverband		06.12.2024	
5	Geologischer Dienst NRW	Landesbetrieb		07.02.2024
	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde	09.01.2024	
6	LVR	Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland		09.04.2024 22.10.2024 22.01.2025
	LVR	Amt für Denkmalpflege im Rheinland		
7	StädteRegion Aachen	S64 Mobilität und Klimaschutz		24.01.2024 06.01.2025
	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW			
	Amprion GmbH	Unternehmenskommunikation	08.01.2024 04.12.2024	
8	ASEAG AG			13.12.2024
	AVV GmbH			
	BayWa r.e.		04.01.2024 02.12.2024	
9	Deutsche Telekom Technik GmbH			09.02.2024 05.03.2024 10.12.2024
10	EBV GmbH			05.02.2024 ...
	EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH			
	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH		05.01.2024 02.12.2024	
	GASCADE Gastransport GmbH	Abteilung GNL	10.01.2024 18.12.2024	
	GasLINE GmbH		04.01.2024 02.12.2024	
	Kokereigasnetz Ruhr GmbH		02.12.2024	
	Open Grid Europe GmbH / PLEDOC		04.01.2024 02.12.2024	
11	regionetz GmbH			10.01.2024 17.12.2024 18.12.2024
12	RWE Power Aktiengesellschaft	Abteilung Liegenschaften		22.01.2024
	STAWAG AG (vormals enwor GmbH)		04.12.2024	
	Thyssengas GmbH		08.01.2024 04.12.2024	
	Westnetz GmbH	Spezialservice Strom	11.01.2024 19.12.2024	
13	Wasserverband Eifel-Rur			31.01.2024 19.12.2024
	Zweckverband Entsorgungsregion West ZEW			
14	Vodafone GmbH		16.12.2024	01.02.2024
	E-PLUS Mobilfunk GmbH			
	NETAACHEN GmbH			



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Eschweiler
610/ Planung und
Denkmalpflege

Per E-Mail an:
Dirk.Winter@eschweiler.de

**Aufstellung Bebauungsplan Nr. 310 - Schule/Kita auf dem Driesch -
einschließlich der Teil-Aufhebung Bebauungsplan Nr. W 1
- Hovener Gäßchen -**

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail vom 04. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zu den o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:

Die beiden ausgewiesenen Geltungsbereiche (Planbereiche) liegen über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „*Eschweiler Reserve-Grube*“ sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „*Zukunft*“ und „*Zukunft-Erweiterung*“.

Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „*Eschweiler Reserve-Grube*“ ist die EBV GmbH (Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven).

Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „*Zukunft*“ ist die RWE Power AG (RWE-Platz 2 in 45141 Essen).

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Datum: 01. Februar 2024
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
65.52.1-2024-15
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
[REDACTED]
registrator-do@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-[REDACTED]
Fax: 02931/82-[REDACTED]

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Zukunft-Erweiterung“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG (Abteilung Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln).

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den vorgenannten Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen bzw. deren Vertretung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen bzw. deren Vertretung auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und in diesem Falle den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen bzw. deren Vertretung zu regeln.

Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen in den beiden Geltungsbereichen der Planvorhaben kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert ist. Der in Teilen der Planbereiche bzw. deren Umfeld bis in die 1930er Jahre umgegangene Steinkohlenbergbau ist dem senkungsauslösenden Bergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Bergbaus sind abge-



klungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach in den Planbereichen nicht mehr zu rechnen

Weiterhin teile ich Ihnen mit, dass im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) für das nördliche Umfeld der Planbereiche derzeit folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätte verzeichnet ist:

- Halde "*Auf dem Driesch*" (BAV-Kat.-Nr. 5103-A-010)

Die Planbereiche liegen südlich der ehemaligen Halde "*Auf dem Driesch*" und grenzen zum Teil direkt an die o.g. Halde an. Diese Halde ist durch die Anschüttung der Aufschlussmassen des ehemaligen Braunkohletagbaus "*Zukunft*" entstanden. Die Bergaufsicht für diese Halde endete nach meinen Erkenntnissen bereits im Jahr 1972.

Da die Bergaufsicht für die Halde "*Auf dem Driesch*" bereits vor Jahrzehnten geendet hat, liegen hier keine konkreten Informationen über die Folgenutzungen und den heutigen umweltrelevanten Zustand dieser Fläche vor. Sofern nicht bereits geschehen, wird daher empfohlen, sich bezüglich der heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten dieser Flächen direkt an die heute hierfür zuständige Untere Bodenschutzbehörde der Städteregion Aachen zu wenden.

Abschließend und ergänzend teile ich Ihnen mit, dass die Planbereiche über dem auf Erdwärme erteilten Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „*Weisweiler*“ sowie über dem auf Erdwärme erteilten Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „*Aachen-Weisweiler*“ liegt. Inhaberin der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „*Weisweiler*“ ist die o.g. RWE Power AG.

Inhaberin der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „*Aachen-Weisweiler*“ ist die Fraunhofer-Zentrale in München.



Die erteilten vorgenannten Erlaubnisse gewähren das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Erdwärme“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes.

Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.

Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und



zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

gez. [REDACTED]



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Eschweiler
Ordnungsamt
Johannes Rau Platz 1
52233 Eschweiler

Datum: 11.01.2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5354012-4/24
bei Antwort bitte angeben

Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbilddauswertung
Eschweiler, Kita Auf dem Driesch Bebauungsplan 310

Ihr Schreiben vom 09.01.2024, Az.: Li

Zimmer:
Telefon:
0211 475-
Telefax:
0211 475-
kbd@brd.nrw.de

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen.

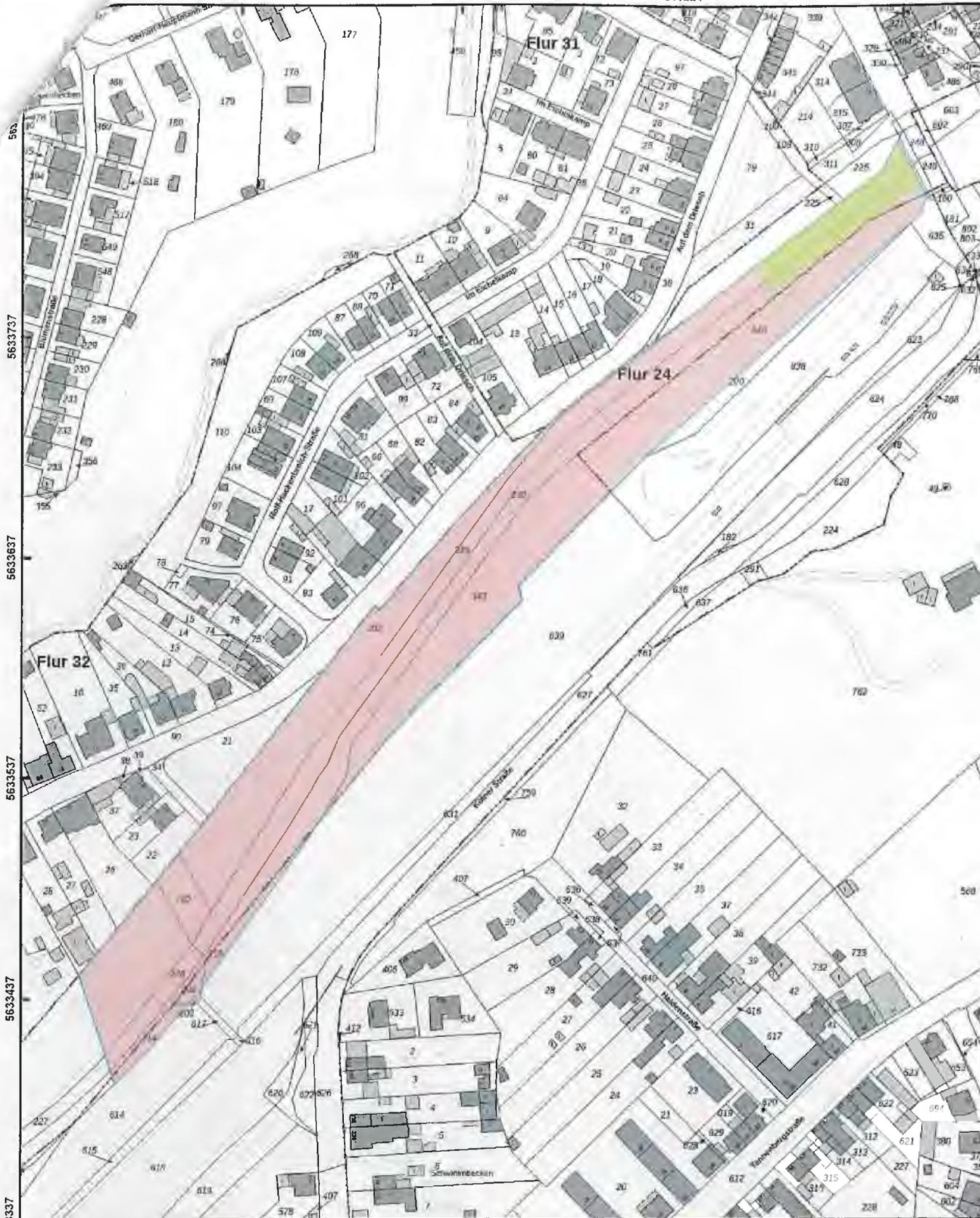
Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den [Leitfaden](#) auf unserer Internetseite.

Weitere Informationen finden Sie auf meiner [Homepage](#).

Im Auftrag
gez.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min



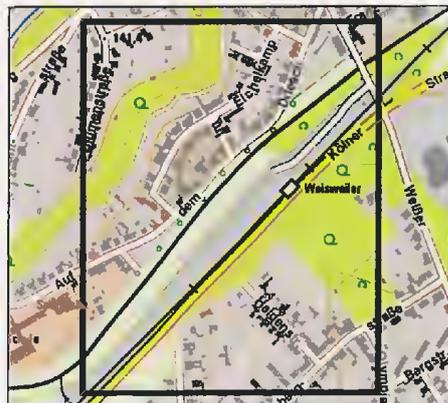
5633737
5633637
5633537
5633437
5633337

Bezirksregierung
Düsseldorf

Aktenzeichen :
22.5-3-5354012-5/24

Datum : 10.01.2024

- Legende**
- ausgewertete Fläche(n)
 - Blindgängerverdacht
 - geräumte Blindgänger
 - geräumte Fläche
 - Detektion nicht möglich
 - Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
 - Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen
 - Laufgraben
 - Panzergraben
 - Schützenloch
 - Stellung
 - militär. Anlage



Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.


BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Nur per E-Mail: Dirk.Winter@eschweiler.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / III-0085-24-BBP	■■■■	0228 5504-■■■■	baludbwtoeb@bundeswehr.org	12.01.2024

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

hier: **Bebauungsplan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch -**

Bezug: Ihr Schreiben vom 04.01.2024 - Ihr Zeichen: Mail vom 04/01/24_13:47

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

■■■■



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR


BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Nur per E-Mail: dirk.winter@eschweiler.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / III-2357-24-BBP	■■■■■ ■■■■■	0228 5504-■■■■■	baludbwtoeb@bundeswehr.org	29.11.2024

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

hier: **Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch**

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.11.2024 - Ihr Zeichen: Mail vom 27.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich einer militärischen Flugzone befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

■■■■■



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

Dirk Winter - AW: Bebauungsplan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch – mit Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gäßchen –

Von: <[REDACTED]@BNetzA.De>
An: <Dirk.Winter@eschweiler.de>
Datum: 04.01.2024 16:34
Betreff: AW: Bebauungsplan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch – mit Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gäßchen –

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail. Sie wird an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet und bearbeitet.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte

- * für Anfragen von Bauanträgen zur Abfrage von Richtfunkstrecken der Betreiber an [REDACTED] (030/22480-[REDACTED])
- * für Richtfunk an [REDACTED] (030/22480-[REDACTED])
- * für Flugfunkzeugnisprüfungen an [REDACTED] (030/22480-[REDACTED])
- * für Flug-, Navigations- und Ortungsfunk an [REDACTED] (030/22480-[REDACTED])
- * für 5G-Campusnetze an [REDACTED] (030/22480-[REDACTED]).

Mit freundlichen Grüßen

Bundesnetzagentur

Referat 226

Fehrbelliner Platz 3

10707 Berlin

226.postfach@bnetza.de <<mailto:226.postfach@bnetza.de>>

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html entnehmen.

Dirk Winter - [sign] WG: Beteiligung zum Bebauungsplan 310 mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1

Von: <richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.DE>
An: <Dirk.Winter@eschweiler.de>
Datum: 28.11.2024 15:22
Betreff: [sign] WG: Beteiligung zum Bebauungsplan 310 mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1
CC: <verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.DE>, <PMD-BauLp@BNetzA.DE>
Anlagen: B310 Geltungsbereiche.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:

1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.
2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.
3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.

Bitte richten Sie ab sofort Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse:

Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder
unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de

Die funktechnische Betreiber-Auskunft (u. a. Richtfunk) kann weiterhin gesondert mittels unseres Formulars per E-Mail an richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de angefragt werden.

Das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ finden Sie unter folgendem Link:

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Hinweise:

(1) Für die Bearbeitung ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.

(2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter:

www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Team Richtfunk-Bauleitplanung

Referat 226

Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Telefon: [030 22480-439](tel:03022480439)

E-Mail: richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Briefpostanschrift: Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – 40208 Düsseldorf

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
Bereich Stadtplanung
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Landesbetrieb
De-Greif-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon: +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax: +49 (0) 21 51 8 97-505
poststelle@gd.nrw.de
Briefpostanschrift:
Geologischer Dienst NRW
– Landesbetrieb –
40208 Düsseldorf

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE3130050000004005617
BIC: WELADED3333

Bearbeiter: [REDACTED]
Durchwahl: 897-[REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@gd.nrw.de
Datum: 07. Februar 2024
Gesch.-Z.: 31.130/0070/2023

Bebauungsplan Nr. 310 "Schule / Kita Auf dem Driesch"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 05.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

- Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Eschweiler, Gemarkung Weisweiler und ist der **Erdbebenzone 3** sowie der **geologischen Untergrundklasse T** zuzuordnen.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.
Dies gilt insbesondere z. B. für Schulen, große Wohnanlagen, kulturelle Einrichtungen etc.

Baugrund

Die Planfläche wird den mir vorliegenden Informationen zufolge von einer seismisch inaktiven Störung gequert.
Ich empfehle die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Schutzgut Boden

Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden:

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden

Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten.

Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW¹ abgerufen werden: Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung².

Verwendung von Mutterboden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



¹ <https://www.geoportal.nrw>

² https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf

Dirk Winter - Eschweiler, BPlan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch, Weisweiler

Von: "[REDACTED]" <[REDACTED]@lvr.de>
An: "dirk.winter@eschweiler.de" <dirk.winter@eschweiler.de>
Datum: 09.04.2024 11:55
Betreff: Eschweiler, BPlan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch, Weisweiler
CC: "denkmal@eschweiler.de" <denkmal@eschweiler.de>, "[REDACTED]" <[REDACTED]>
Anlagen: Firmenliste_20240102.pdf

Eschweiler, Bebauungsplan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch, Weisweiler
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Hier: Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das kulturelle Erbe / Belange der
Bodendenkmalpflege

Mein Zeichen: 33.1d/24-002

Guten Tag Dirk Winter,

für die Übersendung der Unterlagen zur o.g. Planung mit Ihrer E-Mail vom 04.01.2024 danke ich Ihnen und bitte die verspätete Stellungnahme, die personellen Engpässen und einem gleichzeitig erhöhten Arbeitsaufkommen geschuldet ist, zu entschuldigen.

Um die Erweiterung einer KiTa zu ermöglichen soll der "Bebauungsplan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch" aufgestellt werden.

Die Vorhabenfläche liegt nördlich des teilweise eingetragenen Bodendenkmals AC 133, Römische Villa Hücheln. Zwischen dem Bodendenkmal und der Vorhabenfläche liegt die Inde.

Auf einem hochwasserfreien Geländesporn nahe der Inde wurde eine große römische Anlage angelegt, bei der es sich um mindestens ein Wohngebäude herausgehobenen Standards sowie weiteren Gebäuden handelt, unter denen sich mindestens ein Badegebäude befindet. Diese Anlage von der bislang erfassten Größe von 200 m x 300 m ist nicht als sog. einfaches landwirtschaftliches Gut (villa rustica) anzusprechen, sondern als eine stadtvillenartige Anlage, die vornehmlich Wohn- und Repräsentationszwecken diente. Für diese Bestimmung sprechen sowohl die Bauformen (Hauptgebäude mit vorgelagerter Wandelhalle; Badeanlage) als auch die Funde von herausgehobener Keramik, Glas und Marmorverkleidungen. Sie repräsentiert einen herausragenden und im Rheinland seltenen Typ einer stadtvillenartigen Wohn- und Repräsentationsanlage auf dem Land, in der sich der Besitzer der Anlage mit seiner sozialen Stellung und seiner wirtschaftlichen Bedeutung darstellte. Im Zuge bisheriger Untersuchungen wurde die Gesamtausdehnung der Anlage nicht erfasst. Es besteht daher auch für das Umfeld der Villa eine konkrete Befunderwartung.

Es besteht die Möglichkeit, dass sich im ungestörten Untergrund, weitere Reste des römischen Siedlungsplatzes erhalten haben. Bei Erdeingriffen muss mit dem Antreffen weiterer Bau- und Erdbefunde, Kulturschichten, Bodenveränderungen sowie darin eingeschlossenen Funden gerechnet werden, die im Zusammenhang mit Errichtung, Nutzung und Abbruch der Villa entstanden bzw. in den Boden gelangten. Dazu zählen neben weiteren Gebäudestrukturen bspw. auch Hinterlassenschaften wirtschaftlicher Tätigkeiten oder Bestattungen.

Es ist daher davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die

geplante geänderte Darstellung des Flächennutzungsplanes bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zunächst Bedenken.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Im vorliegenden Fall ist also zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation mittels Sachverhaltsermittlung als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich zumal in den beschriebenen Flächen mit erhaltenswerter archäologischer Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte. Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG NRW der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde (hier Städteregion Aachen) im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigelegt.

Gerne wird Ihnen meine Kollegin [REDACTED] ([REDACTED]) eventuelle Fragen bezüglich der Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung beantworten.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Die Untere Denkmalbehörde erhält eine Durchschrift meiner Stellungnahme zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Abteilung Denkmalschutz / Praktische Bodendenkmalpflege

Endenicher Str. 133
53115 Bonn
Tel [0228 9834-](tel:02289834-)[REDACTED]
Fax [0228 9834-](tel:02289834-)[REDACTED]

[REDACTED]@lvr.de
www.bodendenkmalpflege.lvr.de
www.lvr.de

Die Anlage mit "Fachfirmen zur Durchführung archäologischer Maßnahmen im Rheinland" ist nicht beigelegt, weil diese Auflistung für den Inhalt der Stellungnahme keine Bedeutung hat.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 22.000 Beschäftigten für die 9,8 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. "Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Wissen, was los ist: Folgen Sie uns auf [Instagram](#), [Facebook](#), [X](#) - und jetzt auch auf [Xing](#) und [LinkedIn](#)!

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: [0221 809-2255](tel:0221-809-2255)

Wir möchten Sie respektvoll ansprechen. Gerne können Sie mir Ihre gewünschte persönliche Ansprache mitteilen oder mich korrigieren, sollten Sie eine andere Ansprache wünschen.

Dirk Winter - AW: Entwürfe der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan Eschweiler BP 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch (mit Teilaufhebung des BP W1 - Hovener Gäßchen

Von: "[REDACTED]" <[REDACTED]@lvr.de>
An: Wolfram Backes <Wolfram.Backes@eschweiler.de>
Datum: 22.10.2024 09:03
Betreff: AW: Entwürfe der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan Eschweiler BP 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch (mit Teilaufhebung des BP W1 - Hovener Gäßchen
CC: "[REDACTED]" <[REDACTED]@lvr.de>

LVR-ABR-Az. 33.1/24-003

Sehr geehrter Herr Backes,

bitte entschuldigen Sie die späte Rückmeldung, die den anhaltenden personellen Engpässen in unserer Abteilung geschuldet ist.

Nach Abstimmung mit [REDACTED], der derzeit auch die Verwaltungssachbearbeitung für den ehem. Zuständigkeitsbereich [REDACTED] übernimmt, kann ich Ihnen das Folgende zurückmelden:

Die Sachverhaltsermittlung kann im vorliegenden Fall nach Satzungsbeschluss erfolgen. Wir gehen aufgrund der vorhandenen Überprägung des Areals nicht davon aus, dass Befunde anzutreffen sind, die einen Erhaltungsvorbehalt bedingen. Vielmehr soll die Untersuchung klären, ob noch mit erhaltenen Befunden zu rechnen ist und arch. Begleituntersuchungen in den übrigen Arealen erforderlich werden. Sie sollte daher möglichst frühzeitig durchgeführt werden.

Abhängig vom Ergebnis der Sachverhaltsermittlung kann also eine Freigabe für das gesamte B-Plan-Gebiet resultieren oder aber die Notwendigkeit baubegleitender Untersuchungen der Einzelmaßnahmen.

Dies sollte im B-Plan entsprechend festgesetzt werden.

Ich hoffe, wir konnten Ihre Frage damit beantworten. Für Rückfragen stehen [REDACTED] und ich ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[REDACTED]
Wissenschaftliche Referentin

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Abteilung Denkmalschutz / Praktische Bodendenkmalpflege
Endenicher Straße 133
53115 Bonn

Tel. [0228/9834-](tel:02289834-)[REDACTED]
[REDACTED]@lvr.de

Dirk Winter - Beteiligung zum Bebauungsplan 310 mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1

Von: "[REDACTED]" <[REDACTED]@lvr.de>
An: "dirk.winter@eschweiler.de" <dirk.winter@eschweiler.de>
Datum: 22.01.2025 10:01
Betreff: Beteiligung zum Bebauungsplan 310 mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1
CC: "[REDACTED]@eschweiler.de" <[REDACTED]@eschweiler.de>, "[REDACTED]..."

Beteiligung im Rahmen der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Hier: Prüfung der Auswirkungen auf das kulturelle Erbe / Belange der Bodendenkmalpflege
LVR-ABR-Az.: 33.1/24-003

Sehr geehrter Herr Winter,

für die Beteiligung im Verfahren danke ich Ihnen. Zuletzt mit Stellungnahme vom 09.04.2024 hatte ich mich im Verfahren geäußert und zunächst eine Sachverhaltsermittlung zur Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation gefordert. Aufgrund des zeitlichen Drucks der anstehenden Maßnahmen haben sich Fachamt und Planungsamt darauf verständigt, dass in diesem konkreten Fall die Sachverhaltsermittlung auch nach Satzungsbeschluss durchgeführt werden kann, da keine Befunde erwartet werden, die einen Erhaltungsvorbehalt bedingen.

Ein konkreter Abwägungsvorschlag wurde seitens des Fachamtes nicht unterbreitet.

Die nun vorliegenden Planunterlagen greifen den Belang an verschiedenen Punkten auf, die ich im Einzelnen benenne mit dem Ziel, eine angemessene Berücksichtigung des Belanges sicherzustellen.

Textliche Festsetzungen

"Dies kann durch eine archäologische Sachverhaltsermittlung für ~~das gesamte Plangebiet~~ im Bereich des geplanten Kindergartens ~~oder durch einzelfallbezogene Untersuchungen im Vorfeld von Baumaßnahmen oder baubegleitend~~ erfolgen."

Abwägung

Zu Punkt 5.2:

Der darin gefassten Rechtsauffassung kann ich mich grundsätzlich nicht anschließen. Die Kommune ist an den Planungsleitsatz des § 14 III DSchG NRW gebunden. Danach hat die Behörde eine Planung zu erarbeiten, die von Beginn an den weitest gehenden Schutz des Boden-denkmals garantiert. In der Praxis sind daher Festsetzungen zu wählen, die den denkmalrechtlichen Auftrag zum Schutz der Denkmäler umsetzen, d.h. schon die Möglichkeit einer Beeinträchtigung ausschließen. Die vorliegenden Anhaltspunkte bezogen auf eine archäologische Befunderwartung bedingen, den Sachverhalt bezogen auf die Fläche im Bereich des geplanten Erweiterungsbaus des Kindergarten zu ermitteln (§ 24 VwVfG). Da die Sachverhaltsermittlung wie im Austausch mit dem Fachamt erörtert in diesem konkreten Fall für den Zeitpunkt nach der Satzung geschoben wird, ist dennoch eine Bedingung an das nachfolgende Baurecht zu formulieren. Denkbar wäre, dies durch eine aufschiebende Bedingung nach § 9 Abs. 2 BauGB zu formulieren. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet zwar keine selbständige Festsetzungsmöglichkeit, die Vorschrift ergänzt aber die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB, auf die sich § 9 Abs. 2 BauGB als Folgeregelung bezieht. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet damit die Möglichkeit, Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB an eine Bedingung zu knüpfen.

Als Regelungsmöglichkeit käme für diesen Fall Folgendes in Betracht:

"Die bauliche Nutzung im Bereich des geplanten Erweiterungsbaus des Kindergartens ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig, dass die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sichergestellt ist. Die dafür anfallenden Kosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen (§ 27 DSchG NRW). Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Eschweiler und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzustimmen."

Diese Maßnahme wäre aus rechtlichen Gründen erforderlich, um die Planung umsetzen zu können. Die Regelung steht aber der Planung als solcher nicht grundsätzlich entgegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB geht somit - wie vorgesehen - von einer festzusetzenden "Folge"-Nutzung aus.

Zu Punkt 5.3: Die Sachverhaltsermittlung soll klären, ob in Umsetzung des Vorhabens eine archäologische Begleitung erforderlich wird. Nicht ausgeschlossen ist die Option, dass nach der Sachverhaltsermittlung keine weiteren archäologischen Maßnahmen erforderlich sind. Dies hat klar monetäre Auswirkungen auf die nachfolgenden, seitens der Stadt zu beauftragenden Bauarbeiten. Eine baubegleitende Maßnahme ist fachlich nicht vertretbar und aus der Perspektive des Bauherrn weder zielführend noch monetär sinnvoll und daher als Option im Bebauungsplan auszuschließen.

Hinsichtlich der Ausführungen zu Punkt 5.4 verweise ich auf die o.a. Begründung.

Begründung

8.4.2 Bodendenkmäler

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich des eingetragenen Bodendenkmals "nördlicher Teil einer römischen Villa Hücheln". Im Zuge bisheriger Untersuchungen wurde die Gesamtausdehnung der Anlage nicht erfasst. Es besteht daher auch für das Umfeld der Villa eine konkrete Befunderwartung. Es ist davon auszugehen, dass sich im Untergrund weitere Reste des römischen Siedlungsplatzes erhalten haben. Der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sieht aus diesem Grund eine ~~eigenständige Untersuchung des gesamten Plangebietes im Sinne einer Sachverhaltsermittlung~~ **im Bereich der geplanten Kindergartenerweiterung** als erforderlich an. Dies betrifft den Geltungsbereich 1, denn für den Geltungsbereich 2 wird kein Baurecht geschaffen: Hier wird nur der bisher gültige Bebauungsplan W 1 aufgehoben, der ohnehin keine baulichen Anlagen und damit keine Bodeneingriffe ermöglicht hat

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

[Redacted Signature]

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege

Endenicher Str. 133, 53115 Bonn

Tel: [0228 9834](tel:02289834) - [Redacted]

Fax: [0221 8284](tel:02218284) [Redacted]

[Redacted] [@lvr.de](mailto:[Redacted]@lvr.de)

www.bodendenkmalpflege.lvr.de

www.linktr.ee/LVRBodendenkmalpflege

Wer wir sind:

Erfahren Sie hier mehr über den Landschaftsverband Rheinland (LVR): www.lvr.de/wer-wir-sind

Folgen Sie uns auf:

[Instagram](#) | [Facebook](#) | [X](#) | [Xing](#) | [LinkedIn](#)

Ihre Meinung ist uns wichtig.

E-Mail: beschwerden@lvr.de | Tel: [0221 809-2255](tel:0221-809-2255)

Ich möchte Sie respektvoll ansprechen. Gerne können Sie mir Ihre gewünschte persönliche Ansprache mitteilen oder mich korrigieren, sollten Sie eine andere Ansprache wünschen.



61 / Planungsamt

01. Feb. 2024

**StädteRegion
Aachen**

StädteRegion Aachen · 52090 Aachen
 Stadt Eschweiler
 610/Planung und Denkmalpflege
 Herrn Dirk Winter
 Johannes-Rau-Platz 1
 52249 Eschweiler

Der Städteregionsrat

S 64 – Mobilität und Klimaschutz

 Dienstgebäude
 Zollernstraße 20
 52070 Aachen

 Telefon Zentrale
 0241 / 5198 - 0

 Telefon Durchwahl
 0241 / 5198 - [REDACTED]

 Telefax
 0241 / 5198 - [REDACTED]

 E-Mail
 [REDACTED]@
 StaedteRegion-Aachen.de

 Auskunft erteilt
 [REDACTED]

 Raum
 [REDACTED]

 Aktenzeichen
 (bitte immer angeben)
 S64/2024/004

 Datum
 24.01.2024

 Telefax Zentrale
 0241 / 53 31 90

 Bürgertelefon
 0800 / 5198 000

 Internet
 www.staedteregion-aachen.de

 Bankverbindungen
 Sparkasse Aachen
 IBAN
 DE21 3905 0000 0000 3042 04
 BIC AACSD33XXX

 Postbank
 IBAN
 DES2 3701 0050 0102 9865 08
 BIC PBNKDEFFXXX

 Erreichbarkeit
 Buslinien 3, 7, 11, 13,
 14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37,
 51, 54, SB 63 bis Haltestelle
 Normaluhr. Ca. 5 Minuten
 Fußweg vom Hauptbahnhof.

 * Elektronischer Zugang zur
 StädteRegion Aachen
 Bitte beachten Sie die Hinweise
 unter www.staedteregion-
 aachen.de/eZugang

Seite 1 von 3

Aufstellung des Bebauungsplans 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – einschließlich der Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gäßchen – hier: Benachrichtigung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
 Ihr Schreiben vom 04.01.2024

Sehr geehrter Herr Winter,

die StädteRegion Aachen nimmt zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

A 70 – Umweltamt

Allgemeiner Gewässerschutz:

Zu dem Bauvorhaben kann noch keine Stellungnahme abgegeben werden, weil die dazu notwendigen Unterlagen nicht vorliegen.

Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Hierzu verweise ich auf meine Rundverfügung vom 23.08.2021 – Niederschlagswasserbeseitigung. Nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt eine weitere Stellungnahme.

Für das neue Gebiet ist eine Anzeige gemäß § 57.1 LWG bei der unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen einzureichen. Hier ist darzustellen und nachzuweisen, dass das geplante/vorhandene Kanalnetz das anfallende Niederschlagswasser aufnehmen kann.

Hinweis:

- Das Bauvorhaben befindet sich im Nahbereich des Überschwemmungsgebietes der Inde, welches bei extremen Hochwässern überflutet werden kann (Risikogebiet gemäß § 78b WHG). Bauliche Anlagen sollen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] unter der Tel.-Nr. 0241/5198-[REDACTED] zur Verfügung.

Immissionsschutz:

Aus Sicht des Immissionsschutzes kann ohne die vollständigen Planunterlagen keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] unter der Tel.-Nr. 0241/5198-[REDACTED] zur Verfügung.

Bodenschutz und Altlasten:

Es bestehen keine Bedenken, da die bodenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt wurden. Aufgrund der Altablagerung, die im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten der StädteRegion Aachen unter der Nummer 5103/0270 geführt wird, bin ich im weiteren Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] unter der Tel.-Nr. 0241/5198-[REDACTED] zur Verfügung.

Natur und Landschaft:

Keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] unter der Tel.-Nr. 0241/5198-[REDACTED] zur Verfügung.

S 64 – Mobilität und Klimaschutz

Regionalentwicklung:

Zum Bebauungsplan 310 – Schule/Kita Auf dem Driesch bestehen von Seiten der Stabsstelle Mobilität und Klimaschutz (S 64) keine Bedenken. Mit den nachfolgenden Anregungen und Hinweisen will die StädteRegion Aachen insbesondere Möglichkeiten zur Optimierung des vorliegenden Konzeptes darstellen und zur notwendigen Nachhaltigkeit beitragen.

1. Klimaschutz

Allgemeine Anregung zum Klimaschutz

S 64 verweist auf die Wichtigkeit der möglichst frühzeitigen Einbeziehung von Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Rahmen der Bauleitplanung.

Der Abwägungsprozess dieses Bebauungsplanes sollte möglichst das Ziel einer klimagerechten und somit umweltschonenden Planung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB verfolgen. Daher wird angeregt, dass im Rahmen des Abwägungsprozesses zur Aufstellung dieses Bebauungsplans in der Begründung ein ausführliches Kapitel zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung aufgenommen werden sollte.

Klimarelevante Maßnahmen

Möglichkeiten zur Brauchwassergewinnung (Grauwassersystem) sollten mit beachtet und dargestellt werden.

Auch weitere klimaschutzrelevante Themen wie Vermeidung von großen unbeschatteten Platzflächen, Beleuchtung, Verbrennung von fossilen Brennstoffen usw. sollten im Rahmen des Abwägungsprozesses Berücksichtigung finden.

Im weiteren Planverfahren sollten, unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauung und sofern keine anderen Belange entgegenstehen, Möglichkeiten untersucht werden, die das Nieder-

schlagswasser im Plangebiet belassen und zentrale beziehungsweise besser dezentrale Versickerungen ermöglichen (Thema Schwammstadt).

Für Niederschlagswasser welches nicht im Plangebiet verbleiben kann, gilt weitergehend die Stellungnahme des Umweltamtes zum allgemeinen Gewässerschutz.

Solaranlagen

Die zukünftigen städtebaulichen Anordnungen sollten einen optimalen Einsatz von solarthermischen und Photovoltaik-Anlagen auf den Dachflächen und gegebenenfalls die solare Nutzung der Wandflächen ermöglichen.

Dach- und Fassadenbegrünung

Dach- und Wandflächen sollten, sofern möglich, dauerhaft mindestens extensiv begrünt werden. Im Idealfall erfolgt eine Hybridnutzung von Dachflächen, wobei Dachbegrünung und Photovoltaik-Anlagen in Kombination errichtet werden.

Farbgebung

Für versiegelte Flächen sowie Fassaden und Dachflächen sollten helle Materialien verwendet werden. Da diese eine höhere Rückstrahlfähigkeit (Albedo-Effekt) besitzen wird die Aufheizung dieser Materialien und damit der näheren Umgebung reduziert.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] unter der Tel.-Nr. 0241/5198-[REDACTED] zur Verfügung.

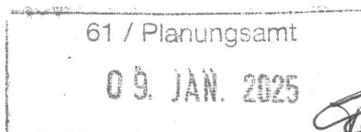
Straßenbau und Radverkehr:

Es bestehen aus straßenbaurechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht zum o. g. Projekt keine Bedenken, soweit S 64 als Baulastträger und/oder Straßenverkehrsbehörde zuständig ist.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] unter der Tel.-Nr. 0241/5198-[REDACTED] zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

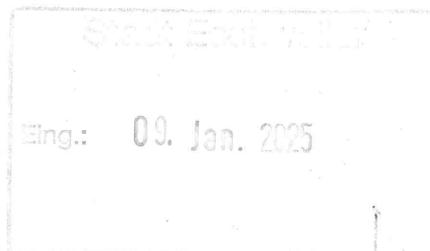
Im
[REDACTED]
[REDACTED]



Handwritten signature

**StädteRegion
Aachen**

StädteRegion Aachen · 52090 Aachen
Stadt Eschweiler
612/Nachhaltige Entwicklung
Herrn Dirk Winter
Johannes-Rau-Platz 1
52247 Eschweiler



Der Städteregionsrat

S 64 – Mobilität und Klimaschutz

Dienstgebäude
Zollernstraße 20
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - [REDACTED]

Telefax
0241 / 5198 - [REDACTED]

E-Mail
[REDACTED]
@staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
[REDACTED]

Raum
[REDACTED]

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
S64/2024/004a

Datum
06.01.2025

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
www.staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
IBAN
DE21 3905 0000 0000 3042 04
BIC AACSD33XXX

Postbank
IBAN
DE52 3701 0050 0102 9865 08
BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkeit
Buslinien 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37,
51, 54, SB 63 bis Haltestelle
Normaluhr. Ca. 5 Minuten
Fußweg vom Hauptbahnhof.

* Elektronischer Zugang zur
StädteRegion Aachen
Bitte beachten Sie die Hinweise
unter www.staedteregion-aachen.de/eZugang

Seite 1 von 3

Änderung des Geltungsbereiches und die öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gässchen – gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 28.11.2024

Sehr geehrte Herrn Winter,

die StädteRegion Aachen nimmt zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

A 51 – Amt für Kinder Jugend und Familie

Die StädteRegion Aachen ist nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Stadt Eschweiler.

Belange der Kinder- und Jugendhilfe müssten ggf. von der Stadt Eschweiler in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund wird seitens A 51 von einer inhaltlichen Stellungnahme abgesehen.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] unter der Tel.-Nr. 0241/5198-[REDACTED] zur Verfügung.

A 70 – Umweltamt

Allgemeiner Gewässerschutz:

Es bestehen gegenüber dem Planvorhaben keine Bedenken, wenn die folgenden textlichen Festsetzungen für den Geltungsbereich T ergänzt werden:

Festsetzungen:

- Das anfallende Niederschlagswasser der Dach- und Außenflächen der Schule und Kita (Flächen entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis) sind in die Inde einzuleiten.
- Das anfallende Schmutzwasser und sonstiges Niederschlagswasser sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

- Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden (keine Kellergeschosse vorsehen oder Keller mit wasserdichter Wanne planen und ausführen).

Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer thermischen Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren und Ähnliches) des Erdbereiches oder des Grundwassers eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde der Städtereion Aachen zu beantragen ist.
- Das Bauvorhaben befindet sich im Nahbereich des Überschwemmungsgebietes der Inde, welches bei extremen Hochwässern überflutet werden kann (Risikogebiet gemäß § 78b WHG). Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend.
- Bauliche Anlagen sollen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.
- Informieren Sie sich in Bezug auf mögliche Starkregengefahren bei Ihrem zuständigen Tiefbauamt.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] unter der Tel.-Nr. 0241/5198-[REDACTED] zur Verfügung.

Immissionsschutz:

Aus Sicht des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung bestehen gegenüber dem Planvorhaben keine Bedenken, wenn die folgende textliche Festsetzung ergänzt wird:

X. Luft - Wärmepumpen
(gemäß § 9 Abs.1 Nr. 23b BauGB)

X.1. Im Allgemeinen Wohngebiet dieses Bebauungsplanes ist bei der Wahl, der Errichtung und dem Betrieb der Luft-Wärmepumpe ein maßgeblicher Immissionsrichtwert von 34 dB(A) zur Nachtzeit zum nächstgelegenen, zum Wohnen genutzten Gebäude zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Luft-Wärmepumpen die außerhalb der Baugrenzen dieses Bebauungsplanes errichtet werden, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Befreiung erfolgen muss.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] unter der Tel.-Nr. 0241/5198-[REDACTED] zur Verfügung.

Bodenschutz und Altlasten:

Es bestehen keine Bedenken, da die bodenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt wurden. Aufgrund der Altablagerung, die im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten der StädteRegion Aachen unter der Nummer 5103/0270 geführt wird, bin ich im weiteren Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] unter der Tel.-Nr. 0241/5198-[REDACTED] zur Verfügung.

Natur und Landschaft:

Aus landschaftspflegerischer und naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] unter der Tel.-Nr. 0241/5198-[REDACTED] zur Verfügung.

S 64 – Mobilität und Klimaschutz

Regionalentwicklung:

Zum oben genannten Verfahren bestehen von Seiten der Regionalentwicklung keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] unter der Tel.-Nr. 0241/5198-[REDACTED] zur Verfügung.

Straßenbau und Radverkehr:

Es bestehen aus straßenbaurechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht zum o. g. Projekt keine Bedenken, soweit S 64 als Baulastträger und/oder Straßenverkehrsbehörde zuständig ist.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] unter der Tel.-Nr. 0241/5198-[REDACTED] zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Dirk Winter - ESCHWEILER: Beteiligung zum Bebauungsplan 310 mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1

Von: "Infrastruktur (ASEAG, MI)" <infrastruktur@Aseag.de>
An: Bauleitplanung <Bauleitplanung@eschweiler.de>
Datum: 13.12.2024 11:25
Betreff: ESCHWEILER: Beteiligung zum Bebauungsplan 310 mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1

Hier : Beteiligung der Öffentlichkeit

Ihre Mail vom 27.11.2024

Sehr geehrter Herr Winter,

seitens der ASEAG bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch.

Allerdings weisen wir daraufhin, dass das Plangebiet derzeit nur schlecht durch den ÖPNV erschlossen wird. Lediglich der Euregiobahnhaltepunkt Weisweiler deckt das Plangebiet mit einem Fußweg von rund 1000 m ab.

Die nächsten Bushaltestellen Weisweiler Bahnhof bzw. Weisweiler Zukunft an der Dürener Straße haben laut Nahverkehrsplan der Städteregion nur einen Erschließungsdurchmesser von 400m und würden somit das Plangebiet nicht mehr abdecken.

Freundliche Grüße

i.A. [REDACTED]
Infrastruktur / Verkehrstechnik

ASEAG | Neuköllner Straße 1 | 52068 Aachen

E-Mail: infrastruktur@aseag.de | [REDACTED]@aseag.de | Telefon: 0241 1688-[REDACTED]

Besuchen Sie uns auf aseag.de, [Instagram](#) oder [LinkedIn](#).

Sitz der Gesellschaft: Aachen | Registergericht Aachen, Handelsregister Abtlg. B Nr. 124
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Michael Ritzau | Vorstand: Michael Carmincke

Unsere Datenschutzinformationen finden Sie auf www.aseag.de/datenschutz

Dirk Winter - Bebauungsplan 52249 Eschweiler Weisweiler, Auf dem Driesch BBP 310 Schule / Kita, Teilaufhebung BBP W1 Hovener Gäßchen | West24_2024_80621

Von: <[REDACTED]@telekom.de>
An: <dirk.winter@eschweiler.de>
Datum: 09.02.2024 13:19
Betreff: Bebauungsplan 52249 Eschweiler Weisweiler, Auf dem Driesch BBP 310 Schule / Kita, Teilaufhebung BBP W1 Hovener Gäßchen | West24_2024_80621
Anlagen: Eschweiler Weisweiler, Auf dem DrieschAusgabe.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Für Ihr Entgegenkommen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Technik Niederlassung West

[REDACTED]

Sachbearbeiter BB1, PTI 24

Am Gut Wolf 9a, 52070 Aachen

+49 241 919 [REDACTED] (Tel.)

E-Mail: [REDACTED]@telekom.de

www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

**Dirk Winter - AW: Antw: Bebauungsplan 52249 Eschweiler Weisweiler, Auf dem Driesch
BBP 310 Schule / Kita, Teilaufhebung BBP W1 Hovener Gäßchen | West24_2024_80621**

Von: <[REDACTED]@telekom.de>
An: <Dirk.Winter@eschweiler.de>
Datum: 05.03.2024 10:15
Betreff: AW: Antw: Bebauungsplan 52249 Eschweiler Weisweiler, Auf dem Driesch BBP
310 Schule / Kita, Teilaufhebung BBP W1 Hovener Gäßchen | West24_2024_80621
Anlagen: Auf dem Driesch.pdf

Guten Morgen Herr Winter,

entschuldigen Sie bitte die späte Antwort.
Anbei habe ich Ihnen einen neuen Plan geschickt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Technik Niederlassung West

[REDACTED]

Sachbearbeiter BB1, PTI 24

Am Gut Wolf 9a, 52070 Aachen

+49 241 919 [REDACTED] (Tel.)

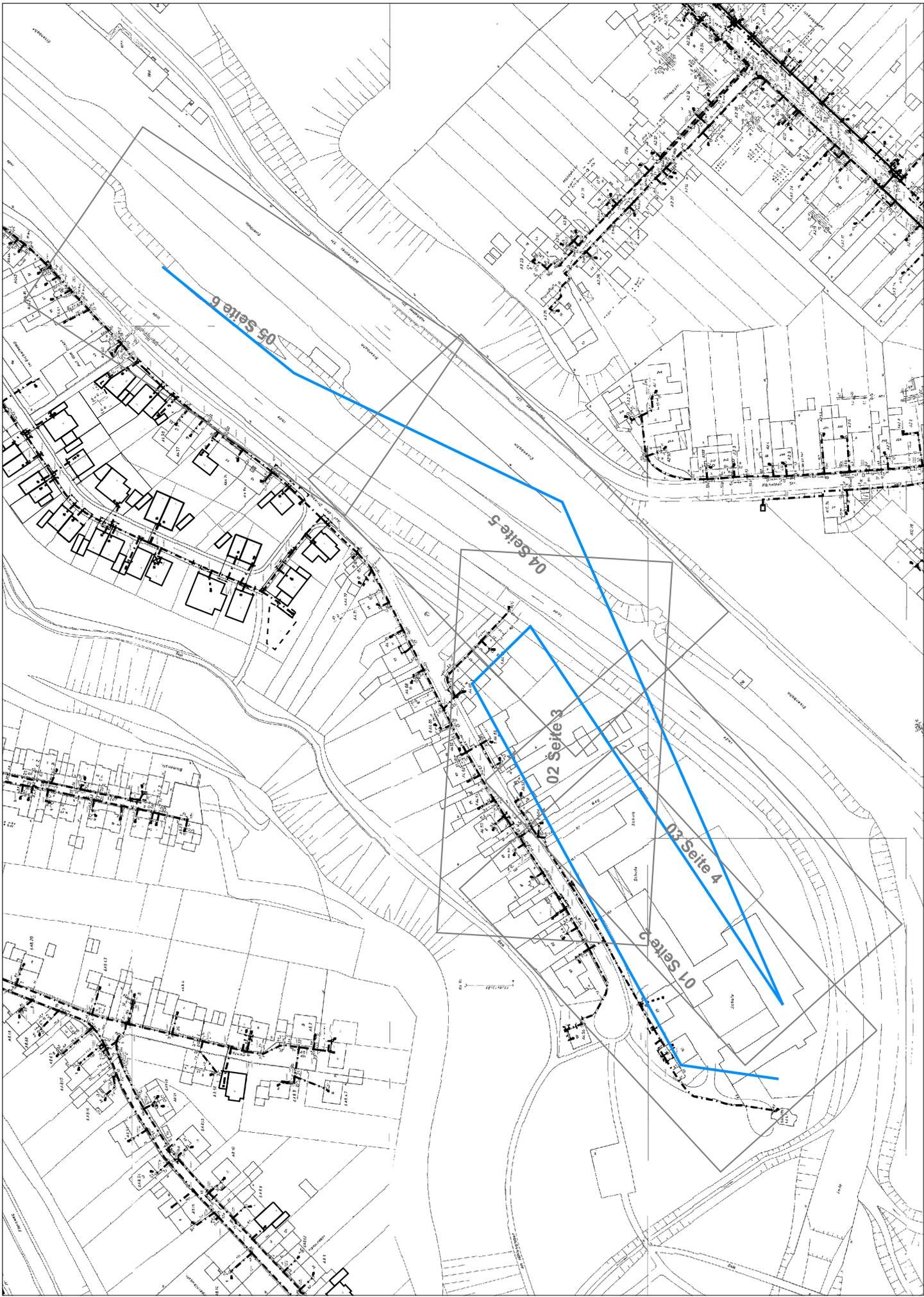
E-Mail: [REDACTED]@telekom.de

www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.



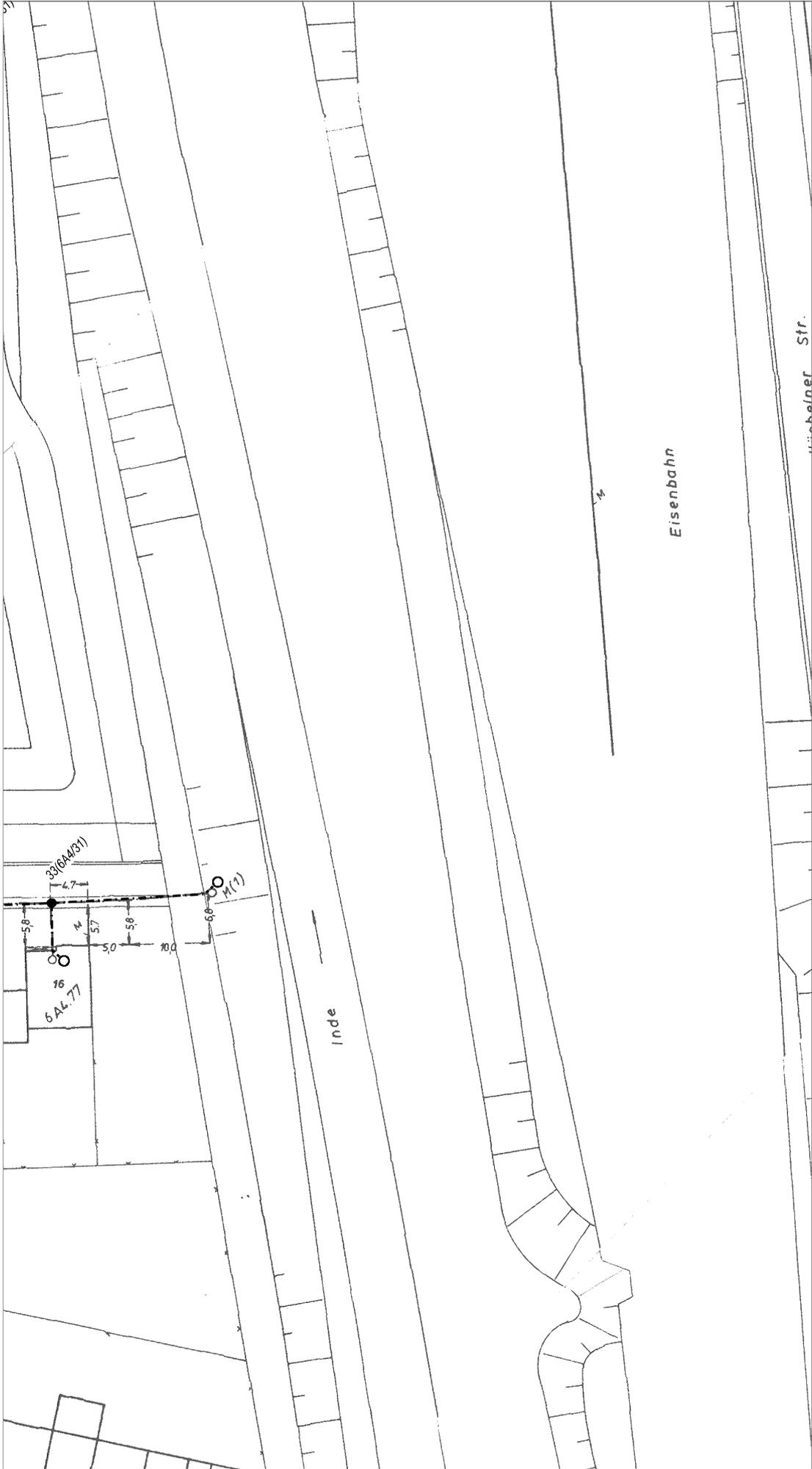


ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West		ASB	6	
PTI	Aachen		VsB		
ONB	Eschweiler		Name	A200216884	
Bemerkung:			Datum	05.03.2024	
			Sicht	Lageplan	
			Maßstab	1:500	
			Blatt	3	



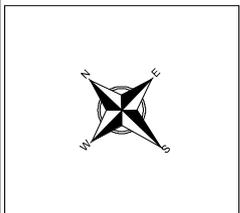
ATV/h-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		ATV/h-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West				
PTI	Aachen				
ONB	Eschweiler		AsB	6	
Bemerkung:			VsB		
			Name	A200216884	Sicht
			Datum	05.03.2024	Maßstab
					Blatt
					Lageplan
					1:500
					4





Inde
Eisenbahn
Str.

AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West				
PTI	Aachen				
ONB	Eschweiler	ASB	6		
Bemerkung:		VsB			
		Name	A200216884		
		Datum	05.03.2024		
		Sicht	Lageplan		
		Maßstab	1:500		
		Blatt	5		





AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West				
PTI	Aachen				
ONB	Eschweiler	AsB	6	Sicht	Lageplan
Bemerkung:		VsB		Maßstab	1:500
		Name	A200216884	Blatt	6
		Datum	05.03.2024		



Dirk Winter - Bebauungsplan 310 - Schule/Kita auf dem Driesch - mit Teilaufhebung des BBPö W1 - Hovener Gässchen | West24_2024_137148

Von: <[REDACTED]@telekom.de>
An: <dirk.winter@eschweiler.de>
Datum: 10.12.2024 09:03
Betreff: Bebauungsplan 310 - Schule/Kita auf dem Driesch - mit Teilaufhebung des BBPö W1 - Hovener Gässchen | West24_2024_137148

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist.
- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird.
- eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.
- dem Vorhabensträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt.

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw.

Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung setzen.

Für weitere Fragen bzw. Informationen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen



Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung West



PTI24 –Planerin Team BB1

Am Gut Wolf 9a, 52070 Aachen

Tel: [+49 241 919-](tel:+49241919-)

E-Mail: [@telekom.de](mailto:>@telekom.de)

www.telekom.de

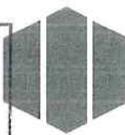
ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Große Veränderungen fangen klein an - Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.

61 / Planungsamt

07. Feb. 2024



EBV

EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven

61 / Planungsamt

07. Feb. 2024

Stadt Eschweiler
 Amt 610 / Planung und Denkmalpflege
 Herr Dirk Winter
 Johannes-Rau-Platz 1
 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler

Eing.: 07. Feb. 2024

Dirk Winter
 Bergschädenabteilung
 Myhler Str. 83, 41836 Hückelhoven

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
 22 a V-3
 0672

Telefon-Durchwahl
 (0 24 33) 444025

Telefax
 (0 24 33) 444025

Datum
 05.02.2024

Aufstellung des Bebauungsplans 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch einschließlich der Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gäßchen

Benachrichtigung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

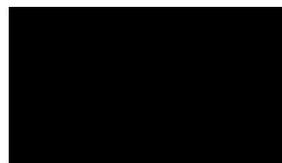
Sehr geehrte Damen und Herren,
 sehr geehrte Frau Brand,

zur o.g. Bauplanung werden unsererseits keine Bedenken erhoben.

Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB halten wir für nicht erforderlich.

Mit freundlichem Glückauf

EBV GmbH



Ein Unternehmen von



Regionetz GmbH · Postfach 50 01 55 · 52085 Aachen

Stadt Eschweiler
 Abt. Planung und Denkmalpflege
 Johannes-Rau-Platz 1
 52249 Eschweiler

Ihr Zeichen:

■■■■■■■■■■
 Planung und Bau
 Tel. 0241 41368-■■■■■■■■■■
 Fax. 0241 -
 ■■■■■■■■■■@regionetz.de
 regionetz.de

Aachen, den 10. Januar 2024

**Aufstellung des Bebauungsplans 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – einschließlich der Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gäßchen -
 hier: Ihr Schreiben vom 04.01.2024**

Sehr geehrter Herr Winter,

in den vom Bebauungsplan Nr. 310 betroffenen und angrenzenden Grundstücksflächen befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH.

Diese Anlagen dürfen nicht überbaut werden.

Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:

Bei Strom- /Signalkabeln:	0,30 m,
110-kV-Kabeln:	1,00 m,
Gas- und Wasserrohrleitungen DN < 300:	0,50 m,
Gas- und Wasserrohrleitungen DN ≥ 300:	0,80 m,

Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit unserer Fachabteilung durchzuführen.

Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.

Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.

Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.

In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.

Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen. (<https://betriebsportal.regionetz.de/>)

Wir gehen davon aus, dass durch die Erweiterung ein erhöhter Leistungsbedarf entsteht. Wir bitten rechtzeitig um Kontaktaufnahme mit unserer Fachabteilung Netzanschluss unter: <https://www.regionetz.digital/netzanschluss> oder netzanschluss@regionetz.de

Mit freundlichen Grüßen

i. A. [REDACTED]
Planung und Bau PB-S

Regionetz GmbH
Dienstszitz: Zum Hagelkreuz 16
52249 Eschweiler
Tel. 0241 41368-[REDACTED]
[REDACTED][@regionetz.de](mailto:[REDACTED]@regionetz.de)
www.regionetz.de

Ein Unternehmen von



Regionetz GmbH · Postfach 50 01 55 · 52085 Aachen

Stadt Eschweiler
Abt. Planung und Denkmalpflege
zu Hd. Herr Winter
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Ihr Zeichen:

██████████
Planung und Bau
Tel. 0241 41368-██████████
Fax. 0241 -
██████████@regionetz.de
regionetz.de

Aachen, den 17. Dezember 2024

**Bebauungsplans Nr. 310, Auf dem Driesch, Schule/Kita
und Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W1, Hovener Gäßchen
Ihr Schreiben vom 02.12.2024**

Sehr geehrter Herr Winter,

in dem o.a. Bereich befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Diese sind für die Versorgung des umliegenden Gebiets unerlässlich.

Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden.

Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:

Bei Strom- /Signalkabeln:	0,30 m,
110-kV-Kabeln:	1,00 m,
Gas- und Wasserrohrleitungen DN < 300:	0,50 m,
Gas- und Wasserrohrleitungen DN ≥ 300:	0,80 m,

Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit unserer Fachabteilung durchzuführen.

Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.

Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.

Regionetz GmbH · Lombardenstraße 12-22 · 52070 Aachen · HRB 12668 Aachen · Gläubiger-ID: DE67STN00000056575
Bankverbindung: Sparkasse Aachen · IBAN: DE44 3905 0000 1073 0779 09 · SWIFT/BIC-Code: AACSD33 · UID: DE 814 121 361
Sitz der Gesellschaft: Aachen · Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Axel Kahl; Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. Stefan Ohmen

Regionetz

Ein Unternehmen von



Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.

In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.

Auf dem Gebiet befinden sich z.Zt. Versorgungseinrichtungen der Regionetz. Diese sind für die Versorgung des umliegenden Gebiets unerlässlich. Wir bitten diese bei den Planungen zu beachten.

Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen. (<https://betriebsportal.regionetz.de>)

i. A. [REDACTED]
Planung und Bau PB-S

Regionetz GmbH
Dienstszitz: Zum Hagelkreuz 16
52249 Eschweiler
Tel. 0241 41368-[REDACTED]
[REDACTED][@regionetz.de](mailto:[REDACTED]@regionetz.de)
www.regionetz.de

Regionetz GmbH · Postfach 50 01 55 · 52085 Aachen

Ümmü Dedeoğlu
Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler

Ihr Zeichen:

Abteilung Netzführung

Gruppe NF-G

Tel. 0241 41368-

Fax. 0241 41368-

planauskunft@regionetz.de

regionetz.de

Aachen, den 18.12.2024 09:19:07

Ihre Planauskunftsanfrage 20241218_0011_V01
Anfragegrund: Planung Projekt: Sonstiges

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie für die o.g. Maßnahme die gewünschten Bestandsplanauszüge. Detaillierte Angaben zu Ihrer Anfrage sind am Ende dieses Schreibens tabellarisch aufgeführt. Bei Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass unsere Ver- und Entsorgungsanlagen nicht beschädigt werden. Ein Überbauen der erdverlegten Leitungen ist nicht gestattet.

Alle zu der Planauskunft gehörenden Dokumente sind auf der Baustelle vorzuhalten. Die Bestandspläne verlieren nach 30 Tagen ihre Gültigkeit. Bei Verzögerungen des Baubeginns bzw. Unterbrechung der Baumaßnahme muss eine erneute Auskunft über die Lage der Leitungen eingeholt werden. Wir weisen Sie darauf hin, dass zu Beginn von Baumaßnahmen aktuelle Planauskünfte aller relevanter Ver- und Entsorgungsunternehmen einzuholen sind.

Im Bereich Ihrer Planauskunft sind noch nicht alle Netzbaumaßnahmen in die Leitungsdokumentation übernommen worden! Diese Netzbaumaßnahmen sind in den beiliegenden Einmaßrissen dokumentiert. Falls Sie die Risse aufgrund ihres Papierformates nicht plotten können, wenden Sie sich bitte an unser Planauskunftsteam!

Im Bereich Ihrer Planauskunft ist das Pflasterbettungsmaterial in Teilen mit Schwermetall belastet. Daher unterliegen Tiefbauarbeiten in diesem Bereich besonderen Reglementierungen. Die entsprechende Anweisung ist bei der zuständigen Stadt bzw. Gemeinde einzuholen.

Im Bereich Ihrer Planauskunft sind Beleuchtungsbetriebsmittel vorhanden, aber nicht vollständig dokumentiert. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass sich gerade im Bereich von Leuchten auch Beleuchtungskabel befinden. Diese sind gegebenenfalls nicht dokumentiert.

Freistellungsvermerk:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben der Lage und, soweit angegeben, die Verlegungstiefe unverbindlich sind und zum Zeitpunkt der Verlegung aufgenommen wurden. Mit Abweichungen muss daher gerechnet werden. Es ist zu berücksichtigen, dass erdverlegte Kabel und Leitungen nicht zwingend geradlinig verlaufen. Aufgrund von Erdbewegungen können über die Tiefenlage der Versorgungsleitungen generell keine Angaben gemacht werden. Erdarbeiten in Leitungsnähe sind unbedingt von Hand und mit äußerster Vorsicht durchzuführen. Die genaue Lage der Kabel und Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Handschachtung, Suchschlitze, Querschläge, Ortung oder ähnliches) festzustellen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Bei abweichenden Tiefenlagen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden nicht begründet werden. Abweichender Verlauf der Kabel und Leitungen, auch in der Tiefenlage, sowie wenn nicht dargestellte Kabel oder Leitungen in der Örtlichkeit vorgefunden werden verpflichtet den Nutzer zu erhöhter Sorgfalt. In diesen Fällen hat der Nutzer die Regionetz unverzüglich zu informieren.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie für den angegebenen Verwendungszweck und für Versorgungsanlagen, die sich im Zuständigkeitsbereich der Regionetz befinden. Dementsprechend ist ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen zu rechnen, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Bei Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsanlagen verweisen wir auf die beiliegende Schutzanweisung.

Mit freundlichen Grüßen

Gruppe Planauskunft
Regionetz
Abteilung Netzführung

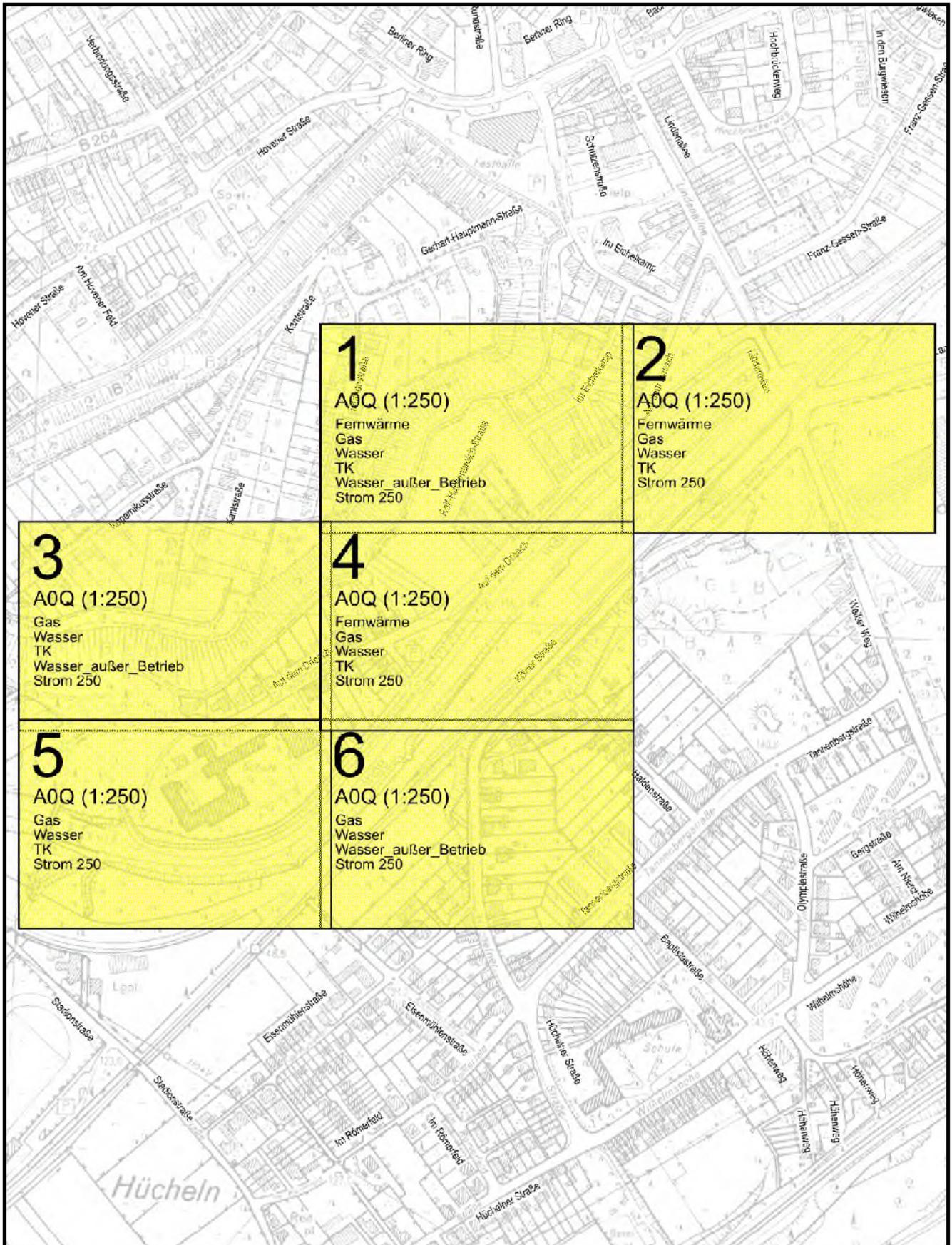
Dieses Schreiben wurde elektronisch erzeugt und ist ohne Unterschrift gültig!

Angaben zur Planauskunft:

Vorgangsnummer: 20241218_0011_V01
Auskunftsadresse: Rolf-Hackenbroich-Straße 25, Eschweiler
Ihr Projekttitel:
Ihre Beschreibung:
Grund der Anfrage: Planung
Projekt: Sonstiges
geplanter Zeitraum von:
geplanter Zeitraum bis:
Auskunft gültig bis: 17.01.2025
Art der Auskunft (Online/Vorort): Vorort-Auskunft
Anfragetyp/Eingangsart: Online/E-Mail
Auslieferungstyp/Zustellungsart: Download

Anlagen

20241218_0011_V01_Auskunft_01_A0Q.pdf
20241218_0011_V01_Auskunft_02_A0Q.pdf
20241218_0011_V01_Auskunft_03_A0Q.pdf
20241218_0011_V01_Auskunft_04_A0Q.pdf
20241218_0011_V01_Auskunft_05_A0Q.pdf
20241218_0011_V01_Auskunft_06_A0Q.pdf
20241218_0011_V01_01_Gas.pdf
20241218_0011_V01_02_Gas.pdf
20241218_0011_V01_03_Wasser.pdf
20241218_0011_V01_04_Wasser.pdf
20241218_0011_V01_Übersicht.pdf
Nutzungsbedingungen der Planauskunft - Regionetz.pdf
Schutzmaßnahmen_bei_Arbeiten_in_der_Nähe_von_Kabeln_und_Rohrleitungen.pdf
Zeichenvorschrift.pdf
20241218_0011_V01_Dxf_01_A0Q_TK.dxf
20241218_0011_V01_Dxf_02_A0Q_TK.dxf
20241218_0011_V01_Dxf_03_A0Q_TK.dxf
20241218_0011_V01_Dxf_04_A0Q_TK.dxf
20241218_0011_V01_Dxf_05_A0Q_TK.dxf
Auf_dem_Driesch_97_Gas_2024_1.dxf
Auf_dem_Driesch_97_Gas_2024_1.pdf



20241218_0011_V01

Rolf-Hackenbroich-Straße 25, Eschweiler

Plot:

Regionetz

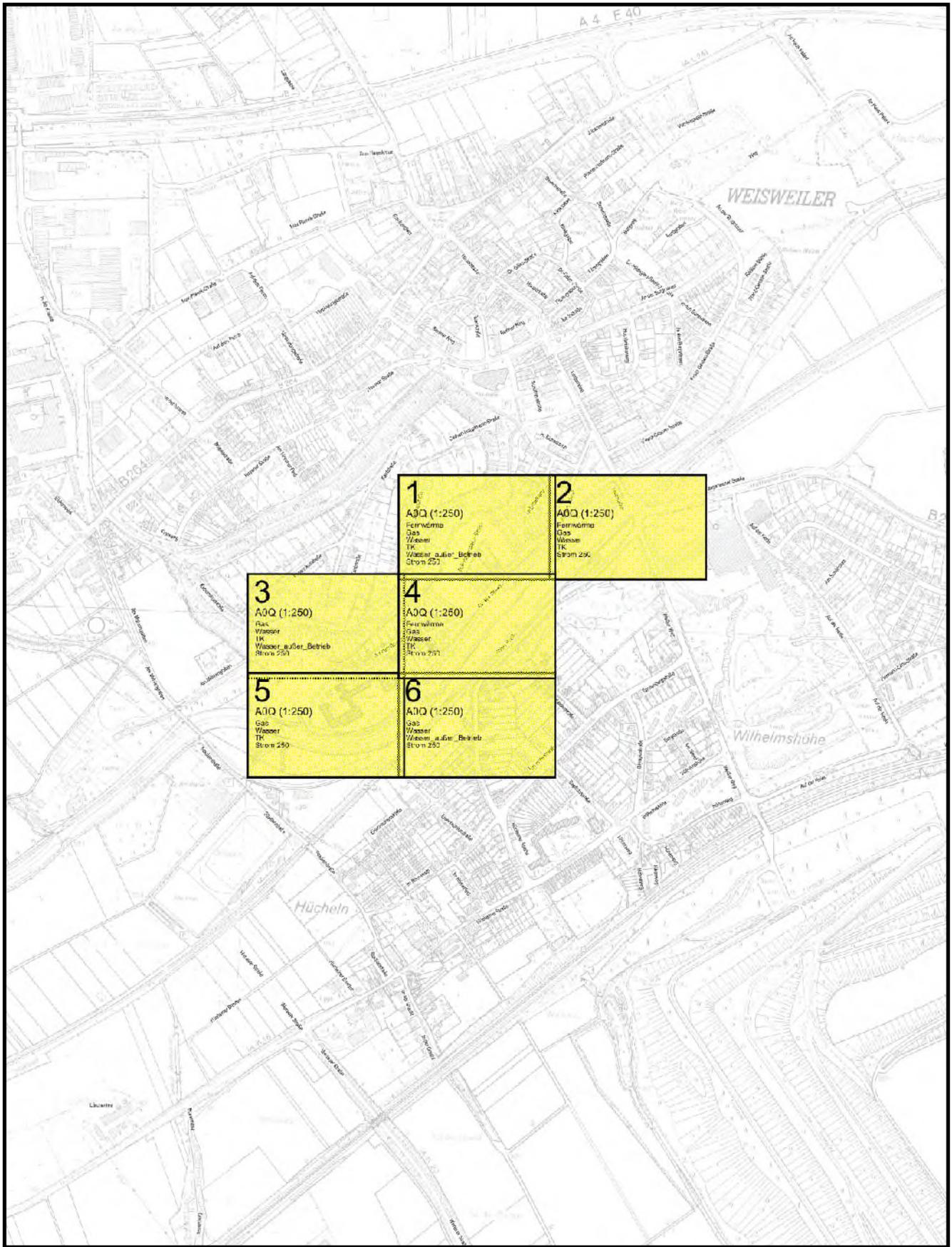
Ein Unternehmen von

STAWAG EWW

Art der Auskunft: Vorort-Auskunft
 Planwerk: Kataster
 Maßstab: 1 : 5000
 Datum: 18.12.2024
 Ersteller: Sascha Meschke

Start-Termin:
 End-Termin:
 Gültig bis zum: 17.01.2025





20241218_0011_V01

Rolf-Hackenbroich-Straße 25, Eschweiler

Plot:

Regionetz

Ein Unternehmen von

STAWAG EWW

Art der Auskunft: Vorort-Auskunft
 Planwerk: Kataster
 Maßstab: 1 : 10000
 Datum: 18.12.2024
 Ersteller: Sascha Meschke

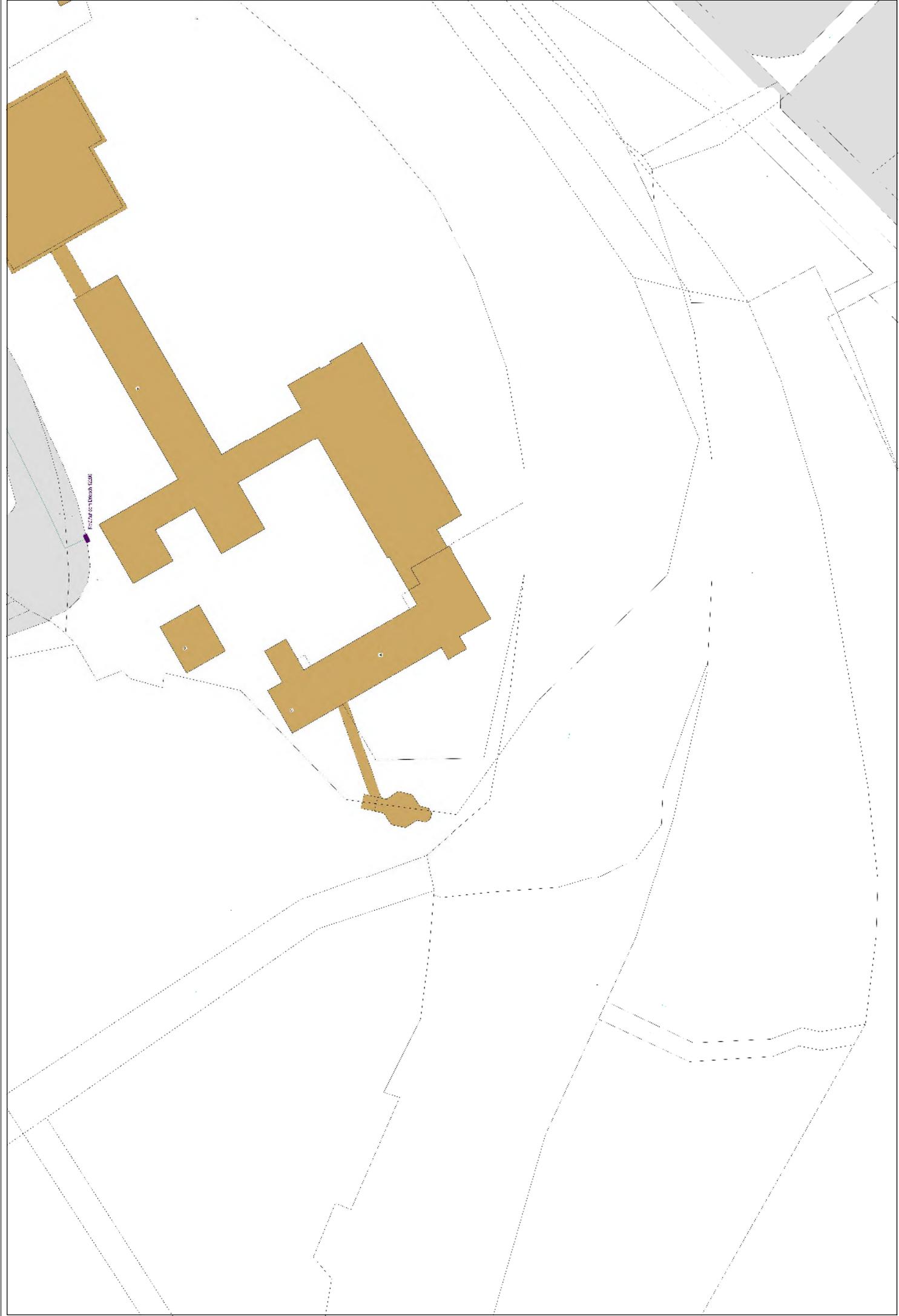
Start-Termin:
 End-Termin:
 Gültig bis zum: 17.01.2025





Keine Betriebsmittel dieser Sparte
(s. Planspiegel) im Plotbereich









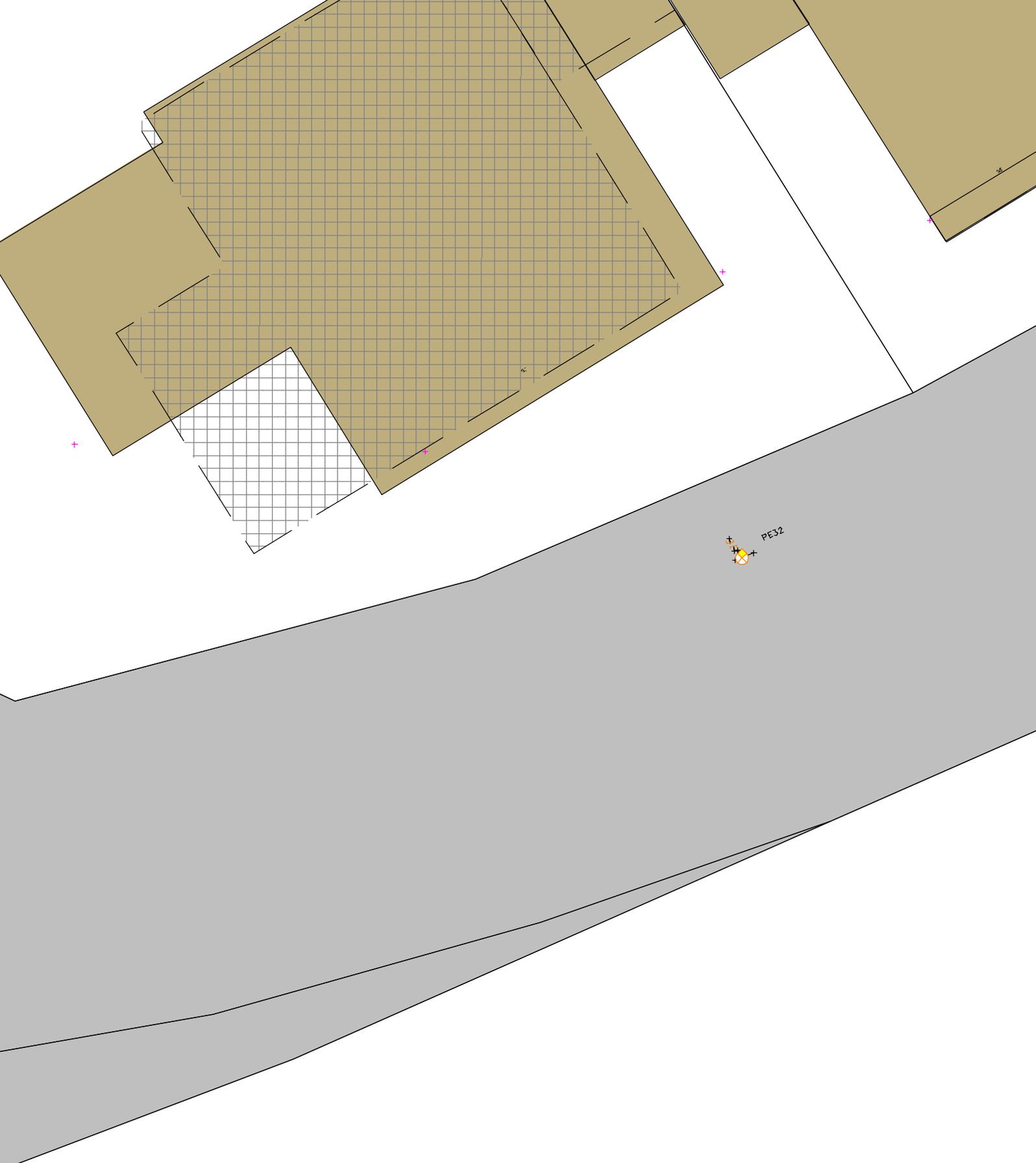
Keine Betriebsmittel dieser Sparte
(s.Planspiegel) im Plotbereich





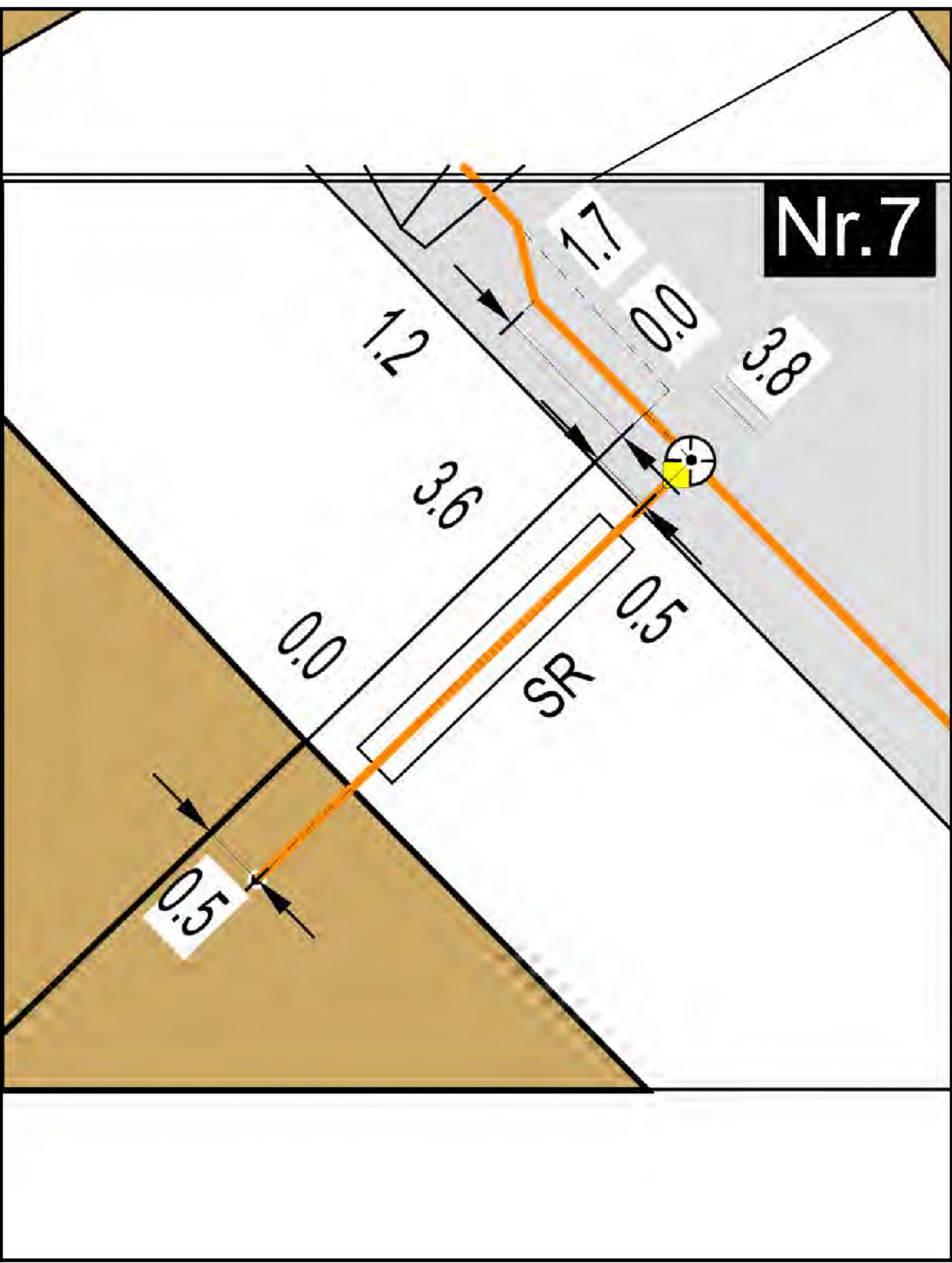






\\reGIO-gis2019\GIS-Daten\Vermessung\Pythagoras\Gas\Eschweiler\2024\Eschweiler_Auf dem Driesch 97.pyt
16.09.2024 F.Kunz
GPS
Meister: Cüpper
Montage: L&K
Auftrags-Nr.: 551400065385/551500028202
1/100

Nr.7



20241218_0011_V01

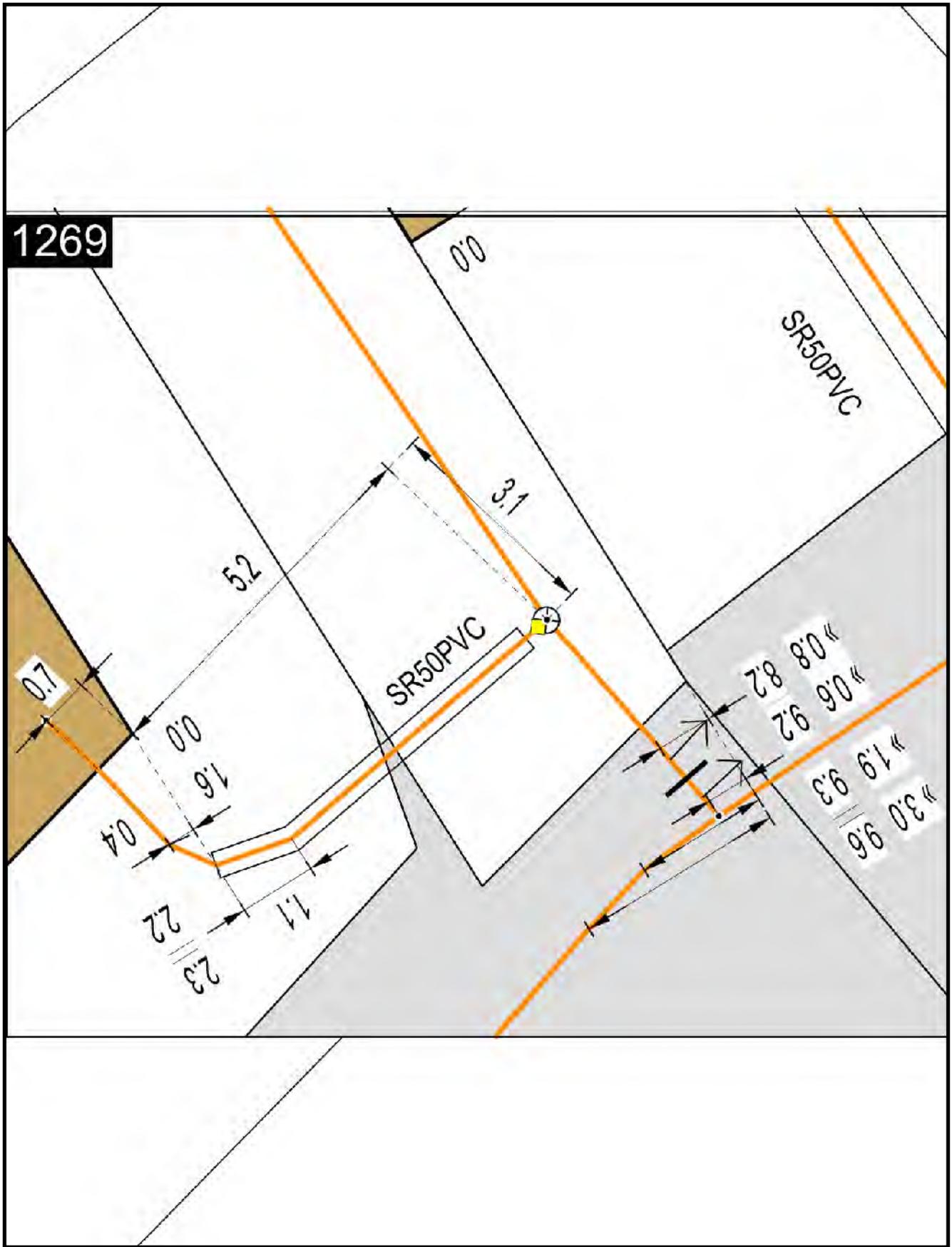


Art der Auskunft: Vorort-Auskunft
Planwerk: Gas
Detail!
Datum: 18.12.2024
Ersteller: Sascha Meschke

Start-Termin:
End-Termin:
Gültig bis zum: 17.01.2025



1269



20241218_0011_V01

Regionetz

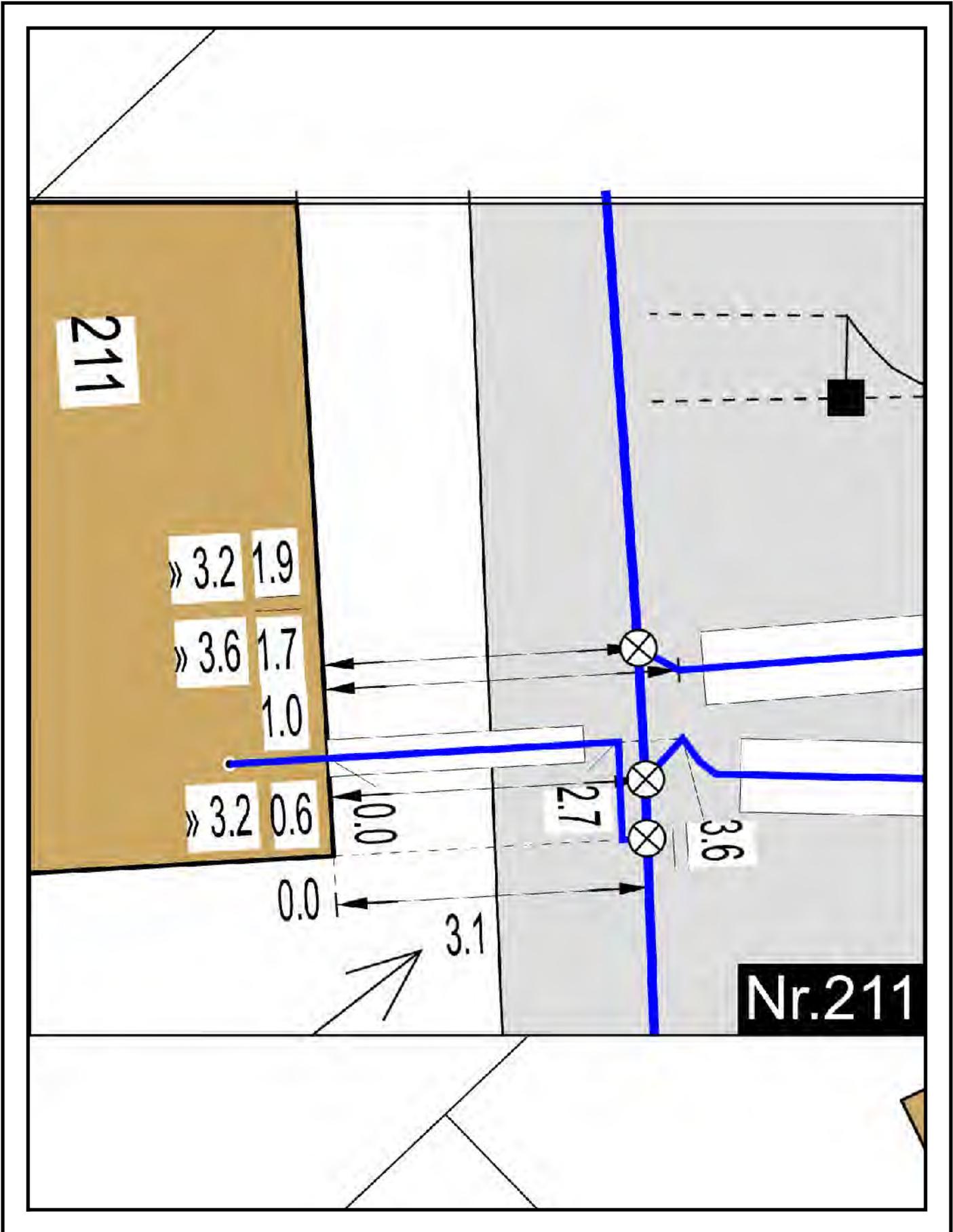
File: Unclassified

STAWAG EWW

Art der Auskunft: Vorort-Auskunft
Planwerk: Gas
Detail!
Datum: 18.12.2024
Ersteller: Sascha Meschke

Start-Termin:
End-Termin:
Gültig bis zum: 17.01.2025





20241218_0011_V01

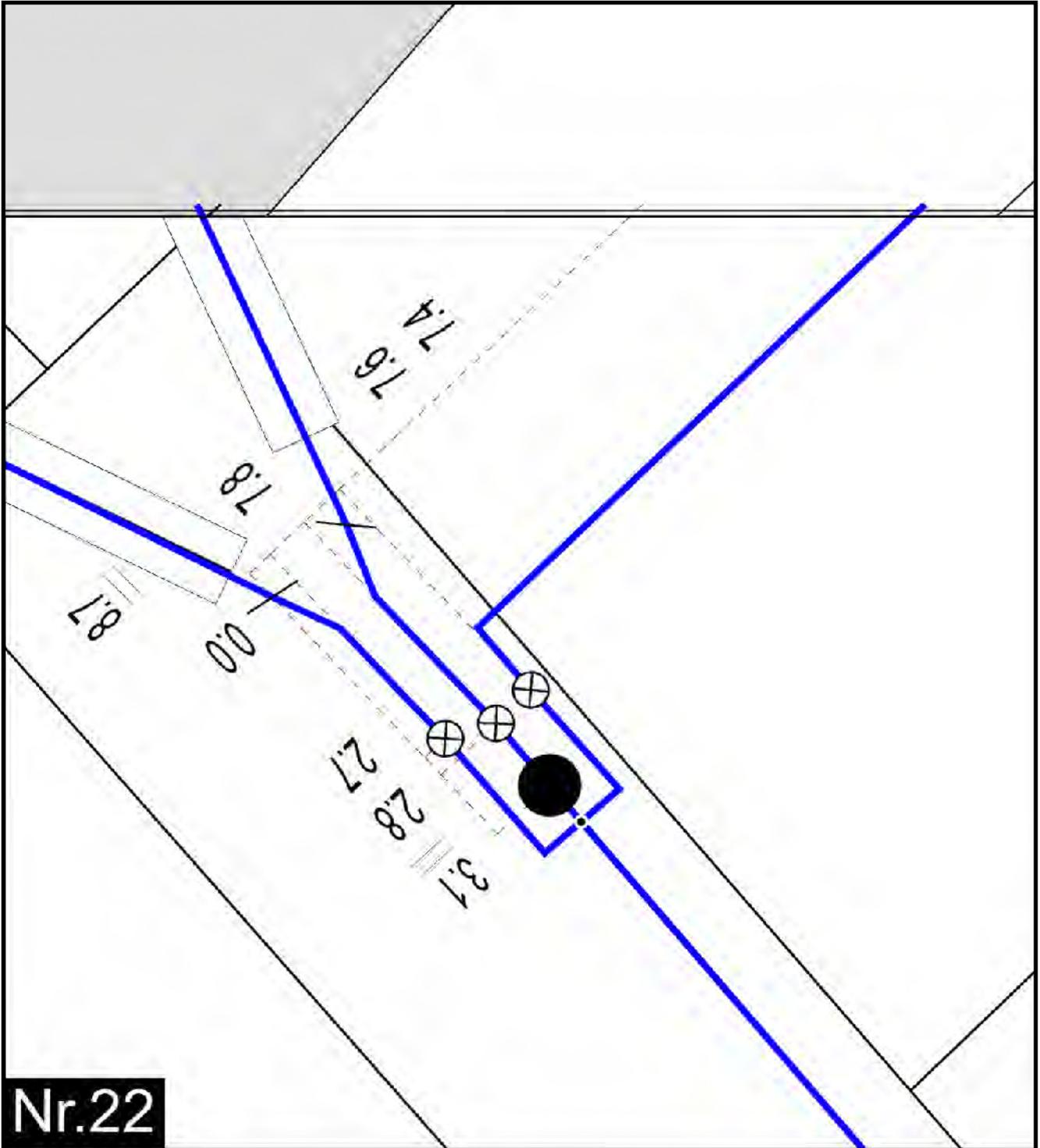
Regionetz

STAWAG EWW

Art der Auskunft: Vorort-Auskunft
 Planwerk: Wasser
 Detail!
 Datum: 18.12.2024
 Ersteller: Sascha Meschke

Start-Termin:
 End-Termin:
 Gültig bis zum: 17.01.2025





Nr.22

20241218_0011_V01

Regionetz



Art der Auskunft: Vorort-Auskunft
 Planwerk: Wasser
 Detail!
 Datum: 18.12.2024
 Ersteller: Sascha Meschke

Start-Termin:
 End-Termin:
 Gültig bis zum: 17.01.2025





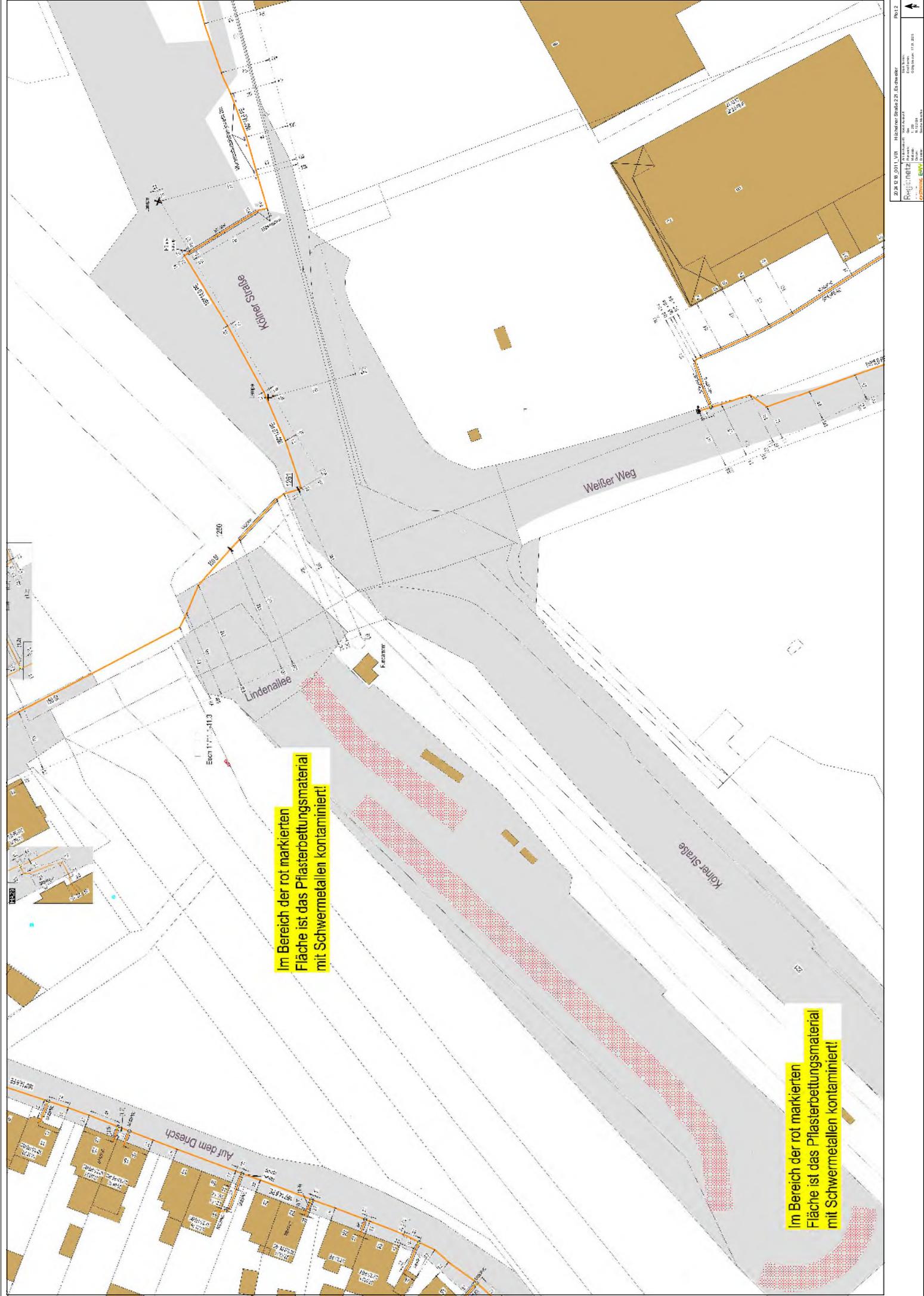






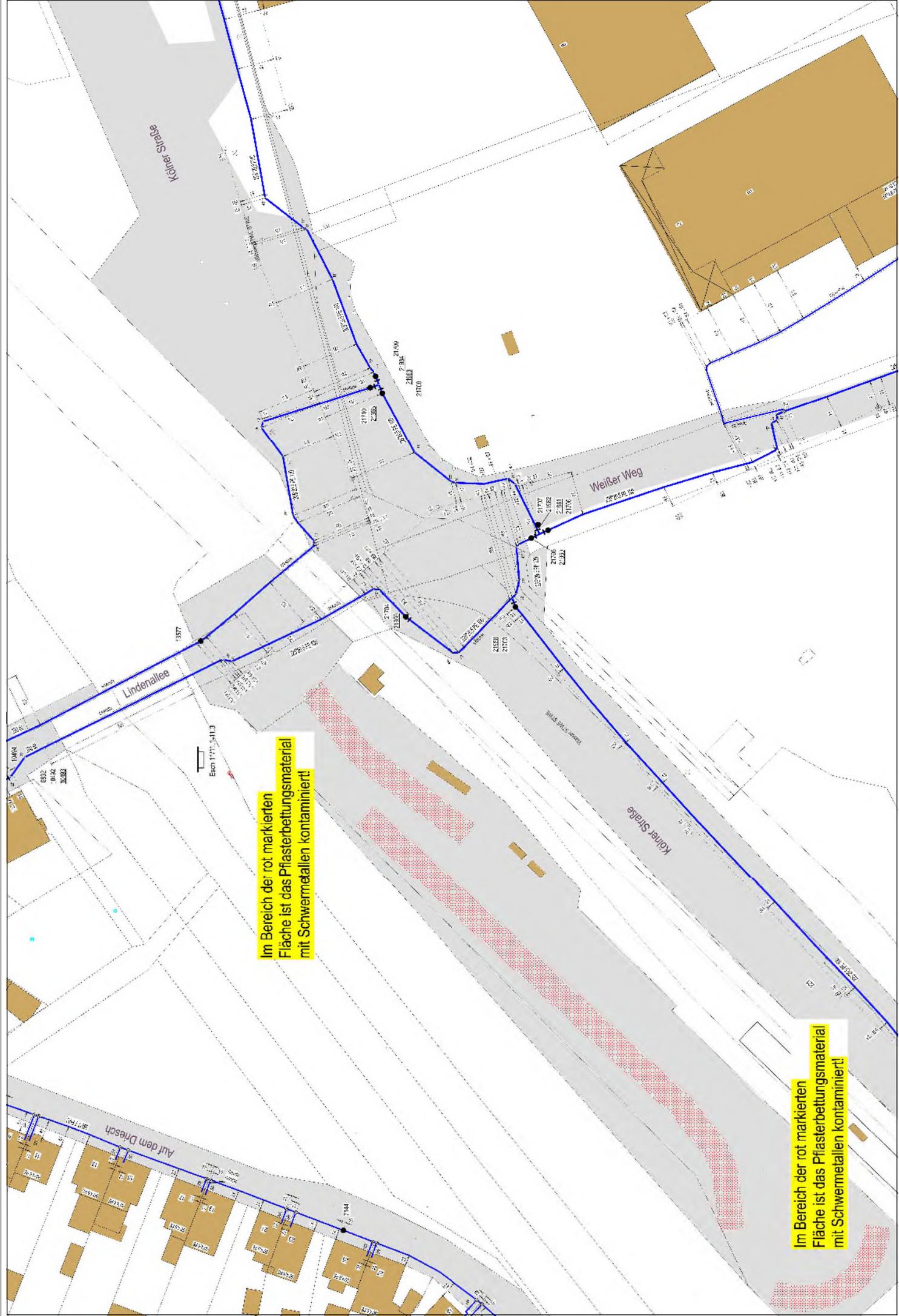


Etage 1111-1113



Im Bereich der rot markierten Fläche ist das Pflasterbettungsmaterial mit Schwermetallen kontaminiert!

Im Bereich der rot markierten Fläche ist das Pflasterbettungsmaterial mit Schwermetallen kontaminiert!



Im Bereich der rot markierten Fläche ist das Pflasterbettungsmaterial mit Schwermetallen kontaminiert!

Im Bereich der rot markierten Fläche ist das Pflasterbettungsmaterial mit Schwermetallen kontaminiert!



- (1) Die Nutzung der zur Verfügung gestellten digitalen Planauszüge erfolgt ausschließlich zur eigenen Verwendung für Plan- oder Bauauskunftszwecke.
- (2) Die Daten sind Eigentum der Regionetz GmbH (Regionetz). Hinsichtlich der Katasterdaten bestehen Urheberrechte seitens der Vermessungsverwaltung. Eine anderweitige Nutzung durch Sie, z.B. zur Auswertung und Nutzung der Hintergrundinformationen (Topografie- und Katasterdarstellung) ist nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf von 30 Tagen, beginnend mit dem Datum der erstmaligen Erstellung der digitalen Planauszüge, verlieren die Planauskunftsdaten ihre Gültigkeit. Mit Ablauf dieser Frist ist die Planauskunft neu zu beantragen.
- (4) Sie sichern die vertrauliche Behandlung der zur Verfügung gestellten Daten zu.
- (5) Die Weitergabe der Daten an Dritte ist nur mit unserem schriftlichen Einverständnis zulässig.
- (6) Es ist darauf zu achten, dass für die Bauausführung eine Planauskunft eingeholt wird. Bei Verzögerungen des Baubeginns bzw. Unterbrechung der Baumaßnahme muss eine erneute Auskunft über die Lage der Leitungen eingeholt werden.
- (7) Die Daten werden im Datenformat PDF übergeben. Da die Planauszüge in Farbe bereitgestellt werden, sind sie ausschließlich auf einem Farbdrucker auszugeben.
- (8) Mit den Daten werden Ihnen Datenbeschreibungen (eingesetzte Software-Versionsstände, Symbolbeschreibungen, Folieneinteilungen, Strichstärke und -farbe, Metadaten, Zeichenvorschrift, etc...) zur Verfügung gestellt.
- (9) Sie haben immer zu prüfen, ob die Daten in Ihrem System vollständig und lesbar sind. Ihnen ist bekannt, dass Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage von den Eintragungen in den Lageplänen möglich sind. In solchen Fällen haftet die Regionetz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Personenschäden haftet die Regionetz auch für leichte Fahrlässigkeit.
- (10) Ihnen ist bekannt, dass in den zur Verfügung gestellten digitalen Planauszügen ausschließlich die Leitungen der Regionetz dokumentiert sind. Die Leitungen Dritter – etwa von Telefongesellschaften und Industrieunternehmen – sind in den Planauszügen nicht eingezeichnet. Die Lage dieser Leitungen muss bei den jeweiligen Dritten erfragt werden.
- (11) Über die Tiefenlage der Versorgungsleitungen können generell keine Angaben gemacht werden.
- (12) Erdarbeiten in Leitungsnähe sind unbedingt von Hand und mit äußerster Vorsicht durchzuführen.
- (13) Gemeinsam mit den Planauszügen werden Ihnen die Leitungsschutzanweisung und die Zeichenvorschrift in digitaler Form übersandt. Sie nehmen diese Dokumente vollinhaltlich zur Kenntnis.
- (14) Beschädigungen an Leitungen- auch geringfügiger Art – müssen sofort und unverzüglich gemeldet werden.
- (15) Sie tragen allein das Risiko und die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der Daten.
- (16) Das Risiko einer Manipulation der von der Regionetz übertragenen Daten durch Dritte, tragen Sie. Der Nutzer hält geeignete Software bereit, um die übersandten Daten auf das Vorhandensein etwaiger Schadsoftware zu untersuchen.
- (17) Auskünfte zu den Planunterlagen werden ausschließlich durch das Team Geodatenservice –NFG, Abteilung NF der Regionetz erteilt.

Regionetz GmbH	Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 1 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

Inhalt

1	Zweck / Prozessdefinition	3
2	Geltungsbereich	3
3	Schadensursachen und Gefährdungen	3
3.1	Schadensursachen	3
3.1.1	Unzureichende Kenntnis über Art und Lage von Leitungen wegen	3
3.1.2	Unvermutetes Antreffen unbekannter oder nicht verzeichneter Leitungen	4
3.1.3	Fehlinterpretation von Plänen wegen	4
3.1.4	Vertrauen auf das Vorhandensein eines Trassenwarnbandes und	4
3.1.5	Einsatz von Maschinen, wo eigentlich Handschachtung erforderlich ist	4
3.1.6	Bei grabenlosen Bauverfahren (BGI 780) zusätzlich	4
3.2	Gefährdungen	4
3.2.1	Elektroleitungen	4
3.2.2	Gasleitungen	5
3.2.3	Wasserleitungen	5
3.2.4	Abwasserleitungen (Schmutz-, Oberflächen- und Mischwasserleitungen)	5
3.2.5	Fernwärmeleitungen	5
3.2.6	Telekommunikationsleitungen	5
3.2.7	Sonstige Leitungen (Produktleitungen), z. B. für Chemikalien, Kraftstoffe,	6
4	Vorbereiten der Bauarbeiten	6
4.1	Einholen von Informationen	6
4.2	Suchen und Markieren von Leitungen	7
4.3	Festlegen von Sicherheits- und Schutzmaßnahmen	9
5	Durchführung der Bauarbeiten	9
5.1	Freilegen von Leitungen	10
5.2	Sichern von Leitungen	10
5.3	Aufsicht	11
5.4	Hinweisschilder und oberirdische Anlagen	11
5.5	Unvermutetes Antreffen von Leitungen	11
5.6	Grabenlose Bauverfahren	12
5.7	Arbeiten in der Nähe von Freileitungen	12
5.8	Schutzstreifen	16
5.9	Abstände (Parallelverlegungen, Kreuzungen etc.)	17
5.10	Bepflanzung im Bereich von Leitungen und Kabeln	17

Regionetz GmbH	Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 2 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

6	Sofortmaßnahmen bei Beschädigung und Notrufnummern	18
6.1	Allgemeine Hinweise	18
6.2	Zusätzliche Hinweise bei Schäden an Elektroleitungen	18
6.3	Zusätzliche Hinweise bei Schäden an Freileitungen	19
6.4	Zusätzliche Hinweise bei Schäden an Gasleitungen	19
6.5	Zusätzliche Hinweise für Wasser- und Fernwärmeleitungen	20
6.6	Zusätzliche Hinweise für Telekommunikationsleitungen	21
7	Notrufnummern der Regionetz GmbH	21
8	Änderungsdienst	21
9	Anlagen	22

Regionetz GmbH	Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 3 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

1 Zweck / Prozessdefinition

Diese Verfahrensanweisung dient der Unterstützung von Baufachleuten bei der Verhütung von Unfällen und von Schäden an Versorgungseinrichtungen.

Es gehört in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen wie z.B. Bauleiter, Kranführer, Baggerführer, LKW-Fahrer und kann kostenlos bei der Regionetz angefordert werden. Im Rahmen des Planauskunftsprozess wird den Auskunftsnehmenden diese Verfahrensanweisung bereitgestellt.

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des VU auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen. Im Bereich von Versorgungsnetzen und -anlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

2 Schadensursachen und Gefährdungen

2.1 Schadensursachen

Ursachen für die Beschädigung erdverlegter Leitungen können sein:

2.1.1 Unzureichende Kenntnis über Art und Lage von Leitungen wegen

- mangelhafter oder unterlassener Ermittlung durch den Auftragnehmer
- fehlender oder ungenügender Angaben des Auftraggebers
- fehlenden Informationsflusses von der Arbeitsvorbereitung zur Baustelle
- veralteter oder nicht aktualisierter Pläne der Leitungsbetreiber
- ungenauer Angaben in den Plänen
- Minderdeckung im Kreuzungsbereich von Leitungen
- Niveauänderung aufgrund nachträglicher Baumaßnahmen. z.B. geänderter Straßenverlauf
- vom Plan abweichender Verlegung der Leitungen wegen lokaler Zwangspunkte, z.B. Fundamente

Regionetz GmbH	Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 4 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

2.1.2 Unvermutetes Antreffen unbekannter oder nicht verzeichneter Leitungen

2.1.3 Fehlinterpretation von Plänen wegen

- schlechter Lesbarkeit
- fehlerhafter Einmessung
- falscher Angaben zum mechanischen Schutz der Leitung

2.1.4 Vertrauen auf das Vorhandensein eines Trassenwarnbandes und ausreichenden Abstand zur Leitung

2.1.5 Einsatz von Maschinen, wo eigentlich Handschachtung erforderlich ist

2.1.6 Bei grabenlosen Bauverfahren (BGI 780) zusätzlich

- Beschädigung von Leitungen unterhalb der Startschachtsohle durch das Vernageln der Startlafette
- Unterschreiten des Mindestabstands zu vorhandenen Leitungen durch Abweichen von der geplanten Sollachse, z.B. durch Zielfehler oder Auftreffen auf Hindernisse im Untergrund. Dadurch entstehen häufig auch Leitungsbeschädigungen, z.B. durch Eindrücken von Fremdkörpern in die Leitungsummantelungen, die sich oft erst Jahre später bemerkbar machen.

2.2 Gefährdungen

Beschädigte Leitungen können Personen gefährden und Auslöser für weitere Sachschäden sein. Jede Beschädigung ist unverzüglich zu melden. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung (z. B. der Korrosionsschutzschicht) bzw. Druckstellen am Kabelmantel.

Nachfolgend werden nur Gefährdungen für Personen aufgeführt.

2.2.1 Elektroleitungen

- Bei der Beschädigung von Elektroleitungen, z.B. durch Erdbaumaschinen, Erdnägeln, Fluchteisen, Werkzeuge, Abbohrungen bei Leckgassuche sowie bei direktem Kontakt mit einem

Regionetz GmbH	Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 5 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

stromführenden Leiter besteht unmittelbare Lebensgefahr durch Körperdurchströmung oder Störlichtbogen.

- Durch mechanische Beschädigung der Isolierung, z.B. durch Biegen mit kleinem Radius, kann es sofort oder nach einiger Zeit zu einem Kurzschluss mit Störlichtbogen kommen.

2.2.2 Gasleitungen

- Infolge mechanischer Beschädigung oder durch Korrosion kann Gas austreten und mit der Umgebungsluft eine explosionsfähige Atmosphäre bilden.
- Mechanisch oder elektrisch erzeugte Funken, offene Flammen, heiße Oberflächen, elektrostatische Entladungen oder andere Zündquellen können das Gas-Luft-Gemisch entzünden.

2.2.3 Wasserleitungen

- Durch unkontrollierten Wasseraustritt kann die Standsicherheit der Böschung von Gräben, Baugruben und benachbarten Bauwerken beeinträchtigt werden.
- Gehweg- oder Fahrbahnbeläge können durch Unterspülung einbrechen.
- Baugruben und Gräben können überflutet werden.

2.2.4 Abwasserleitungen (Schmutz-, Oberflächen- und Mischwasserleitungen)

- Durch unkontrollierten Wasseraustritt kann die Standsicherheit der Böschung von Gräben, Baugruben und benachbarten Bauwerken beeinträchtigt werden.
- Die Beschäftigten können biologischen und chemischen Gefährdungen ausgesetzt sein.

2.2.5 Fernwärmeleitungen

- Durch unkontrolliertes Austreten von Dampf oder heißem Wasser besteht Verbrühungsgefahr.
- Durch unkontrolliertes Austreten von Dampf oder heißem Wasser kann die Standsicherheit der Böschung von Gräben, Baugruben und benachbarten Bauwerken beeinträchtigt werden.

2.2.6 Telekommunikationsleitungen

- Bei Telekommunikationsleitungen, die mit einem Blitzsymbol gekennzeichnet
- sind (Leitungen für Fernspeisung), kann bei direktem Kontakt unmittelbare
- Lebensgefahr bestehen.

Regionetz GmbH	Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 6 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

- Bei einer Beschädigung von Glasfaser-Telekommunikationsleitungen (auf dem Außenmantel mit „Wellenlinie“ gekennzeichnet) können die Augen durch das Hineinblicken in den Lichtwellenleiter gefährdet werden.

2.2.7 Sonstige Leitungen (Produktleitungen), z. B. für Chemikalien, Kraftstoffe, Öle, technische Gase)

- Die Gefährdungen sind produktabhängig und beim jeweiligen Betreiber zu erfragen.

3 Vorbereiten der Bauarbeiten

3.1 Einholen von Informationen

Der Auftragnehmer hat zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden vor Beginn der Bauarbeiten zu ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Leitungen vorhanden sind.

Dies gilt unabhängig von der Informationspflicht des Bauherrn oder Auftraggebers, der eindeutigen Leistungsbeschreibung und der vollständigen, geeigneten Ausführungsunterlagen.

Der ausführende Unternehmer hat sich beim Auftraggeber, bei den jeweiligen Betreibern oder zuständigen Stellen über Art, Lage, Zustand und Verlauf von Leitungen zu erkundigen. Dies kann durch die Aushändigung und Erläuterung von Plänen und in verschiedenen Fällen durch eine zusätzliche Einweisung vor Ort geschehen, wobei auch die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen sind.

Rechtzeitig (mindestens 1 Woche) vor Aufnahme von Arbeiten im 1m Bereich von Versorgungsleitungen muss der Beginn und der Umfang der Arbeiten der zuständigen Dienststelle des VU möglichst schriftlich angezeigt werden.

Unsere Planauskunft ist wie folgt zu erreichen:

Planauskunft

Regionetz GmbH

Abteilung NF

Planauskunft

Lombardenstraße 12-22

52070 Aachen

Regionetz GmbH	Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 7 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

Telefon: 0241 / 41368 5490
eMail: planauskunft@regionetz.de

Der Unternehmer muss auch bei den übrigen Leitungsbetreibern eine entsprechende Netzauskunft einholen. Zuständige Stellen können sein: Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgungsunternehmen, Telekommunikationsunternehmen, private Betreiber von Versorgungsleitungen, Betreiber von Leitungen zur Versorgung von Streitkräften, Zweckverbände, Baugenehmigungsbehörden, Straßen-, Autobahnbau- oder Wasserwirtschaftsämter.

3.2 Suchen und Markieren von Leitungen

Im Allgemeinen liegen Kabel in einer Tiefe zwischen 60 und 120 cm. Die Erdüberdeckung der Gasleitungen beträgt in der Regel 60 bis 80 cm. Eine geringere Überdeckung - insbesondere bei Hausanschlussleitungen - ist möglich. Wasserleitungen liegen in einer Tiefe von 100 bis 150 cm. Diese Werte stellen lediglich einen groben Anhaltspunkt dar, da die ursprüngliche Legetiefe nicht als feste, unveränderliche Größe angesehen werden kann.

Lage und Tiefe der Leitungen und Kabel können sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändert haben. Die Änderung der Legetiefe muss nicht notwendigerweise durch bewusst vorgenommene Baumaßnahmen verursacht worden sein. Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass solche Änderungen im Planwerk vermerkt sind. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o.ä. festzustellen.

Nach der Einweisung sind durch den Unternehmer der Verlauf und möglichst die Tiefenlage aller Leitungen im Baubereich kenntlich zu machen, z.B. Oberflächenmarkierung mit Sprühfarbe, Einmessen und Setzen von Pflöcken. Dabei ist die Einschlagtiefe zu begrenzen (s. o.), um eine mögliche Beschädigung des Kabels oder der Rohrleitung zu vermeiden. Es ist zu beachten, dass bei fehlender Kenntnis der genauen Lage der Leitungen keine Gegenstände in den Boden getrieben werden dürfen. Um erdverlegte Leitungen leichter zu finden, können hilfreich sein:

- Markierungspfähle oder -steine
- Hinweisschilder für Gas- und Wasserleitungen
- Markierungen an Hauswänden, z.B. runde gelbe Punkte, Ø 40 mm, mit Aufschrift „G“ für Gas-Hausanschlussleitungen
- Abdeckungen von Revisions- und Kabelkontrollschächten

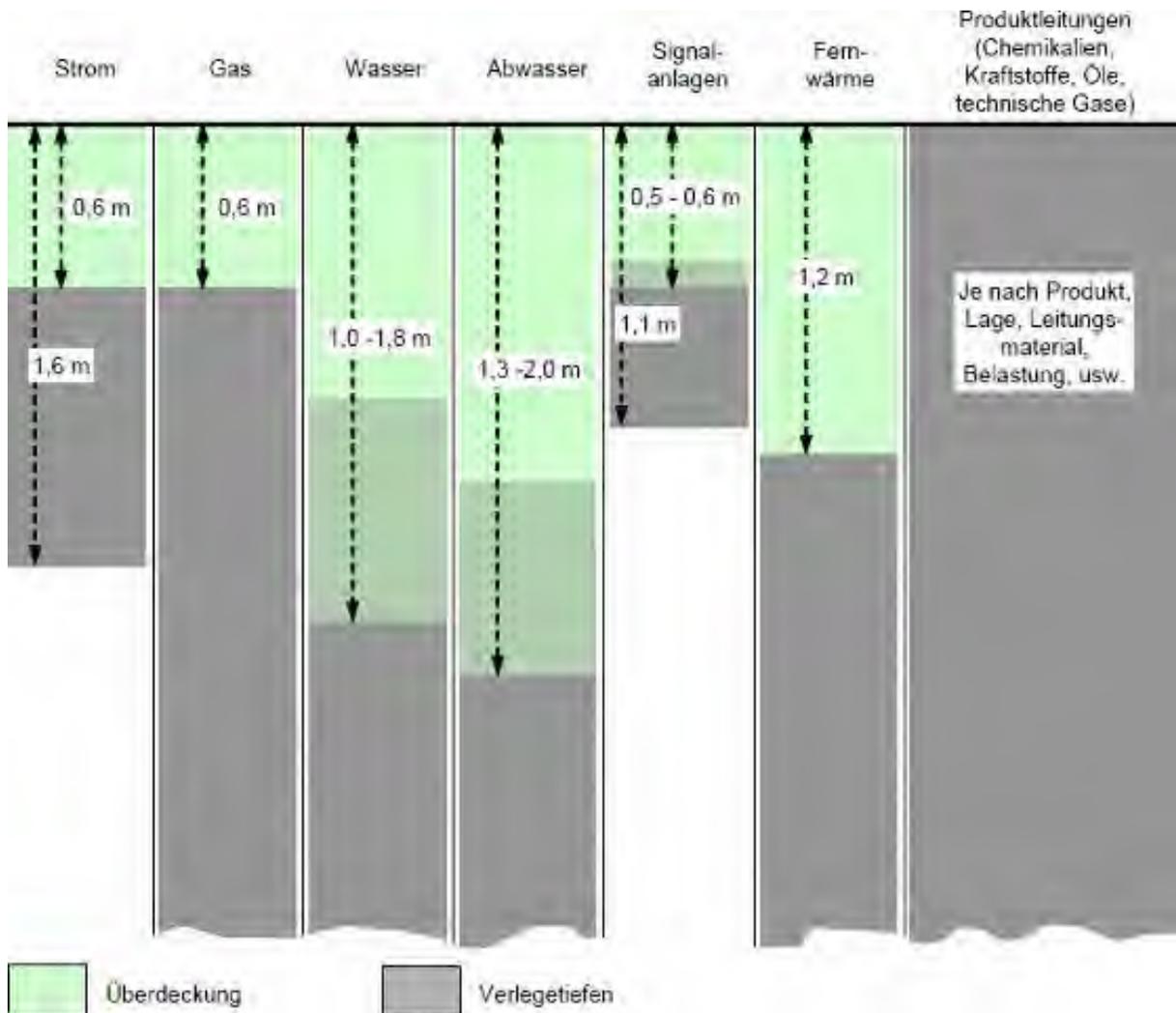
Regionetz GmbH	Verfahrensweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 8 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

- Straßenkappen für Unterflurhydranten, Ventile und Absperrarmaturen
- Schaltschränke (EVU, Telekom)
- Beleuchtungsmasten (Straßenlaternen)
- Zustand der Straßenoberfläche (Ansatznähte von nachträglich verlegten Leitungen in einer Schwarzdecke, streifenweise Veränderungen im Straßenpflaster, linienförmige Setzungen)
- Schutz- oder Warnelemente, etwa 20 bis 40 cm über der Leitung, in Form von:
 - Trassenwarnbändern
 - Abdeckungen mit Ziegel- oder Betonformsteinen
 - Schutzrohren aus Stahl oder Kunststoff
- Auffinden eines „Sandbettes“

Die genaue Position einer Leitung kann ermittelt werden:

- durch von Hand anzulegende Suchschlitze (Suchgräben) oder

- mit Hilfe von Leitungsortungsgeräten für metallische und nichtmetallische Leitungen.



3.3 Festlegen von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen

Die Arbeitsverfahren und die damit verbundenen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sind mit den Leitungsbetreibern abzustimmen, insbesondere bei Rohrvortriebs-, Bohr-, Spreng- und Rammarbeiten.

Elektrische Leitungen sind nach Möglichkeit immer freischalten zu lassen.

Beim Antreffen von Gasleitungen (gilt auch für stillgelegte oder vorübergehend außer Betrieb genommene) sind die erforderlichen Maßnahmen immer mit dem Betreiber abzustimmen.

Erforderliche Sicherungs- und Schutzmaßnahmen:

Regionetz GmbH	Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 10 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

- Schutzabstände (vertikal und horizontal) zur Leitung
- Sicherung der freigelegten Leitung
- zu verwendende persönliche Schutzausrüstung
- zu verwendendes Werkzeug (insbesondere bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Leitungen oder Gasleitungen)

Ermitteln der Telefonnummern von Rettungsdiensten, Polizei, Feuerwehr, Leitungsbetreibern (Störungsdienste) und zuständigen Behörden, z.B. Umweltamt, Wasserwirtschaftsamt, Tiefbauamt.

Vor jeder neuen Arbeitsaufgabe und bei Arbeitsaufnahme nach längerer Arbeitsunterbrechung müssen die Beschäftigten unterwiesen werden.

Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit den Betreibern bei Richtungsänderungen, Abzweigen und Leitungsringen an Endpunkten festzulegen.

4 Durchführung der Bauarbeiten

Bauarbeiten müssen von fachlich geeigneten, weisungsbefugten Personen geleitet und beaufsichtigt werden.

Erdverlegte elektrische Leitungen sind als unter Spannung stehend zu betrachten, solange der Betreiber nicht ausdrücklich (schriftlich) die Spannungsfreiheit bestätigt hat.

Das Hantieren, z.B. Bewegen, Aufnehmen, Hochhängen, mit nicht freigeschalteten Leitungen ist eine elektrotechnische Arbeit, die nur von Personen durchgeführt werden darf, die für solche Tätigkeiten unterwiesen und qualifiziert sind, die Weisung des Betreibers kennen und die festgelegten Schutz- und Hilfsmittel (geeignetes Werkzeug) benutzen.

Andere Leitungen, insbesondere Gas- und Fernwärmeleitungen, sind solange als gefährdend zu betrachten, bis der Betreiber ausdrücklich (möglichst schriftlich) die von ihm durchzuführenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen bestätigt hat.

Die Schutzabstände zu den einzelnen Leitungen sind nach Maßgabe der Leitungsbetreiber einzuhalten. Maschinelles Aushub ist bis maximal 30 cm oberhalb oder seitlich der Leitung zulässig. Schutz- und Warnelemente bieten keinen Schutz gegen mechanische Beschädigung.

Vorhandene Schachtabdeckungen und Straßenkappen sind stets freizuhalten.

Regionetz GmbH	Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 11 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit den Betreibern bei Richtungsänderungen, Abzweigen und Leitungsringen an Endpunkten festzulegen.

4.1 Freilegen von Leitungen

Im Bereich von Versorgungsleitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist.

Gebaggert werden darf nur bis zu einem Abstand, der mit Sicherheit eine Gefährdung der Leitung ausschließt.

Handsichtung zum Freilegen von Leitungen mit Handwerkzeugen ist möglichst mit stumpfen, waagrecht zu führenden Werkzeugen, z.B. Schaufeln, durchzuführen.

Pressluftlanzen können bei nicht bindigen, rolligen Böden eingesetzt werden.

Saugbagger sind besonders geeignet bei kontaminierten und bei locker gelagerten oder stark wasserhaltigen Böden. Der Einsatz bei der Freilegung von Gasundichten ist nur mit explosionsüberwachten Saugbaggern zulässig. Eine ortsbezogene Gefährdungsbeurteilung ist vom Geräteführer vorzunehmen und schriftlich zu dokumentieren. In jedem Fall ist auch beim Einsatz von Saugbaggern ab 30 cm von der Rohrleitung Handsichtung erforderlich, da insbesondere bei älteren Rohrleitungen die Gefahr besteht, dass durch die enorme Saugleistung Rohrschalen abgerissen werden.

Darüber hinaus ist die Arbeitsanweisung AA-SGW-02_Isolierende Zwischenlagen und Schutzstreifen zu beachten.

4.2 Sichern von Leitungen

Freigelegte Leitungen dürfen nur nach Vorgabe oder unter Mitwirkung des Betreibers gesichert werden.

Lageänderungen dürfen nur in Abstimmung mit dem Betreiber vorgenommen werden. Ist eine Unterhöhlung der Leitungen vorgesehen, darf dieses nur nach vorheriger Absprache mit dem VU geschehen. Vorsicht beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen, bei Bohrungen und Pressungen sowie beim Einspülen von Sonden für eine Grundwasserabsenkung in der Nähe von Leitungen!

Leitungen sind vor mechanischen Belastungen und Beschädigungen zu schützen.

Regionetz GmbH	Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 12 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

Punktuelle Aufhängungen sind wegen möglicher Beschädigungen, z.B. durch Knicke oder kleine Biegeradien, unzulässig. Der Einbau von geeigneten Unterstützungen ist mit dem Betreiber abzustimmen.

Sicherungsarbeiten an Leitungen sind so durchzuführen, dass deren Dichtheit und Festigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Bei Leitungen aus PVC oder Metallguss, die nahe zur Baugruben- oder Grabenwand liegen, ist mit dem Betreiber an Hand der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind, wie z.B.:

- Leitungen freilegen, um sie während der Bauarbeiten beobachten zu können.
- Leitungen, die unter Druck betrieben werden, nach Möglichkeit im Baubereich mit Schiebern absperren oder drucklos machen. Auf jeden Fall ist vor Ort zu prüfen, ob Absperrvorrichtungen oberhalb und unterhalb der Baustelle vorhanden und funktionsfähig sind.
- Baugrube oder Graben so sichern, dass plötzlich aus berstenden Leitungen austretendes Medium, insbesondere Wasser, die Beschäftigten im Arbeitsbereich nicht gefährden kann.

4.3 Aufsicht

Alle Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht des Bauunternehmers ausgeführt werden. Die Aufsicht muss gewährleisten, dass mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird.

4.4 Hinweisschilder und oberirdische Anlagen

Oberirdische Anlagen wie Armaturen, Kabelverteilerschränke, Straßenkappen und Schachtdeckel müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder, Kabelmerksteine oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des VU nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

4.5 Unvermutetes Antreffen von Leitungen

Bei unvermutetem Antreffen von Warnbänder, Abdeckungen, Kabel oder Rohrleitungen an Stellen, die vorher vom VU nicht genannt wurden, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Die Stelle ist zu sichern und zu kennzeichnen (absperren, Zugang verhindern).

Die infrage kommenden Leitungsbetreiber und der Auftraggeber sind zu verständigen und mit ihnen das weitere Vorgehen abzustimmen.

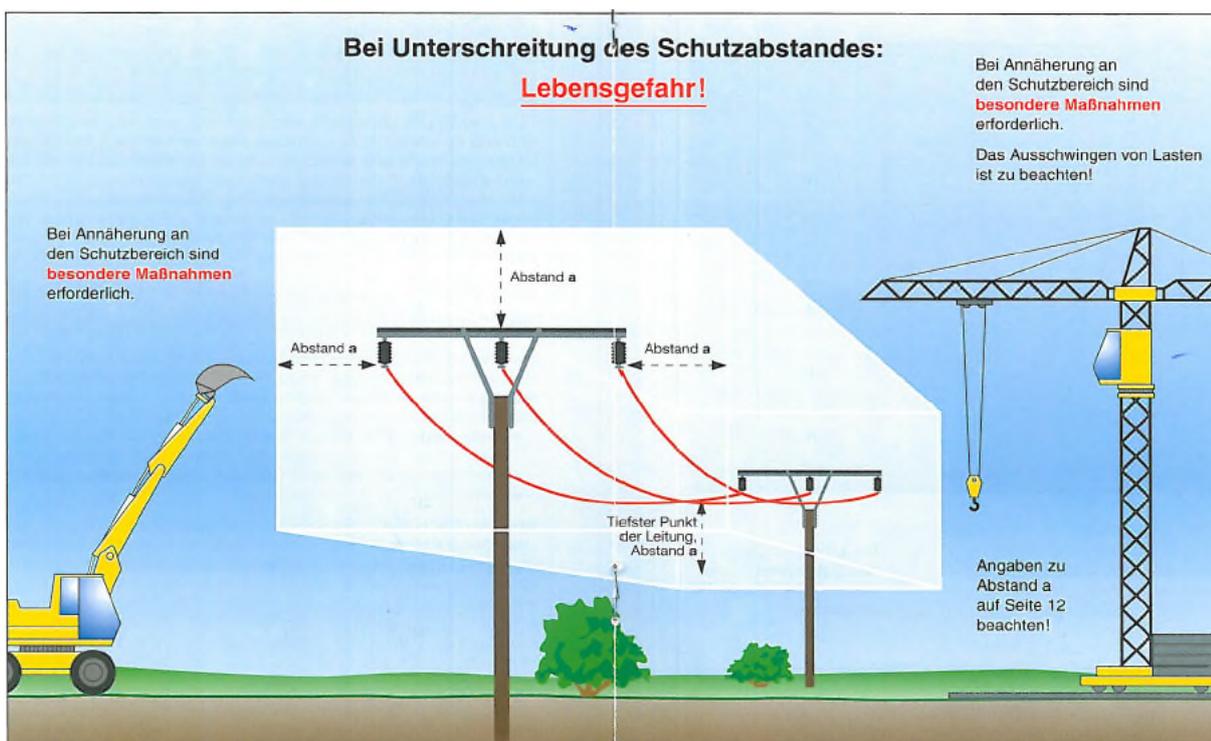
Regionetz GmbH	Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Ar- beiten in der Nähe von Kabeln und Rohrlei- tungen	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 13 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

4.6 Grabenlose Bauverfahren

- Die Lage der vorhandenen Leitungen und die Bodenverhältnisse im Bereich der Vortriebsstrecke (Bodenart, Lagerungsdichte, Höhe des Grundwasserspiegels, Auffüllungen mit Fremdmaterial) müssen exakt ermittelt werden, um Abweichungen von der Sollachse zu vermeiden.
- Die Startgrube sollte dort angelegt werden, wo sich die meisten Leitungen (Kabelpakete, Schächte, Kreuzungspunkte) befinden.
- Bei Bodenverdrängungsverfahren ist der Mindestabstand zu vorhandenen Leitungen mit den Leitungsbetreibern festzulegen, um auch indirekte Leitungsbeschädigungen zu vermeiden.
- Bei gesteuerten Horizontalbohrungen (laufende Ortung des Vortriebskopfes) sind zusätzliche Maßnahmen, z. B. isolierende Handschuhe und Stiefel oder Standortisolierung erforderlich, damit bei versehentlichem Anbohren einer stromführenden Leitung, insbesondere im Zielschacht, eine elektrische Gefährdung ausgeschlossen ist.

4.7 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

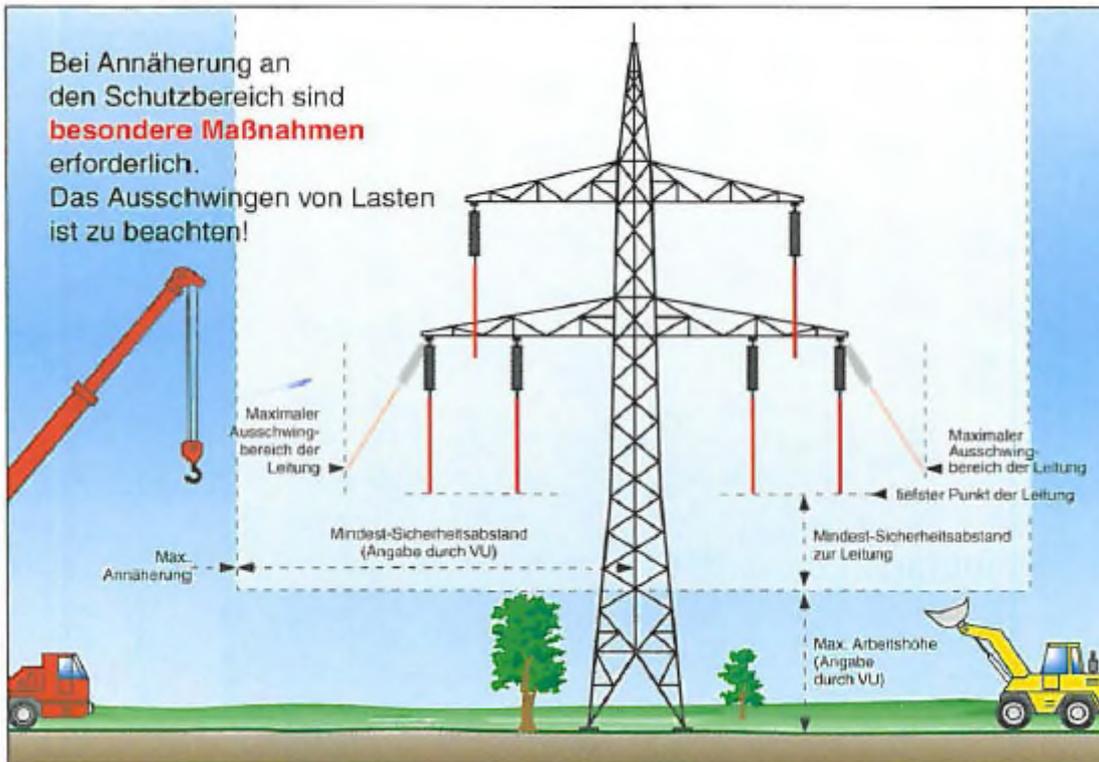
Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20000 Volt, ohne Windeinfluss:



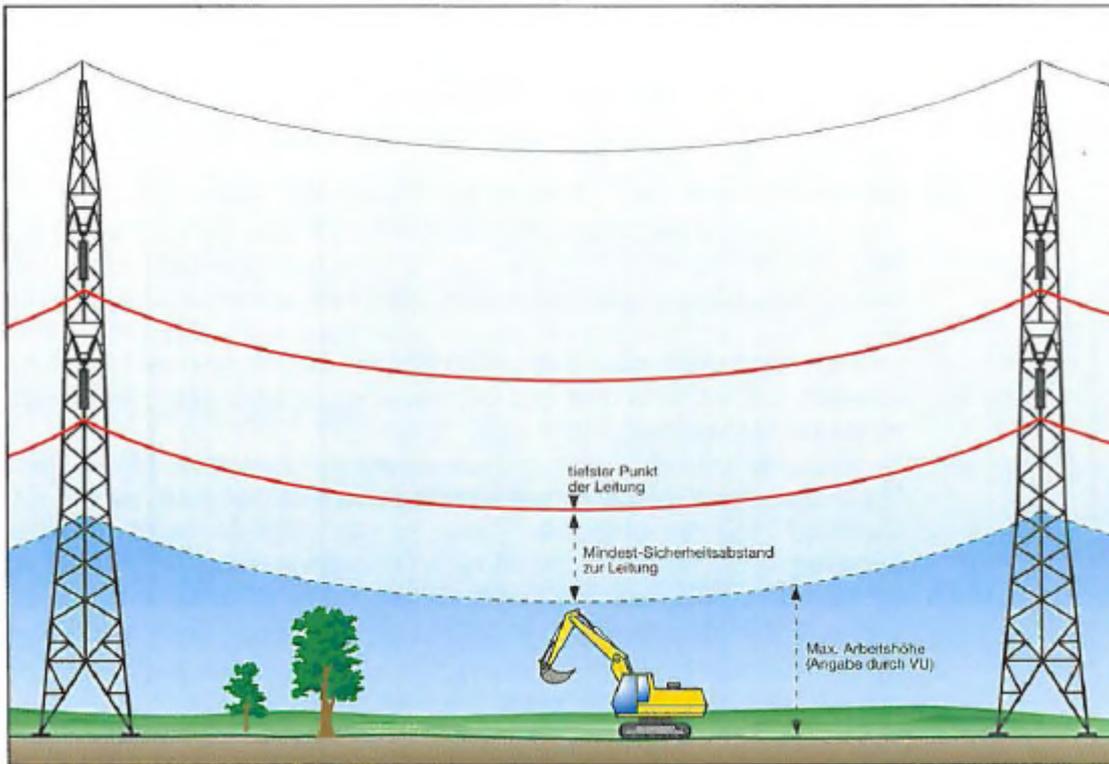
Regionetz GmbH	Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 14 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110000 Volt, mit und ohne Windeinfluss

(Ansicht in Leitungsrichtung)



Bei Annäherung an den Schutzbereich sind besondere Maßnahmen erforderlich.



Beim Eindringen von Körperteilen oder Gegenständen in den Schutzbereich von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines Überschlages akute Lebensgefahr.

Bei der Verwendung von Baugeräten wie

- Baggern
- Leitern
- Kränen
- Bauaufzügen
- Kipper-Lastwagen
- Baugerüsten

sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

bei Freileitungen mit Spannungen

Schutzabstände a

bis 1.000 Volt (Niederspannung)

1 m nach allen Seiten

über 1.000 Volt bis 60.000 Volt

3 m nach allen Seiten

Regionetz GmbH	Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 16 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

über 60.000 Volt

nach Angabe des zuständigen VU

Im Zweifelsfall erteilt das VU über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen.

Die einzuhaltenden o. a. Schutzabstände a beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind (in Spannungsmitte u. U. größer als a ; vgl. Bild Seite 8/9) zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist eine Abstimmung mit dem VU erforderlich.

Erfahrungen haben gezeigt:

- Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen.
- Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrollierten Ausschwingungen des Auslegers.
- Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus.
- Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung.
- Beim Abladen eines Kippers konzentriert sich der Fahrer eher auf den Abladevorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung.

Bei einer unumgänglichen Annäherung an den Schutzbereich sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

- Aufstellen einer fachkundigen Aufsicht, welche die Bewegungen der Geräte überwacht und die Verantwortung für die Sicherheit übernimmt.
- Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
- Aufstellen einer Höhenbegrenzung vor und hinter der Freileitung.
- Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Vertreters des VU) .
- Begrenzung des Schwenkbereiches des Kranes.

Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit dem VU eine andere Lösung gefunden werden.

Regionetz GmbH	Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 17 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

Maste von Freileitungen:

- Die Beschädigung von Masten (z. B. verzinktes Bandeisen) ist wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich dem VU anzuzeigen.
- Sicherungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Starkstromleitungen nicht angebracht werden.

4.8 Schutzstreifen

Gas-Hochdruck-, Wassertransportleitungen und Hochspannungskabel mit einer Nennspannung größer 1 kV sind in nicht öffentlichen Bereichen in der Regel in einem Schutzstreifen verlegt. Dieser Schutzstreifen ist in der Regel durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert.

Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Betriebes der Leitungen keine Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen errichtet werden.

Weiterhin dürfen keinerlei Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, Betrieb oder auch eine Erweiterung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden können.

Für Gas-Hochdruckleitungen gilt das DVGW-Regelwerk, Arbeitsblätter G 462 I und II, G 463, G 466/I und GW 315.

Die Schutzstreifenbreite ist abhängig vom Leitungsdurchmesser. In der Regel stimmt die Mitte des Schutzstreifens mit der Leitungsachse überein.

Die Schutzstreifenbreite beträgt ca.:

Leitungsdurchmesser	Schutzstreifenbreite (Richtwerte)
bis DN 150	4 m
über DN 150 bis DN 400	6 m
über DN 400 bis DN 600	8 m
über DN 600	10 m

In Ausnahmefällen kann eine Verlegung / Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens möglich sein. Diese Ausnahmefälle sind zwingend schriftlich mit uns abzustimmen.

Regionetz GmbH	Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 18 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

Die formelle Ausweisung eines Schutzstreifens kann bei öffentlichen Verkehrsflächen (z. B. Straßen, Gehwegen) durch die behördliche Genehmigung zum Verlegen der Leitung ersetzt werden.

4.9 Abstände (Parallelverlegungen, Kreuzungen etc.)

Bei Annäherungen oder Parallelführungen von unseren Leitungen und Kabeln müssen folgende lichte Abstände eingehalten werden:

Leitungsdurchmesser	Mindestabstand
bis DN 200 und Stromkabel	0,4 m
über DN 200 bis DN 400	0,8 m
über DN 400	1 m

Eine Verringerung der vorgenannten Mindestabstände ist mit uns abzustimmen.

Bei Kreuzungen von Rohrleitungen und Kabeln muss ein Abstand von mindestens 0,2 m eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, muss eine Berührung beispielsweise durch Zwischenlegen elektrisch nicht leitender Bauteile verhindert werden. Kraft- und / oder Wärmeübertragungen sind auszuschließen. Diese Maßnahmen sind mit uns abzustimmen. Die Mindestmaße gelten für grabenlose Bauvorhaben nur dann, wenn unsere betroffenen Leitungen im fraglichen Bereich eindeutig lokalisiert / freigelegt wurden. In allen anderen Fällen sind die Abstandsmaße individuell mit uns abzustimmen.

Bei Fundamenten und anderen unterirdischen Anlagen ist ein waagerechter Abstand von 0,4 m einzuhalten. Unter Beachtung des Druckkegels ist bei Gasleitungen erforderlichenfalls ein größerer Abstand einzuhalten.

4.10 Bepflanzung im Bereich von Leitungen und Kabeln

Das Bepflanzen einer Trasse mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern ist nur mit einem lichten Abstand von mindestens 2,5 m zwischen dem Stamm und unserer Versorgungsleitung gestattet (bei Platanen, Berg-Ahorn, Zedern mindestens 3,5 m Abstand). Sicherungsmaßnahmen bei Unterschreitungen sind mit uns abzustimmen.

Das Überpflanzen von vorhandenen Versorgungsleitungen ist nicht gestattet.

Besondere Hinweise für Gas- und Wasserleitungen bieten das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 und die Richtlinie für die Anlage von Straßen RAS-LP 4. Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsanstalt für das Straßen- und Verkehrswesen

Regionetz GmbH	Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 19 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

sen, Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ sind in ihrer aktuellen Ausgabe zu berücksichtigen.

Bei Überwachungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung oder Kabel kann auf evtl. vorhandene Anpflanzungen und Anlagen im Schutzstreifenbereich keine Rücksicht genommen werden.

5 Sofortmaßnahmen bei Beschädigung und Notrufnummern

5.1 Allgemeine Hinweise

- Arbeiten an der Schadensstelle sofort einstellen
- Personen müssen umgehend den Gefahrenbereich verlassen
- Gefahrenbereich großräumig absperren
- Art und Ausmaß des Schadens feststellen (Eigenschutz beachten)
- Leitungsbetreiber, evtl. Feuerwehr, Polizei, THW verständigen. Der Leitungsbetreiber ist auch bei geringfügigen Beschädigungen, z.B. an der Isolierung einer Gas-, Wasser-, Fernwärme- oder Elektroleitung, zu verständigen. Sofort gemeldete Schäden können häufig mit relativ geringem Aufwand repariert werden, während Nachfolgeschäden oft mit sehr hohem Kostenaufwand für den Verursacher verbunden sind
- Aufsichtführenden verständigen

5.2 Zusätzliche Hinweise bei Schäden an Elektroleitungen

- Alle Personen auffordern, größtmöglichen Abstand zu halten (bis 1000 V (Niederspannung): mindestens 1 m, über 1 kV (Hochspannung) :mindestens 20 m);
- Baumaschinen aus dem Gefahrenbereich herausfahren oder herausschwenken. Wenn dies nicht möglich ist, darf der Geräteführer den Führerstand nicht verlassen (das Verlassen des Führerstandes kann lebensgefährlich sein);
- Schadenstelle sofort verlassen und absperren!
- Das VU unverzüglich benachrichtigen!
- Einzuleitende Maßnahmen mit uns und ggf. mit weiteren zuständigen Dienststellen abstimmen. Betreiber veranlassen, die Leitung spannungsfrei zu schalten;

Regionetz GmbH	Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 20 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

- Wenn das Fahrzeug durch die elektrische Durchströmung in Brand gerät und der Führerstand deshalb doch verlassen werden muss, dürfen beim Heraussteigen aus dem Fahrzeug nicht gleichzeitig das Fahrzeug und der Erdboden berührt werden. Außerhalb des Fahrzeugs hat das Entfernen vom Fahrzeug nur durch Hüpfbewegungen mit geschlossenen Beinen oder durch kleine Schritte (Die Fußinnenseiten sollten sich dabei berühren) zu erfolgen, bis der sichere Mindestabstand erreicht ist (siehe erster Punkt dieser Aufzählung).
- Das VU muss auch dann benachrichtigt werden, wenn lediglich der äußere Mantel des Kabels auch nur leicht beschädigt wurde, da in das Kabel eindringende Feuchtigkeit später zu schweren Störungen führen kann.

5.3 Zusätzliche Hinweise bei Schäden an Freileitungen

Es besteht **Lebensgefahr** für alle **Personen in der Umgebung der Schadenstelle**. Deshalb:

- Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf der Erde liegenden Leiterseilen darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
- Fahrzeugführer dürfen den Führerstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen, durch Schwenken des Auslegers oder Wegfahren des Fahrzeuges den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- Gelingt die Entfernung des Fahrzeuges aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich, weil es z.B. zu brennen anfängt, nicht aussteigen, sondern mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen und sich in Sprungschritten entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Erdboden und Fahrzeug kann tödlich sein!
- Gefahrenstelle im Umkreis von mindestens 10 m absperren. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z.B. Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Absperrung mit einzubeziehen.
- Unverzüglich das VU benachrichtigen!
- Einzuleitende Maßnahmen mit uns und ggf. mit weiteren zuständigen Dienststellen abstimmen.

5.4 Zusätzliche Hinweise bei Schäden an Gasleitungen

- Absolutes Rauchverbot

Regionetz GmbH	Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 21 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

- Feuer und Funkenbildung vermeiden
- Zündquellen beseitigen, sofern gefahrlos möglich
- Motoren abstellen
- Keine Schalter betätigen
- Keine Stecker ziehen
- Anwohner warnen
- Zufahrt für Störungsdienst und Einsatzkräfte freimachen
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen, weil bereits geringe Bewegungen der Gasleitung zu Undichtheiten nicht nur an der Arbeitsstelle, sondern auch im Bereich der Hauseinführung führen können.
- Falls Gasgeruch festgestellt wird, zur Vermeidung von Zündquellen
 - Nicht klingeln
 - Keine elektrischen Geräte oder Anlagen, z.B. Licht, ein- oder ausschalten
- Personen zum Verlassen des Gebäudes auffordern, dabei Fenster und Türen offen lassen.
- Gefahrenbereich verlassen und weiträumig absichern.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Unverzüglich das VU benachrichtigen.
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens vom VU, der Polizei oder der Feuerwehr erfragen.
- Gefahrenbereich mit Personal überwachen.
- Einzuleitende Maßnahmen mit uns und ggf. mit weiteren zuständigen Dienststellen abstimmen.
- Falls eine Gas-Hausanschlussleitung beschädigt wird, sind angrenzende Gebäude auf Gaseintritt zu überprüfen. (Dem von Natur aus geruchlosen Erdgas sind Aromastoffe beigemischt, die ein Identifizieren durch den Geruch ermöglichen. Diese Prüfung allein bietet jedoch noch nicht die Gewähr, dass keine Gefahr droht. Erdgas kann z.B. nach längeren Erdpassagen seine Aromastoffe verloren haben und somit wieder geruchslos sein.) Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen! Nicht klingeln! Nicht die elektrische Anlage bedienen!

Regionetz GmbH	Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 22 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

5.5 Zusätzliche Hinweise für Wasser- und Fernwärmeleitungen

- Bei einer beschädigten Wasserleitung besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung, sowie der Überflutung.
- Bei einer beschädigten Fernwärmeleitung besteht Verbrühungsgefahr durch plötzlichen Austritt von Heißwasser oder Heißdampf.
- Baugruben und tiefliegende Räume - falls erforderlich - von Personen räumen!
- Schadenstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren!
- Absperrschieber in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber schließen
- Betroffene Verkehrswege erforderlichenfalls großräumig sichern
- Unverzüglich das VU benachrichtigen!
- Das VU muss auch dann benachrichtigt werden, wenn „nur“ die **Isolierung** einer Gas-, Wasser- oder Fernwärmeleitung aus Stahl oder „nur“ die **Wandung** einer Gas-, Wasser- oder Fernwärmeleitung aus Kunststoff angekratzt wurde. Selbst wenn keine Beschädigung direkt erkennbar ist, kann sich durch Korrosionsleckagen oder Risse im Rohr als Folge einer äußeren Beschädigung Gas in der Schottertragschicht unter der bituminösen Straßendeckschicht ansammeln und damit eine unmittelbare Explosionsgefahr darstellen.
- Keine Beschädigung einer Rohrleitung oder eines Schutzrohres ist harmlos oder unwichtig. Sie kann immer schwerwiegende und kostspielige Folgeschäden nach sich ziehen.

5.6 Zusätzliche Hinweise für Telekommunikationsleitungen

- Berühren beschädigter Kabel vermeiden, insbesondere dann, wenn sie in den Lageplänen mit dem Blitzsymbol gekennzeichnet.
- Bei Beschädigung von Glasfaserkabeln nicht direkt in den Lichtwellenleiter blicken.

6 Notrufnummern der Regionetz GmbH

Bei Beschädigungen an Kabeln müssen wir über die Netzleitstelle unter der Telefonnummer 0241 / 181 7060 verständigt werden.

Bei Beschädigungen an Gasleitungen müssen wir über die Netzleitstelle unter der Telefonnummer 0241 / 181 7070 verständigt werden.

Regionetz GmbH	Verfahrensweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 23 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

Bei Beschädigungen an Fernwärmeleitungen müssen wir über die Netzleitstelle unter der Telefonnummer 0241 / 181 7080 verständigt werden.

Bei Beschädigungen an Wasserleitungen müssen wir über die Netzleitstelle unter der Telefonnummer 0241 / 181 7090 verständigt werden.

7 Änderungsdienst

Die mit den Vorgaben gemachten Erfahrungen sind aufzugreifen und gegebenenfalls in Form eines Änderungsvorschlags an den GL NF-G, den jeweiligen Vorgesetzten oder an TQM zu richten.

8 Anlagen

- GIS-Zeichenvorschrift

Verantwortung: Standort RN: GL NF-G	Freigabe: Dieter Sündermann (nachgetragen von Peter Güntzel) (01.04.2021)
Geltungsbereich: Standort RN: BA, NB, NF, PB	
ZWECK Diese Verfahrensweisung dient der Unterstützung von Baufachleuten bei der Verhütung von Unfällen und von Schäden an Versorgungseinrichtungen. Es gehört in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen wie z.B. Bauleiter, Kranführer, Baggerführer, LKW-Fahrer und kann kostenlos bei der Regionetz angefordert werden. Im Rahmen des Planauskunftsprozess wird den Auskunftnehmenden diese Verfahrensweisung bereitgestellt. Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen. Die Anwesenheit eines Beauftragten des VU auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen. Im Bereich von Versorgungsnetzen und -anlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.	

Zeichenerklärung für die Bestandsplanebene

Wasser	
	Wasserleitung mit technischen Attributen
	Wasserleitung außer Betrieb
	Bachleitung mit Schieber und Hydrant
	Material- oder Nennweitenübergang
	Reduzierung
	Absperrschieber mit Nummer
	Absperrventil
	Rückschlagklappe
	Schutzrohr mit technischen Attributen
	Unterflurhydrant mit Nummer
	Überflurhydrant mit Nummer
	Entlüftung
	Entleerung
	Rohrreinigungskasten
	Deckungangabe
	Leitungsende
	Schacht mit Bezeichnung
	Abzweig
	Druckminderanlage
	Wasserwerk

Korrosionsschutz Gas / Wasser	
	KKS-Isolierstück
	KKS-Anlage

Gas	
	Niederdruckleitung mit technischen Attributen
	Gasleitung außer Betrieb
	erhöhter Niederdruckleitung mit technischen Attributen
	Mitteldruckleitung mit technischen Attributen
	Hochdruckleitung mit technischen Attributen
	Gasleitung außer Betrieb
	Material- oder Nennweitenübergang
	Reduzierung
	Absperrschieber mit Nummer
	Absperrventil
	Strömungswächter
	Schutzrohr mit technischen Attributen
	Entlüftung
	Kondensatsammler
	Längenausgleicher
	Riechrohr
	Deckungangabe
	Leitungsende
	Schacht mit Bezeichnung
	Gasdruckregelanlage
	Gasdruckregelanlage

Zeichenerklärung für die Bestandsplanebene

Strom

110 kV NA2XSY 3x1x240 RM EH22 Hochspannungskabel

35 kV AL/SI 3x265/35 35 kV EH26 Hochspannungsfreileitung

Hochspannungsmast

Hochspannungsmuffe

20AXS2 185 oder 20 kV NA2XSPY 3x1x185 R153 Mittelspannungskabel

Mittelspannungsmuffe

20ST3x70 oder 20 kV AL/SI 3x70 20 KV3157 Mittelspannungsfreileitung

Mittelspannungsmast

10 kV AL/SI 3x35 10 kV a.B. totes Kabel hier: Mittelspannung

13619 Muster
Netzstation

AX150 oder 1 kV NA2XY-J 4x150 SE Niederspannungskabel

AL/01 oder 1 kV AL 4x70 Niederspannungsfreileitung

Dachständer

Gittermast Holzmast

Niederspannungsmuffe

Reklamerafel SIA199 Sonderverbraucher

NY-Y-J 3x35/16 A35 8.8 Hausanschluss

(SB) 4x10 NY-Y-J 4x10 Beleuchtungskabel mit Leuchte
2669/045

4711 Niederspannungskabelverteiler

6,0 K.R. Schutzrohr mit technischen Attributen

Schacht

Strom

Querschnitt

TK

TK-Trasse Lagegenau

TK-Trasse Lage ungenau

TK-Schacht

KVZ

TK-Hausanschluss

Fernwärme

F H 150 KVMR Rohrleitungsabschnitt Vorlauf/Rücklauf

Absperrarmatur

Entlüftung

Leitungsabschluss

Schacht mit Einstieg

Kanal

2500 STZ 20.00 m Mischwasserleitung mit Fließrichtung

2500 STZ 20.00 m Regenwasserleitung mit Fließrichtung

2500 PL 20.00 m Schmutzwasserleitung mit Fließrichtung

2500 PE 20.00 m Druckleitung mit Fließrichtung

962554712 Schacht mit Schachtbezeichnung
D 136.75
S 134.200
Deckelhöhe und Sohlhöhe in NHN

Zeichenerklärung für Vermessungsrisse

Strom		
Analog	Digital	
		Mittelspannungskabel (MS)
		Niederspannungskabel (NS)
		Beleuchtungskabel (Bel.)
		Hausanschlusskabel (HA)
		MS - Muffe
		NS -Muffe
		Bel. - Muffe
		HA - Muffe
		Leitungsende Spannungsfest
		Kabelring
		Schutzrohr (MS, NS+HA, Bel.)
		Leerrohr
		Beleuchtungsmast
		Säule/ Sonderverbraucher
		Schaltschrank (Verteiler)
		Freileitungsmast

Fernwärme		
Analog	Digital	
		Vorlauf
		Achse
		Rücklauf
		Kugelhahn
		Entlüftung
		Entleerung
		Übergang/ Reduzierung
		Abzweig
		Leitungsende

Weitere Signaturen können Sie bei der Planauskunft der Regionetz erfragen.

Stand: 18.06.2024

Zeichenerklärung für Vermessungsrisse

TK		
Analog	Digital	
		TK und Signalkabel
		Muffe
		Schacht
		Schutzrohr
		Schaltschrank

Topografie		
Analog	Digital	
		Gebäude neu
		Zaun
		Mauer
		Schacht
		Kanaldeckel
		Rinneneinlauf

Zeichenerklärung für Vermessungsrisse

Wasser		
Analog	Digital	
		Versorgungsleitung
		Schieber
		Kugelhahn
		Hydrant
		Ventil
		Ventil ohne Stange
		Übergang/ Reduzierung
		i-Stelle
		Leitungsende
		Schutzrohr

Gas		
Analog	Digital	
		Versorgungsleitung (alle Druckstufen)
		Schieber
		Kugelhahn
		Ventil + Strömungswächter
		Ventil
		Ventil ohne Stange
		Strömungswächter (GSW)
		Übergang/ Reduzierung
		Ausblaseventil
		Riechrohr
		i-Stelle
		Leitungsende
		Schutzrohr

Korrosionsschutz (KKS)		
Analog	Digital	
		Säule
		Schutzrohr
		I-Stelle mit Verkabelung

Zeichenerklärung für offene Netzbaumaßnahmen

Wasser

Aktive Netzbaumaßnahme

Einmessrisse

This technical drawing illustrates water network construction. It features a grid of streets and utility lines. A blue hatched area indicates an 'Aktive Netzbaumaßnahme' (Active Network Measure), showing a new pipe installation. A solid black arrow labeled 'Einmessrisse' (Measurement Lines) points to a specific location on the drawing. The drawing includes various annotations such as 'Schnell Ludwigallee 73', 'Straßenkante', and 'Einleitung'. A small inset drawing in the bottom left corner shows a detailed view of a pipe connection.

Gas

Aktive Netzbaumaßnahme

Einmessrisse

This technical drawing illustrates gas network construction. It shows a street layout with utility lines. A yellow hatched area indicates an 'Aktive Netzbaumaßnahme' (Active Network Measure), showing a new gas pipe installation. A solid black arrow labeled 'Einmessrisse' (Measurement Lines) points to a specific location on the drawing. The drawing includes various annotations such as 'WT 149', '150 SI Ba', and '150 SI Ma'. A small inset drawing in the bottom left corner shows a detailed view of a pipe connection.

Strom

Aktive Netzbaumaßnahme

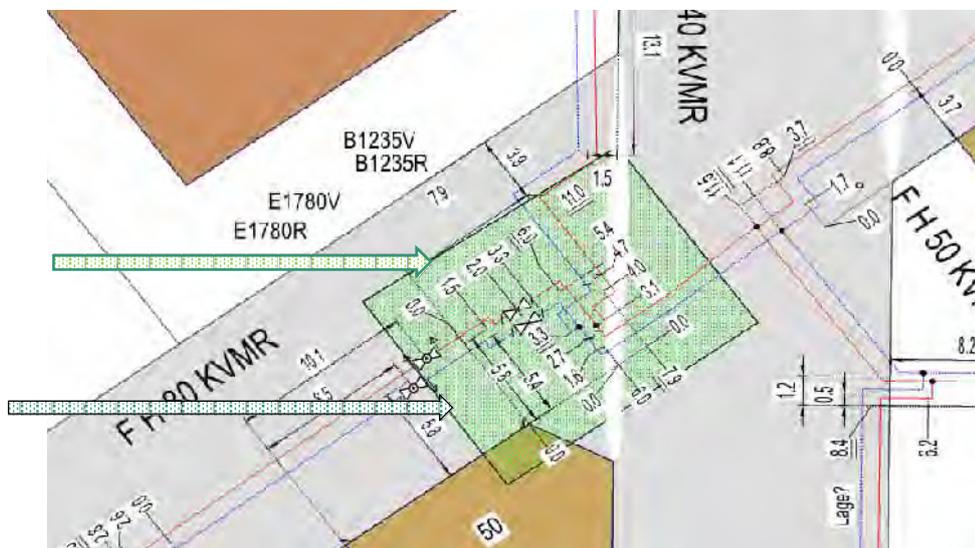
Einmessrisse

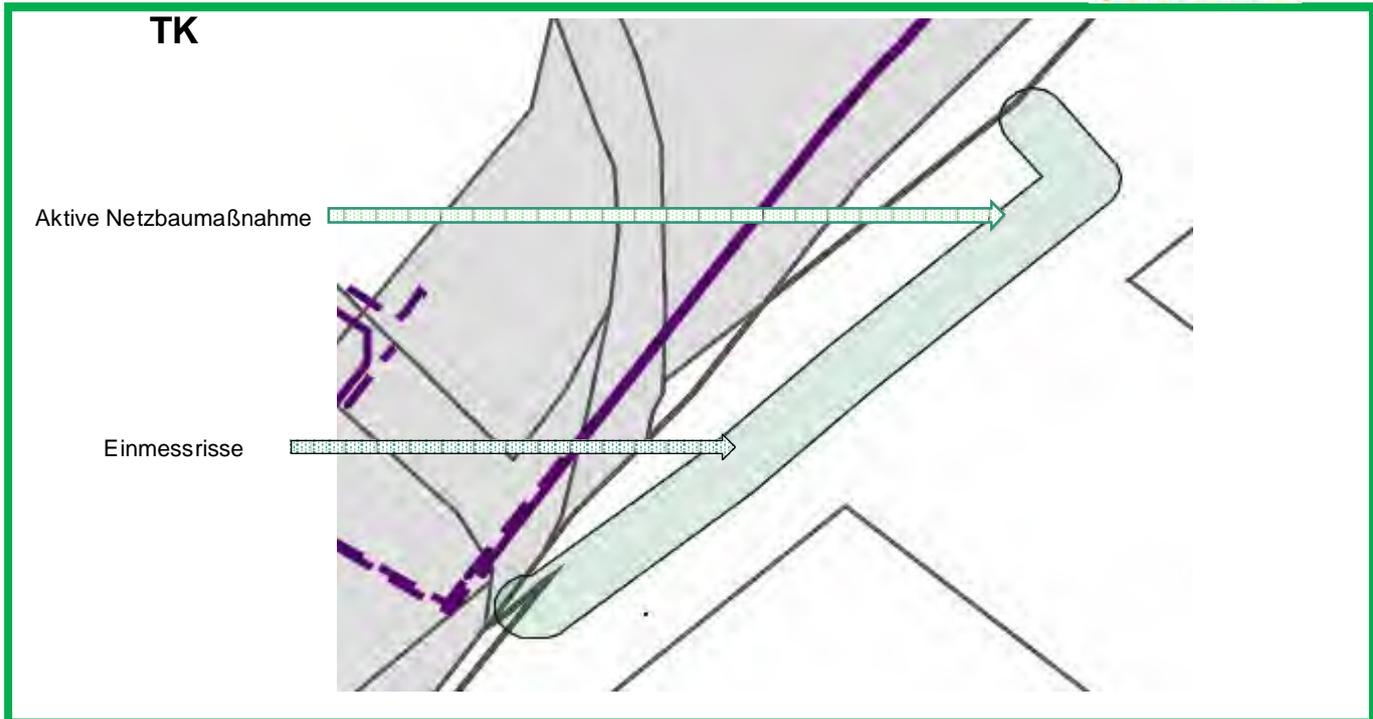


Fernwärme

Aktive Netzbaumaßnahme

Einmessrisse





Weitere Signaturen können Sie bei der Planauskunft der Regionetz erfragen.

Stand: 24.01.2023

RWE

61 / P...

29. JAN. 2024

RWE Power AG | Zum Gut Bohlendorf | 50126 Bergheim

Stadt Eschweiler
610 / Planung und Denkmalpflege
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

29. Jan. 2024

Markscheidewesen & Bergschäden

Ihre Zeichen Winter
Ihre Nachricht 08.01.2024
Unsere Zeichen POB-MB / [REDACTED]
Name [REDACTED]
Telefon 02271/751-[REDACTED]
E-Mail vorsorge-bauplanung@rwe.com

Bergheim, 22.01.2024

Aufstellung des Bebauungsplanes 310; Eschweiler – Eschweiler Schule/Kita Auf dem Driesch

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Anfrage erhalten und weisen darauf hin, dass das gesamte Plangebiet in einem Auegebiet liegt, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Wir bitten Sie, hierzu in die textlichen Festsetzungen der Bauleitplanung folgende Hinweise aufzunehmen:

Das Plangebiet liegt in einem Auebereich

- Baugrundverhältnisse: Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, ins-

Zertifiziert nach ISO 9001 für die Analyse und Regulierung von Bergschäden im Rheinischen Braunkohlenrevier



**Energising
the future.**

For 125 years.

RWE Power Aktiengesellschaft

Betriebsstätte
Zum Gut Bohlendorf
50126 Bergheim

T +49 2271 751-0
I www.rwe.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Michael Müller

Vorstand:
Dr. Frank Weigand
(Vorsitzender)
Steffen Kanitz
Dr. Lars Kulik
Kemal Razanica

Sitz der Gesellschaft:
Essen
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
HR B 17420

Bankverbindung:
Commerzbank Köln
BIC COBADEFF370
IBAN: DE72 3704 0044
0500 1490 00

Gläubiger-IdNr.
DE37ZZ00000130738

USt-IdNr. DE 8112 23 345
St-Nr. 112/5717/1032

besondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen“, und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

- Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 „Abdichtung von Bauwerken“, der DIN 18533 „Abdichtung von erdberührten Bauteilen“ und gegebenenfalls der DIN 18535 „Abdichtung von Behältern und Becken“ zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (www.erftverband.de).

Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power Aktiengesellschaft

[REDACTED]
i.A. [REDACTED]

[REDACTED]
i.A. Dr. [REDACTED]



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
04.01.2024

Unser Zeichen
4.02-() 22941

Kontakt

4.02 Operatives Gewässermanagement

T: +49 2421 494-
F: +49 2421 494-99-

M: @wver.de

Datum
31.01.2024

Seite
| 1

Wasserverband Eifel-Rur | Postfach 10 25 64 | 52325 Düren

Stadt Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

**Aufstellung des Bebauungsplans 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch – einschließlich der Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gäßchen, Eschweiler
hier: Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel – Rur (WVER)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

geplant ist die Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte „Auf dem Driesch“ in westlicher Richtung. Statt 3 Gruppen sollen zukünftig 4 Gruppen in der Kita betreut werden können. Gemäß den Antragsunterlagen soll die Erweiterung, wie das bereits bestehende Kita-Gebäude, entwässert werden. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass Niederschlags- und Schmutzwasser gemeinsam in den Mischwasserkanal in der Straße „Auf dem Driesch“ eingeleitet werden. Aus den Unterlagen geht nicht hervor welche konkreten Wassermengen in den Mischwasserkanal eingeleitet werden sollen. Es wird deshalb um Beteiligung des WVER im weiteren Verfahren gebeten.

Hinsichtlich des Hochwasserschutzes wird auf den Masterplan „Hochwasserresiliente Stadt- und Gebietsentwicklung für das Einzugsgebiet von Inde und Vicht“ verwiesen. Im Bereich der geplanten Kita-Erweiterung ist im Masterplan die Maßnahmenidee M151003 verortet (Ansprechperson , Tel. 02421 494- , E-Mail: @wver.de).

Des Weiteren möchten wir daraufhin weisen, dass die Einrichtung u.a. an die verbandseigene Gewässerparzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 24, Nr. 301 der „Inde“ grenzt. Laut den Planunterlagen sind jedoch keine verbandseigenen Parzellen von der Aufstellung des Bebauungsplans betroffen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag





Wasserverband Eifel-Rur | Postfach 10 25 64 | 52325 Düren

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
612/Nachhaltige Entwicklung
Johannes-Rau-Platz 1
D-52249 Eschweiler

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
27.11.2024

Unser Zeichen
4.02-() 24454

Kontakt

4.02 Operatives Gewässermanagement

T: +49 2421 494-
F: +49 2421 494-99-

M: @wver.de

Datum
19.12.2024

Seite
| 1

**Öffentliche Auslegung zur Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans 310 – Schule / Kita
Auf dem Driesch – mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gässchen, Eschweiler-
Weisweiler
hier: Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel - Rur**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Eschweiler plant im Bereich der bestehenden Grundschule und Kita „Auf dem Driesch“ in Eschweiler-Weisweiler den Bebauungsplan Nr. 310 aufzustellen und einen Teilbereich des bisherigen Bebauungsplans W1 – „Hovener Gäßchen“ – neu zu gestalten.

Bisher wurde das anfallende Niederschlagswasser gemeinsam mit dem Schmutzwasser in den Mischwasserkanal entwässert und in Richtung Kläranlage Eschweiler geleitet. Im Rahmen der Erweiterung der Kita ist vorgesehen das Niederschlagswasser der neuen Flächen in die Inde einzuleiten. Gleichzeitig sollen vorhandene versiegelte Flächen entsiegelt und vom Mischwassersystem abgekoppelt werden, um dieses zu entlasten.

Seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

[Redacted signature]

[Redacted name]

Dirk Winter - Stellungnahme OEG-11495, Vodafone West GmbH, Stadt Eschweiler, Bebauungsplan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch – mit Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gäßchen –

Von: "ND, ZentralePlanung, Vodafone" <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>
An: Dirk Winter <Dirk.Winter@eschweiler.de>
Datum: 01.02.2024 15:27
Betreff: Stellungnahme OEG-11495, Vodafone West GmbH, Stadt Eschweiler, Bebauungsplan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch – mit Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gäßchen –

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 |
D-40549 Düsseldorf

E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
Vorgangsnummer: OEG-11495

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
610/Planung und Denkmalpflege
Johannes-Rau-Platz 1
D-52249 Eschweiler

Datum 01.02.2024

Stadt Eschweiler, Bebauungsplan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch – mit Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gäßchen –

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.01.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Order Entry

ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

vodafone.de/business

Together we can

Vodafone West GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf

vodafone.de

Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf

Geschäftsführer/innen: Marcel de Groot, Ulrich Irmich, Carmen Velthuis

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel

Steuernummer: 103/5700/2180

C2 General

Dirk Winter - Stellungnahme OEG-11495, Vodafone West GmbH, Beteiligung zum Bebauungsplan 310 mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1

Von: "ND, ZentralePlanung, Vodafone" <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>
An: "dirk.winter@eschweiler.de" <dirk.winter@eschweiler.de>
Datum: 16.12.2024 12:07
Betreff: Stellungnahme OEG-11495, Vodafone West GmbH, Beteiligung zum Bebauungsplan 310 mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549
 Düsseldorf

E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
 Vorgangsnummer: OEG-11495

Stadt Eschweiler
 610/Planung und Denkmalpflege
 Johannes-Rau-Platz 1
 D-52249 Eschweiler

Datum 16.12.2024

Beteiligung zum Bebauungsplan 310 mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.11.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.
 Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH
 Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Order Entry

ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

[vodafone.de/business](https://www.vodafone.de/business)

Together we can

Vodafone West GmbH
 Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf
 vodafone.de
 Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
 Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
 Geschäftsführer/innen: Marcel de Groot, Ulrich Imich, Carmen Velthuis
 Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel
 Steuernummer: 103/5700/2180

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Sportausschuss	öffentlich	18.03.2025
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	19.03.2025

**Umwandlung eines Tennenplatzes in einen Naturrasenplatz
 hier: Antrag des FC Eschweiler**

Beschlussvorschlag:

Dem FC Eschweiler wird vorbehaltlich des Nachweises einer auskömmlichen Finanzierung die Genehmigung erteilt, den vorderen Tennenplatz im Sportpark am See in einen Naturrasenplatz umzuwandeln. Die Umsetzung erfordert die jeweilige Planungsfreigabe durch die städtischen Fachdienststellen. Eine eventuell erforderliche Baugenehmigung ist ggf. noch einzuholen. Alle durch die Baumaßnahme anfallenden Kosten sind vom FC Eschweiler zu tragen. Der bisherige Tennenplatz bleibt weiterhin in Besitz der Stadt Eschweiler.

Nach erfolgter Umwandlung kann der Verein Bayer 04 Leverkusen den Sportpark am See für einen Zeitraum von drei Jahren beitragsfrei nutzen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Molls _____		Datum: 07.03.2025 gez. Leonhardt gez. Duikers			
1		2		3	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Der FC Eschweiler entstand 2020 aus einer Fusion der Fußballvereine FC Germania Dürwiß, SC Bewegung Laurenzberg und Fortuna Weisweiler. Heimspielstätte des FC Eschweiler ist der Sportpark am See. Der Sportpark am See umfasst zwei Naturrasenplätze, einen Kunstrasenplatz und zwei Tennenplätze.

Wie in der letzten Sitzung des Sportausschusses berichtet wurde, bestand von Seiten des Vereins zunächst der Wunsch, den vorderen Tennenplatz in einen Kunstrasenplatz umzuwandeln. Der Verein begründet den Wunsch mit den steigenden Mitgliederzahlen und der damit verbundenen Erhöhung der im Spielbetrieb befindlichen Mannschaften. In 2020 startete der FC Eschweiler nach seiner Gründung mit 17 Mannschaften im Spielbetrieb. Die 17 Mannschaften gliederten sich in 14 Jugend- und 3 Seniorenmannschaften. Heute hat der FC Eschweiler 27 Mannschaften, davon 24 Jugendmannschaften im Spielbetrieb gemeldet. Mehr als 400 Kinder und Jugendliche sind aktiv im Verein angemeldet.

In der Winterzeit stehen die beiden Naturrasenplätze nicht zur Verfügung. Die vorhandenen Tennenplätze werden vom Verein genutzt, führen aber teilweise zu Unmut bei den Eltern. Tennenplätze sind heutzutage nicht mehr attraktiv für Fußballer, besonders im Jugendbereich. Dies ist u.a. auch daran zu erkennen, dass in der gesamten Stadt Eschweiler nur noch drei Tennenplätze (zwei im Sportpark am See und einer am Waldstadion) vorhanden sind.

Um den Unmut der Eltern und Spieler zu verringern, hat der FC Eschweiler einen rotierenden Trainingsplan für die Winterzeit eingeführt, wonach jede Mannschaft mal auf dem Kunstrasen und mal auf dem Tennenplatz trainiert. Diese Lösung ist nur bedingt praktikabel. In den Trainingszeiten auf dem Tennenplatz ist die Trainingsbeteiligung der Kinder geringer.

Nachdem verwaltungsseitig darauf hingewiesen wurde, dass derzeit keine Haushaltsmittel für die Errichtung eines weiteren Kunstrasenplatzes zur Verfügung stehen, ist der Verein bereit, die Umwandlung auf eigene Kosten durchzuführen. Hierfür sei eine Finanzierung durch Sponsoren und Mitgliedern vorgesehen. Im Rahmen der Planungen erhielt der FC Eschweiler den Hinweis auf einen „Winterrasen“. Der „Winterrasen“ ist ein Naturrasenplatz, der jedoch im Vergleich zu den üblichen Naturrasenplätzen nahezu ganzjährig bespielt werden kann. Dies liegt an der Tatsache, dass der „Winterrasen“ anders aufgebaut ist und wasserdurchlässiger ist. Beim Rasenmäher darf der „Winterrasen“ nicht gemulcht werden. Vielmehr muss der Grünschnitt aufgefangen werden. Dadurch verdichtet sich das Drainagesystem nicht und der Platz ist nur bei extrem starken dauerhaften Regenfällen nicht bespielbar. Darüber hinaus sind die Schätzkosten von ca. 120.000,- € weitaus geringer als bei einer Umwandlung zu einem Kunstrasenplatz. Aus den vorgenannten Gründen wurde die gewünschte Umwandlung zu einem Kunstrasenplatz verworfen und eine mögliche Umwandlung zum „Winterrasen“ favorisiert. Mit beigefügtem Schreiben vom 04.03.2025 hinterlegte der Verein den Wunsch nochmals schriftlich.

Der FC Eschweiler hat bereits ein Planungsbüro kontaktiert und eine mögliche Umwandlung prüfen lassen. Eine Umwandlung ist gemäß dem Planungsbüro möglich.

Die Finanzierung der Umwandlung hat der FC Eschweiler nach eigenen Angaben ebenfalls sichergestellt. Neben mehreren Sponsoren würde auch Bayer 04 Leverkusen sich mit ca. 20.000,- € an den Kosten beteiligen, allerdings nur unter dem Vorbehalt einer entsprechend langen kostenfreien Nutzungsmöglichkeit. Bisher werden Bayer 04 Leverkusen für die Nutzung Nutzungsbeiträge gemäß der geltenden Richtlinie zur Erhebung von Nutzungsbeiträgen für Sportanlagen im Stadtgebiet in Rechnung gestellt. Die Nutzungsbeiträge für die Zeit vom 01.08.2025 – 31.07.2028 werden bei Beibehaltung der aktuell geltenden Richtlinien ca. 19.000,- € betragen. Bayer 04 Leverkusen hat daher vorgeschlagen, einen Betrag in Höhe von 20.000,- € dem FC Eschweiler für die Umwandlung zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug möchte Bayer 04 Leverkusen dafür den Sportpark am See für die Dauer von drei Jahren unentgeltlich nutzen.

Die Verwaltung schlägt vor, das Ansinnen des FC Eschweiler zu unterstützen und eine entsprechende Genehmigung sowohl für die Umwandlung des Platzes, als auch für die temporäre Beitragsbefreiung von Bayer Leverkusen zu erteilen. Durch die Umwandlung des Tennenplatzes wird die Attraktivität des Sportparks am See aufgewertet. Zudem ist ein Naturrasenplatz eine natürliche Spielfläche, die auch unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit eine bessere Alternative zum Kunstrasenplatz darstellt.

Weiterhin kann der „Winterrasen“ im Sportpark am See als Pilotprojekt gesehen werden. Sofern der „Winterrasen“ tatsächlich nahezu ganzjährig genutzt werden kann, stellt dies für zukünftige Umwandlungen der Sportplätze eine kostengünstigere und nachhaltigere Alternative dar.

In der jährlichen Unterhaltung ist ein Naturrasenplatz etwas kostenintensiver als ein Tennisplatz. Die Mehrkosten betragen ca. 2 Euro pro Jahr und Quadratmeter. Bei einer Flächengröße von knapp 8.000 qm würden somit Pflegemehrkosten in Höhe von ca. 16.000 Euro anfallen im Vergleich zum Ist-Zustand.

Im Vergleich dazu müsste ein Kunstrasenplatz nach ca. 15 Jahren komplett erneuert werden, wodurch Kosten in Höhe von mindestens 500.000,- € anfallen würden.

Über die im Schreiben des FC Eschweiler vom 04.03.2025 weiterhin aufgeführten Maßnahmen wird in der nächsten Sportausschusssitzung beraten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Nutzungsbeiträge für die Nutzung der Sportstätten werden unter Produkt 084240101, Sachkonto 43213400 vereinnahmt.

Bei Vereinbarung einer kostenfreien Nutzungsmöglichkeit für den Verein Bayer 04 Leverkusen werden über drei Jahre keine Erträge erzielt, die kalkulatorisch insgesamt 19.000 Euro betragen würden. Nach Ablauf von drei Jahren werden Erträge in Höhe von jährlich rund 6.300 € erzielt, sofern der Verein Bayer 04 Leverkusen den Platz weiternutzen sollte.

Die Unterhaltung würde unter Produkt 08420101, Sachkonto 52421600 „Unterhaltung Sportplätze“ zu einem jährlichen Mehraufwand in Höhe von 16.000 Euro führen.

Personelle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Antrag FC Eschweiler



FC Eschweiler 2020 • T.Kanzler • Jülicher Straße 188 • 52249 Eschweiler

Sportamt der Stadt Eschweiler

Herrn Thomas Guss
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

FC Eschweiler 2020 e.V.

Ihr/e Ansprechpartner/in

Eric Morsch
1.Vorsitzender

Tel.: +49 151 65205105
eric.morsch@fce20.de
www.fce2020.de

Eschweiler, den 04.03.2025

Antrag zur Genehmigung zukünftiger Projekte zur Weiterentwicklung des Sportparks am See

Sehr geehrter Herr Guss,

zunächst möchten wir uns bei Ihnen für die bisherige tolle Zusammenarbeit bedanken.

Wie bereits in mehreren Telefonaten und bei der letzten Sportausschusssitzung im Jahre 2024 angesprochen, würden wir gerne maßgeblich bei der Weiterentwicklung des Sportparks am See mitwirken. Aufgrund des großen Wachstums des Vereins in den letzten beiden Jahren und der rasanten Mitgliederentwicklung vor allem im Jugendbereich ist die stetige Instandhaltung und Verbesserung der Anlage obligatorisch.

Oberste Priorität, damit wir einen qualitativ hochwertigen Spiel- und Trainingsbetrieb anbieten können, hat die Umwandlung des vorderen Tennenplatzes in einen Winterrasenplatz. Beigefügt erhalten Sie für diese Sanierungsarbeiten einen Ergebnisbericht der Fa. Ingenieurbüro Rasen-Mehnert zum Ist-Zustand des Platzes sowie zur Prüfung auf Umbaumöglichkeiten samt Kostenschätzung. Bezüglich der Finanzierung dieses Projekts sind wir bereits in einem fortgeschrittenem Stadium. Auch Bayer Leverkusen würde sich mit einer fünfstelligen Summe im Gegenzug zu einer entsprechende Platznutzung für die kommenden drei Jahre beteiligen, sofern dann keine weiteren Kosten zur Nutzung des Platzes aufgebracht werden müssten. Somit bitten wir um einen Beschluss, dass auf die Erhebung der Platznutzungskosten im genannten Zeitraum seitens der Stadt Eschweiler verzichtet wird, sofern wir die vereinbarte Summe von Bayer Leverkusen erhalten. Darüberhinaus bitten wir um die Genehmigung, dass wir als Verein die Sanierungsarbeiten auf dem Tennenplatz durchführen dürfen.

Neben diesem Projekt haben wir jedoch auch weitere Maßnahmen, die wir als sehr wichtig erachten, um die Infrastruktur zukunftsorientiert aufzustellen. Dazu zählen folgende Dinge:

Vereinsadresse: FC Eschweiler 2020 e.V., c/o Thomas Kanzler, Jülicher Str. 188, 52249 Eschweiler

Spielstätte: Sportpark am See, Jülicher Str. 270/272, 52249 Eschweiler

Vorstand

Eric Morsch (1. Vorsitzender) ☎ (0151) 652 051 05
Benjamin Leclair (2. Vorsitzender) ☎ (0170) 939 498 9
Thomas Kanzler (Geschäftsführer) ☎ (0177) 334 059 2

Bankverbindungen

Sparkasse Aachen
IBAN DE88 3905 0000 1073 5594 01
Raiffeisen-Bank Eschweiler e.G.
IBAN DE32 3936 2254 2501 0170 11
VR Bank e.G.
IBAN DE86 3916 2980 6663 1450 19

Verbands Kennziffer

LSB 2103044
DFB 23070765
Registergericht
AG Aachen, VR 6044
Steuernummer
202/5706/5557



FC Eschweiler 2020 • T.Kanzler • Jülicher Straße 188 • 52249 Eschweiler

- Zu- und Abwasser, Stromleitungen sowie Internetleitungen am Kunstrasenplatz
- Toilettenanlage sowie Verpflegungsraum am Kunstrasenplatz
- Wegnahme des Erdwalls zwischen den ehemaligen Anlagen von Dürwiß und Laurenzberg
- Abtragung der Erdfläche im Stadion (ca. 10cm) + neu begrünen (langfristige Planung)
- Abtragung der Erdfläche am zweiten Rasenplatz (Alt-Laurenzberg) + neu begrünen (langfristige Planung)
- Pflasterarbeiten vom Vereinsheim (Alt-Laurenzberg) zum Kunstrasenplatz (langfristige Planung)
- Flutlichtanlage auf dem zweiten Rasenplatz (langfristige Planung)

Wir erbitten auch hier eine Genehmigungen, diese Dinge umsetzen zu dürfen, sofern eine seriöse Finanzierung unsererseits vorgelegt werden kann. Wir sind uns über die Schwierigkeit der Umsetzung und die ambitionierten Pläne bewusst, möchten aber den Standort „Sportpark am See“ und den FC Eschweiler bestmöglich für die Zukunft aufstellen. Wir haben uns als Verein das Ziel gesetzt, aufgrund der grundsätzlichen infrastrukturellen Voraussetzungen, allen Kinder, die bei uns Fußball spielen wollen, eine Spielmöglichkeit anzubieten. Dass wir mittlerweile alleine in der G-Jugend (Jahrgang 2018 und jünger) über 80 Kindern ein geregeltes Fußballtraining anbieten, sollte die Wertigkeit dieser Zielsetzung unterstreichen. Die oben genannten Arbeiten sind jedoch von großer Bedeutung, um diese Ziele auch zukünftig zu erreichen.

Uns ist die vorherrschende Haushaltslage der Stadt Eschweiler bewusst. Dementsprechend würden wir auch ohne finanzielle Unterstützung versuchen, möglichst viele Projekte umzusetzen. Wir möchten jedoch auch nochmals darauf hinweisen, dass wir neben der immens wichtigen Jugendarbeit auch immer als verlässlicher Partner der Stadt zur Verfügung stehen und auch hier ein großes ehrenamtliches Engagement aufweisen. So unterstützen wir seit mehreren Jahren die integrative Stadtmeisterschaft für Kitas und Grundschulen, sind mit Ständen beim Familienfest vor Ort, unterstützen seit mehreren Jahren die Umsetzung der Kids-Flitz-Tage in Eschweiler und richten regelmäßig Stadtmeisterschaften im Fußball aus. Dementsprechend würden wir uns darüber freuen, wenn dieses entgegengebrachte ehrenamtliche Engagement und die Vereinsarbeit für mittlerweile über 400 Kinder und Jugendliche bei der Verteilung von verfügbaren Geldern Berücksichtigung findet.

Gerne würden wir unsere Ideen und Pläne sowie die Darstellung der Wichtigkeit der Maßnahme bei der anstehenden Sportausschusssitzung und der Ratssitzung vorstellen. Wir bitten um Einladung, um die Dringlichkeit und Notwendigkeit auch vor Ort nochmals detaillierter darstellen zu können.

Mit sportlichen Grüßen

Der Vorstand des FC Eschweiler 2020 eV

Vereinsadresse: FC Eschweiler 2020 e.V., c/o Thomas Kanzler, Jülicher Str. 188, 52249 Eschweiler

Spielstätte: Sportpark am See, Jülicher Str. 270/272, 52249 Eschweiler

Vorstand

Eric Morsch (1. Vorsitzender) ☎ (0151) 652 051 05
Benjamin Leclair (2. Vorsitzender) ☎ (0170) 939 498 9
Thomas Kanzler (Geschäftsführer) ☎ (0177) 334 059 2

Bankverbindungen

Sparkasse Aachen
IBAN DE88 3905 0000 1073 5594 01
Raiffeisen-Bank Eschweiler e.G.
IBAN DE32 3936 2254 2501 0170 11
VR Bank e.G.
IBAN DE86 3916 2980 6663 1450 19

Verbands Kennziffer

LSB 2103044
DFB 23070765
Registergericht
AG Aachen, VR 6044
Steuernummer
202/5706/5557

Sachverhalt:

Die Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH (EwiG) hat im Jahr 2021 auf Wunsch der Gesellschafterkommunen die gemeinschaftliche Erstellung einer regionalen Nachhaltigkeitsstrategie initiiert. Bis auf Eschweiler hatte zum damaligen Zeitpunkt noch keine Gesellschafterkommune der EwiG eine Nachhaltigkeitsstrategie erarbeitet und verabschiedet. Obwohl die Stadt Eschweiler bereits seit Dezember 2018 eine vom Rat beschlossene kommunale Nachhaltigkeitsstrategie hat, war es Wunsch der Gesellschafterkommunen der EwiG, die Stadt Eschweiler bei der Erstellung der regionalen Nachhaltigkeitsstrategie zu beteiligen.

Die EwiG hat nach entsprechender gemeinsamer Vorarbeit im Jahr 2022 beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz über das Förderprogramm "Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen" (KoMoNa) einen Förderantrag für das Projekt „indelands Regionale Nachhaltigkeitsstrategie 2030“ („inReNa2030“) gestellt. Dieser wurde im gleichen Jahr bewilligt, so dass im Oktober 2022 mit der Erarbeitung begonnen werden konnte.

Zielsetzung des Förderprojektes war und ist es, gebündelt für alle Gesellschafterkommunen im indeland eine Nachhaltigkeitsstrategie zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, mit der erstmals Zielsetzungen einer nachhaltigen Entwicklung – UN-Nachhaltigkeitsziele, Agenda 2030, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, usw. - in die kommunale Arbeit integriert werden können.

Um eine möglichst breite Beteiligung im Prozess zu ermöglichen, wurde ein Beirat (Zusammensetzung siehe Anlage 1) mit Vertretern der kommunalen Verwaltungen und der Kommunalpolitik sowie Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft gebildet. In insgesamt fünf Arbeitssitzungen wurden zunächst fünf Themengebiete identifiziert:

- Klimaschutz & Energie
- Ressourcenschutz & Klimafolgenanpassung
- Wohnen & Nachhaltige Quartiere
- Nachhaltige Mobilität und
- Nachhaltiger Konsum & Gesundes Leben.

Für diese Themengebiete wurden anschließend Leitlinien, strategische Zielsetzungen, operative Zielsetzungen bis hin zu Umsetzungsoptionen, -vorschlägen erarbeitet.

Ein Kernteam, bestehend aus Vertretern der kommunalen Verwaltungen der Gesellschafterkommunen, hat die Ideen und Vorschläge des Beirats aufgearbeitet, ausformuliert, ergänzt und nach Rückkopplung mit dem Beirat angepasst.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW (LAG 21) hat den Prozess „inReNa2030“ organisiert, fachlich begleitet und in einem finalen Abschlussdokument ausformuliert. Ein Druckexemplar der „inReNa2030“ wurde allen Ratsmitgliedern mit Versand dieser Vorlage ausgehändigt.

Mit dem kommunenübergreifenden Prozess ergeben sich für die beteiligten Kommunen im Wesentlichen drei Vorteile:

- 1) Für die Kommunen, die noch keine eigene, lokale Nachhaltigkeitsstrategie erarbeitet haben, bildet „inReNa2030“ eine gleichwertige Konzeption. Der Entwicklung einer eigenen, lokalen Strategie bedarf es grundsätzlich nicht mehr.
- 2) Für die Kommunen, die bereits lokale Nachhaltigkeitsstrategien erarbeitet haben (z.B. die Stadt Eschweiler), bildet die regionale Strategie des indelands eine thematische Ergänzung.
- 3) Es ist absehbar, dass bei künftigen Umsetzungen von Nachhaltigkeitsprojekten nur noch dann eine Förderung bzw. Finanzierung solcher Maßnahmen des Bundes und des Landes zu erwarten ist, wenn zuvor eine Nachhaltigkeitsstrategie erarbeitet wurde, die den Rahmen nachhaltiger Aktivitäten bildet.

Ein wesentlicher Baustein der „inReNa2030“ ist das Handlungsprogramm für die fünf gewählten Themengebiete (s.o.). Neben Leitlinien, strategischen und operativen Zielen beinhaltet das Handlungsprogramm erste konkrete Handlungsoptionen bzw. Maßnahmen, die zur Erreichung der gesetzten Ziele beitragen sollen. Diese stehen jedoch unter dem Vorbehalt der individuellen Entscheidung der Kommunen selbst, sowie der Verfügbarkeit von finanziellen und personellen Ressourcen. Die regionale Nachhaltigkeitsstrategie ist damit kein Pflichtenheft für die

jeweiligen Kommunen sondern ein Rahmenwerk für eine an den Nachhaltigkeitszielen orientierte Arbeit der Verwaltungen.

Als sichtbare Ergebnisse aus dem Initialprojekt sind sieben indeland-Miniwälder, in jeder Gesellschafterkommune einer, gepflanzt worden, unter aktiver Begleitung durch örtliche Kinder- und Jugendgruppen, die eine Patenschaft für ihre Miniwälder übernommen haben. In Eschweiler erfolgte dies im Oktober 2023, auf einer Fläche an der Grundschule Dürwiß, mit Beteiligung der Grundschule Dürwiß, der angrenzenden Kita Regenbogen und der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Dürwiß.

Die „inReNa2030“ dient zudem als Leitfaden für die Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Eschweiler mit einem Schwerpunkt auf ökologischer Nachhaltigkeit. Dieser Prozess wird im Rahmen des ebenfalls über KoMoNa geförderten Eschweiler Projektes „Einrichtung eines Nachhaltigkeitsmanagements zur partizipativen Weiterentwicklung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie `Eschweiler 2030`“ gesteuert.

Die zukünftige Planung und Durchführung konkreter Maßnahmen zur Klimaanpassung, zur Förderung der Artenvielfalt, zur Begrünung und Verschönerung des Stadtbildes sowie zur Strom- und Wärmewende in Eschweiler wird sich daran orientieren können. Konzeptionelle Vorarbeiten können zudem einen deutlichen Vorteil bei der Beantragung von Fördermitteln bzw. einen erleichterten Zugang zu den Fördermitteln bieten.

Ausblick

Die Entwicklungsgesellschaft indeland strebt ein Anschlussprojekt mit einer 80%igen Förderung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz über das Förderprogramm KoMoNa an. Hierdurch werden zunächst die verbleibenden fünf Handlungsfelder, die im Initialprojekt nicht behandelt wurden,

- Nachhaltige Verwaltung,
- Lebenslanges Lernen,
- Gute Arbeit & Nachhaltiges Wirtschaften,
- Soziale Gerechtigkeit & Zukunftsfähige Gesellschaft und
- Globale Verantwortung & Eine Welt

aufgegriffen und die regionale Nachhaltigkeitsstrategie vervollständigt.

Innerhalb des Förderprojektes wird als investive Maßnahme die ökologische Aufwertung und naturnahe Gestaltung von öffentlichen Grünflächen angestrebt. Erste Rückmeldungen über möglicherweise geeignete kommunale Flächen liegen schon vor. So könnte bereits mit voraussichtlichem Projektbeginn in 2025 eine erste größere Maßnahme in Eschweiler umgesetzt und finanziert werden.

Das Projektmanagement, das weiterhin bei der EwiG angesiedelt sein wird, soll über die Laufzeit dieses Folgeprojektes (36 Monate) Finanzierungsquellen für die Umsetzung weiterer kommunaler Maßnahmen der Nachhaltigkeitsstrategie ausfindig machen und akquirieren. Dies entlastet die Gesellschafterkommunen hinsichtlich eigener Aktivitäten bei der Fördermittelrecherche.

Finanzielle Auswirkungen:

Der bei der Förderung des Nachfolgeprojektes „inReNa2030“ vorgesehene Eigenanteil des Projektträgers EwiG wird über die im Wirtschaftsplan indeland vorgesehenen Mittel zur Finanzierung von Projekten gedeckt. Der Wirtschaftsplan indeland für das Jahr 2025 befindet sich derzeit in der Aufstellung.

Personelle Auswirkungen:

Die Beteiligung der Stadt an der Fortentwicklung der „inReNa 2030“ sowie der Umsetzung einer ersten Maßnahme in Eschweiler bindet personelle Kapazitäten im Amt 61 und dort in der Abteilung nachhaltige Entwicklung.

Anlagen:

1 - Zusammensetzung Beirat inReNa2030

Wenn bei einem Termin aus einer Organisation mehr als ein Vertreter anwesend waren, hatten sie gemeinsam eine Stimme.

Titel	Vorname	Name	Institution/Organisation	Kommune
	Carmen	Behr	Kernteam, öff. Verw. Aldenhoven	Aldenhoven
	Ralf	Linscheidt	Kernteam, öff. Verw. Aldenhoven	Aldenhoven
	Monika	Müller	pol. Vert. Aldenhoven, Grüne	Aldenhoven
	Ute	Bennerscheidt	Kernteam, öff. Verw. Eschweiler	Eschweiler
	Eberhard	Büttgen	Kernteam, öff. Verw. Eschweiler	Eschweiler
	Annika	Hjelte	Kernteam, öff. Verw. Eschweiler	Eschweiler
	Dietmar	Widell	pol. Vertr. Eschweiler, Grüne	Eschweiler
	Jana	Glade	Kernteam, öff. Verw. Inden	Inden
	Janika	Ketzler	Kernteam, öff. Verw. Inden	Inden
	Stephan	Laven	pol. Vertr. Inden, UWG	Inden
	Stefanie	Reichenbach	Kernteam, öff. Verw. Jülich	Jülich
	Karin	Steffens	Vertretung, Kernteam, öff. Verw. Jülich	Jülich
	Eva	Strehl	Kernteam, öff. Verw. Jülich	Jülich
	Pierre	Weber	pol. Vertr. Jülich, UWG	Jülich
	Linus	Adler	Kreis Düren	Kreis Düren
	Philipp	Diederich	Kreis Düren	Kreis Düren
	Eric	Floren	Kreis Düren	Kreis Düren
	Lothar	Gerhards	Kreis Düren	Kreis Düren
	Michelle	Münstermann	Kernteam, öff. Verw. Kreis Düren	Kreis Düren
Dr.	Ralf	Nolten	pol. Vertr. Kreis Düren, CDU	Kreis Düren
	Klaus	Leisch	pol. Vertr. Langerwehe, SPD	Langerwehe
	Michael	Meurer	Kernteam, öff. Verw. Langerwehe	Langerwehe
	Patrick	Greisner	pol. Vertr. Linnich, SPD	Linnich
	Hermann-Josef	Reyer	Kernteam, öff. Verw. Linnich	Linnich

Titel	Vorname	Name	Institution/Organisation	Kommune
	Markus	Hempel	Kernteam, öff. Verw. Niederzier	Niederzier
	Regina	Krings	zunächst: Vertretung Kernteam, öff. Verw. Langerwehe später: Kernteam, öff. Verw. Niederzier	Niederzier
	Kurt	Lambert	pol. Vertr. Niederzier, Grüne	Niederzier
	Anne	Albrecht	Faktor X	
	Cristoph-Peter	Bartsch	Vertretung für Maximilian Klosowski, RWE	
	Brigitte	Capune-Kitka	ANTalive	
	Amelie	Cybulski	Verbraucherzentrale NRW, Projekt MehrWertRevier	
	Hildegard	Dapper	Vertretung, Verbraucherzentrale NRW	
	Klaus	Dosch	ehem. Faktor X	
	Heidrun	Düssel	Biologische Station Düren	
	Daniela	Eskelson	EwiG	
	Jennifer	Gramm	Vertretung für B. Capune-Kitka, ANTalive	
Dr.	Jonas	Grauel	Verbraucherzentrale NRW, Projekt MehrWertRevier	
	Isabel	Greven	Vertretung für Maximilian Klosowski, RWE	
	Erich	Gussen	Bauernverband	
	Benjamin	Haag	IHK	
	Sara	Hassel	Vertretung für Maximilian Klosowski, RWE	
Dr.	Ruth	Hausmann	Zukunftsagentur RR	
	Allessandro	Holzweiler	Jugendparlament Jülich	
	Arno	Hoppmann	Wasserverband Eifel-Rur	
Dr.	Ellen	Kammula	FZ Jülich	
Dr.	Christian	Klar	BioökonomieREVIER	
	Maximilian	Klosowski	RWE	
Dr.	Stephan	Lenk	Erftverband	
	Holger	Quast	Sparkasse Düren	
	Andreas	Schneider	Naturwart in Langerwehe	
Dr.	Reinhard	Schultz-Hock	Landesbüro Naturschutz NRW	
	Sabine	Spohrer	indeland Tourismus	

Titel	Vorname	Name	Institution/Organisation	Kommune
	Nicole	Weber	EwiG	
	Svenja	Zeimetz	EwiG	

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages